

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande
Jüngerer Linie.

Zweiter Band.

1833, 1834.

Nr. 54 — 45.

G e r a.

Reper t o r i u m

des

zweiten Bandes

von der

Gesetzsammlung für die Fürstlich Neussischen Lande j. L.

In chronologischer Ordnung.

D a t u m		I n h a l t.	N u m m e r		Seit-
des Gesetzes.	der Ausgabe.		des Schds.	des Ge- setzes.	
1833	1833				
15. Dec.	30. Dec.	Befehl, die Erhebung der Eingang-, Ausgangs- und Durchgangs-Zölle betreffend	34	52	1— 82c
—	—	Befehl wegen Besetzung des Branntweins, und Ordnung zu diesem Befehl	35	53	93—128
16. Dec.	—	Befehl, die Entrichtung einer Steuer von den im Lande vorhandenen Beständen gewisser ausländischer Waaren betr.	36	54	129—132
	1834				
17. Dec.	13. Januar	Befehl, wegen Besetzung des Wein- und Lotharbaues	37	54	133—140
18. Dec.	—	Regulation wegen Behandlung der über die Grenzen des Gebiets des Gesamt-Zollvereins auf den Fahrposten eingehenden Waaren in Bezug auf Zollverfassung	—	55	140—144
28. Dec.	27. Januar	Instruction zur Erhebung und Controlirung der Zollsätze und Ausgleichungs-Abgaben	38	—	145—184
—	—	Instruction zur Erhebung und Controlirung der Branntweinsteuer	39	56a	183—236

Datum		Inhalt.	Nummer		Seite.
des Gesetzes, der Ausgabe.			des	zu G.	
			Städte.	freies.	
1833	1834				
7. Dec.	24. Februar	Wahndat gegen Unmuth und Aufsehr . . .	40	56b	237—255
17. Nov.	—	Verordnung, die Bestrafung der von hiesigen Unterthanen im Auslande begangenen und dort undirecte gebietenen flüchtlichen Vergehen betr.	—	57	155—156
1834					
24. März	15. Juli	Bekanntmachung, den Willen verschiedener Herzoglicher und Fürstlicher Regierungen zum Behrlich vom 11. Mai 1833 betr. . . .	41	58	257
1. Juli	—	Uebereinkunft mit der Königl. Preuß. Staatsregierung wegen Verhütung und Bestrafung der Herf- und Jagdfrevel	—	59	258—260
22. Juli	18. August	Uebereinkunft mit derselben wegen Beförderung der Sechsepflege	42	60	261—274
12. Sept.	10. Nov.	Königliche Verordnung, das Verzugrecht der durch das Gesetz vom 15. December 1833 angeordneten Abte, der Ausgleichungsabgaben und der unter demselben Tage gesetzlich eingeführten Braunweinsteuer bei ausgebrochenen Contursen betr.	43	61	275—276
—	—	Regulativ über die Behandlung der von Wessan außerhalb des Gebiets des Gesamtzollvereins steuerfrei zurückgehenden Manufactur- und Zeltwaren	—	62	276—290
—	—	Regulativ über die Vergütung der Steuer bei Verladung von Braunwein in das Ausland	—	63	290—293
—	—	Nachtrag zu dem Regulativ, die Behandlung der mit den Jahrgängen eingehenden Waaren betr.	—	64	294—295
—	—	Anleitung zur Anlage eines zweckmäßigen Verschusses durch Verkleidungsapparate	—	65	295—305
—	—	Bekanntmachung, die Benutzung steuerfreier Holzgefäße bei der Braunweinfabrikation betr.	—	66	305—306
—	—	Bekanntmachung, den Werth der Münzsorten bei den Zollvereins-Abgaben betr.	—	67	307—308

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 34.

Nr. 52. Gesetz, die Erhebung der Eingang-, Ausgang- und Durchgangszölle betreffend,
d. d. 15. December 1833.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste,
Stammes Altesster, und Wir Heinrich der Zwei und Sieb-
zigste, der Jüngerer Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und
Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Cranichfeld, Cera,
Schleiz und Lobenstein &c. &c.

fügen hieemit zu wissen:

Mit Bezugnahme auf die Staatsverträge

1) mit Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Seiner Hoheit dem Kurprinzen und
Mitregenten von Hessen, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-
Weimar-Eisenach, Ihren Durchlauchten den Herzögen von Sachsen-Meiningen, Sach-
sen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, so wie Ihren Durchlauchten, den Fürsten
von Schwarzburg-Sondershausen, von Schwarzburg-Rudolstadt und von Reuß-Greiz
wegen Errichtung des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, d. d. Berlin, den
11. May 1833.

und

2) mit Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Seiner Hoheit dem Kurprinzen und
Mitregenten von Hessen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hes-
sen, ferner Ihren Majestäten den Königen von Bapen und Württemberg, sodann
Seiner Majestät dem Könige und Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen und Mit-
regenten von Sachsen, einerseits, und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-
vereine verbundenen Staaten andererseits, wegen Anschließung des letztgedachten Ver-
trages den 30. December 1833.

eins an den Gesamt-Zollverein der ersteren Staaten, d. d. Berlin, den 11. May 1833.

welche Wir haben in der Besessammlung Nr. 31. und 32. haben verbindlich lassen, verordnen Wir zur Vollziehung dieser Verträge in Betreff der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Zölle in Unseren Landen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

1. **Verkehr mit dem Auslande:** Alle fremde Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Staats- gebiets eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.

§. 2.

Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr verstatet.

§. 3.

2. **Ausnahmen hiervon:** Ausnahmen hiervon (§. 1. u. 2.) treten ein beim Verkehre mit Salz und Spielkarten, und können auch für andere Gegenstände aus polizeilichen Rücksichten auf bestimmte Zeit angeordnet werden.

§. 4.

Erläuterungen, welche die Bewohner des Landes in andern Ländern bei ihrem Verkehre genießen, können, in soweit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, erworben werden. Dagegen bleibt es vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Bewohner des Staates in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maaßregeln zu vergelten.

§. 5.

In Folge dieses Grundsatzes ist mit den Eingangs genannten Staaten ein freier Verkehr hergestellt worden, mit Ausnahme der bereits oben §. 3. genannten Gegenstände, nämlich:

- a) Salz, dessen Einbringung aus andern Ländern, so wie dessen Verkauf an Privaten eines andern zum Zollvereine gehörigen Staates, vorbehaltlich besonders zu bestimmender Ausnahmen, verboten bleibt, und
- b) Spielkarten, deren Ausführung aus Unseren Landen nach einem andern Vereinstande, wo der Debit derselben zu den Staatsmonopolen gehört, untersagt ist.

§. 6.

Die Verschiedenheit der Besteuerung im Innern der einzelnen Vereinsländer macht es ferner erforderlich, vor der Hand noch von einigen Gegenständen beim Uebergange derselben aus dem Thüringischen Vereinsgebiete nach einigen der zum Gesamt-Zollvereine gehörigen Länder, so wie beim Uebergange aus diesen nach jenem, eine Ausgleichungsabgabe einzutreten zu lassen.

Diese Gegenstände sind:

- a) Bier und geschrotetes Malz, wovon bei dem Uebergange aus den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, senach auch aus Unseren, Ländern nach den Königreichen Bayern und Württemberg,
- b) Taback, Traubenmost und Wein, wovon bei dem Uebergange aus den Königreichen Bayern, Württemberg und dem Großherzogthume Hessen nach den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Ländern, mithin auch nach Unseren Ländern, und
- c) Braumwein, von welchem bei dem Uebergange aus den Königreichen Bayern und Württemberg, dem Kurfürstenthume und Großherzogthume Hessen nach den Thüringischen Zollvereinen Ländern, demnach auch für Unsere Lande

diejenigen Ausgleichungs-Abgaben erhoben werden, welche aus dem Anhange zum Zoll-Tarife (§. 9.) zu sehen sind. —

§. 7.

Der Uebergang dieser Gegenstände aus und nach den genannten Ländern (§. 6. a. b. c.) darf nur auf den gewöhnlichen Land- und Meerstraßen erfolgen, und die Ausgleichungs-Abgabe muß bis auf Weiteres bei den daselbst an den Wimmengrenzen zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen entrichtet werden.

§. 8.

Bei diesen Abfertigungsstellen muß auch die Anmeldung solcher Gegenstände, welche nach dem Zolltarife einer Eingangs- oder Ausgangsteuer unterliegen, beim Uebergange aus den Königlich Bayerischen oder Württembergischen Ländern, in das Gebiet des Thüringischen Vereins oder umgekehrt, unter Vorzeigung der Frachtbriefe oder Transportzettel, erfolgen.

Auf den Verkehr mit rohen Producten in geringeren Quantitäten, so wie auf den kleinen Grenz- und Marktverkehr und auf das Gepäck von Reisenden findet obige Bestimmung keine Anwendung.

§. 9.

Bei dem Eingange wieh von fremden Erzeugnissen der Natur und Kunst eine Eingangs-Abgabe erhoben, deren Höhe, so wie die von jener ganz befreiten Gegenstände die in einem Anhange zu diesem Besetze abgedruckte Erhebungs-Kolle (der Zoll-Tarif unter-Nr. I.) nachweist.

II. Abgaben vom Handel mit dem Auslande (Zölle):
1. Eingangsabgabe.

2. **Ausgangsabgabe.** Bei dem Ausgange gilt die Zollfreiheit als Regel, die Ausnahmen ergiebt der Tarif.
- §. 10.
3. **Durchgangsabgabe.** Von Gegenständen, die nicht im Lande verbleiben, sondern durch den Zollverband durchgeführt werden, wird eine Durchgangsabgabe erhoben, deren Höhe der Tarif bestimmt.
- §. 11.
4. **Welche Waaren auf ausländische zu betrachten sind.** Alle aus dem nicht zum Zollverbände gehörigen Auslande eingehende Gegenstände werden in Beziehung auf die Zollpflichtigkeit in der Regel als fremde angesehen.
- §. 12.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

1. **Erhebung des Zolles.** Die Erhebung des Zolles geschieht nach Gewicht, Maas oder Stückzahl.
- §. 13.
1. **Erhebungszug.** Ausser dem Zolle ist, wenn Waaren unter besonderen Controlformen abgefertigt oder mit Verschluss belegt (plombirt, verbleiet) werden, das im Tarif bestimmte Bezedelungs- und Verschlussgeld zu entrichten.
- §. 14.
3. **Berichtigung des Zoll-Tarifs.** Der Zoll-Tarif soll alle drei Jahre berichtigt und vollständig für die nächsten drei Jahre acht Wochen vorher vollständig von Neuem herausgegeben werden.
- Abänderungen einzelner Zollsätze oder nähere Erläuterungen über letztere können der Regel nach nur jährlich auf einmal ausgesprochen, müssen, wo möglich, acht Wochen vor dem 1. Januar zur öffentlichen Kunde gebracht, und dürfen erst von diesem Tage ab angewendet werden.
- Wo über die richtige Anwendung der Erhebungs-Kolle auf die einzelnen zollpflichtigen Gegenstände ein Zweifel eintritt, wird letzterer im Verwaltungswege und in letzter Instanz von der obersten Finanzbehörde jeden Fürstenthumes entschieden.
- §. 15.
4. **Verpflichtung zur Entrichtung des Zolles.** Zur Entrichtung des Zolles ist dem Staate derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist.
- Zunächst der Inhaber, der nicht zugleich Eigenthümer ist, von letzterem, dem Absender oder dem Empfänger des zollpflichtigen Gegenstandes die Erstattung der Abgabe verlangen könne, ist nach den unter ihnen bestehenden rechtlichen Verhältnissen den Umständen des Civilrechtes gemäß zu beurtheilen, und in streitigen Fällen von den Gerichtsbehörden zu entscheiden.
- §. 16.

§. 17.

Die zollbaren Gegenstände fassen, ohne Rücksicht auf die Rechte eines dritten an den selben, für pünktliche und vollständige Einrichtung des Zolles, und können, so lange diese nicht erfolgt ist, von der zur Erhebung des Zolles befugten Behörde zurückbehalten, oder mit Verschlag belegt werden. Das an den Inhaber des zollbaren Gegenstandes von einem Zollbeamten ergangene Verbot, über die fraglichen Gegenstände weiter zu verfügen, hat die volle Wirkung der Verschlagnahme. Die Verabfolgung der Waare aus zollamtlichem Bewahren kann in keinem Falle, auch nicht von Verichtsstellen, Gläubigern oder Gütervertretern bei Konkursen, eher verlangen werden, als bis die Abgaben bezahlt sind.

§. 18.

Von Gegenständen, für welche die tarifmäßige Eingangs-Abgabe entrichtet ist, wird weiter keine Verbrauchs- noch sonstige Abgabe für Rechnung des Staates erhoben werden, mit Ausnahme jedoch derjenigen inneren Steuern, welche auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Verzierungen aus solchen sowohl fremden, als inländischen gleichartigen Gegenständen allgemein gelegt sind. Der Verkehr mit zollpflichtigen oder ausländischen Waaren im Innern des Staates ist frei, und unterliegt nur den zum Schutze der Zolleinrichtung nöthigen Aufsehermaassregeln.

§. 19.

Alle Staats-, Communal- und Privat-Dimenzölle sind aufgehoben.

7. Wegfall der Dimenzölle.

§. 20.

Auch auf Communal- oder Privat-Handels- und Consumtions-Abgaben von Waaren, welche aus nicht zum Gesamt-Zollverein gehörigen Ländern bezogen werden, erstreckt sich die vorbestimmte Aufhebung.

8. Wegfall d. Communal- u. Privat-Abgaben vom Handel u. der Consumtion.

§. 21.

Die Wasserzölle, gleich wie alle andere wohl begründete Erhebungen und Leistungen, welche zur Unterhaltung der Stromschifffahrt und Fischerei, der Canäle, Schleusen, Brücken, Säbren, Kunstschiffen, Wege, Krähne, Waagen, Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, gehören dagegen auch künftig nicht zu den §§. 19. und 20. aufgehobenen Abgaben.

9. Verbot aller wegen der Gewässerungs-Anstalten.

§. 22.

Eine Befreiung von den, durch dieses Gesetz bestimmten Abgaben findet nicht statt.

10. Wegfall von Befreiungen.

§. 23.

Zur Sicherung der Abgaben findet eine besondere Aufsicht an den Außengrenzen des Gesamt-Zollvereins in einem Raume statt, dessen Breite nach der Gerechtigkeit bestimmt wird.

11. Einrichtungen zur Beaufsichtigung u. Erhebung der Zölle.
A. Beaufsichtigung.

1. an der Grenz und
im Grenzbezirk.

§. 24. Dieser Raum heißt der Grenzbezirk, seine Begrenzung gegen das Ausland die Grenzlinie, und gegen das Inland oder gegen angrenzende zollverbündete Staaten, insofern der Grenzbezirk solche nicht ganz oder theilweise mit betrifft, die Binnenlinie. Der Landesheft, welcher hiernach nicht zum Grenzbezirk gehört, heißt das Binnenland.

§. 25.

Da nach der Lage Unserer Lande dieselben von den äußeren Grenzen des Gesamtszollvereins gegen das Ausland nicht berührt werden, so sind in Verzeß des Waarenübergangs über die Grenze des Vereinsgebiets und der Transport-Controle im Grenzbezirk diejenigen Vorschriften zu befolgen, welche hierüber in den Vereinslanden, deren Gebiet bei dem Waarentransporte über die Grenze berührt wird, in Uebereinstimmung mit den im Eingange erwähnten Verträgen, bestehen.

Art. II.

Ein Auszug der desfalls im Königreiche Sachsen ergangenen Bestimmungen, mit welchen die bezüglichen Zollvorschriften in den Königreichen Preussen, Bayern und Württemberg, so wie in dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, im Wesentlichen übereinstimmen, wird in einem Anhange zu diesen Gesetzen (unter Nr. II.) bekannt gemacht.

§. 26.

2. Im Binnenlande.
3. Allgemeine Ver-
schrift.

Ueber den Grenzbezirk hinaus findet im Inlande eine weitere Beaufsichtigung des Waarenverkehrs in der Regel nicht statt. Waarenführer und Handelstreibende müssen jedoch bei dem Transporte abgabepflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren, auch außerhalb des Grenzbezirks den zur Nachfrage befugten Beamten (§§ 55. 57. und folgende) darüber aufrichtige Auskunft geben, von wem und woher die Waaren bezogen sind, und wohin, auch an wen sie abgeliefert werden sollen.

§. 27.

Handelstreibende müssen ferner über den Handel mit solchen Waaren ordnungsmäßig Buch führen und in diesem Buche von allen unmittelbar aus dem Auslande oder aus öffentlichen Niederlagen bezogenen steuerpflichtigen Waaren den Tag und den Ort, an welchem die Versteuerung geleistet worden, beim Empfange der Waaren anmerken.

§. 28.

h. Nähere Bestimmungen.
57.
a) Waaren, die aus
dem Grenzbezirk
in das Binnenland
übergehen.

Wer mit den aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirk bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist, wenn die Waare mit einer höhern Eingangsabgabe, als vier Thale vom Centner, belegt ist und ihre Menge einen Viertel-Centner übersteigt, verbunden, die im Grenzbezirk empfangenen Abfertigungsscheine innerhalb der in denselben vorgeschriebenen Frist bei darin genannten Zoll- oder Steuer-Stelle, oder, sofern keine benannt ist, derjenigen Zoll-

oder Steuer-Stelle, an welche der Bestimmungsort in dieser Beziehung gewiesen ist, und zwar vor der Abladung, zum Visiren vorzulegen. Auf Erfordern sind auch die Waaren, bevor sie abgeladen werden, zur Revision zu stellen.

Kann für solche Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden, so müssen sie der Zoll- oder Steuer-Stelle desjenigen Orts zur Beschichtigung gestellt werden, wo der erste Ablos von den geladenen Waaren geschehen soll.

§. 29.

Wer im Binnenlande folgende Waarenartikel, als:

- 1) baumwollene Stuchwaaren und baumwollene mit Seide oder Wolle gemischte Zeuge,
- 2) Zucker aller Art,
- 3) Kaffee,
- 4) Tabacksfabrikate,
- 5) Wein, und
- 6) Braumwein aller Art

versendet, muß solche, wenn die Menge der genannten Stuchwaaren und Zeuge, so wie des Zuckers einen halben Centner, und die der anderen Waaren einen Centner übersteigt, mit einem Frachtbriefe versehen.

Derselbe muß enthalten:

- a) die Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waarenempfängers;
- b) die Menge der Waaren (von den unter 1. bis 4. genannten nach Centnern und Pfunden, von Wein und Braumwein nach Ortschaften oder Eimern) in Buchstaben;
- c) die Artung der Waaren;
- d) die Anzahl der Colli, und deren Zeichen und Nummern;
- e) den Bestimmungsort und den Ablieferungstermin, den letztern mit Buchstaben und
- f) den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungszeit, den Tag und das Jahr der Absendung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgange der Waare der Zoll- oder Steuerstelle des Absendungsorts oder derjenigen, an welche der Ort in dieser Beziehung gewiesen ist, zum Visiren und Abstempeln vorgelegt werden. Ausgenommen hiervon sind die Frachtbriefe, welche von dem Besitzer einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenstände seines Gewerbes oder von einem Weinbergbesitzer über eignes Erzeugniß an Wein ausgestellt werden, jedoch muß diese Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben, und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- oder Steuerstelle beglaubigt seyn.

§. 30.

b. Vorschriften
für den Waaren-
Eingang.

Der Empfänger solcher Waaren ist verpflichtet, den Frachtbrief gleich nach der Ankunft der Waare der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle vorzulegen, welche denselben abgestempelt zurück giebt.

Eine Ausnahme hiervon machen Baumwollen-Fabrikanten, welche Gewebe zur weiteren Veredelung, ingleichen Privatpersonen, welche Wein zum eigenen Verbrauch, nicht über einen Dybst (drei Eimer), und diejenigen, welche Branntwein aus Weinreizen des eigenen Landes erhaltn; jedoch müssen sie die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Erfordern vorlegen.

§. 31.

c. Bestimmungen
für den Marktverkehr.

Sollen Gegenstände, welche nach §. 29. mit einem Frachtbriefe versehen seyn müssen, auf Jahermärkte im Binnenlande gebracht werden, so muß der Versender der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle ein Verzeichniß übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten u., die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Marktort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der unverkaufte Theil der Waaren zurückkehren soll, angegeben ist.

Dieses Verzeichniß dient, nachdem es visirt und abgestempelt worden, für den Weg zum Marke und von dort zurück als Transportbescheinigung.

Erfolgt jedoch am Markt-Orte eine Zuladung, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertigt und von der Zoll- oder Steuerstelle im Markt-Orte visirt und abgestempelt werden.

§. 32.

cc. Uebereinstimmung
der Töbung mit der
Abfertigung.

Sowohl die amtliche Abfertigungscheine aus dem Grenzbezirke, als die für den Transport im Binnenlande ausgestellten Frachtbriefe, müssen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen, und es werden solche, wo diese Uebereinstimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angesehen. Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Abfertigung über eine geringere Menge eben so wenig als Bescheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zulässig ist, mit einer, auf eine größere Menge lautenden Abfertigung einen Theil dieser größeren Ladung zu bescheinigen.

§. 33.

dd) Verfahren bei Zrei-
lung oder veränder-
ter Bestimmung der
Ladung.

Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger geladen haben, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waaren-Empfänger einen besondern Frachtbrief bei sich führen. Mindestens aber muß ein für verschiedene Orte bestimmter Transport mit einer besondern amtlichen Abfertigung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort versehen seyn.

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Zoll- oder Steuerstelle zur Bemerkung des neuen Bestimmungsorts vorzulegen.

Waarensührer, welche auf dem Wege zu dem, in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waaren ein schriftliches Empfangs-Bekundniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschieht, und der Name des Waarenempfängers ersichtlich ist. Diese Bescheinigung muß mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Zoll- oder Steuerstelle des Orts, wo die Abladung geschieht, oder, wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden ist, bei der nächsten Stelle auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung, zum Disiren vorgelegt werden.

§. 34.

Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß ein Gewerbetreibender sich einer Uebertretung der Zollgesetze schuldig gemacht habe, so sind zu deren Ausmittlung Revisionen der Waarenlager, Untersuchung über die geschehene Verzollung der vorgefundenen Waaren und selbst Hausvisitationen zulässig. Es muß aber die Leitung solcher Waarenlager-Revisionen von einem Ober-Controleur oder einem Beamten höhern Ranges geschehen, und bei Hausvisitationen eine Local-Gerichtsperson (worunter auch die Dorfrichter und Gerichtschöppen begriffen sind) zugezogen werden, welche der an sie deshalb ergehenden Aufforderung sogleich Folge zu leisten verpflichtet sind.

3. Im Allgemeinen.
a) Revisionen u. Hausvisitationen bei Gewerbetreibenden.

§. 35.

Ist dringender Verdacht vorhanden, daß andere Personen ein Gewerbe mit zollpflichtigen Waaren heimlich treiben oder heimlich Niederlagen zollpflichtiger Waaren halten, dergleichen bei sich bergen oder dulden, so können Nachsuchungen, unter Beobachtung der im §. 31. vorgeschriebenen Formlichkeiten, jedoch nur auf schriftliche Anweisung eines Ober-Controleurs oder einer höhern Behörde, und nur von Sonnen-Auf. bis Sonnen-Untergang geschehen.

b) Bei anderen Verboten.

Der Beobachtung dieser Formlichkeiten bedarf es jedoch nicht, wenn auf der That betroffene, von den Aufsichtsbeamten verfolgte Schleichhändler in fremden Gehöften oder Häusern einen Zufluchtsort suchen. In solchen Fällen müssen die verdächtigen Räume den verfolgenden Beamten auf Verlangen sofort geöffnet, und es dürfen letztere in Ausübung ihrer Dienstpflicht gegen die Flüchtigen auf keine Weise gehindert werden.

§. 36.

c) Verhalten derjenige
gen. bei welchen re-
vidirt wird.

Diesjenigen, bei welchen eine Revision oder Nachsuehung geschieht, so wie deren Ver-
werbegehülffen und Angehörigen, sind verbunden, sich ruhig und bescheiden zu verhalten, den
revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erfor-
derlich sind, um die Revision oder Nachsuehung in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollzie-
hen, und dasjenige zu unterlassen, wodurch die Beamten in Ausübung ihres Amtes gehindert
werden würden.

§. 37.

B. Ermittlung u. Er-
hebung der Zollgebühren.
4) Abfertigung an der
Grenze.

Die Ermittlung der Menge und der Art der eingehenden Waaren erfolgt in der
Regel bei den Grenz-Zollämtern, weshalb in Verreß des Befahrens bei der Anmeldung,
Revision und Versteuerung eingehender zollpflichtiger Waaren an den äußeren Grenzen des
Zollverbandes und an der Binnenlinie, so wie wegen der Abfertigung und Behandlung der
Steuerschuldigen auf §. 25. Bezug genommen wird.

§. 38.

2) Waareneingang mit
der Zolldose.

Die mit den gewöhnlichen Fahrposten eingehenden Waaren können auch im Binnen-
lande von einer dazu befugten Zoll- oder Steuerstelle zur Verzollung gezogen werden. Sie
müssen zu dem Ende von einer Inhalts-Erklärung in deutscher oder französischer Sprache
begleitet seyn, und werden an der Grenze im ersten Umspannungsorte entweder revidirt, oder
unter Verchsluß gelegt. Die Einrichtung der Eingangsabgabe erfolgt demnachst im Wohn-
orte des Empfängers, oder wenn keine competente Erhebungsbehörde daselbst vorhanden ist,
bei der zunächst gelegenen.

Ueber die näheren Bestimmungen wegen der Behandlung des Verkehrs mit den Fahr-
posten wird ein besonderes Regulativ erlassen und bekannt gemacht werden.

§. 39.

3. Waareneingang auf
Eigenschaft.
a) Zweck der Begleit-
schein.

Zur Beförderung des inneren Verkehrs kann gestattet werden, daß ausländische Wa-
ren, welche zum Verbrache im Lande declarirt werden, ohne dem Waaren-Empfänger be-
quem gelegenen Steuerstelle im Innern zur Einziehung der Eingangsabgabe überwiesen
werden.

Die Erhebung des durch Waarenrevisir ermittelten und festgestellten Zollbetrags er-
folgt alodann, nachdem dafür bei dem Grenz-Zollamte durch Pfand oder Bürgschaft Sicher-
heit geleistet, und von dem Steuerpflichtigen ein Zolldaußschein darüber ausgestellt worden,
mittelft einer amtlichen Ausfertigung, welche Begleiterschein genannt wird, bei der in letzterem
bezeichneten Steuerstelle.

§. 40.

Dieser Begleitschein soll die Menge und Gattung der Waaren nach den Ergebnissen ^{1) Wesentlicher Inhalt} der Revision, die Zahl der Celli und deren Bezeichnung, den Namen und Wohnort des ^{beschreiben.} Waareneinfängers, den Betrag der gestundeten Eingangsabgabe, wo derselbe zu entrichten, welche Sicherheit geleistet, was wegen Vorlegung des Begleitscheins und Bestellung der Waaren zu erfüllen ist, so wie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig sein soll, oder innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Abgaben-Entrichtung geführt werden muß.

Die Bestellung der Waaren im Bestimmungsorte ist nur soweit erforderlich, als solches in Bezug auf die Waarencontrole im Binnenlande (§§. 28. und folgende) vorgeschrieben ist.

§. 41.

Der nach Umständen und Entfernung abzumessende Zeitraum soll in der Regel vier ^{2) Gültigkeitsfrist.} Monate nicht überschreiten.

Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle bei dem Transporte innerhalb Landes den Waarenführer verhindern, seine Reise fortzusetzen, und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein bestimmten Zeitraume zu erreichen, so ist er verpflichtet, der nächsten Zoll- oder Steuerstelle Anzeige davon zu machen, welche den Aufenshalt auf dem Begleitscheine zu bescheinigen, und dem Ausfertigungsamte von dem Vorfalle Nachricht zu geben hat.

Die dem letztern vorgeordnete Behörde entscheidet alsdann, ob mit der Einziehung der gestundeten Zollgebälle aus der an der Grenze bestellten Sicherheit sofort vorzugehen, oder weitere Rücksicht zu gestatten sey.

§. 42.

Begleitscheine der gedachten Art werden jedoch in der Regel nur dann erteilt, wenn ^{3) Befreiung bei der} die Eingangsabgaben von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, ^{von Besteuerung.} Zehn Thaler oder mehr betragen.

§. 43.

Jeder Empfänger eines Begleitscheins übernimmt aus letzterem die Verpflichtung für ^{4) Verpflichtung auf ein} die Eingangsabgabe zu haften, und dieselbe in dem bestimmten Zeitraume bei der dazu ^{nen Begleitscheine.} bezeichneten Erhebungs-Stelle zu entrichten, auch dasjenige zu erfüllen, was wegen Bestellung der Waaren und Abgabe des Begleitscheins in letzterem vorgeschrieben wird.

§. 44.

Diese Verpflichtung erlischt, sobald dem Empfänger durch die zur Empfangnahme der ^{5) Nachweis der Erfül-} Eingangsabgabe bestimmte Steuerstelle bescheinigt wird, daß er jenen Obliegenheiten völlig ^{lung.} genügt habe, worauf die letztere zur Visirung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft den Begleitschein dem Ausstellungsamte mit der nächsten Post zu übersenden hat.

§. 45.

c) Erhebung der Abgaben.

Von den solchergestalt auf Begleitschein abgefertigten Waaren muß die Eingangsabgabe bei der Ankuufst derselben entrichtet werden, insofern der Betrag dem Empfänger nicht creditet und dafür eine nach dem Ermessen der Credit ertheilenden Behörde genügende Sicherheit bestellt wird. Auch können die Waaren, nach der Wahl des Empfängers, statt der Sicherheitsbestellung in öffentliche Niederlagen, wo solche vorhanden sind, unter den Ver- schluß der Zoll- oder Steuerbehörde gestellt werden.

§. 46.

4. Waaren-Niederla- gen.

In Handelsstädten, welche entweder nach dem nicht zum Gesamtzollverein gehörigen Auslande, oder nach andern größern Handelsplätzen innerhalb des gedachten Vereines-Verkehrs treiben, können auch solche unter öffentlicher Aufsicht stehende Niederlagen (Packhöfe) einge- richtet werden, in welchen die eingehenden Waaren bis zu ihrer weiteren Bestimmung unwe- steuert lagern.

Die Formen, unter welchen für solche Niederlagsorte die Abfertigung an der Grenze erfolgt, so wie die Waarengattungen, welche in der Regel in diesen Niederlagen Aufnahme finden sollen, werden für jeden Handelsplatz, nach Maßgabe der Deutlichkeit und des sich desfalls zeigenden Bedürfnisses, besonders bestimmt werden.

Auch wird ein besonderes Reglement die Vorschriften enthalten, welche für dergleichen Niederlagsorte in Bezug auf die Abfertigung der ankommenden, zur Niederlage bestimmten Waaren, deren Behandlung während der Lagerzeit und das Verfahren bei der Herausnahme aus der Niederlage zu beobachten sind.

§. 47.

Privatlager von fremdem Weine.

Was die Bewilligung der Privatlager von fremdem Weine betrifft, so sollen die Be- dingungen, unter welchen sie zulässig ist, und die näheren Verpflichtungen der Lager-Inhaber dar- in ein besonderes Regulativ bestimmt werden.

§. 48.

5. Erhebung des Aus- gangs-Zolles.

a) Abfertigung an der Grenze.

Werden Waaren ausgeführt, welche mit einer Ausgangsabgabe belegt sind, so muß die Abgabe entweder bei dem Grenz-Zollamte, über welches der Ausgang statt findet, oder vor- her bei einer dazu befugten Steuer-Stelle im Binnenlande entrichtet werden.

Erfolgt die Zollentrichtung an der Grenze, so findet das im §. 25. Urfolge An- wendung.

§. 49.

Wählt der Zollpflichtige die Entrichtung des Ausgangszolles bei einer Steuer-Stelle ¹⁾ bei einer Steuer-Stelle im Innern, so meldet er dieselbe die Menge der zu versendenden ausgangszollpflichtigen Gegenstände an, zahlt den Zellbetrag zur Kasse und empfängt darüber eine Quittung, worin zugleich die Frist, binnen welcher sie dem Grenz-Zollamte vorzuzeigen ist, so wie die Strafe bemerkt wird, welche nach seiner Angabe befohlen werden soll. Der Ausgang darf nur über ein Grenz-Zollamt statt finden, welchem die Quittung zur Vergleichung mit der Ladung und zur Entrichtung des etwa noch zu zahlenden Gefällensnachschusses vorgelegt werden muß.

Hat eine Verwiegung der ausgangszollpflichtigen Gegenstände auf einer öffentlichen Waage statt gefunden, so kann nach dem Wunsche des Zollpflichtigen der Waageschein der Zollquittung angestempelt, und dadurch die Abfertigung beim Grenz-Zollamte erleichtert werden.

§. 50.

Zur Erleichterung des Besuchs von Messen und Märkten außerhalb des Gebiets des **C. Verkehrs-Erleichterungs-Vereins** kann für gewisse, sich hierzu eignende inländische Fabrikate, bei Beobachtung der erforderlichen Controlvorschriften, den Fabrikanten und Händlern die ^{1.} Zollfreie Rückbringung ihrer unverkauften Waaren gestattet werden. Das Nähere hierüber wird durch ein besonderes Regulativ bestimmt werden.

§. 51.

Nicht minder wird den fremden Fabrikanten und Kaufleuten, welche Messen und Märkte innerhalb des Gebiets des **Vereins** besuchen, die Rückbringung ihrer unverkauften Waaren auf vorschriftsmäßigen Nachweis über die Identität der ein- und zurückgehenden Waaren, gegen Entrichtung des einmaligen Durchfuhrzolles gestattet. Für diejenigen Orte, wo ein solcher Verkehr von Wichtigkeit ist, und eigenthümliche Einrichtungen und Vorschriften erforderlich sind, sollen dieselben durch besondere Reglements näher bestimmt werden.

§. 52.

Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung der Arbeit, mit der ^{2.} Verfertigung oder Vervollkommnung der Waaren verbunden ist, eingehen, können im Falle der Verfertigung oder zur Vervollkommnung nach Ländern außerhalb des Gebiets des **Vereins** gehen, und im vervollkommenen Zustande zurückkommen.

Wer eine solche Erleichterung in Anspruch nimmt, bedarf dazu der Genehmigung der obersten Finanzbehörde, und muß genau dasjenige befolgen, was die Zoll- oder Steuerbehörde in jedem einzelnen Falle zur Verhütung von Mißbräuchen vorschreiben wird. Gegenstände der Verzehrung bleiben von dieser Erleichterung ausgeschlossen.

Dritter Abschnitt.

Von den Dienststellen und Beamten, deren amtlichen Befugnissen und ihren Pflichten gegen das Publikum, so wie des Letztern gegen die Beamten.

§. 53.

A. **Wenden Dienststellen den Beamten u. deren amtlichen Befugnissen.**
1. Im Grenzbezirke.

Wegen der im Grenzbezirke von denjenigen Vereinsregierungen, deren Gebiet an das Ausland grenzt, Befußs der Zoll-Erhebung und Veraufsichtigung eingerichteten Dienststellen wird auf den §. 25. Bezug genommen. Eine öffentliche Bekanntmachung wird in solchen Vereinsstaaten die angeordneten Zollstrafen, so wie die errichteten Anmelde-, Zollerhebungs- und sonstigen Abfertigungs-Stellen bezeichnen.

Ein Auszug daraus wird, soweit der Verkehr Unserer Unterthanen namentlich in Bezug auf die an den Thüringenschen Zollverein angrenzenden Länder des größeren Zollvereins dadurch beeinträchtigt wird, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 51.

Die Steuer- und Anmeldestellen, bei welchen

2. Im Binnenlande.
a) Zollerhebung- und Anmeldestellen.

- 1) die §. 6. genannten Ausgleichungs-Abgaben zu entrichten sind, und die §. 8. erwähnte Vorzeigung der Frachtbriefe und Transportzettel erfolgen muß, so wie
- 2) diejenigen, welche mit der Erhebung des Ein- und Ausgangszolls in Unseren Landen beauftragt werden, wird eine öffentliche Bekanntmachung näher bezeichnen.

Eine jede solche Steuer- und Anmeldestelle soll durch ein Schild mit dem Landeswappen und einer Inschrift bezeichnet werden.

§. 55.

b) Aufsichtsbekörden u. Beamte.

Zur Mitwirkung bei der Zollaufsicht im Innern und der Waarencontrole sind die Steuer- und Anmeldestellen gleichfalls angewiesen.

a) Steuer- und Anmeldestellen.
bb) Gemeindefürsorge Beamte des Zolls eingewiesenen Zoll- und Handelsvereins.

§. 56.

Der General-Inspector, als ein gemeinschaftlicher Beamter des Thüringenschen Zoll- und Handelsvereins, führt, unter der Leitung der obersten Finanzbehörde, die Controle über die

richtige Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben und wird dabei durch die ihm beigegebenen Amtegepöffen unterstützt.

§. 57.

Die Ober-Steuer-Controleurs und Controleurs der Salinen sind gleichfalls gemein-^{b. Gemeinshaftliche Beamte des Thüringischen Zolls und Handelsvereins} schaftliche Beamten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, und haben als solche vorzugsweise die Verpflichtung, über die pünktliche Ausführung der Vorschriften des Zollgesetzes und die richtige Abgabenerhebung zu wachen, und die Waarencontrole zu üben; die Controleurs der Salinen jedoch nur in soweit, als ihr eigentlicher Beruf eine Mitwirkung dabei gestattet.

Sie werden mit einer Legitimation versehen werden, um sich über ihre Eigenschaft als Vereins-Beamte bei Ausübung des Dienstes stets ausweisen zu können.

§. 58.

Die Steuer-Aufsäher sind gleich den Ober-Controleurs befugt, Fuhrleute und Packenträger, welche, dem äusseren Anscheine nach, controlpflichtige Waaren führen, während des Transports anzuhalten und die Waarenführer zur Auskunft über die geladenen Waaren, so wie in geeigneten Fällen zur Vorgeigung der erforderlichen Transportzettel aufzufordern, und durch äussere Besichtigung der Ladung, wobei eine Veränderung in der Lage der geladenen Colli und eine Eröffnung der Verpackung nicht Statt finden darf, sich von der Uebereinstimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft zu unterrichten. Findet sich hierbei, daß über eine controlpflichtige Ladung die Transport-Verscheinigung fehle, oder ergiebt sich ein Verdacht, daß andere als die angegebenen Waaren geladen sind, oder daß die Ladung in der Menge von der vorgezeigten Abfertigung erheblich abweicht, so müssen die Aufsäherbeamten die Ladung zu der auf dem Wege zum Bestimmungsorte zunächst gelegenen Zoll- oder Steuerstelle, oder, wenn solche über eine halbe Meile von dem Ort entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen werden, zu der nächsten in dieser Richtung vorhandenen Ortsbehörde begleiten, um daselbst die nähere Untersuchung vorzunehmen.

Die Steueraufsäher müssen, wenn sie sich in Dienstausübung befinden, mit einer, von der competenten Staatsbehörde ausgestellten und untersiegelten Legitimationskarte versehen seyn, welche sie auf Erfordern vorzuzeigen haben.

§. 59.

In Städten, wo zur Erhebung und Beaufsichtigung innerer Steuern oder zu anderen Zwecken besondere Beamten an den Thoren stationirt sind, haben auch diese die Befugniß zur Nachfrage über die geladenen Gegenstände, und sofern sich darunter controlpflichtige Artikel befinden, zur Besichtigung der Ladung.^{44) Thoren-Beamte.}

§. 60.

a) Anders Ange-
stellte.

Andere Staats- und Kommunal-Beamten, insbesondere die Polizei-, Wege- und Forstbeamten, sind zur Unterstützung der Steuerbeamten verpflichtet und haben Befreiungen der Steuer Gesetze, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern, auf jeden Fall aber zur näheren Untersuchung sofort anzuzeigen.

§. 61.

b. Geschäftstun-
den.

Bei den mit Erhebung des Zolles beauftragten Steuerstellen sollen an den Wochentagen in folgenden Stunden die Geschäftslokale geöffnet und die Beamten zur Abfertigung der Zollpflichtigen darselbst gegenwärtig sein, nämlich:
in den Wintermonaten Oktober bis einschließlich Februar, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 bis 12 und von 2 bis 5 Uhr.
Auch außer dieser Zeit, so wie an Sonn- und Festtagen, muß die Abfertigung der Zollpflichtigen möglichst bewirkt werden.

§. 62.

c. Verfahren bei
unrichtiger Ab-
gaben, Erhe-
bung

Die Beamten müssen bei der Zollerhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten. Zuviel erhobene Beiträge werden zurückgezahlt, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Verzollung an gerechnet, der Anspruch auf Erfaß angemeldet und bescheinigt wird. Zu wenig oder gar nicht erhobene Beiträge können gleichfalls innerhalb Jahresfrist von den Zollpflichtigen nachträglich eingezogen werden.

Nach Ablauf eines Jahres ist jeder Anspruch auf Zurückstattung oder Nachzahlung der Abgaben, beziehungsweise gegen den Staat und gegen die Zollpflichtigen erloschen. Der Staatskasse bleibt jedoch das Recht auf Schadenersaß gegen die Beamten, durch deren Schuld die Verfälle-Erhebung unterblieben oder unrichtig bewirkt ist, vorbehalten, ohne daß die Beamten befugt sind, den Zollpflichtigen wegen Nachzahlung der Verfälle in Anspruch zu nehmen. Derselbe Regressverpflichtung der Beamten tritt ein, wenn durch ihre Schuld Verfälle unerhoben geblieben sind, welche hiernächst auch vor Ablauf der ebenvermerkten Verjährungsfrist von den Zollpflichtigen nicht beigetrieben werden könnten.

§. 63.

d. Verhalten der
Zollbeamten u.
der Zollpflich-
tigen gegenein-
ander.

Es ist die Pflicht der Steuerbeamten, die Personen, mit denen sie im Dienste zu thun haben, ohne Unterschied anständig zu behandeln, bei ihren Dienstverrichtungen beständig zu verfahren, und ihre Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen. Insbesondere dürfen sie unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäfte, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigungen u. s. w. ein Entgelt oder Geschenk, es sey

an Geld, Sachen oder Dienstleistung, und habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen.

Von denjenigen, welche bei den Zoll- oder Steuerstellen zu thun haben, oder mit den Aufschichtsbeamten in Verührung kommen, wird aber nicht minder erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Steuerbeamten Anlaß geben werden.

Vierter Abschnitt.

Von den Strafen und dem Strafverfahren in Zollsachen.

§. 64.

Durch das Zoll-Vertrag vom 11. Mai 1833. ist zwischen sämmtlichen zum ^{A. Von Zollver-} Zollvereine gehörenden Staaten verabredet worden, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels, er mag nun zum Nachtheile der contrahirenden Staaten in ihrer Gesamtheit, oder einzelner unter ihnen unternommen werden, durch angemessene Maßregeln hinzuwirken, und namentlich diejenigen Untertanen Unserer Fürstenthümer, welche auf dem Gebiete eines andern der contrahirenden Staaten Zollvergehen begangen oder an deren Begehung Theil genommen haben, auf die von diesem Staate ergehende Requisition eben so zur Untersuchung und Strafe ziehen zu lassen, als ob das Vergehen auf eigenem Gebiete begangen wäre. Mit Rücksicht hierauf werden die Strafbestimmungen auch in Betreff solcher Zollvergehen, welche nach der, von der Grenze des grössten Zollvereins gegen das Ausland nicht berührten Lage Unserer Lande innerhalb derselben nicht verübt werden können (§§ 25. und 48.), mit den Bestimmungen wegen Bestrafung der übrigen Uebertretungen dieses Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 65.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist, diesem Ver- ^{a) Strafe der Kontre-} bote zuwider, ein- oder auszuführen, hat, außer der Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Kontrebande) verübt worden, eine Geldbuße zu erdulden, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände, und wenn dieser noch nicht zehn Thaler betrage, dieser Summe gleich kommen soll.

§. 66.

Wer es unternimmt, dem Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangs-Abgaben zu ent- ^{b) Strafe der Geld-} ziehen, hat außer der Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen ^{fraktion.}

(die Zolldefraudation) verübt worden, eine dem vierfachen Betrage der vorentsahenen Abgaben gleichkommende Geldbuße verurteilt. Diese Abgaben sind außerdem nach dem Zolltarife zu entrichten.

§. 67.

a) Strafe des ersten Rückfalls.

Im Wiederholungsfalle nach vorhergegangener Verurteilung soll, außer der Konfiskation der Gegenstände, mit welchen das Vergehen verübt worden, die für das neue Vergehen eintretende Geldbuße verdoppelt, anstatt derselben aber jedesmal dem Schuldigen eine verhältnismäßige Gefängniß- oder nach Umständen Zuchthaus-Strafe, die jedoch eine zehnjährige Dauer nicht überschreiten darf, aufgelegt werden.

§. 68.

b) Strafe des fernern Rückfalls.

Ein fernerer Rückfall nach früherer rechtskräftiger Verurteilung zur Strafe des §. 67. zieht außer der Konfiskation der Gegenstände des Vergehens eine geschärfte Gefängniß- oder beziehungsweise Zuchthaus-Strafe von zwei bis zehn Jahren und den Verlust des Gewerbes nach sich, bei welchem die Defraudation verübt worden ist.

§. 69.

c) Strafe der Theilnahme.

Wer an einer Zoll-Defraudation oder Kontrebande als Gehülfe oder Begünstiger Theil nimmt, wird mit der vollen Strafe eines solchen Vergehens, und je nachdem er früher wegen eines ähnlichen Vergehens verurtheilt worden ist oder nicht, mit der Strafe des ersten Falls (§. 65. und 66.) oder des Rückfalls (§. 67. und 68.) belegt.

§. 70.

Die Kontrebande oder Zolldefraudation wird als vollbracht angenommen:

d) Fälle, wo die Defraudation als vollbracht angenommen wird.

1) wenn bei der Anmeldung an der Zollstätte

a) Gewerbetreibende oder Frachtführer verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, deklarieren, oder

b) andere Personen dergleichen Gegenstände willkürlich unrichtig deklarieren, oder sonst bei der Revision verheimlichen;

2) wenn beim Transport verbotener oder abgabepflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke

a) an den bestimmten Zollstätten nicht angehalten,

b) die vorgeschriebene Zollstrasse oder der im Zollausweise bezeichnete Weg nicht innegehalten,

- e) der Transport, ohne Erlaubniß der Behörde, außer der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder
- d) Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollaussweis betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen;
- 3) wenn über verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldeung und Revision bei der Zollstätte, oder, wenn über decarctirte zur Durchfuhr oder zur Verfeudung nach einer steuerfreien Niederlage-Anstalt deklarirte Gegenstände auf dem Transporte eigenmächtig verfügt wird;
- 4) wenn aus steuerfreien Niederlage-Anstalten Waaren ohne vorschriftsmäßige Declaration entfernt werden, und
- 5) wenn in den, § 26. und folgenden bezeichneten Fällen die vorgeschriebene Auskunft nicht zur Stelle erteilt wird, der erforderliche Vermerk in den Handlungsbüchern fehlt, die verordnete Anmeldeung unterblieben ist, oder die Waare auf dem Transporte ohne die vorschriftsmäßige Bezeichnung angetroffen wird.

Das Daseyn der in Rede stehenden Vergehen, und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend unter 1. bis 5. angeführten Fällen lediglich durch die dastehst bezeichneten Thatsachen begründet. Kann jedoch in den unter 2. und 5. angeführten Fällen der Angeklündigte vollständig nachweisen, daß er eine Zollbefreiung oder Kontrebände nicht habe verüben können noch wollen; so sündet nur eine Ordnungsgesrafe nach Vorschrift des §. 78. statt. — Bei unrichtiger Declaration abgabepflichtiger zur Durchfuhr angemeldeter Gegenstände wird die Strafe nach dem Betrage der Eingangsabgaben bestimmt.

§. 71.

Werden Gegenstände, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist, bei dem Grenz-Zollamte von Gewerbetreibenden ausdrücklich angezeigt, oder von anderen Personen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt; so sind solche auf Kosten des Inhabers zurück zu schaffen, und es sündet eine Strafe alsdann nicht statt.

§. 72.

Die Strafe der Kontrebände oder Defraudation wird um die Hälfte geschärft:

- 1) wenn die Gegenstände beim Transporte in geheimen Behältnissen, oder sonst auf eine künstliche und schwer zu entdeckende Art verborgen, und

- 2) wenn zum Durchgang oder Wiederausgang angemerkete Gegenstände auf dem Transporte verfälscht oder vertauscht worden sind.

§. 73.

Diese Strafe (§. 72.) tritt gleichfalls ein, wenn Gewerbetreibende, denen zur Beförderung ihres Gewerbes und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke, abgabepflichtige Gegenstände ganz frei oder gegen eine geringere Abgabe verabfolgt worden sind, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der Gefälle anderweitig verwenden oder veräußern, oder wenn Personen, denen Waaren unverzollt anvertraut worden, mit denselben Unterschleif treiben, oder zu treiben verstaten. Außerdem gehen sie, in dem einen wie in dem andern Falle, der ihnen gewährten Begünstigung für immer verlustig.

§. 74.

Die Strafe des ersten Rückfalls (§. 67.) trifft diejenigen, welche die Kontrebände oder Defraudation in einem Komplote von mehr als drei Personen unternehmen, und die Strafe des zweiten Rückfalls (§. 68.) den Anführer und Anstifter eines solchen Komplots. — Im Wiederholungsfalle nach früherer rechtskräftiger Verurtheilung tritt gegen die Theilnehmer des Komplotes die Strafe des zweiten Rückfalls ein, und gegen den Anführer und Anstifter des Komplotes wird die Strafe um die Hälfte verschärft.

§. 75.

Es wird angenommen, daß das Vergehen im Komplote verübt worden, wenn mehr als drei Defraudanten zusammen betroffen worden sind, und diese nicht nachweisen können, daß ihre Zusammenreffen nur ein zufälliges gewesen sey.

§. 76.

Wer im Ortsbezirke auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit bei einer Kontrebände oder Defraudation mit Waffen oder andern dergleichen gefährlichen Werkzeugen betroffen wird, soll außer der ordentlichen Strafe mit einer ein- bis dreijährigen, und wenn er sich der Waffen zum Widerstande gegen die Zollbeamten bedient hat, nach Verhältnisß der den letztern zugefügten Beschädigung, insofern hierdurch nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, mit einer fünf- bis zwanzigjährigen gefährlichen Zuchthaus-Strafe belegt werden.

§. 77.

Wenn ein Frachtführer nach Vorschrift des §. 70. 1. wegen unrichtiger Declaration verurtheilt, derselbe jedoch durch die ihm von dem Defrauder mitgegebenen Declarationen, Frachtbeise oder andere schriftliche Notizen über den Inhalt der Kollis zu der unrichtigen Declaration veranlaßt worden, oder wenn in dem in jenem §. unter Nr. 5. angeführten Falle die Verurtheilung lediglich auf den Grund der daseibst bezeichneten Thatsachen erfolgt ist, ohne daß die Defraudation selbst weiter nachgewiesen worden; so findet im Wiederholungsfalle die Strafe des Rückfalls nicht statt; auch kann eine solche Verurtheilung die Anwendung dieser Strafe bei einem nachher verübten sonstigen Zollvergehen nicht begründen.

m) Fälle, wo die Strafe des Rückfalls ausgeschlossen ist.

§. 78.

Die Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes, so wie der in Folge desselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungs-Vorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungstrafe von einem bis zehn Thalern geahndet.

c) Strafe der Contention.

§. 79.

Soweit eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht bezu- schreiben ist, wird solche in eine Freiheitsstrafe verwandelt.

d) Verwan- dung der Geldbuße in Freiheitsstrafe.

§. 80.

Gewerbetreibende müssen für die Geldbußen wegen aller Vergehen gegen die Zollgesetze, welche von ihrem Gesinde, ihren Dienern, Gewerbesgehilfen, Ehegatten, Kindern, und den zu ihrem Hausstande gehörigen Verwandten, andere Personen aber nur für die Geldbußen wegen derjenigen Vergehen, die von ihren Ehegatten und Kindern bei Gelegenheit solcher Geschäfte, zu denen sie von ihnen beauftragt worden sind, oder sonst gebraucht zu werden pflegen, verwirkt worden sind, haften, wenn die Geldbußen von dem eigentlichen Thäter wegen dessen Unvermögens nicht beigetrieben werden können.

e) Vertretungs-Verantwortlichkeit für die Geldbuße.

§. 81.

Der in Folge eines Zollvergehens eintretende Verlust der Gegenstände des Vergehens trifft jederzeit den Eigenthümer. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn die Contrebande oder Defraudation von dem bekannten Fracht-Fuhrmann oder Schiffer, dem der Transport allein anvertraut war, ohne Theilnahme und Mitwissen des Eigenthümers verübt worden ist und der Fuhrmann oder Schiffer nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Ei-

f) Bestimmungen ver- gn der Contrebanden.

genstüme nach Vorschrift des §. 80. wegen der Geldbusse subsidiarisch verhaftet ist; in diesem Falle tritt statt der Konfiskation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth jener Gegenstände zu entrichten.

§. 82.

Das Eigenthum der Gegenstände, die der Konfiskation unterliegen, geht in dem Augenblicke, wo dieselben in Verpfand genommen worden sind, sogleich auf den Staat über und kann nach den Grundbüchern der Civilgesetze über die Indication gegen jeden dritten Besitzer verfolgt werden.

§. 83.

2.) Zusammenstreffen mit anderen Verbrechen.

Treffen mit einem Zollvergehen andere Verbrechen zusammen, so kommt die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

§. 81.

Wird eine Kontrebande oder Defraudation mittelst Abnahme, Verletzung oder sonstiger Unbrauchbarmachung des amtlichen Waarenverschusses verübt, so tritt eben die Strafe ein, welche bei einem mittelst falscher öffentlicher Urkunden verübten Zollvergehen statt findet. Die Verletzung des amtlichen Waarenverschusses ohne Beabsichtigung einer Gefälle-Entziehung wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden ist, mit einer Geldbusse geahndet, welche bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werthes derselben, und bei anderen Gegenständen dem sechsten Theile der Eingangsabgaben gleichkommt.

§. 85.

1.) Strafe der Bestechung.

Wer einen zur Wahrnehmung des Zoll-Interesse verpflichteten Beamten, mit dem er im Amte zu thun hat, oder den Angehörigen desselben Geld oder Geldwerth schenkt, oder zum Geschenk anbietet, wird mit einer dem vier und zwanzigsfachen Werthe des Geschenks oder des Angebotenen gleichkommenden Geldbusse, und wenn über den Betrag oder Werth nichts auszumitteln ist, mit einer Geldbusse von zehn Thalern belegt.

§. 86.

2.) Strafe der Widersetzlichkeit.

Widersetzlichkeit gegen einen solchen Beamten bei rechtmäßiger Ausübung seines Amtes wird, in sofern damit keine Beleidigungen und Unthätigkeiten gegen die Person des Beam-

ten, welche eine härtere Strafe begründen, verbunden sind, mit einer Geldbuße von zehn bis fünfzig Thalern geahndet. Sind aber mit einer solchen Widersetzlichkeit zugleich wörtliche oder thätliche Beleidigungen verübt, so treten die dafür geltenden allgemeinen Strafbestimmungen in Kraft.

Jeder etwaige Mißbrauch der Amtsgewalt, von Seiten der Beamten, bewirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

§. 87.

Unbekanntheit mit den Vorschriften dieses Gesetzes und der in Folge desselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll Niemanden, auch nicht den Ausländern, zur Entschuldigung gereichen.

b) Entschuldigung mit der Unbekanntheit der Zollgesetz.

§. 88.

Der erste Angriff und die vorläufige Feststellung des Habestandes bei Entdeckung einer Zollgesetz-Übertretung erfolgt durch die mit der Wahrnehmung des Zoll-Interesse beauftragten Beamten, welche sich der Gegenstände des Vergehens, und wenn es zur Sicherstellung der Abgaben, Strafen und Untersuchungskosten erforderlich ist, auch der Transportmittel durch Verschlagnahme versichern müssen. Fremde und unbekannte Kontravenienten können verhaftet und, bis sie sich legitimieren und Sicherheit bestellen, an das nächste Gericht zur Verwahrung abgeliefert werden.

n. Von dem Strafverfahren.
a) Verfahren bei Festsetzung einer Zollgesetz-Übertretung.

§. 89.

Die Freilassung der in Verschlag genommenen Gegenstände vor ausgemachter Sache ist nur zulässig, wenn eine Verbunkelung des Sachverhältnisses davon nicht zu besorgen ist. Alsdann ist solche in Ansehung der Transportmittel durch die Zoll- oder Steuerstellen ohne Verzug zu verfügen, wenn entweder nach den obwaltenden Verhältnissen wahrscheinlich ist, daß der Kontravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung für das Vergehen weede gerecht werden können, oder wenn genügende Sicherheit auf Höhe des Betrags der Verfälle, Strafen und Kosten, oder auf Höhe des Werths der Transportmittel, falls dieser geringer ist, geleistet worden.

b) Verfahren hinsichtlich der in Verschlag genommenen Gegenstände.

In Ansehung der in Verschlag genommenen Waaren, in Bezug auf welche die Uebertretung verübt worden, findet, unter obiger Voraussetzung, die Freilassung durch die Zoll- oder Steuerstellen nur statt, wenn bei Vergehen, welche nicht die Konfiskation der Waaren nach sich ziehen, die wahrscheinliche Summe der Strafe und Kosten, und in andern Fällen

der anerkannte oder gehörig ermittelte Werth der Waaren, einschließlich der Gefäße, entweder baar deponirt, oder völlige Sicherheit dafür auf andere Art geleistet wird.

§. 90.

In sofern die in Beschlagnahme genommenen Transportmittel, als Zugthiere u. s. w. nicht innerhalb acht Tagen freigegeben werden können, und deren Pflege und Unterhaltung Kostenaufwand Seitens der Zoll- oder Steuerbehörde erfordert, oder die in Beschlagnahme genommenen Waaren dem Verderben bei der Aufbewahrung unvorworfen sind, muß die Veräußerung derselben alsbald veranlaßt werden.

§. 91.

1) Feststellung des
Zustandes
durch Protokolle
der Beamten.

Die Zollgesetz-Übertretungen werden, soweit sie von den Zoll- oder Steuerbeamten entdeckt werden, durch Protokolle derselben konstatiert.

§. 92.

Diese Protokolle müssen enthalten:

- 1) das Datum und den Ort der Aufnahme,
- 2) die Namen der dabei anwesenden Personen,
- 3) die vollständige Angabe des Hergangs der Sache, und
- 4) die Unterzeichnung der anwesenden Personen, oder die Erwähnung, daß dieselben nicht haben unterzeichnen wollen oder können.

Das Protokoll, dessen Aufnahme nicht über drei Tage nach Entdeckung der Uebertretung ausgefertigt werden darf, muß von den Beamten, mit der Versicherung der Richtigkeit des Inhalts auf den Dienstfeld, unterschrieben werden.

Das von zwei Zoll- oder Steuer-Beamten über eine von ihnen entdeckte Uebertretung vorchriftsmäßig ausgenommene Protokoll begründet einen vollen Beweis der Thatfache, welche sie darin aus eigener Wahrnehmung angeben.

§. 93.

1) kompetenz.

Die Untersuchung und Entscheidung steht in den Fällen, wo eine Freiheitsstrafe und Gewerbsentziehung unmittelbar stat findet, oder beim Zusammenreffen mit andern Verbrechen (§. 83.), den Gerichten und in den Fällen, wo es nur auf eine Ordnungsstrafe ankommt, der Zoll- oder Steuerbehörde ausschließlich zu.

In den übrigen Fällen wird die Untersuchung von den Zoll- oder Steuerstellen geführt, und darauf im Verwaltungswege vom General-Inspektor entschieden. Derselbe kann jedoch, so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen, und eben so der Angeeschuldigte während der Untersuchung bei der Zoll- oder Steuer-Behörde und binnen zehn Tagen nach Eröffnung des von letzterer abgefassten Strafbescheides, auf rechtliches Gehör antragen. Der Strafbescheid wird alsdann als nicht ergangen angesehen. Der Berufung auf rechtliches Gehör wird es gleich gehalten, wenn der Angeeschuldigte auf die Vorladung der Zoll- oder Steuerbehörde nicht erscheint, oder die Auslassung vor letzterer verweigert.

§. 94.

Die Berufung auf rechtliches Gehör ist bei der Zoll- oder Steuerstelle anzumelden, ^o Verfahren bei gerichtlichen Untersuchungen. bei welcher die Untersuchung anhängig ist.

Dieselbe sendet hierauf die Verhandlungen an den General-Inspektor, welcher solche der obersten Finanzbehörde zur Einleitung des weiter Erforderlichen überreicht.

§. 95.

Die Führung und Entscheidung der gerichtlichen Untersuchungen erfolgt in der Form und in dem Instanzenzuge, welche für diejenige Gattung von Vergehen, zu welcher die Zoll-gesetz-Übertretung gehört, in den Prozeßgesetzen vorgeschrieben sind. Bei der Publikation der Strafverkennnisse ist jedoch auch Scitens der Berichte nach §. 104. zu verfahren.

§. 96.

Wenn die Fähigkeit des Angeeschuldigten zur Zahlung der Geldbuße nicht außer Zweifel ist, so muß zugleich auf die im Unvermögensfalle eintretende Freiheitsstrafe erkannt werden.

§. 97.

Die Zoll- oder Steuerstellen untersuchen die Übertretungen summarisch; die Beschäftigten und Zeugen werden mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protokoll genommen. ^o Verfahren bei Untersuchungen im Verwaltungswege.

§. 98.

Die Vorladungen geschehen durch die Steueraufsicher oder Unterbedienten der Zoll- oder Steuerstellen, oder auf deren Requisition durch die Ortsbehörden nach den für die gerichtlichen Insinuationen bestehenden Vorschriften.

§. 99.

Erscheint der Angeschuldigte auf die Vorladung nicht, so wird die Sache nach Vorschrift des §. 93. zur gerichtlichen Untersuchung abgegeben.

§. 100.

Ist jedoch die Sache zur gerichtlichen Cognition nicht geeignet, so wird, wenn die Uebertretung von einem Beamten aus eigener Wissenschaft angezeigt worden, oder durch Urkunden bescheinigt ist, der Angeschuldigte der That in contumaciam für schuldig erachtet; wenn aber zum Beweise der Uebertretung noch Zeugen zu vernehmen sind, so wird mit deren Vernehmung in contumaciam verfahren und nur auf solche Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit derselben Rücksicht genommen, welche sich aus deren Aussagen von selbst ergeben. — Die Untersuchung wird ohne weitere Vorladung des Angeschuldigten zu Ende geführt und entschieden. — Diese Nachteile müssen demselben in der Vorladung ausdrücklich bekannt gemacht werden.

§. 101.

Die Zeugen sind verbunden, den an sie von den Zoll- oder Steuerstellen ergehenden Vorladungen Folge zu leisten. — Wer sich dessen weigert, wird dazu auf Requisition der Zoll- oder Steuerstelle durch das Gericht in gleicher Art, wie bei gerichtlichen Vorladungen, angehalten.

Bei Vereidung der Zeugen ist ein mit richterlicher Qualität versehener Justizbeamter zuzuziehen, oder die Zeugen sind zur Vereidung vor einem solchen Justizbeamten zu stellen.

§. 102.

In Sachen, wo die Geldbusse und der Konfiskationswerth zusammen den Betrag von Fünfzig Thalern übersteigen, muß dem Angeschuldigten auf Verlangen eine Frist von acht Tagen bis vier Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Verteidigung gestattet werden.

§. 103.

Findet der Cent.-al.-Inspektor die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt er die Zurücklegung der Aiten.

§. 104.

Der Strafbefcheid, welchem die Entscheidungsgründe beigelegt seyn müssen, wird durch die Zoll- oder Steuerstelle dem Angeschuldigten nach Befinden der Umstände zu Protokoll

publicirt, oder in der für die Verladung vorgeschriebenen Form insinuiert. — Bei Eröffnung des Strafbescheides sind dem Angekündigten zugleich die ihm dagegen zustehenden Rechtsmittel bekannt zu machen; auch ist derselbe auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er, im Falle eines Wiederholens seines Vergehens, zu erwarten hat, und daß dies geschehen, in der Publikations-Verhandlung zu erwähnen.

Wird solches unterlassen, so hat die mit der Publikation beauftragte Behörde eine Ordnungstrafe vermerkt, den Contravenienten trifft aber, bei einer Wiederholung des Vergehens, alsdann nur die erhöhte Geldstrafe.

§. 105.

Der Angekündigte kann, wenn er von der Befugniß zur Berufung auf richterliche ^o *Rekurs-Instanz* Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid des General-Inspectors den *Rekurs* an die oberste Finanzbehörde ergreifen. Dies muß jedoch binnen zehn Tagen nach der Eröffnung des Strafbescheides geschehen, und schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Der *Rekurs* ist alsdann bei der Zoll- oder Steuerstelle, welche die Untersuchung geführt hat, anzumelden. — Wenn mit der Anmeldung des *Rekurses* nicht zugleich dessen Rechtfertigung verbunden werden ist, so wird der Angekündigte durch die Zoll- oder Steuerstelle aufgefordert, die Ausführung seiner weiteren Vertheidigung in einem nicht über vier Wochen hinaus abzusehenden Termine zu Protokoll zu geben oder bis dahin schriftlich einzureichen.

§. 106.

Die Verhandlungen werden hiernächst an den General-Inspector, und von diesem zur Abfassung des *Rekurs-Resoluts* an die oberste Finanzbehörde eingesandt. Hat jedoch der Angekündigte zur Rechtfertigung des *Rekurses* neue Thatsachen oder Beweismittel, deren Aufnahme erheblich befunden wird, angeführt, so wird mit der Instruktion nach den für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen verfahren.

§. 107.

Das *Rekurs-Resolut*, welchem die Entscheidungsgründe beizufügen sind, wird an den General-Inspector und durch letzteren an die betreffende Zoll- oder Steuerstelle befördert und nach erfolgter Publikation oder Insinuation vollstreckt.

§. 108.

Bei der Untersuchung im Verwaltungswege kommen außer den baaren Auslagen an Porto, u. s. w. keine Kosten zum Ansatz.

§. 109.

Die Veräußerung der Konfiskate wird ohne Unterschied, ob die Entscheidung im gerichtlichen oder Verwaltungswege erfolgt ist, durch die Zoll- oder Steuerbehörde bewirkt. Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber von der Zoll- oder Steuerbehörde. Können Resolute nicht anders als durch Anwendung von Zwangsmitteln in Vollzug gesetzt werden, so gebührt ihre Vollstreckung ebenfalls den Gerichten, welche verpflichtet sind, den diesfälligen Anträgen der Zoll- oder Steuerbehörde zu genügen, ohne in eine weitere Beurtheilung der Sache selbst einzugehen. Die Zoll- oder Steuerbehörde kann nach Umständen der Vollstreckung Einsicht thun, und die Gerichte haben ihren desfälligen Anträgen Folge zu geben.

§. 110.

Zur Verurteilung von Geldbußen darf ohne die Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§. 111.

Die Veräußerung der Konfiskate erfolgt in den Formen, welche für die Veräußerung von Pfandstücken vorgeschrieben sind.

§. 112.

Kann die Geldbuße ganz oder theilweise nicht beigetrieben werden, so wird darüber unter der Ausfertigung der Entscheidung von der Zoll- oder Steuer- Behörde ein Attest ausgestellt, auf dessen Grund das Gericht, wenn es nicht schon für den Unvermögensfall auf eine Freiheitsstrafe erkannt hat, die Geldbuße durch ein Resolut in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu verwandeln und letztere zu vollstrecken hat.

Die Verwandlung der im Verwaltungswege erkannten Geldbuße in eine Freiheitsstrafe geschieht durch Unsere Regierung, welche dabei auf eine Prüfung der erfolgten Entscheidung nicht weiter eingehen darf.

§. 113.

Ausländer, welche die gegen sie erkannte Geldbuße nicht abtragen, sind, sobald sie im Inlande betroffen werden, von der Zoll- oder Steuer-Behörde, unter Zuziehung der Ortsobrigkeit zu verhaften, und wenn sie hierauf nicht binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist für die Verichtigung oder Sicherstellung der Geldbuße sorgen, an die Gerichte, Wepfuh der Vollstreckung der subsidiarisch eintretenden Freiheitsstrafe, abzuliefern.

1) Verfahren bei der
Erecution gegen Aus-
länder.

§. 114.

Der Verurtheilte kann von der, statt der Geldbuße bereits in Vollzug gesetzten Freiheitsstrafe sich nur durch Erlegung des vollen Betrages der erkannten Geldbuße befreien.

§. 115.

Ist für die Geldbuße ein Anderer nach Vorschrift des §. 80. verhaftet, so veranlaßt die Zoll- oder Steuerstelle die Zuziehung desselben zu der gegen den Kontravenienten eingeleiteten Untersuchung, worauf in dem Strafbefehde des General-Inspectors oder in dem gerichtlichen Erkenntnisse wegen der Zoll-Befehlübertretung zugleich über die subsidiarische Verhaftung mit entschieden wird.

m) Verfahren gegen
die subsidiarisch Ver-
hafteten.

§. 116.

Dem Ermessen der obersten Finanzbehörde bleibt es jedoch überlassen, ob die subsidiarische Verhaftung geltend gemacht, oder mit Begehung des Anspruchs auf dieselbe, die Freiheitsstrafe sogleich an dem Kontravenienten vollstreckt werden soll.

§. 117.

Dem subsidiarisch Verhafteten steht gegen die Entscheidung des General-Inspectors die Berufung entweder an die oberste Finanzbehörde oder an die Gerichte offen. Hat der Kontravenient gegen den Strafbefcheid eine andere Art Berufung, als der subsidiarisch Verhaftete gewählt; so steht es dem letzteren frei, sich der von dem ersteren gewählten Berufung nachträglich anzuschließen.

Will er dieses nicht; so bleibt das weitere Verfahren ausgefetzt, bis über die Zollgesetz-Übertretung in dem von dem Kontravenienten gewählten Wege entschieden worden ist.

§. 118.

Ist der subsidiarisch Verhaftete auf die an ihn ergangene Vorladung nicht erschienen, so fertigt der General-Inspektor, unter Zustimmung der obersten Finanzbehörde (§. 116.), nachdem die Exekution gegen den Kontravenienten vergeblich versucht worden, einen Zahlungsbefehl aus, und läßt denselben durch die Zoll- oder Steuerbehörde dem subsidiarisch Verhafteten mit dem Bedeuten zugehen, daß, wenn er sich zu der Vertretung nicht verpflichtet halte, ihm hiersehalb binnen zehn Tagen die Berufung an die oberste Finanzbehörde oder an die Gerichte offen stehe.

§. 119.

Die abgefordert von der Untersuchung wider den Kontravenienten zur gerichtlichen Cognition gelangende subsidiarische Verhaftung wird summarisch erörtert und entschieden. Das Gericht darf hierbei nur auf die Verurtheilung der Frage eingehen, ob der Fall der subsidiarischen Verhaftung nach den Gesetzen vorhanden sey. Eben dieses findet statt, wenn der Kontravenient sich bei dem verurtheilenden Erkenntniße berichtigt, der subsidiarisch Verhaftete aber von den in den Prozeßgesetzen unserer Lande geordneten Rechtsmitteln Gebrauch macht.

§. 120.

*) Verfahren gegen einen unbekanntes Delinquenten.

Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Uebertretung der Zollgesetze betroffen worden, sich entfernt und abgabepflichtige Gegenstände ohne oder mit andern Sachen zurückgelassen hat; so wird hierüber eine öffentliche Bekanntmachung bei der Zoll- oder Steuerbehörde erlassen, und decimal von vier zu vier Wochen in die amtlichen Blätter eingerückt. Meldet sich hierauf Niemand binnen vier Wochen nach der letzten Bekanntmachung, so werden die Sachen zum Vortheil der Staatskasse verkauft; dem Inhaber oder Eigenthümer bleibt aber vorbehalten, seine Ansprüche auf Erlattung des Erlöses noch bis zum Ablaufe eines Jahres, von der ersten Bekanntmachung an gerechnet, geltend zu machen. Beträgt der Werth der Sachen nicht über Fünfzig Thaler, so bedarf es der öffentlichen Bekanntmachung nicht.

Der Verkauf kann alsdann, wenn sich binnen vier Wochen nach der Beschlagnahme Niemand gemeldet hat, verfügt werden, und die einjährige Frist für den Eigenthümer oder Inhaber der Sachen zur Geltendmachung seiner Ansprüche auf Erlattung des Erlöses wird vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet.

§. 121.

Die zur Wahrnehmung des Zoll-Interesse verpflichteten Beamten, mit Ausnahme der <sup>o) Denunzianten-
stellen.</sup> Beamten der General-Inspektion und der höhern Stellen, erhalten in den von ihnen entdeckten Uebertretungsfällen von dem Werthe der konfiszierten Gegenstände und von der eingezogenen Geldbuße zwei Drittheile zur Belohnung.

Fünfter Abschnitt.

Ausführungs-Vorschriften.

§. 122.

Bei Auslegung dieses Gesetzes und der dazu gehörigen Verordnungen darf auf ältere Abgabengesetze nicht zurückgegangen werden.

§. 123.

Die oberste Finanzbehörde ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Wegeden Schloß Schleiz und Schloß Ebersdorf, den 15. December 1833.

(L. S.) Heinrich LXII.

J. v. Fürst Reuß.

(L. S.) Heinrich LXXII.

J. v. Fürst Reuß.

I. Vereins-Zolltarif.

Erste Abtheilung.

Wegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben.

1. Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Blut von geschlachtetem Viehe, sowohl flüssiges als eingetrocknetes;
4. Branntweinspülig;
5. Dünger, thierischer; dergleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Fische, Kalkschlämme, Hornspäne, Knochenstaub oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung;
6. Eier;
7. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsaße namentlich betroffen sind, als: Bohlstein, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwefelstein (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Kalkstein und Pfeisenerde, Kiesel, Walkerde u. a.;
8. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Grenze durchschnittenen Landgutes;
9. Fische, frische, und Krebse;
10. Gras, Futterkräuter und Heu;
11. Gartengewächse, frische, als:

Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, essbare Wurzeln u., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerstein, roh, wie er von den Bäumen kommt; auch ungetrocknete Eichorien, diese mit Ausnahmen für besondere bestimmte Grenzen;

12. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
13. Glasur- und Hafnererz (Alquisoux);
14. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Schiedemünze;
15. Hausgeräte und Effecten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, auch gebrauchtes Handwerkzeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch neue Kleider, Wäsche und Effecten, insofern sie Ausstattungsgegenstände sind;
16. Holz (Brenn- und Nutzholz, auch Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird, und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist, ausgenommen auf den mit einem Zollsaße namentlich betroffenen Grenzlinien; Reisig und Besen daraus;
17. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkzeug, welches reisende Handwerker, ingleichen Muster und Musterkarten, welche Handelsreisende mit sich führen; dann die Wagen der Reisenden; ferner Wagen und Wasserfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer zum Personen- und Waarentransport, gebrauchte Inventarien, Stücke der Schiffe, Reisegepäck, auch Verzehrgegenstände zum Reiseverbrauch;
18. Lohkuchen (ausgelaugte Lohc als Brennmaterial);
19. Milch;
20. Eßz, frisch, ausgenommen auf besonders bestimmten Grenzen;
21. Papierspäne (Abfälle) und beschriebenes Papier (Acten, Maculatur);
22. Saamen von Waldbäumen;
23. Schachtelbalm, Schilfrohr und Dachrohr;
24. Scherwolle (Abfälle beim Tuchsheeren), dergleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerrei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);
25. Steine, alle behauenen und unbehauenen, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Weßsteine in demselben Falle, ausgenommen auf besonders bestimmten Grenzen;
26. Stroh, Spreu, Häckerling;
27. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tariffaß ausgeworfen ist;

28. Torf und Braunkohlen;
29. Treber und Trester.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preuß. vom Preuß. Centner, oder funfzig Kreuzer im 24; Gulden: Fuß vom Zoll: Centner Brutto: Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn die Waare hiernächst ausgeführt werden sollte.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

- a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe als ein halber Thaler vom Preuß. Centner, oder funfzig Kreuzer vom Zoll: Centner unterworfen, oder:
- b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Benennung der Gegenstände.

No.

- 1 **Abfälle**
 von Glashütten, dergleichen Glascherben und Bruch; von Seiffberereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Thierflecken, Hörner, Hornspitzen, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn
 Kumerl. An den Bayerischen und Württembergischen Grenzen
- 2 **Baumwolle und Baumwollenwaaren:**
 a) Rohs Baumwolle
 b) Baumwollengarn:
 1) weißes ungezwirntes, und Matten
 2) doublirtes, gezwirntes Garn (Zwirn, Strickgarn), ingleichen alles gefärbte Garn
 c) Baumwollene, dergleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaaren, Spitzen (Lüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Stücker- und Fußwaaaren; auch Bespinnst und Treffenwaaaren aus Metallsäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und andern Materialien
- 3 **Wfei:**
 a) Rohes, in Blöcken, Mulden zc. :
 b) Grobe Weiswaaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Matten u. s. w.
 c) Feine Weiswaaaren, als: Spielzeug zc., ganz oder theilweise aus Wfei, auch dergleichen lackirte Waaaren
- 4 **Wurstenbinder- und Siebmacherwaaaren:**
 a) grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack
 b) feine, in Verbindung mit andern Materialien
- 5 **Droguerie- und Apotheker- auch Farbewaaaren:**
 a) Chemische Fabricate für den Medicinal- und Gewerbdgebrauch, auch Präparate, ätherische auch andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; dergleichen Mater-, Wajsch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Rundlad (Wblaten), Englisch-Plaster, Siegelack u. s. w.;

Abgabefüße nach dem Preuß. oder 21 Gulden-
Münzfuß (mit der Einteilung des Thalers in
30^{ter} und 24^{ter}), Maße und Gewichte.

Abgabefüße nach dem 24. Gulden-Fuß
und Zoll-Centner.

Gewicht, Maß oder Anzahl.	Erlöse beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto- Gewicht: p f u n d.	Gewicht, Maß oder Anzahl.	Erlöse beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto- Gewicht: p f u n d.
	Eingang.		Ausgang.				Eingang.		Ausgang.		
	Schlr.	Gr. (3Gr.)	Schlr.	Gr. (3Gr.)		Bl.	Gr.	Bl.	Gr.		
1 Centr.	frei.	10 (8 ⁷)	..	1 Centr.	frei.	31%	
..	1 Centr.	frei.	1 40	
1 Centr.	frei.	15 (12)	..	1 Centr.	frei.	50	
1 Centr.	2	in 24 Gr. u. Silber 10 in 24 Gr.	1 Centr.	3	26%	in 24 Gr. u. Silber. 9 in 24 Gr.
1 Centr.	6	1 Centr.	10	12%
1 Centr.	50	in 24 Gr. u. Silber. 8 in 24 Gr.	1 Centr.	85	in 24 Gr. u. Silber. 9 in 24 Gr.
1 Centr.	..	7½ (6)	1 Centr.	..	25
1 Centr.	2	in 24 Gr. u. Silber	1 Centr.	3	26½%	in 24 Gr. u. Silber. in 24 Gr. u. Silber. 13 in 24 Gr.
1 Centr.	10	in 24 Gr. u. Silber 10 in 24 Gr.	1 Centr.	16	58%
1 Centr.	3	1 Centr.	5	6½%
1 Centr.	10	in 24 Gr. u. Silber	1 Centr.	16	58%	in 24 Gr. u. Silber

*) Die unter den Silbergrößen stehenden Ziffern bezeichnen Zehel des Thalers.

Benennung der Gegenstände.

No.

überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbwaaren gemeinlich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind . . .
Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:

- b) Alaun
- c) Bleiweiß (Kremsferrosäure), rein oder versetzt
- d) Mennige, Schmelz, gereinigtes Soda (Mineral: Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol
- e) Eisenvitriol (grüner)
- f) Gelbe, grüne, rosige Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; auch rother Flußspath in Erden
- g) 1) Galläpfel, Krapp, Kreuzbeeren, Korklume, Quercitron, Saffor, Sumach, Waio und Bau
- 2) Eckerdoppeln, Knoppeln
- h) Farbhölzer, in Blöcken oder zerhackt
- i) Korkholz, Pochholz, Cedernholz und Buchsbaum
- k) Pot: (Waio:) Asche, Weinstein; auch ungerinigtes Soda
- l) Mineralwasser in Flaschen oder Krügen
- m) Salpeter, gereinigter und ungerinigter
- n) Salzsäure und Schwefelsäure
- o) Abfälle von der Fabrication der Salpetersäure und Salzsäure
- p) Schwefel
- q) Serpentin und Serpentinöl (Kiesel)

Anmerk. Nothe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gerber- und Medi-

Abgabefüße nach dem Preuß. oder 21 Gulden-
Münzfuß (mit der Einteilung des Talers in
30^{gr} und 24^{gr}), Maße und Gewichte.

Abgabefüße nach dem 24 Gulden-Fuß
und Zoll-Centner.

Gewicht, Maß oder Anzahl.	S ä ß e b e i m				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto- Gewicht: P f u n d.	Gewicht, Maß oder Anzahl.	S ä ß e b e i m				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto- Gewicht: P f u n d.
	Eingang- Anzahl.	Eing.- Gr. (gGr.)	Ausgang- Anzahl.	Ausg.- Gr. (gGr.)			Eingang- Zl.	Ausgang- Zl.	Eingang- Zl.	Ausgang- Zl.	
1 Centr.	3	20 (16)	16 in Silber, 4 in Kupfer, 7 in Nickel.	1 Centr.	6	15	16 in Silber, 4 in Kupfer, 7 in Nickel.
1 Centr.	1	10 (8)	16 in Silber.	1 Centr.	2	17½	16 in Silber, 7 in Nickel.
1 Centr.	2	7 in Silber.	1 Centr.	3	26½	7 in Silber.
1 Centr.	1	1 Centr.	4	40
1 Centr.	..	7½ (6)	1 Centr.	..	25
1 Centr.	..	5 (4)	1 Centr.	..	18½
1 Centr.	..	5 (4)	..	5 (4)	..	1 Centr.	..	18½	..	18½	..
1 Centr.	..	2½ (2)	..	2½ (2)	..	1 Centr.	..	8	..	8	..
1 Centr.	..	5 (4)	..	5 (4)	..	1 Centr.	..	18½	..	18½	..
1 Centr.	..	5 (4)	..	5 (4)	..	1 Centr.	..	18½	..	18½	..
1 Centr.	..	7½ (6)	1 Centr.	..	25
1 Centr.	..	7½ (6)	1 Centr.	..	25
1 Centr.	..	5 (4)	1 Centr.	..	18½
1 Centr.	1	10 (8)	16 in Silber, 10 in Kupfer.	1 Centr.	2	17½	16 in Silber, 10 in Kupfer.
1 Centr.	..	7½ (6)	1 Centr.	..	25
1 Centr.	..	2½ (2)	1 Centr.	..	8
1 Centr.	..	10 (8)	1 Centr.	..	34½

Benennung der Gegenstände.

No.

cinat: Gebrauch, die nicht besonders höher oder niedriger besenert sind, insbesondere auch anderwärts nicht genannte außereuropäische Tischlerbölder; ingleichen Blei-, Silber- und Goldgülden tragen die allgemeine Eingangsabgabe.

6 Eisen und Stahl:

a) Roheisen aller Art; altes Bruch Eisen, Eisenseile, Hammerschlag

Anmerk. 1. In den Preussischen weltlichen Provinzen, in Bayern, Württemberg, Kurhessen und im Großherzogthume Hessen ist Roheisen auch beim Ausgange frei.

— 2. In Bayern und Württemberg beim Eingange rechts vom Rhein

b) Geschmiedetes Eisen, als: Stab- oder Stangen-, Rund-, Keisen-, Schloßer-, Ketz-, Kacic-, Wand-, Zain-, Kraus-, Polzen-, Welleneisen; dergleichen Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl

Anmerk. 1. An den Bayerischen und Württembergischen Grenzen rechts vom Rhein wird erhoben

— 2. Von Koblenz, fernwärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

c) Eisenblech aller Art; dergleichen Eisendraht, Anker und Ankerketten

d) Eisenwaaren:

1) Grobe Gußwaaren in Defen, Platten, Gittern ic.

Anmerk. An den Bayerischen und Württembergischen Grenzen rechts vom Rhein wird erhoben

2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die verzinkt, jedoch nicht polirt sind, als: Netze, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hedseln, Haspen, Holzschrauben, Kaffees trommeln und Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Räder, Pfannen, Platten, Schaufeln, Schloßer, grobe Schnallen und Ringe (ohne Porlatur), Schraubstöcke, Senfen, Eisdeln, Stemmisen, Striegeln, Thurnuhren, Tuchmacher- und Schneiderseeren, grobe Rugeballen, Zangen ic.

3) Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, feinem polirten Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, leßbarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (leßteres polirt) und andern unedeln Metallen gefertigt seyn, als: feine Gußwaaren, Messer, Nähn- und Strichnadeln, Seeren, Streichen, Schwersegerarbeit u. s. w.; insgleichen indirete Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art

7 Feze, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt.

Anmerk. In Weichseln und Nordrhein auf der Grenze von Bismold bis zum Rhein, dergleichen an den Bayerischen und Württembergischen Grenzen, Gütenz

Abgabefüße nach dem Preuß. oder 21 Gulden-Münzfuß (mit der Einteilung des Thalers in 30^{ten} und 24^{ten}), Maße und Gewichte.

Abgabefüße nach dem 24 Gulden-Fuß und Zoll-Centner.

Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto- Gewicht: P f u n d.	Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto- Gewicht: P f u n d.
	Eingang.		Ausgang.				Eingang.		Ausgang.		
	Zahl.	Sch.	Zahl.	Sch.			Zl.	kr.	Zl.	kr.	
1 Centr.	frei.	7½ (6)	..	1 Centr.	frei.	25	
..	1 Centr.	..	12½	
1 Centr.	1	1 Centr.	1 40	
..	1 Centr.	2 48½	
1 Centr.	3	20 (16)	12 in Silber u. Rithen, 7 in Rethen, 4 in Wathen.	1 Centr.	6 15	10 in Silber u. Rithen, 7 in Rethen, 4 in Wathen.	
1 Centr.	1	1 Centr.	1 40	
..	1 Centr.	2 48½	
1 Centr.	6	12 in Silber u. Rithen, 7 in Rethen, 4 in Wathen.	1 Centr.	10 12½	10 in Silber u. Rithen, 7 in Rethen, 4 in Wathen.	
1 Centr.	10	12 in Silber u. Rithen, 10 in Rethen.	1 Centr.	16 58½	10 in Silber u. Rithen, 10 in Rethen.	
1 Centr.	frei.	1 Centr.	frei.	18½	
..	frei.	..	frei.	frei.	..	1 Centr.	frei.	..	frei.	..	

Benennung der Gegenstände.

No.

8 Glas, Berg, Hauf, Heide
 8 Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:

a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidecorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linjen und Widen

Anmerk. 1. Hafer dem Rheintreie in Bayern und Württemberg die Eingangszollgebühr nach der Beilage A., die Ausgangszollgebühr nach der Beilage B. erheben.

Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze geben die unter a. genannten Getreidearten beim Landtransport zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:

Weizen, Spelz oder Dinkel

Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linjen und Widen

Gerste

Hafer und Heidecorn

Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preussischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Meyen und andere Getreidefrüchte unter einem halben Preussischen Scheffel oder unter 1 Bayerischen Meyen frei.

Sämereien und Beeren:

1) Anis und Kümmel

2) Delsaat, als: Hanssaat, Leinsaot und Leindotter oder Dotter, Mohnsaamen, Rapf, Rübesaat

3) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarife genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren

Anmerk. Auf einen Preussischen Scheffel Kleesaat können mit Einschluß des Sackes 95 Preussische oder 89 Zoll-Pfund, auf ein Bayerisches Scheffel bezuglichen 369 Zoll-Pfund gerechnet werden.

10 Glas und Glaswaaren:

a) Grünes Hobglas (Glaasgeschirr)

Anmerk. An den Bayerischen und Württembergischen Grenzen rechts vom Rhein wird erhoben

Bei seiner Verpackung werden zu 1 Preuss. Centner veranschlagt:	54 Preussische	} Kubfuß.
	64 Altbayerische	
zu 1 Zoll-Centner	41 Rheinbayerische	

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21 : Gulden-
Münzfuß (mit der Eintheilung des Thalers in
30^{gr} und 24^{gr}), Maße und Gewichte.

Abgabensätze nach dem 24 : Gulden-Fuß
und Zoll-Centner.

Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto- Gewicht: P f u n d.	Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto- Gewicht: P f u n d.
	Eingang.		Ausgang.				Eingang.		Ausgang.		
	Rehr. (aGr.)	Gr. (aGr.)	Rehr. (aGr.)	Gr. (aGr.)			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	
1 Centr.	--	5 (4)	--	--	1 Centr.	--	18 1/2	--	--	
1 Edfl. 1 Bayer- isches Schäffel.	--	5 (4)	--	--	1 Bayer- isches Schäffel.	1	10	--	--	
1 Dreuhner Schäffel	--	1 1/2 (1 1/2)	--	--						
1 Dreuhner Schäffel	--	1 1/2 (1)	--	--						
1 Dreuhner Schäffel	--	1 (2/3)	--	--						
1 Dreuhner Schäffel	--	1 1/2 (1/2)	--	--						
1 Centr.	1	--	--	--	1 Centr.	1	40	--	--	
1 Centr.	--	1 1/2 (1)	--	--	1 Centr.	--	4	--	--	
1 Edfl. 1 Bayer- isches Schäffel	--	5 (4)	--	--	1 Bayer- isches Schäffel.	1	10	--	--	
1 Centr.	1	--	--	--	1 Centr.	1	40	--	--	
.	--	--	--	--	1 Centr.	9	22 1/2	--	--	

Benennung der Gegenstände.

No.

b) Weißes Hohlglas, ungeschliffenes, oder mit abgeschliffenem Boden und Huttenrande; ingleichen Fenster- und Tafelglas ohne Unterschied der Farbe . . .

Anmerk. An den Bayerischen und Württembergischen Grenzen rechts vom Rhein wird erhoben

c) Geschliffenes, geschnittenes, vergoldetes, gemaltes, bezugleich alles aufste und gegossenes Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glashühel

Anmerk. An den Bayerischen und Württembergischen Grenzen rechts vom Rhein wird erhoben

d) Spiegelglas:

1) wenn das Stück nicht über 288 Preuß. oder 333 Altbayerische oder 245 Rheinkayerische □ Zoll mißt,

a) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,

aa) wenn das Stück nicht über 144 Preussische □ Zoll mißt : . . .

bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preussische □ Zoll mißt

β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes

Anmerk. zu d. I. Beim Eingange an den Bayerischen und Württembergischen Grenzen wird unterschieden:

aa) belegtes

bb) unbelegtes

2) belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:

üb. 288 □ Zoll bis 576 □ Zoll Preuß. od. bis 666 Altbayer. od. 490 Altbayer. □ Z.

576 s 1000 s s s 1156 s 888 s s

s 1000 s 1400 s s s 1618 s 1242 s s

s 1400 s 1900 s s s 2196 s 1684 s s

s 1900 □ Zoll Preuß.

e) Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern nicht zu den Geispinnlen gehörigen Urstoffen; auch Spiegel aller Art

11 Häute, Felle und Haare:

a) Rohe (grüne, gefahene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare

b) Felle zur Pelzwerkbereitung (Rauchwaaren), Schmalzen, Baranken und Ukrainer

c) Hasenfelle und : Haare

d) Haare von Hindvieh

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21 Gulden
Königsfuß (mit der Eintheilung des Thalers in
30^{den} und 24^{den}), Maße und Gewichte.

Abgabensätze nach dem 24 Gulden-Fuß
und Zoll-Centner.

Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet von Centner Brutto- Gewicht: P f u n d.	Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet von Centner Brutto- Gewicht: P f u n d.
	Eingang.		Ausgang.				Eingang.		Ausgang.		
	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.			Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	
1 Centr.	3	--	--	--	10 in Gütern a. Aktien, 14 in Silber.	1 Centr.	5	6 $\frac{1}{2}$	--	--	10 in Gütern a. Aktien, 12 in Silber.
"	--	--	--	--	"	1 Centr.	9	22 $\frac{1}{2}$	--	--	"
1 Centr.	6	--	--	--	10 in Gütern a. Aktien, 14 in Silber.	1 Centr.	10	12 $\frac{3}{4}$	--	--	10 in Gütern a. Aktien, 14 in Silber.
"	--	--	--	--	"	"	18	45	--	--	"
1 Centr.	6	--	--	--	"	1 Centr.	10	12 $\frac{3}{4}$	--	--	"
1 Centr.	8	--	--	--	10 in Silber.	1 Centr.	13	38 $\frac{1}{2}$	--	--	10 in Silber.
1 Centr.	3	--	--	--	"	1 Centr.	5	6 $\frac{1}{2}$	--	--	"
"	--	--	--	--	"	1 Centr.	18	45	--	--	10 in Silber.
"	--	--	--	--	"	1 Centr.	13	38 $\frac{1}{2}$	--	--	"
1 Stück	1	--	--	--	"	1 Stück	1	45	--	--	"
1 Stück	3	--	--	--	"	1 Stück	5	15	--	--	"
1 Stück	8	--	--	--	"	1 Stück	14	--	--	--	"
1 Stück	22	--	--	--	"	1 Stück	38	30	--	--	"
1 Stück	33	--	--	--	"	1 Stück	57	45	--	--	"
1 Centr.	10	--	--	--	10 in Gütern a. Aktien, 14 in Silber.	1 Centr.	16	58 $\frac{1}{2}$	--	--	10 in Gütern a. Aktien, 12 in Silber.
1 Centr.	frei.	--	1	20 (16)	10 in Gütern a. Aktien, 7 in Silber.	1 Centr.	frei.	--	2	48 $\frac{1}{2}$	10 in Gütern a. Aktien, 7 in Silber.
1 Centr.	--	20 (16)	--	--	"	1 Centr.	1	8 $\frac{1}{4}$	--	--	"
1 Centr.	frei.	--	--	15 (12)	"	1 Centr.	frei.	--	--	50	"
1 Centr.	frei.	--	--	5 (4)	"	1 Centr.	frei.	--	--	18 $\frac{1}{4}$	"

Benennung der Gegenstände.

No.

- 12 Holz, Holzwaaren u.
- n) Brennholz beim Wassertransport
- h) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungslage:
- 1) Eichen-, Ahnen-, Eichen-, Kirsche-, Birn-, Apfel- und Kornelholz
- 2) Buchen; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen-, und andere weiche Holz, ferner: Säbwaaren, Fagholz (Lauben), Bandstücke, Stangen, Fagkuren, Pfahlholz, Flechtweiden u.
- Anmerk. 1. In den böhischen Provinzen des Preussischen Staats wird erhoben für:
- aa) Masten
- bb) Bugspieren oder Spieren
- cc) Möste oder Balken von hartem Holze
- dd) Balken von Kiefern- oder Tannenholz
- ee) Bohlen, Bretter, Latzen, Fagholz (Lauben), Bandstücke, Stangen, Fagkuren, Pfahlholz, Flechtweiden u.
- Anmerk. 2. Außer dem Mecklenburg wird in Bayern und Würtemberg beim Landtransport, sowie beim Wassertransport auf der Donau, dem Main und dem Rheine der Ausgangszoll nach der Beilage C. erhoben.
- e) Holzbocke oder Lohse von Eichen und Birken, dergleichen Holzbocken
- d) Holzschke
- e) Holzene Hausgeräte (Meubles) und andere Tischler-, Drechler- und Wärscherwaaren, welche gefärbt, gebrüht, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lothbarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbschlechterwaaren
- f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnbergerwaaren aller Art, feine Drechler-, Schnitz- und Kammmacherwaaren, auch Meerschamarbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit andern Materialien (sowohl mit Ausschluß von Gold, Silber, Platina, Emailor und andern Steinen und Perlen), insbesond. Goldbrunze, Holzuhren, ganz feine Korbschlechterarbeit; auch Blei- und Knochstücke
- g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21 Gulden-Münzfuß (mit der Einteilung des Thalers in 30^{gr} und 24^{gr}), Maße und Gewichte.

Abgabensätze nach dem 24 Gulden-Fuß und Zoll-Centner.

Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto- Gewicht: P f u n d.	Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto- Gewicht: P f u n d.
	Eingang.		Ausgang.				Eingang.		Ausgang.		
	Reht.	Gr. (gr.)	Reht.	Gr. (gr.)		℔	z r	℔	z r		
1 Preuß. Kloster.	..	2 1/2 (2)	1 Bayerische Kloster.	..	8	
1 Schilling (1000 Stk.) oder beim Silber 2 Preuß. Rath-Gul.	1	10 (8)	40 Centner oder beim Silber 10 Preuß. Rath-Gul.	2	30	
1 Schilling oder beim Silber 20 Rath-Gul.	..	20 (16)	40 Centner oder beim Silber 20 Preuß. Rath-Gul.	1	15	
1 Stief.	1	10							
1 Stief.	1							
6 Stief.	1							
30 Stief.	1							
1 Schiff- Loh.	..	15							
1 Centr.	frei.	2 1/2 (2)	1 Centr.	frei.	8	
1 Centr.	frei.	10 (8)	1 Centr.	frei.	31 1/2	
1 Centr.	3	10 in Silber u. Silber. 7 in Gold.	1 Centr.	5	6 1/2	10 in Silber u. Silber. 7 in Gold.
1 Centr.	10	10 in Silber u. Silber. 10 in Gold.	1 Centr.	16	58 1/2	10 in Silber u. Silber. 10 in Gold.

Benennung der Gegenstände.

No.

- h Grobe Wälderwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen
 Anmerk. Grobe Wälder- und Trechler-, Kardflecher-, Tischler- und alle roten und bloß gehobelten Holzwaaren, Wagnerarbeiten und Maschinen von Holz tragen die allgemeine Eingangszollabgabe.
- 13 Hopfen
- 14 Instrumente, musikalische, mechanische, mathematische, optische, astronomische, chirurgische
- 15 Kalender,
 a) die fürs Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschriften behandelt;
 b) die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler für den Preussischen oder 50 Kreuzer für den Zoll-Centner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.
- 16 Kalk und Gyps, gebrannter
- 17 Karden oder Weberdisteln
- 18 Kleider, fertige neue; dergleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen
- 19 Kupfer und Messing:
 a) Roh: (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Bar: oder Nojetten: Kupfer, altes Bruchkupfer oder Messing; dergleichen Kupfer- und Messingfeile, Glockenzug, Kupfer- und andere Scheidemünzen zum Einschmelzen werden gegen die allgemeine Eingangszollabgabe (die Münzen auf besondere Erlaubniß schein) eingelassen
 b) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferkesseln, wie sie vom Hammer kommen; ferner: Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht; dergleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche
 c) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstigen Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Radlerwaaren,

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21 Gulden-Münzfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30^{gr} und 24^{gr}), Maße und Gewichte.

Abgabensätze nach dem 24 Gulden-Fuß und Zoll-Centner.

Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto- Gewicht: P f u n d.	Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto- Gewicht: P f u n d.
	Eingang.		Ausgang.				Eingang.		Ausgang.		
	Stktr.	Gr.	Stktr.	Gr.		fl.	kr.	fl.	kr.		
1 Centr.	..	5 (4)	1 Centr.	..	18%	
1 Centr.	2	15 (12)	1 Centr.	4	16%	
1 Centr.	6	20 in Silber, 10 in Gold.	1 Centr.	10	12%	..	20 in Silber, 10 in Gold.	
4 Schöfel oder 12 Cent. od. 1 Wiener Schöfel.	..	5 (4)	1 Wiener Schöfel.	..	17%	
1 Centr.	frei.	5 (4)	..	1 Centr.	frei.	18%	
1 Centr.	100	25 in Silber, 12 in Kupfer, 10 in Gold.	1 Centr.	18	5	..	20 in Silber, 10 in Kupfer, 9 in Gold.	
1 Centr.	..	15 (12)	1 Centr.	..	50	
1 Centr.	6	10 in Silber, 2 in Gold.	1 Centr.	10	12%	..	10 in Silber u. Kupfer, 2 in Kupfer, 4 in Gold.	

Benennung der Gegenstände.

No.

- außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer, und Messingwaaren
- 20 Kurze Waaren, Quincaillerien &c.:
 Waaren, gefertigt ganz oder theilweise aus Gold, Silber, Platina, Semilor oder andern feinen Metallgemischen, mit Gold- oder Silberbelegung, aus Bronze (im Feuer vergollet), aus Perlmutter, echten Perlen und Korallen, und aus edlern Steinen; auch dergleichen Waaren in Verbindung mit Alaßter, Vornstein, Eisenstein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaaum, unedlen Metallen, Schildpatt und unedlen Steinen u. s. w.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Krügen &c. im Galanteriehandel und als Galanteriewaare geführt werden, Etuis, Taschnuhren, Stutz- und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronze, Gold- und Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren, von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regenschirme und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmußfedern, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen, Quincaillerie- und Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 14. 19. 21. 22. 27. 30. 21. 33. 35. 38. 40. 41. und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gefpinnstlen von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Luch- und Zeugmühen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnuren und dergleichen mehr
- 21 Leder und daraus gefertigte Waaren:
 a) Lohgare oder nur lothroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen samisch- und weißgares Leder, auch Pergament
 Anmerk. In den Bayerischen und Württembergischen Bezirken rechts vom Rhein
 b) Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder; auch Corduan, Marokkin, Cassian und alles gefärbte und lackirte Leder
 Anmerk. In den Bayerischen und Württembergischen Bezirken rechts vom Rhein
 Ausnahme: Halbgarer Ziegen- und Schaafelle für inländische Cassian- und Lederfabrikan ten werden unter Controlle für die allgemeine Eingangsschabe eingelassen.
 c) Grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren, Blasfäßge, auch Wagen, wovon Leder- oder Polsterarbeiten
 Anmerk. In den Bayerischen und Württembergischen Bezirken rechts vom Rhein

Abgabensätze nach dem Preuss. oder 21 Gulden-
Münzfuß (mit der Einteilung des Thalers in
30^{gr} und 24^{er}), Maße und Gewichte.

Abgabensätze nach dem 24 Gulden-Fuß
und Zoll-Centner.

Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto- Gewicht: P f u n d.	Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto- Gewicht: P f u n d.
	Eingang.		Ausgang.				Eingang.		Ausgang.		
	Nehr.	Ser. (gr.)	Nehr.	Ser. (gr.)		fl.	kr.	fl.	kr.		
1 Centr.	10	16 in Silber u. Nickel, 7 in Kupfer, 4 in Zinn.	1 Centr.	16	58 $\frac{1}{2}$	16 in Silber u. Nickel, 7 in Kupfer, 4 in Zinn.
1 Centr.	55	16 in Silber u. Nickel, 12 in Kupfer, 10 in Zinn.	1 Centr.	93	32 $\frac{1}{2}$	16 in Silber u. Nickel, 12 in Kupfer, 9 in Zinn.
1 Centr.	6	1 Centr.	10	12 $\frac{1}{2}$
..	16 in Silber u. Nickel, 12 in Kupfer, 7 in Zinn.	1 Centr.	13	38 $\frac{1}{2}$	16 in Silber u. Nickel, 12 in Kupfer, 7 in Zinn.
1 Centr.	8	1 Centr.	13	38 $\frac{1}{2}$
..	1 Centr.	18	45
1 Centr.	10	16 in Silber u. Nickel, 12 in Kupfer, 7 in Zinn.	1 Centr.	16	58 $\frac{1}{2}$	16 in Silber u. Nickel, 12 in Kupfer, 7 in Zinn.
..	1 Centr.	18	45

Benennung der Gegenstände.

No.

- d) Feine Lederwaaren von Verdun, Cassan, Marolin, Brüsseler; und Dänischem Leder, von flauisch; und weißem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel; und Reitzzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art
- 22 Leinwandgarn, Leinwand und andere Leinwandarten:
- a) Rohes Garn
- b) Gebleichtes, gefärbtes Garn und Zwirn
- c) Graue Packleinwand und Segeltuch
- Anmerk. In Bayern und Württemberg wie von roher Leinwand (d. und Anmerk.)
- d) Rohes (unappretirte) Leinwand, Zwilling und Drilling
- Anmerk. An den Bayerschen und Württembergischen Grenzen rechts vom Rhein
 Ruona h m c. Rohes ungebleichtes Leinwand geht frei ein:
 an in Preußen:
 auf der Grenzlinie von Reesfähig bis Seidenberg in der Ober; Lausitz nach
 Schlesiens Bleichereien oder Märkten, auch an der Gränze der Provinz
 Westphalen nach Bleichereien in den westlichen Provinzen;
 h. in Sachsen:
 auf der Grenzlinie von Dirsch bis Schandau, auf Erlaubnißscheine;
 ee. in Kurhessen:
 auf Erlaubnißscheine der Steuerdirection nach Kurhessischen Bleichereien oder
 Märkten.
- e) Gebliche, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte)
 Leinwand, Zwilling und Drilling, desgleichen rohes und gebleichtes Tisch- und
 Handtücherzeug, leinene Mittel, auch neue Wäsche
- f) Bänder, Batist, Borten, Franzen, Gaze, Kammerluch, gewebte Kanten,
 Schnürer, Strumpfwaaaren, Gespinnst und Trefferwaaren aus Metallfäden
 und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing
 und Stahl
- g) Zwirnspitzen
- 23 Richte (Talg; Wachs; Ballenth; und Stearin)

Abgabenliste nach dem Preuß. oder 21 : Gulden-
Münzfuß (mit der Einteilung des Thalers in
30^{gr} und 24^{er}), Maße und Gewichte.

Abgabenliste nach dem 24 : Gulden - Fuß
und Zoll - Centner.

Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Anstoß- Gewicht. P f u n d.	Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Anstoß- Gewicht. P f u n d.
	Eingang.		Ausgang.				Eingang.		Ausgang.		
	Kehl.	Ser. (9Gr.)	Kehl.	Ser. (3Gr.)			fl.	kr.	fl.	kr.	
1 Centr.	22	20 in Silber, 14 in Kupfer, 7 in Waxe.	1 Centr.	37	30	--	--	20 in Silber u. Silber, 15 in Kupfer, 7 in Waxe.
1 Centr.	..	5 (4)	1 Centr.	--	18%	--	--	..
1 Centr.	1	1 Centr.	1	40	--	--	..
1 Centr.	..	20 (16)	1 Centr.	1	8%	--	--	..
1 Centr.	2	12 in Silber, 7 in Waxe.	1 Centr.	3	26%	--	--	12 in Silber, 7 in Waxe.
..	1 Centr.	9	22%	--	--	..
1 Centr.	11	16 in Silber, 10 in Kupfer, 7 in Waxe.	1 Centr.	18	45	--	--	15 in Silber, 9 in Kupfer, 7 in Waxe.
1 Centr.	22	20 in Silber, 14 in Kupfer, 7 in Waxe.	1 Centr.	37	30	--	--	20 in Silber, 15 in Kupfer, 7 in Waxe.
1 Centr.	55	25 in Silber, 17 in Waxe.	1 Centr.	93	32 1/2	--	--	25 in Silber, 17 in Waxe.
1 Centr.	4	18 in Silber.	1 Centr.	6	46 1/2	--	--	15 in Silber.

Benennung der Gegenstände.

No.

- 24 Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrication:
- a) leinene, baumwollene und wollene Lumpen
- b) alte Fischeierne, altes Launwerk und Stride
- 25 Material: und Specerei's, auch Conditordivaaren und andere Consumtibilien:
- a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern
- b) Brantweine aller Art, auch Aeral, Rum, Franzbranntwein und versigte Brantweine
- c) Essig aller Art in Fässern
- d) Bier und Essig, in Flaschen oder Krufen eingehend
- e) Del, in Flaschen oder Krufen eingehend
- f) Wein und Most, auch Cider
- Anmerk. Weiße Kobenscerweine über die Gränzlinie von Lindau bis Kostweil eingeführt . .
- g) Butter
- Anmerk. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr als drei Pfund wiegen, frei.
- h) Fleisch, ausgeschlachtet; frisch, gefalzenes, geräucheretes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen große Wilde
- i) Früchte:
- aa) Südfrüchte und Blätter:
- a) Früchte Apfelsinen, Citronen, Limonien, Pomeranzen und Granaten .
 Verlangt der Steuerpflichtige die Auszahlung, so zahlt er für 100
 Stück $\left\{ \begin{array}{l} 20 \text{ Sgr.} \\ 16 \text{ gGr.} \end{array} \right\}$ oder 1 Fl. 10 Kr. Verdorbene bleiben unver-
 steuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten wegwerfen werden.
- β) Trockne und getrocknete: Datteln, Figen, Kastanien, Korinthen,
 Mancein, Wirscherne, Rosinen, Lorbeerren, auch Pomeranz-
 schalen
- bb) Frisches Obst und ungetrocknete Cichorienwurzeln auf den Bayerischen
 und Würtembergischen Gränzen rechts vom Rhein unterliegen der allge-
 meinen Eingangszabgabe.
- k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse

Abgabefüße nach dem Preuss. oder 21 : Gulden-
Münzfüße (mit der Einschließung des Thalers in
30^{er} und 23^{er}), Maße und Gewichte.

Abgabefüße nach dem 24 : Gulden-Fuß
und Zoll-Centner.

Gewicht, Maß oder Anzahl.	Säge beim				Für Thon wird vergärt vom Centner Brutto- Gewicht. P u n d.	Gewicht, Maß oder Anzahl.	Säge beim				Für Thon wird vergärt vom Centner Brutto- Gewicht. P u n d.
	Eingang.		Ausgang.				Eingang.		Ausgang.		
	Stk.	Stk. (Gulden.)	Stk.	Stk. (Gulden.)			Stk.	Stk.	Stk.	Stk.	
1 Centr.	frei	..	2	1 Centr.	frei	..	3	26%	..
1 Centr.	frei	10 (8)	..	1 Centr.	frei	31%	..
1 Centr.	2	15 (12)	1 Centr.	4	16%
1 Centr.	8	10 in Silber, 10 in Silber.	1 Centr.	13	38%	10 in Silber, 10 in Silber.
1 Centr.	1	10 (8)	1 Centr.	2	17%
1 Centr.	8	10 in Silber, 10 in Silber.	1 Centr.	13	38%	10 in Silber, 10 in Silber.
1 Centr.	8	10 in Silber, 10 in Silber, 7 in Silber.	1 Centr.	13	38%	10 in Silber, 10 in Silber, 7 in Silber.
1 Centr.	8	1 Centr.	1	10
1 Centr.	3	30 (16)	10 in Silber.	1 Centr.	6	15	10 in Silber.
1 Centr.	2	10 in Silber u. Silber, 10 in Silber, 7 in Silber.	1 Centr.	3	26%	10 in Silber u. Silber, 10 in Silber, 7 in Silber.
1 Centr.	2	10 in Silber u. Silber, 10 in Silber, 7 in Silber.	1 Centr.	3	26%	10 in Silber u. Silber, 10 in Silber, 7 in Silber.
1 Centr.	4	10 in Silber u. Silber, 10 in Silber, 7 in Silber.	1 Centr.	6	16%	10 in Silber u. Silber, 10 in Silber, 7 in Silber.

Benennung der Gegenstände.

No.

und Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Nient, Safran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt: Cassia, Zimmblüthe

1) Heringe

m) Kaffee und Kaffeejurrogate

n) Kakao

o) Käse aller Art

p) Confituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, eingemachte Früchte und Gewürze mit Zucker und Essig; dergleichen Chocolate, Kaviar, Oliven, Pasteten, Sajo und Sajojurrogate, zubereiteter Senf und Tafelbouillen

q) Kräftmehl, worunter Mueeln, Voder, Sädte mitbezogen

r) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe Oris, Gröhe, Mehl

Anmerk. Geröstetes Roggenbrot bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen

s) Muschel: oder Schalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, Muscheln, Schildkröten

t) Reis

u) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.

v) Seryp

w) Tabak:

1) Tabakblätter, unbearbeitete, und Stengel

2) Tabakfabrikate, als: Rauchtabak in Rollen, abgerollten Blättern, oder geschnitten; Cigarren, Schnupstabak in Carotten oder Stangen und gerieben, auch Tabakmehl

x) Thee

y) Zucker:

1) Raffinierter, und Rohzucker

2) Rohzucker und Schmelzlumpen für inländische Siedereien, unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21: Gulden-
Kunzfuß (mit der Auftheilung des Thalers in
30^{tes} und 24^{tes}), Maße und Verdröhte.

Abgabensätze nach dem 24: Gulden-Fuß
und Zoll-Centner.

Gemischt, Maß oder Anzahl.	Sätze beim		Für Thon mit vergl. vom Centner Brutto- Gewicht: P f u n d.	Gewicht, Maß § oder Anzahl.	Sätze beim		Für Thon mit vergl. vom Centner Brutto- Gewicht: P f u n d.
	Eingang. Arzt. (Soll.)	Ausgang. Arzt. (Soll.)			Eingang. Hl.	Ausgang. Hl.	
1 Centr.	6 20 (16)	-- --	10 in Gütere. Silber. 10 in Silber. 7 in Gold.	1 Centr.	11 21%	-- --	10 in Gütere. Silber. 10 in Silber. 7 in Gold.
1 Lonne.	1 --	-- --	" " " " " "	1 Lonne.	1 43	-- --	" " " " " "
1 Centr.	6 20 (16)	-- --	10 in Gütere. Silber und Kupfer. 7 in Gold.	1 Centr.	11 21%	-- --	10 in Gütere. Silber und Kupfer. 7 in Gold.
1 Centr.	6 20 (16)	-- --	" " " " " "	1 Centr.	11 21%	-- --	" " " " " "
1 Centr.	3 20 (16)	-- --	10 in Gütere. Silber. 10 in Silber. 7 in Gold.	1 Centr.	6 15	-- --	10 in Gütere. Silber. 10 in Silber. 7 in Gold.
1 Centr.	11 --	-- --	10 in Gütere. Silber. 10 in Silber. 7 in Gold.	1 Centr.	18 45	-- --	10 in Gütere. Silber. 10 in Silber. 7 in Gold.
1 Centr.	2 --	-- --	" " " " " "	1 Centr.	3 26%	-- --	" " " " " "
1 Centr.	2 --	-- --	10 in Gütere. Silber. 7 in Silber. 7 in Gold.	1 Centr.	3 26%	-- --	10 in Gütere. Silber. 7 in Silber. 7 in Gold.
1 Centr.	-- 5 (4)	-- --	" " " " " "	" " " " " "	-- --	-- --	" " " " " "
1 Centr.	4 --	-- --	" " " " " "	1 Centr.	6 46%	-- --	" " " " " "
1 Centr.	3 --	-- --	10 in Gütere. 7 in Silber. 7 in Gold.	1 Centr.	5 6%	-- --	10 in Gütere. 7 in Silber. 7 in Gold.
1 Centr.	5 --	-- --	10 in Gütere.	1 Centr.	8 32%	-- --	10 in Silber.
1 Centr.	5 15 (12)	-- --	10 in Gütere. 10 in Silber. 7 in Gold.	1 Centr.	9 22%	-- --	10 in Gütere. 10 in Silber. 7 in Gold.
1 Centr.	11 --	-- --	10 in Gütere. 10 in Silber. 7 in Gold.	1 Centr.	18 45	-- --	10 in Gütere. 10 in Silber. 7 in Gold.
1 Centr.	11 --	-- --	10 in Silber.	1 Centr.	18 45	-- --	10 in Silber.
1 Centr.	11 --	-- --	10 in Gütere Silber. 10 in Gütere Silber. 10 in Silber. 7 in Gold.	1 Centr.	13 45	-- --	10 in Gütere Silber. 10 in Gütere Silber. 10 in Silber. 7 in Gold.
1 Centr.	5 --	-- --	10 in Gütere Silber und Kupfer.	1 Centr.	8 32%	-- --	10 in Gütere Silber und Kupfer.

Benennung der Gegenstände.

No.

- 26 **Öel, in Fässern eingehend**
 Baumöl zum Fabrikgebrauch wird gegen die allgemeine Eingangszollgabel einge-
 lassen, wenn bei den Zollämtern an der Gränze oder bei der Abfertigung aus dem
 Packhöfen (Hallenhallen) vorher auf einen Centner Öel ein Pfund Terpentinöl
 zugesetzt worden.
 Anmerk. In den Bayerischen und Würtembergischen Gränzen rechnet vom Rhein:
 a) Wein, Hanf, Käs, und Kapock
 b) Oliven-, Moh-, Rüb-, und Buchöl
- 27 **Papier und Pappwaaren:**
 a) ungeleimtes ordinaires Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Pack-
 papier und Pappdeckel
 b) alle andern Papiergattungen
 Anmerk. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder liniert ist, um in diesem Zustande zu
 Bedruckungen, Eilosen, Frachtbriefen u. s. w. zu dienen, gehört zu den Litt. b.
 benannten Papiergattungen.
 c) Papiertapeten
 d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Papp, auch grobe lackirte Waaren aus
 diesen Urstoffen
- 28 **Pelzwerk** (ferne Kürschnerarbeiten) als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken,
 Pelzfutter, Besätze und dergleichen
A u s n a h m e. Ferne nicht überzogene Schaafpelze
- 29 **Schießpulver**
- 30 **Seide und Seidenwaaren:**
 a) Gefärbte, auch weiß gemachte Seide oder Florettseide (gezwinnt oder unge-
 zwinn), auch Zwirn aus roher Seide
 b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Lächer (Epaulet), Bänder, Blonden,
 Seiden, Pettinet, Flor (Waze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und
 Pappwaaren, Gespinnst und Treppenwaaren aus Metallfäden und Seide, au-
 ßer Verbrütung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold-
 und Silberstoffe; endlich obige Waaren aus Florettseide (houere de soie),
 oder Seide und Florettseide

Abgabefäße nach dem Preuß. oder 21 : Gulden-Münzfuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30^{tes} und 24^{tes}), Maße und Gewichte.

Abgabefäße nach dem 24 : Gulden-Fuß und Zoll-Centner.

Gewicht, Maß oder Anzahl.	Säße beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto- Gewicht: P f u n b.	Gewicht, Maß oder Anzahl.	Säße beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto- Gewicht: P f u n b.
	Eingang.		Ausgang.				Eingang.		Ausgang.		
	Zoll.	Sch.	Zoll.	Sch.		Zoll.	Sch.	Zoll.	Sch.		
1 Centr.	20 (16)	1 Centr.	2 48 ¹ / ₂		
..	1 Centr.	4 16 ¹ / ₄		
..	1 Centr.	8 32 ¹ / ₂		
1 Centr.	1	1 Centr.	1 40		
1 Centr.	5	10 in Silber, 7 in Gold.	1 Centr.	8 32 ¹ / ₂	10 in Silber, 7 in Gold.	
1 Centr.	10	10 in Silber, 10 in Gold, 10 in Silber.	1 Centr.	16 58 ¹ / ₂	10 in Silber, 10 in Gold, 9 in Silber.	
1 Centr.	10	10 in Silber, 10 in Gold, 7 in Silber.	1 Centr.	16 58 ¹ / ₂	10 in Silber, 10 in Gold, 9 in Silber.	
1 Centr.	22	22 in Silber, 7 in Gold.	1 Centr.	37 30	20 in Silber, 7 in Gold.	
1 Centr.	6	10 in Silber u. Gold, 7 in Gold.	1 Centr.	10 12 ¹ / ₂	10 in Silber u. Gold, 7 in Gold.	
1 Centr.	2	10 in Silber.	1 Centr.	3 26 ¹ / ₂	10 in Silber.	
1 Centr.	6	10 in Silber, 10 in Gold.	1 Centr.	10 12 ¹ / ₂	10 in Silber, 9 in Gold.	
1 Centr.	110	10 in Silber, 10 in Gold.	1 Centr.	187 2	10 in Silber, 10 in Gold.	

Benennung der Gegenstände.

No.

- c) Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Seinen einzeln oder verbunden enthalten sind
- 31 **Seife:**
 a) Grüne und schwarze
 b) Gemeine weiße
 c) Feine, in Tafeln und Kugeln
- 32 **Spiellarten** von jeder Gestalt und Größe sind zum Gebrauche im Lande einzuführen verboten. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe mit einem halben Thaler vom Preuß. oder 50 Kreuzern vom Zoll: Centner erhoben.
 Bei der Einfuhr nach Bayern, Würtemberg und Großherzogthum Hessen, eben Berücksichtigung der Stempelverordnung
 In a) Schfen werden die für das Inland bestimmten eingehenden Spiellarten nach der der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschrift behandelt.
 In die hiesigen künftigen Lande können Aunter steueramtlicher Kontrolle, Spiellarten aus den Vereinigten Staaten frei, außerdem gegen die in Bayern, Würtemberg und im Großherzogthum Hessen bestimmte Eingangsabgabe von 10 Thlr. für den Preussischen Centner eingehen.
- 33 **Steine:**
 a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wegsteine, Aufsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind
 b) Waaren aus Marmor, Marmor und Speckstein, ferner: unedle Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch edle und unedle geschliffene Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung
- Anmerk. zu a. u. h. 1)** Große Marmorarbeiten (Statuen, Säulen und dergleichen), Hüftensteine, feine Schleif- und Wegsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.
 2) Bruch- und behauene Basaltsteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei.
 3) An den Bayerischen und Würtembergischen Grenzen rechts vom Rhein von Mühl- und großen Schleifsteinen
 4) Lithographir. Steine
- 34 **Steinkohlen**

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21 : Gulden-
Münzfuß (mit der Eintheilung des Thalers in
30^{gr} und 24^{gr}), Maße und Gewichte.

Abgabensätze nach dem 24 : Gulden-Fuß
und Zoll-Centner.

Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Netto- Gewicht: P f u n d.	Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Netto- Gewicht: P f u n d.
	Eingang.		Ausgang.				Eingang.		Ausgang.		
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.		fl.	kr.	fl.	kr.		
1 Centr.	55	--	--	--	30 in Silber, 12 in Gold.	1 Centr.	93	32 ^{1/2}	--	--	30 in Silber, 12 in Gold.
1 Centr.	1	--	--	--	+ + + +	1 Centr.	1	40	--	--	
1 Centr.	3	20 (16)	--	--	30 in Silber, 7 in Gold.	1 Centr.	6	15	--	--	1 in Silber, 1 in Gold.
1 Centr.	10	--	--	--	10 in Silber.	1 Centr.	16	58 $\frac{1}{2}$	--	--	10 in Silber.
1 Centr.	10	--	--	--	+ + + +	1 Centr.	16	58 $\frac{1}{2}$	--	--	
1 Schiff- loß.	--	15 (12)	--	--	+ + + +	40 Centr.	--	56	--	--	
1 Centr.	10	--	--	--	10 in Silber u. Gold.	1 Centr.	16	58 $\frac{1}{2}$	--	--	10 in Silber u. Gold.
1 Stüd.	--	--	--	--	+ + + +	1 Stüd.	--	30	--	--	
1 Centr.	--	1 $\frac{1}{2}$ (1)	--	--	+ + + +	1 Centr.	--	4	--	--	

Benennung der Gegenstände.

No.

- 35 Stroh, Rohr: und Bastwaaren:
 a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf
 b) Stroh- und Bastgestriche, grobe Stroh Hüte und Decken aus ungepaltemem Stroh, Spahn- und Rohrhüte ohne Garnitur
 c) feine Bast- und Strohhüte
- 36 Talg (eingeschmolzenes Thierfett)
- 37 Theer, Daggert, gemeines Pech
- 38 Töpferthon und Töpferwaaren:
 a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde)
 b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelzriegel
 c) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Meisen
 d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut
 e) Porzellan, weißes
 f) Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch verglichen mit Malerci oder Vergoldung
 g) Fayence, Steingut und anderes Erdschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen
 h) Verglichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platin, Smalto und andern feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen
- 39 Vieh:
 a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel
 b) Ochsen und Stiere
- Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn auf dem Gebrauche, der von ihnen beim Einzuge gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Anspannen eines Wagens oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Eseln, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.
- c) Kühe
 d) Kinder (Zungvieh)

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21: Gulden-
Münzfuß (mit der Eintheilung des Thalers in
30^{gr} und 24^{sch}), Waage und Gewicht.

Abgabensätze nach dem 24: Gulden-Fuß
und 30: Centner.

Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto- Gewicht: P f u n d.	Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto- Gewicht: P f u n d.
	Eingang- Satz (pöf.)	Ausgang- Satz (sch.)			Eingang- Satz (pöf.)	Ausgang- Satz (sch.)	
1 Centr.	5 (4)			1 Centr.	18%		
1 Centr.	10		25 in Silber, 20 in Kupfer.	1 Centr.	16 58 $\frac{1}{4}$ %		20 in Silber, 9 in Kupfer.
1 Centr.	55			1 Centr.	93 32 $\frac{1}{2}$ %		
1 Centr.	3		12 in Silber u. Kupfer.	1 Centr.	5 6 $\frac{1}{2}$ %		12 in Silber u. Kupfer.
1 Centr.	5 (4)			1 Centr.	18%		
1 Centr.	frei	15 (12)		1 Centr.	frei	50	
1 Centr.	10 (8)			1 Centr.	31%		
1 Centr.	5			1 Centr.	8 32 $\frac{1}{2}$ %		15 in Silber, 9 in Kupfer.
1 Centr.	10		15 in Silber, 10 in Kupfer.	1 Centr.	16 58 $\frac{1}{4}$ %		
1 Centr.	10			1 Centr.	16 58 $\frac{1}{4}$ %		
1 Centr.	25		25 in Silber, 15 in Kupfer.	1 Centr.	42 30		25 in Silber, 15 in Kupfer.
1 Centr.	10			1 Centr.	16 58 $\frac{1}{4}$ %		15 in Silber, 9 in Kupfer.
1 Centr.	55		18 in Silber, 10 in Kupfer.	1 Centr.	93 32 $\frac{1}{2}$ %		
1 Stüd.	10 (8)			1 Stüd.	2 20		
1 Stüd.	5			1 Stüd.	8 45		
1 Stüd.	3			1 Stüd.	5 15		
1 Stüd.	2			1 Stüd.	3 30		

Benennung der Gegenstände.

No.

- e) Schweine (ausgenommen Spanferkel),
 1) gemästete
 2) magere
- f) Hammel
- g) Anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel
- Anmerk. Auf den Grenzlinien von Waldmünchen bis Mariabühl bei Passau und von Scheffelsberg bei Salzburg längs der Alpen bis an den Bodensee werden nach beiderseits dieser zu gewöhnlicher Verordmung Ochsen, Stiere, Kühe und Jungvieh gegen ermäßigte Abgaben zugelassen.
- 40) Wachsleinwand, Wachsmouffelin, Wachstoft, Wachswaaren:
 a) Grobe, schwarze, unbedruckte Wachsleinwand
 b) Alle andern Gattungen, ingleichen Wachsmouffelin und Wachstoft
 c) Feine besetzte Wachswaaren
- 41) Wolle und Wollenwaaren:
 a) Rohwolle
 b) Weißes drei- oder mehrfach gewickelte wollene und Kamel-Garn; dergleichen alles gefärbte Garn
 c) Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Lächer (Echarfs), Tuch- und Filzwaaren, Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner: dergleichen Waaren aus andern Thierhaaren oder aus letztern und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern nicht seidenen Spinnmaterialien.
 d) Teppiche aus Wolle oder andern Thierhaaren, und dergleichen mit Leinen gemischt
- Anmerk. Ledrucker aus Kopfhaaren zählen die allgemeine Eingangszugabe.

Abgabefüße nach dem Preuß. oder 21 : Gulden-
Münzfuß (mit der Eintheilung des Thalers in
30^{gr} und 24^{gr}), Maße und Gewichte.

Abgabefüße nach dem 24 : Gulden-Fuß
und Zoll-Centner.

Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto- Gewicht. p f u n d.	Gewicht, Maß oder Anzahl.	Sätze beim				Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto- Gewicht. p f u n d.
	Eingang.		Ausgang.				Eingang.		Ausgang.		
	Antl.	Sch.	Antl.	Sch.		Fl.	Er.	Fl.	Er.		
1 Stüd.	1	1 Stüd.	1 1/5		
1 Stüd.	..	20 (16)	1 Stüd.	1 1/10		
1 Stüd.	..	15 (12)	1 Stüd.	..	52 1/2	
1 Stüd.	..	5 (4)	1 Stüd.	..	17 1/2	
1 Centr.	2	10 in Silber, 10 in Rother, 7 in Weizen.	1 Centr.	8 26 1/2	15 in Silber, 9 in Rother, 9 in Weizen.	
1 Centr.	5	15 (12)		1 Centr.	9 22 1/2		
1 Centr.	10	22 in Silber.	1 Centr.	16 58 1/2	20 in Silber.	
1 Centr.	frei.	..	2	1 Centr.	frei.	..	3 26 1/2		
1 Centr.	6	10 in Silber u. Silber, 10 in Weizen.	1 Centr.	10 12 1/2	10 in Silber u. Silber, 9 in Weizen.	
1 Centr.	30	20 in Silber, 10 in Weizen.	1 Centr.	51 2 1/2	20 in Silber, 9 in Weizen.	
1 Centr.	20		1 Centr.	34 3 1/2		

Benennung der Gegenstände.

No.

42 Zink:

- a) roher
- b) in Blöcken

43 Zinn und Zinnwaaren:

- a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten

- b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen

Anmerk. Von Zinn in Blöcken und altem Zinn wird die allgemeine Eingangszollabgabe erhoben.

Mgabenfüße nach dem Preuß. oder 21 Gulden-
Rangfüße (mit der Eintheilung des Thalers in
30^{gr} und 24^{gr}), Maße und Gewichte.

Mgabenfüße nach dem 24 Gulden-Fuß
und Zoll-Centner.

Gewicht, Maß oder Anzahl.	Säge beim				Für Thern wird vergütet vom Centner Netto- Gewicht: P f u n d.	Gewicht, Maß oder Anzahl.	Säge beim				Für Thern wird vergütet vom Centner Netto- Gewicht: P f u n d.
	Eingang. Weil.	Er. (Gr.)	Ausgang. Weil.	Er. (Gr.)			Eingang. Z.	Er.	Ausgang. Z.	Er.	
1 Centr.	2	10 1/2 Pfenn. Silber, 7 in Silber.	1 Centr.	3 26 1/4	10 1/2 Pfenn. Silber, 7 in Silber.	
1 Centr.	3	20 (16)		1 Centr.	6 15		
1 Centr.	2	10 1/2 Pfenn. Silber, 7 in Silber.	1 Centr.	3 62 1/4	10 1/2 Pfenn. Silber, 7 in Silber.	
1 Centr.	10	10 1/2 Pfenn. Silber, 14 in Silber.	1 Centr.	16 58 1/4	10 1/2 Pfenn. Silber, 14 in Silber.	

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

- 1) Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.
- 2) Von Gegenständen, welche, nach der zweiten Abtheilung des Tarifs, beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als $\frac{1}{2}$ Thlr. vom Preussischen Centner oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner, oder nach Maass oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.
- 3) Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, $\frac{1}{2}$ Thaler vom Preussischen Centner oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von $\frac{1}{2}$ Thaler vom Preussischen oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner, ingleichen für Vieh, und zwar:

a) von Pferden, Maulseeln, Maulspieren, Eseln $\frac{1}{3}$ Rthlr. oder 2 Fl. 20 Kr.			
b) von Ochsen und Stieren	1	s	1 s 45
c) von Kühen und Hindern	$\frac{1}{2}$	s	— s 52 $\frac{1}{2}$
d) von Schweinen und Schaafvieh	$\frac{1}{6}$	s	— s 17 $\frac{1}{2}$

als Durchgangsabgabe entrichtet, soweit nicht nachfolgend für den Transit auf gewisse Straßen oder für gewisse Gegenstände ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt sind.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. A b s c h n i t t.

Von nachfolgenden Waaren wird, wenn sie rechts der Oder, senwärts oder landwärts, von Memel bis Verun (die Straße über Neu-Verun ausgeschlossen) eingeht, beziehlich durch die Odermündungen ein- und rechts der Oder auf ebengenannten Wegen, aber mit Einschluß der Straße über Neu-Verun, ausgehen; ferner: anderseits links der Oder zuerst eingeht, und rechts der Oder auf ebengenannten Wegen, jedoch mit Ausschluß der Straße über Neu-Verun ausgeht, erhoben:

Von Preuß.		Von	
Centner:		Zoll-Centn.:	
fl	kr	fl	kr

- 1) Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung, Art. 2. c.), feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. d. 3.) (10. e.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohflechten, Porzel-

	Vom Preuß.		Vom	
	Centner:		300-	Centr.:
	Rp	g	l	z
lanwaaren, Wachs: und feinen Zinnwaaren (27. d.) (31. e.) (33. b.) (35. b. u. e.) (38. g. u. h.) (40. c.) (43. b.); neuen Kleibern (18.); Kurzen Waaren (20) gebleichter, gefärbter oder getrucster Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22. e. f. u. g.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. e. und d.);				
a) insofar die Ein- oder die Ausfuhr durch die Lichteisen geschicht	4	—	6	46%
b) auf anderem Wege	2	—	3	26%
2) Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.)	2	—	3	25%
3) Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.), Gewürzen (25. k.), Kaffee (25. m.), Tabakfabrikaten (25. w. 2.), raffinirtem Zucker (25. y. 1.), roher Schaafrulle (41. a.)	1	—	1	40
4) Von rohem Zucker (25. y. 2.)	—	20	1	8%
		(16)		
5) Von Schmalze, gereinigter Soda (Mineral- Alkali) (5. d.), Schwefelsäure (5. u.); Kolophonium: überhaupt Harzen, von Blatte und außereuropäischen Lichteisen (5. Kumpf.); rohen Häuten und Fellen zur Gerberei, und Haaren (11.); Mischel- oder Schalthieren aus der Ere (25. a.); getrockneten, geräuchernten, oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Hans- und Beinöl (26.); Salmiack, Spiegellanz (Antimonium), Lhan	—	10	—	31%
		(8)		
6) Von Zink (42. a. und b.)	—	20	1	8%
		(16)		
A u s s a h m e n :				
a) wenn solcher auf der Lichte bei Memel bis zur Weichsel, diese eingeschlossen, eingeführt und durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau ausgeführt wird, umgekehrt, vom Preussischen Centner		10		Sgr.
b) wenn solcher über Danzig mit der Bestimmung nach Russland durchgeht, vom Preuß. Centner		3		Sgr.
7) Von Rohreisen (6. a.), geschmiedetem Eisen und Stahl (6. b.), groben Eisengusswaaren (6. d. 1.), Kräftmehl (25. q.), Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten (25. r.); ingleichen Schiffszwiebel	—	7%	—	25
		(6)		

	Dem Preuß. Zentner:		Dem Zoll-Zentner:	
	Rthl.	Sgr. 1/2 Gr.	Fl.	Fr.
Ausnahmen:				
a) für geschmiedetes Eisen, aus Rußland oder Polen kommend und secundärs ausgehend, vom Preuß. Zentner		3 Egr.		
l) für Wehl in Tonnen verpackt, auf dem unter 6. a. bezeichneten Transitwege, vom Preuß. Zentner		5 Egr.		
S) Von Hörnern, Hornrüßeln, Klauen und Knochen (1.), Mennige (5 fl.), grünem Eisen: Vitriol (5 c.), Mineralwasser in Flaschen oder Krügen (5. l.), von grauer Packleinwand und Segeltuch (22. c.), rohem Azat: Fein und großen Marmorarbeiten, als: Statuen, Büsten, Kaminen	—	5 (4)	—	16 1/2
			Von der Last zu 1000 Preuß. Pfunden.	Von 40 Zoll-Zentnern.
			Rthl. Sgr. 1/2 Gr.	Fl. Fr.
9) Von Salz (25. u.) auf dem unter 6. a. erwähnten Transitwege zum Bedarf der Königl. Polnischen Salz: Administration, unter Controle der Königl. Preussischen Salz: Administration, von der Preuß. Last		3 Rthl.		
10) Von Steinkohlen (34.)	—	15 (12)	—	56
11) Von Bruch- und behauenen Steinen aller Art, Mühl- und Schleifsteinen (33. a.)	—	10 (8)	—	37 1/2
			Von der Tonne.	
			Rthl. Sgr. 1/2 Gr.	Fl. Fr.
12) Von Ferringen (25. l.)	—	10	—	35
13) Von Weizen und andern unter Nr. 14. nicht besonders genannten Getreidearten, dergleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbſen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend, und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preuß. Scheffel 2 Egr. (Dies ist zugleich die Eingangsabgabe auf dieser Linie, wenn jene Getreidearten und Hülsenfrüchte nicht weiter auf der Brabe verschifft werden; geschieht solches aber, so wird der Unterschied zwischen dieser Abgabe und der für diese Getreidearten und Hülsenfrüchte in der zweiten Abtheilung allgemein bestimmten Eingangsabgabe nachgehoben.)				
14) Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preussischen Scheffel		1/2 Egr.		

II. Abschnitt.

Von nachbenannten Gegenständen, wenn sie

- A.** durch die Oevermäandungen oder auf dem linken Oeverufer westlich bis zum Rhein hin, diesen Strom ausgenommen, eingehen, und auf der Grenzlinie zwischen Neu-Veran in Schlesien und Schärking am Thurn in Bayern, beide eben genannten Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, oder welche umgekehrt auf der Linie von Neu-Veran bis Schärking am Thurn in das Vereinigungsgebiet eintreten und über die zuerst genannten Grenzen wieder ausgehen; oder
- B.** auf dem linken Rheinufer landwärts eingehen, um auf dem rechten Rheinufer, ohne Ueberschreitung der Oeer (mit Ausnahme der Grenzlinie von Friedrichshafen bis Füssen in Bayern, beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen, desgleichen, welche vom rechten Rheinufer (mit Ausschluß sowohl der unter Abschnitt I. gedachten Strazenzüge, als auch der Grenzlinie von Füssen bis Friedrichshafen) eingehen, um mit Ueberschreitung des Rheins wieder auszugehen,

wird erhoben

von baumwollenen Stuhlwaaen (Abtheilung II. Art. 2. c.), neuen Kleidern (18.), Leder und Lederarbeiten (21.), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41.)

Vom Preussl. Centner:		Vom Zoll-Centn.:	
Nthl.	Gr.	Fl.	Kr.
1	—	1	40

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren bloss durch nachgenannte Landestheile, oder auf nachgenannten Strassen, wird die Durchgangsabgabe dahin ermässigt, daß als höchster Durchfuhrzoll auch von den bei der Eingangs- und Ausgangsabgabe höher belegten Waaren nur erhoben wird:

- 1) Von Waaren, welche auf dem linken Rheinufer oder mittelst des Rheins eingehen und auf Strassen auf derselben Rheinseite oder auf dem rechten Rheinufer auf der Linie von Friedrichshafen bis Füssen in Bayern ausgehen, desgleichen welche, soweit sie landwärts auf dem linken Rheinufer oder auf der Grenzlinie von Friedrichshafen bis Füssen eingezogen sind, auf dem Rhein oder auf dem linken Rheinufer wieder ausgeführt werden.
- 2) Von Waaren, welche auf Strassen an den Königl. Bayerischen und Königl. Württembergischen Landesgrenzen in das Vereinigungsgebiet eintreten, und ebenfalls an den Königl. Bayerischen oder Königl. Württembergischen Landesgrenzen aus dem Vereinigungsgebiete austreten.

Vom Preussl. Centner:		Vom Zoll-Centn.:	
Nthl.	Gr.	Fl.	Kr.
—	10	—	31 ¹ / ₂
—	3 ¹ / ₂	—	12 ¹ / ₂

vom Vieh, und zwar:

- a) von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern
- b) von Staugefüllen, Schweinen und Schaafevieh

Anmerk. Wenn die auf ebenbenannten Strassen durchzufuhren

Vom Stüd.:			
Nthl.	Gr.	Fl.	Kr.
—	1/4	—	3
—	1/2	—	1

Gegenstände in ununterbrochener Fortsetzung ihres Weges, ohne daß eine Umladung im Auslande stattfindet, ohne Aufhebung des angelegten Waarenverschusses und binnen der zur Durchfuhrung der ausländischen Wegereide erforderlichen Zeit in das Vereins-Gebiet wieder eintreten; so wird der berechtigte Durchgangszoll auf die üblichen Transitzölle, welche, sey es nach der allgemeinen Regel mit $\frac{1}{2}$ Thaler vom Preussischen Cantner oder 50 Kr. vom Zoll-Centner, oder nach den besondern Vorschriften in einem der Abschnitte I. und II. zu entrichten sind, angerechnet.

3) Von Waaren, welche über Offenbach, Mainkur oder Hanau, oder aus dem Freihafen zu Mainz eingehen, und über Heppenheim, Miltenberg oder auf der Grenzlinie von Friedrichshafen bis Mittenwald (gegen Tyrol), beide genannten Orte einschlossen, ausgehen; oder welche umgekehrt auf letztgedachter Grenzlinie oder bei Heppenheim oder Miltenberg in das Vereinsgebiet eingeführt, und über Offenbach, Mainkur oder Hanau, oder nach dem Freihafen zu Mainz ausgeführt werden	Vom Preuss. Cantner:		Vom Zoll-Centn.:	
	Kthl.	Sgr.	fl.	Kr.
und wenn in einer der vorherzeichneten Richtungen der Eintritt oder Austritt zu Neu-Hessenburg erfolgt	—	3	—	10
	—	4 $\frac{1}{2}$	—	15
Vom St. u. d.				
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Kindern	Kthl.	Sgr.	fl.	Kr.
	—	$\frac{1}{2}$	—	3
von Staugefässen, Schweinen und Schaafoch	—	$\frac{1}{2}$	—	1

Anmerk. Wenn auf diesen Straßenzügen Großherzoglich-Badensches Land ohne Umladung, ohne Aufhebung des Waarenverschusses, und nur binnen der zur Durchfuhr nötigen Zeit berührt wird, so wird der Transitzoll dadurch für unterbrochen nicht erachtet.

IV. Abschnitt.

Bei der Waarendurchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgeselle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdebeladung zu entrichtende Controlgebühr erfordern, werden die Ministerien der beteiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichtlich der Schiffsabtritts-Abgaben bei dem Transporte von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), brennend es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongress-Acte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den

Grund derselben, über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften, und es werden die Regierungen der theilhaftigen Uferstaaten die hierbei in Folge der Zollanschluß-Verträge eintretenden erleichternden Bestimmungen besonders bekannt machen.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

- 1) Das in dem Tarife neben dem Preussischen Gewichte in Anwendung gebrachte Zoll-Gewicht ist mit dem Großherzoglich-Hessischen übereinstimmend. Der Zoll-Centner ist in hundert Pfund getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

935 ¹²⁷ / ₁₀₀₀	=	1000 Preussische (Kurhessische) Pfund,
1120	=	1000 Bayerische Pfund,
2000	=	1000 Rheinbayerische Kilogramm,
935 ¹²⁷ / ₁₀₀₀	=	1000 Württembergische Pfund,
935 ¹²⁷ / ₁₀₀₀	=	1000 Sächsische (Dresdner) Pfund.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfund:

14	=	15 Preussische (Kurhessische) Pfund,
28	=	25 Bayerische Pfund,
2	=	1 Rheinbayerisches Kilogramm,
14	=	15 Württembergische Pfund,
14	=	15 Sächsische (Dresdner) Pfund,

und

Zoll-Centner:

36	=	35 Preussische (Kurhessische) Centner zu 110 Pfund,
28	=	25 Bayerische Centner zu 100 Pfund,
2	=	1 Rheinbayerisches Quintal zu 100 Kilogramm,
36	=	37 Württembergische Centner zu 104 Pfund,
36	=	35 Sächsischer (Dresdner) Centner zu 110 Pfund.

- 2) Werden Waaren umeer Vergleichschein-Controle versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben;
für einen Vergleichschein 2 Sgr. ($1\frac{1}{2}$ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. ($\frac{1}{4}$ gGr.) oder 3 Kreuzer.

Anderer Rechenrechnungen sind unzulässig.

- 3) Die Abgaben werden vom Bruttogewicht erhoben:

- von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
- von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler vom Preussischen oder einen Gulden und vierzig Kreuzer vom Zoll-Centner nicht übersteigt; auch

- c) in andern Fällen, wenn nicht eine Vergütung für Thara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist. Gehen Waaren, bei denen eine Tharavergütung zugestanden wird, bloß in einfachen Säcken gepackt ein, so kann vier Pfund vom Centner Thara gerechnet werden. Inwiefern der Steuerpflichtige die Wahl hat, den Tharatarif gelten zu lassen oder Rettoverwiegung zu verlangen, bestimmt die Zollordnung (§. 17. des Anhangs unter No. II.) Die Steuerbehörde ist, in besondern Fällen, solche anzuordnen ebenfalls befugt.
- d) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßestrecken (tritte Abtheilung Abschnitt IV.) geringere Zollsätze statt finden, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, kann, mit Vorbehalt der speciellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastpferds zu drei Centner,
 die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Centner,
 „ „ „ einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Centner,
 „ „ „ zweispännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Centner,
 und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Centner mehr.

- 4) Bei den aus gemischten Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide und Wolle gefertigten Waaren muß bei der Declaration jedes darin vorhandene Material genannt werden, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört. Die gewöhnlichen Weberkaufen (Amsicoten, Saumleisten, Saalband, Lisiüre) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Steuerklassifikation außer Betracht.
- 5) Sind in einem und demselben Ballen (Faß, Kiste) Waaren zusammengepackt, welche nicht gleich belastet sind, so muß bei der Declaration zugleich die Menge von einer jeden Waarenart, welche der Ballen enthält, nach ihrem Nettogewicht angemerket werden, worin falls entweder der Inhaber des Ballens u. beim Grenz-Zollamte, Befußt der speciellen Revision, auspacken muß, oder von dem ganzen Gewicht des Ballens u. der Abgabensatz erhoben werden soll, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

Außgenommen hiervon sind: Glas, Instrumente und Porzellan, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Beschluß gestattet. Auch soll die Declaration der in der zweiten Abtheilung No. 3^a, 4^b, 5^c, 10^d, 12^e, 19^f, 27^g, 31^h, 33ⁱ, 35^j, und 43^k. benannten Waaren als Kurze Waaren nicht die Besteuerung derselben nach dem höhern Tarifsätze für Kurze Waare zur Folge haben, sondern die Abgabenerhebung nach dem Revisionsbesunde geschehen, wenn der Steuerpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittlung anträgt.

- 6) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:
- a) sofern dieselben zu einer Niederlage (Posthof, Hallamt) declarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitem Transporte von der Niederlage erhoben.

- b) Sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgange declarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarengangs, Nachbesamungen beim Ausgangs- oder Nachbesamte nöthig werden.
- c) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe ($\frac{1}{2}$ Thaler vom Preussischen oder 50 Kreuzer vom Zoll:Centner) und nach der Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe, oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammen: genommen, davon zu entrichten seyn würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei h.
- 7) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen, und nach einem Orte, wo sich ein Haupt: Zoll: oder Haupt: Steueramt befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein: Controle von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. In solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle: Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.
- 8) a. Bei den Neben: Zollämtern erster Klasse (Zollordnung §. 38. im Anbange unter No. II.) können alle Gegenstände eingeführt werden, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler vom Preussischen oder nicht über neun Gulden vom Zoll: Centner betragen. Bei höher belegten Gegenständen findet die Einführung über diese Ämter nur statt, wenn die Gefälle von der ganzen Ladung oder den darunter begriffenen höher belegten Theilen, nicht über fünfzig Thaler oder nicht über acht und achtzig Gulden betragen, und örtliche Verhältnisse das Finanz: Ministerium nicht bestimmen, erweiterte Befugnisse einer solchen Zollstelle beizulegen.
- Den Ausfuhrzoll können die Neben: Zollämter erster Klasse ohne Beschränkung in Hinsicht des Betrages erheben.
- b. Bei den Neben: Zollämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbefränkter Menge eingehen. Waaren, wovon die Gefälle weniger als sechs Thaler vom Preussischen, oder weniger als zehn Gulden vom Zoll: Centner betragen, und Vieh können in der Regel bei diesen Ämtern nur ein- und ausgeführt werden, wenn die von der ganzen Waarenladung oder dem ganzen Vieh: Transporte zu erhebenden Gefälle überhaupt nicht zehn Thaler oder nicht achtzehn Gulden übersteigen: auch können an höher belegten Gegenständen in der Regel nicht mehr als zehn Pfund innerhalb des vorstehenden Gefällebetrags mit einemal eingeführt werden.
- c) Bei den Neben: Zollämtern müssen die Gefälle in der Regel sogleich erlegt werden. — Ausnahmen finden nur statt bei solchen Neben: Zollämtern, die vom

Finanz-Ministerium zur Ertheilung von Begleitscheinen oder Abfertigung von Waaren, ohne daß die Gefälle sogleich entrichtet werden, besonders ermächtigt sind.

- 9) Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren: Quantitäten unter vier Loth Preussisch oder unter $\frac{1}{1000}$ des Zoll:Centners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silbergennige oder Einen Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.
- 10) Die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben (zweite und dritte Abtheilung) sind in Preussischem Silber:Courant, zu 14 Thalern (21 Gulden), und in Bayerischem Silbergelde, zu 24 Gulden auf die Mark fein, zahlbar. Ueber das Verhältniß, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämtlichen Vereinstanten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der gewöhnlichen Abgaben anzunehmen sind, werden, so weit als erforderlich, besondere Kundmachungen ergehen.
-

Beilage A.
zum Bericht: Sollkraft.

in den Königreichen Bayern (mit Ausschluß des Rheinlandes) und Württemberg.
Einkangs, Zoll vom Gerste

Sollkraft, Kern oder gerösteter Dinkel.	Zahlung vom Preis des Kerns oder ge- rösteten Dinkels.		Zahlung vom Preis des Kerns oder ge- rösteten Dinkels.		Zahlung vom Preis des Kerns oder ge- rösteten Dinkels.		Zahlung vom Preis des Kerns oder ge- rösteten Dinkels.		Zahlung vom Preis des Kerns oder ge- rösteten Dinkels.		Zahlung vom Preis des Kerns oder ge- rösteten Dinkels.	
	Zahlung vom Preis des Kerns oder ge- rösteten Dinkels.		Zahlung vom Preis des Kerns oder ge- rösteten Dinkels.		Zahlung vom Preis des Kerns oder ge- rösteten Dinkels.		Zahlung vom Preis des Kerns oder ge- rösteten Dinkels.		Zahlung vom Preis des Kerns oder ge- rösteten Dinkels.		Zahlung vom Preis des Kerns oder ge- rösteten Dinkels.	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
1	0	1 19	1	0	1	6	1	6	1	5	1	5
8	1 12	—	8	1 12	6	1 7 159	6	1 7 159	5	1 6 359	5	1 5 359
12	1 13 09	—	9	1 13 09	8	8 39	8	8 39	7	7 189	4	4 139
14	1 15 09	—	6	1 15 09	9	10 59	6	10 59	8	8 39	6	6
16	1 30	frei.	frei.	frei.	44	4 5	frei.	4 5	9	12	frei.	frei.

Berlage B.
zum Staats-Zollamt.

Zugangs-Geld vom Urtische
in den Königreichen Bayern (mit Münzfuß bei Speintrauf) und Oberbayern.

Stücken, Krone ober gegrüeter Zinshl.		Bei Geld im Urtische Dinert (Acht, sechs, nach dem Sinne der Krone oder bestimmten Stücken.		Strom oder Regen.		Urtische.		Fuder und Stücken	
Tas grosche.	gen. Etschell.	Tas grosche.	gen. Etschell.	Tas grosche.	gen. Etschell.	Tas grosche.	gen. Etschell.	Tas grosche.	gen. Etschell.
von bis	von bis	von bis	von bis	von bis	von bis	von bis	von bis	von bis	von bis
1 — 15 50	frei.	1 — 15 50	frei.	1 — 10 50	frei.	1 — 8 50	frei.	1 — 4 50	frei.
16 — 17 50	— 9 10	17 50	— 5 11	12 50	— 6 9	0 50	— 6 5	3 50	— 3
18 — 20 20	— 50 10	20 20	— 12 15	15 20	— 24 10	1 20	— 18 6	7 50	— 12
20 50 25 20	1 12	20 50 25 20	— 50 15 50	20 20	1 — 10 50	15 20	— 12 3	9 50	— 50
25 50 30 20	2 24	25 50 30 20	1 — 50 50	25 20	2 — 15 50	16 20	1 24 10	11 50	1 —
30 50 35 20	4 —	30 50 35 20	1 50	25 50 30 20	5 56	16 50 20 20	2 24 12	15 50	1 56
35 50 40 —	6 —	35 50 40 —	2 24	50 50 55 —	3 24	50 50 55 —	5 56 14	16 —	2 24
	» Krone		» Krone		» Krone		» Krone		» Krone

Ausgangs-Zölle für Holz.

in den Königreichen Bayern (mit Ausschluß des Rheinkreises) und Württemberg
beim Landtransport, so wie beim Wassertransport auf der Donau,
dem Inn und dem Vodenfer.

Gegenstände.	Ausgangs-Zoll		Bemerkungen.
	von	fl. Kr.	
Holz:			
a) gemeines hartes und weiches:			
1) Bau- und Werkholz in Stämmen und Blöcken, auch Rasen und Stangen ungeschmitten -	1 fl.	Wertz	6
2) Bau- und Werkholz geschmitten zu Nählämlingen, Läden, Pfosten, Kiegeln, Stollen, Bohlen, Brettern, Schwertlängen, Latten, Dauben, Faßböden, Felgen, gebohrene Brunnenröhren, Weinspähle oder Reiflöcher, auch Weiden und Reifholz - - - - -	1 fl.	Wertz	3
3) Brennholz, alles, in Scheitern, Keilen, Lauschen, Borzen, Spänen, Stöcken, Sturzbüden, Schreien, Hobelspänen -	1 fl.	Wertz	3
4) Schiffbauholz, alles, in Stämmen, Kufen, auch Rüpfe und Krummholz - - - - -	1 fl.	Wertz	6
			<p>Rasen bedeutet das geringere Bau-, Werk- und Schiffbauholz, nämlich: Bauholz in Stämmen, und Sägschäfte von 1, bis zu 1 Fuß im Durchmesser, beim Schiffbauholz in Stämmen von 10 bis 16 Klafter Länge und dem erwähnten Durchmesser.</p> <p>Läden oder Bohlen 4-6 Zoll dicke Bretter. - Unter Pfosten ist das beschlachte oder geschnitzte, zur Befestigung von Bretterjochen u. dergleichen Holz verstanden; Nählämlinge sind Nählstübenholz; Stollen oder Kiegel ist verflucht geschmitten Holz; 2-4 Zoll im Durchmesser und von Bretterlänge. - Schwertlänge oder Schwertau sind die äußeren Stämme in Bretter auf den Seiten abfallen. - Felgen sind das zurhauen oder geschürzte Holz, wie es die Wagner kaufen, um es zu Karrenen weiter zu verarbeiten.</p> <p>Lauschen bedeutet Keilen; Sturzbüden sind Keilen größerer Maassens, auch werden darunter Keilnuten und die Holzbüden verstanden, welche Vorstücke in den Balken zusammen und nach dem Brücken. Dergleichen werden theils Thale aufschauerter Turmstücke, theils die Stöcke, Köben des Fischheles, welche beim Floßbau zu Erzielung einer solchen Länge der Fischlänne abgemessen werden, theils zur lauzigen Abdalle gemacht, welche beim Aufmachen der großen Wassermühle zu Brauchweise abfallen. Holzstücken sind die Späne, welche beim Beschlagen des Bau-, und Gemeinholz. Holzest abfallen.</p> <p>Um die Preisbehandlung der verschiedenen Holzarten nach Klafter, Raab, Stämmen und Bündeln möglich zu machen, wird der Current-Preis derselben von Zeit zu Zeit nach den zeitlichen Preisen der verschiednen Ein- und Ausfuhrpunkte festgesetzt und bekannt gemacht werden.</p>

A n h a n g.

Zum Verein: Zolltarif
für die Thüringischen Bundesstaaten gehörig.

Ausgleichsabgaben werden erhoben:

1) beim Uebergang aus Bayern und Württemberg:

	Ktr. (Gr.)	Cgr. (Gr.)
a) vom Branntwein für die Ohm zu 120 Preuß. Quart bei 50 Procent Alkoholstärke nach Kralled - - - - -	3	20 (16)
b) vom Tabak (Blättern und Fabrikaten), für den Centner - - -		20 (16)
c) vom Traubenmoß, für den Centner - - - - -		20 (16)
d) vom Wein, für den Centner - - - - -		25 (20)

2) beim Uebergang aus Kurhessen:

vom Branntwein für die Ohm zu 120 Preuß. Quart bei 50 Procent Alkoholstärke nach Kralled - - - - -	3	
--	---	--

3) beim Uebergang aus dem Großherzogthume Hessen:

a) vom Branntwein für die Ohm zu 120 Preuß. Quart bei 50 Procent Alkoholstärke nach Kralled - - - - -	5	
b) vom Tabak (Blättern und Fabrikaten), für den Centner - - -		20 (16)
c) vom Traubenmoß, für den Centner - - - - -		20 (16)
d) vom Wein, für den Centner - - - - -		25 (20)

Anmerkung.

- Die vorbeschriebenen Abgaben werden an den Grenzen des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins bei den nach Artikel 8. des Vertrages vom 11. Mai dieses Jahres eingerichteten Anmeltestellen erhoben, oder müssen dort solchermaßen sichergestellt werden, um bei einem Steueramte im Innern des Vereins zur Erhebung zu gelangen.
- Solche Gegenstände, von denen auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die vollständige Verhauung bei einer Erhebungsbeförde des größeren Zoll- und Handelsvereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, oder welche nur durch den Bereich des Thüringischen Vereins transpiriren, um nach einem andern Vereinsstaate oder nach dem Auslande geführt zu werden, sind einer Ausgleichsabgabe nicht unterworfen.

Nr. II.

A n h a n g

zu den §. §. 23. 37. 40. 53. und 64.

d e s

Z o l l - G e s e z e s .

I. Auszug aus dem Zollgesetze für das Königreich Sachsen.

§. 1.

Der Gegenstände oder Waaren zollbar oder zollfrei mit sich führt, darf über die Zoll-Einle zu Wasser und zu Land nur auf solchen Straßen und Wegen nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang (Postwagen und Eilwagen der Postanstalt ausgenommen) ein- und aus- treten, welche durch Aufrichtung bestimmter Zeichen als erlaubte Zollstraßen erkennbar gemacht sind, und an welchen sich competente, öffentlich bekannt gemachte Zollämter oder Controlstellen befinden.

Einrichtungen zur Brauflächigung u. Erhebung der Zölle.
1) Strafen und Zeit, an welche der Waarentransport gebunden ist.

Auch muß der Weg ununterbrochen von der Grenze bis zur Zollstätte, oder von dieser zur Grenze fortgesetzt werden. Alle übrigen Wege sind in Hinsicht der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr als verboten erklärt, so wie der Eintritt und Austritt zu einer andern, als der vorbestimmten Zeit verboten ist.

§. 2.

Längs der Grenze des Vereinsgebietes gegen das Ausland, und innerhalb eines nach der Dichtigkeit bestimmten Raumes (Grenzbezirks), dessen Breite in der Regel drei Meilen nicht übersteigen soll, und dessen innere Begrenzung — Wünnelinie — ebenfalls deutlich zu bezeichnen oder bekannt zu machen ist, wird die Aufsicht auf den Waaren-Eingang und Ausgang durch eine militärisch organisirte und bewaffnete Grenzbeobachtung geübt, welche die Befugniß hat, nöthigenfalls und unter Beobachtung der in dieser Beziehung besonders gegebenen Bestimmungen, von ihrem Waffen Gebrauch zu machen.

a) Grenzbezirke und Grenzbeobachtung.

§. 3.

1) Verpflichtung anderer Angestellten zur Grenzbewachung.

Andere Staats- und Communal-Beamte, insbesondere die Polizei- und Forstbeamten sind zur Unterstützung der Grenzbewachung verpflichtet. Sie haben insbesondere Verletzungen der Steuergesetze, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern, und auf jeden Fall zur näheren Untersuchung sofort anzuzeigen.

§. 4.

2) Beaufsichtigung und Verhinderung des Waaren-Verkehrs und Transports im Grenzbezirk.

Innerhalb des Grenzbezirks unterliegt aller Waaren-Verkehr und Transport einer genaueren und speciellen Aufsicht, und ist denjenigen Beschränkungen unterworfen, welche zur Sicherheit gegen die verheimlichte Waaren-Einfuhr und Ausfuhr erforderlich, und in der Zoll-Ordnung näher angegeben sind.

II. Auszug aus der zu dem Zollgesetze gehöri gen Zoll-Ordnung.

§. 5.

1) Verhalten beim Waarenübergange über die Grenze.

Wer aus dem Auslande kommt und Gegenstände oder Waaren mit sich führt, darf solche nur auf den vorgeschriebenen Zollstraßen und nur während der Tageszeit in das Land bringen. Er darf von der Grenze ab die Zollstraße nicht verlassen, sondern muß sich auf derselben ohne Abweichung und willkürlichen Aufenstalt, und ohne eine Veränderung an der Ladung vorzunehmen, mit dieser zum Grenz-Zollamte begeben.

Gewässer, auf welchen Winterversendungen statt finden, sind als Zollstraßen anzusehen, wenn sie den Grenzbezirk durchschneiden.

Auf Gewässern, welche längs der Landesgrenze sich erstrecken, darf nur bei Zollämtern an den dazu bezeichneten Stellen gelandet und ausgeladen werden.

§. 6.

2) Vorläufige Anmeldung bei dem Grenz-Zollamte,

bei dem Grenz-Zollamte überbleibt der Waarenführer seine sämmtlichen, die Ladung betreffenden Papiere.

§. 7.

aber dem vorliegenden Befugnisse.

Wo das Grenz-Zollamte entfernter von der Grenze gelegen, und deshalb näher an der Grenze ein Anmeldeungs-Posten errichtet ist, giebt der Waarenführer seine Papiere über die Ladung bei letzterem ab, und meldet überdies die Zahl der Wagen und Pferde, und, wo möglich, auch die der geladenen Stücke an.

Die von dem Waarenführer übergebenen Papiere werden in seiner Gegenwart eingesehen, an das Grenz-Zollamte abersickt und einem Grenz-Aufsicht überliefert, welcher das Aufsemerk oder Schiffsgefäß zum Grenz-Zollamte begleitet.

Diese Begleitung soll regelmäßig und so oft geschehen, als es die Beschaffenheit des Verkehrs erfordert, und die Stärke des Personals, so wie die Entfernung des Grenz-Zollamtes zulassen.

Bei jedem Anmeldeungs-Posten wird an der Thüre des Abfertigungszimmers eine Bekanntmachung angeheftet seyn, aus der zu ersehen ist, zu welchen Stunden täglich die Begleitung der bis dahin eingetroffenen Waarencransporte zum Zollamte erfolgt.

§. 8.

Nach Ablieferung der über die Ladung sprechenden Papiere an das Zollamt fordert dieselbes den Waarenführer zur Declaration der Ladung auf, welche, mit Einschluß des Kräfte- oder Schiffsgedräfts und etwaiger Munbooregale, so lange völlig unberührt bleiben muß, bis das Zollamt die Anweisung zum Ab- oder Ausladen ertheilt.

Die Declaration muß in der Regel schriftlich abgegeben werden.

Bei Ladungen, von welchen die Eingangsabgaben nicht über Zehn Thaler betragen, oder welche blos aus zollfreien Gegenständen bestehen, ist der Waarenführer nur zu einer mündlichen Declaration verbunden.

§. 9.

Die schriftliche Declaration soll enthalten:

- a) die Zahl der Wagen und Pferde, aus welchen der Transport besteht;
- b) den Namen des Fuhrmanns, bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffes, gefäses und den Namen des Schiffsführers;
- c) Namen und Wohnort der Waareneempfänger (nach den Frachtbriefen);
- d) die Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummern im Einzelnen;
- e) die Menge und Gattung der in jedem Colli enthaltenen Waaren, nach den Maßstäben des Tarifs;
- f) die Abfertigungswaise, welche der Waarenführer für die ganze Ladung oder für einzelne Theile derselben begehrt,
- g) die Versicherung des Waarenführers, daß die Declaration richtig sey, und seine Unterschrift.

Die Declaration muß sich auf alle Theile der Ladung, nichts davon ausgeschlossen, erstrecken, mithin, wenn zollpflichtige Waaren mit zollfreien Gegenständen zusammen geladen sind, auch letztere enthalten.

§. 10.

Es steht dem Waarenführer frei, ob er über seine ganze Ladung nur eine Declaration oder mehrere Theil-Declarationen übergeben will. Im letzteren Falle muß er solche aber

d) Declarationen.
aa. Aufforderung dazu.

b) In wiefern dieselbe eine schriftliche seyn muß oder eine mündliche seyn kann.

c) Schriftliche Declaration.
aa. Inhalt derselben.

bb. Wie solche angefertigt und übergeben werden muß.

selbst besorgen, wenn auch sonst die Fertigung der Declaration durch das Zollamt nach den Bestimmungen der folgenden Paragraphen zulässig wäre; auch muß er der einzelnen Declaration noch eine besondere General-Declaration beifügen, und in derselben die Versicherung abgeben, daß der ganze Inhalt der Ladung richtig declarirt sey.

Die Declarationen müssen in deutscher Sprache abgefaßt, leserlich, und besonders was die Zahlen betrifft, deutlich geschrieben seyn, und dürfen weder Abänderungen noch Rasuren enthalten. Declarationen, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

Jede Declaration muß zweifach angefertigt und übergeben werden.

§. 11.

cc. Wenn die Anfertigung der Declaration obliegt.

Die Anfertigung der Declaration muß der Waarenführer besorgen, oder durch eine sich hiermit beschäftigende Privatperson (Commissionat, Zollabrechner) besorgen lassen, welcher letztere dann auch, sofern der Waarenführer des Schreibens unkundig ist, die Declaration unterzeichnet. Ist im letzteren Falle ein solcher Commissionat am Orte nicht vorhanden, so erfolgt die Anfertigung der Declaration durch das Zollamt, welches dieselbe unentgeltlich auf den Grund der übergebenen Papiere oder der mündlichen Anzeige bewirkt. Der vom Zollamte angefertigten Declaration muß nach vorheriger Vorlesung der Declarant sein gewöhnliches Handzeichen beifügen, dessen Richtigkeit von zwei Beamten zu bescheinigen ist.

Der Declarant haftet für die Richtigkeit der Declaration, ohne Unterschub, ob diese von ihm selbst, oder für ihn von einem Dritten oder dem Zollamte angefertigt worden ist.

§. 12.

Besitzt der Waarenführer keine Frachtbriefe oder andere, über seine Ladung sprechende Papiere, oder nur solche, die zur Anfertigung einer vollständigen Declaration unzureichend sind, und ist ihm sonst die Ladung nicht genug bekannt, um die vorgeschriebene Declaration zu fertigen oder fertigen zu lassen, so muß er, wenn er nicht die höchsten Eingangsabgaben zu erreichen erböthig ist, eine Versicherung an Eidesstatt abgeben, daß er gar keine oder keine andere, als die vorgelegten Papiere besitze und auch sonst die Ladung nicht vollständig kenne. Es tritt alsdann die Anfertigung der Declaration durch das Zollamt ein, welches solche, nach vorheriger specieller Revision der Ladung in Gegenwart des Waarenführers, auf den Grund einer darüber aufzunehmenden Verhandlung bewirkt. — Die vom Zollamte aufgenommene Declaration muß von dem Waarenführer, welcher für die richtige Bestellung der Ladung zur Revision haftet, unterschrieben, oder, wenn derselbe des Schreibens unkundig ist, nach Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen unterzeichnet und bescheinigt werden.

Der Waarenführer muß in diesem Falle sich gefallen lassen, daß die gehörig declarirten Ladungen, auch wenn sie später einreisen, in der Abfertigung ihm vorgezogen werden, und daß die Ladung inzwischen auf seine Kosten unter amtlicher Bewachung und Verschluss gehalten wird. Ist derselbe nur Beauführer, so ist er, wenn er jenes Verfahren nicht einleiten lassen will, und zuvor die oben vorgeschriebene Versicherung an Eidesstatt abgegeben hat, einen Zeitraum zu bestimmen befugt, innerhalb dessen er die Declaration nachträglich beibringen will. Letzteren Falles bleiben die Waaren bis dahin auf Kosten des Waarenführers im Gewahrsam des Amtes.

§. 13.

Nach Berichtigung des Declarationspunktes wird, soweit nicht ausnahmsweise das im 4. Revision der Waaren. ^{ren.} §. 12. bezeichnete Verfahren hat eintreten müssen, zur Revision der Waaren geschritten. Zweck der Revision. Vermöge derselben sollen die Waaren entweder durch den Augenschein oder durch Werkzeuge sich die Ueberzeugung verschaffen, daß die zum Eingange angemeldeten Gegenstände nach Menge und Gattung mit der Declaration übereinstimmen, und daß kein, mit einer höheren Abgabe belegter Gegenstand, als der angemeldete, vorhanden ist.

§. 14.

Es geschieht die Prüfung entweder bloß nach Zahl, Zeichen und Gewicht der Coll, ^{Allgemeine Revision.} ohne Eröffnung der Fässer, Ballen u. s. w. (Allgemeine Waarenrevision), oder es findet ^{Spezielle Revision.} außerdem noch Eröffnung statt, um die eigentliche Menge der in den Coll enthaltenen Waaren zu ermitteln und die Ueberzeugung zu erlangen, daß keine andere, als die angemeldete Waarengattung, oder daß diese in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit vorhanden sey. (Spezielle Waarenrevision.)

§. 15.

Es wird bei der Revision entweder bloß das Bruttogewicht, oder auch das Nettogewicht ^{Bruttogewicht.} ermittelt. Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung, und mit ihrer besonderen, für den Transport, vorhanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebungen wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung notwendig eine und dieselbe, wie es z. B. bei Oel, Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist ihre ^{Bruttogewicht.} Tara.

Nettogewicht.

Das Nettogewicht ist das Bruttogewicht nach Abzug der Tara. Die Kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen, (Papier, Pappen, Bindfäden und dergl.) werden bei Ermittlung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht, so wenig, wie Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt seyn möchten.

§. 16.

Obliqenheiten der Zollpflichtigen bei der Revision.

Der Zollpflichtige muß die Waaren in solchem Zustande darlegen, daß die Beamten sich die obige Ueberzeugung verschaffen können, und die dazu erforderlichen Handleistungen, nach der Anweisung der Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten verrichten, oder verrichten lassen.

§. 17.

Ermittlung des Nettogewichts.

Es bleibt der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verwollung nach dem Nettogewichte geschieht, die tarifmäßige Tara gelten, oder das Nettogewicht, entweder durch Wegweisung der Waare ohne die Tara, oder der letztern allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarife berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren und eine erhebliche Entfernung von den in dem Tarife angenommenen Tarafsäßen bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen.

§. 18.

3) Entrichtung der Eingangsgabte.

Nach beantragter Revision erfolgt die Entrichtung der Eingangsgabte. Der Waarenführer erhält darüber eine Quittung und zwar, wenn schriftlich declarirt worden, auf dem einen Exemplare der Declaration.

Hat der Waarenführer über Waaren für verschiedene Empfänger nur eine Declaration übergeben, so kann er verlangen, daß das Zollamt, neben der Ertheilung der allgemeinen Quittung auf dem Duplicate der Declaration, auf jedem Frachtbriebe den summarischen Betrag der entrichteten Eingangsgabte von den darin verzeichneten Waaren anmerke.

§. 19.

4) Schluß der Revision.

In dem quittirten Exemplare der Declaration, oder in der besonders ausgefertigten Quittung wird dem Waarenführer vorgeschrieben, innerhalb welcher Frist und auf welcher Strafe er seine Ladung durch den Grenzbezirk zu führen, und ob und bei welchem Con-

tröl-Ante er solche anzumelden habe. Bleiben die Waaren im Grenzbezirke, so wird demgemäß des Erforderliche bemerkt.

§. 20.

Hiermit ist die Abfertigung geschlesien, und der Waarenführer erhält sämtliche Brachbriefe und sonstige in Bezug auf seine Ladung von ihm übergebene Papiere (§. 6.), nachdem jedes einzelne Stück derselben mit dem Zollstempel versehen worden, zurück, um sich damit gegen die Waaren-Empfänger über die ordnungsmäßige Declaration der Waaren ausweisen zu können.

§. 21.

Ist die fernere Anmeldung bei einem Amte an der Binnenlinie vorgeschrieben, so werden dem denselben die Quittungen und Duplicate der Declarationen übergeben. Die Ladung wird mit den sie begleitenden Papieren äußerlich verglichen, welche, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, der Waarenführer mit der Versicherung über die geschriebene Anmeldung versehen, zurückschickt. Das Amt ist indessen auch zur nähern, und bei erheblichen Gründen selbst zur speciellen Revision befugt.

7) Anmeldung an der Binnenlinie
a) Beim Landtransporte.

§. 22.

Waarentransporte auf großen Strecken in Gefäßen, die eine Tragfähigkeit von 5 Lasten (zu 4000 Pfund) und darüber haben, sind nur zur einmaligen Anmeldung im Grenz Zollamte, und nicht zu einer zweiten bei einem Amte an der Binnenlinie verpflichtet. Dagegen unterliegen Transporte in kleineren Gefäßen, wie bei dem Verkehrs zu Lande in den vorgeschriebenen Fällen, der nochmaligen Anmeldung bei einem solchen.

b) Beim Wassertransporte.

§. 23.

Ueber zollfreie Gegenstände erhält der Waarenführer einen Legitimations-Scheine, um sich damit bei dem weiteren Transporte durch den Grenzbezirk ausweisen zu können.

8) Abfertigung zollfreier Gegenstände.

§. 24.

Werden Waaren ausgeführt, welche mit einer Ausgangsabgabe belegt sind, so muß die Abgabe entweder bei dem Grenz-Zollamte, über welches der Ausgang statt findet, oder vorher bei einem Hauptamte entrichtet werden.

9) Entrichtung der Ausgangsabgabe.

§. 25.

Bei der Declaration der ausgehenden Waaren sind die Vorschriften der §§. 8. bis 12., und bei der Revision die Vorschriften der §§. 13. bis 16. zu beobachten, letztere jedoch mit der Manngabe, daß die Prüfung darauf gerichtet wird, daß nicht mehr und keine mit einer höhern Abgabe belegte Waaren, als declarirt worden, ausgehen.

§. 26.

Ueber die Abgabenträchtung wird auf dem Duplicate der Declaration quittirt. Ist die Ausgangsabgabe bei einem Hauptamte im Innern entrichtet, so wird in der Quittung zugleich bemerkt, auf wie lange solche gültig ist, und welche Strafe nach der Abgabe des Waarenführers befohren werden muß. Der Ausgang darf nur über ein Grenz-Zollamt statt finden, bei welchem die Quittung vorgezeigt werden muß. Die Quittung wird mit der Quittung verglichen, und wenn sich dabei nichts zu erlennen findet, letztere mit darauf gebrachten Bemerkung, daß der Ausgang erfolgt sey, bei dem Waarenführer zurückgegeben.

Wählt der Waarenführer die Entrichtung der Ausgangsabgabe bei dem Grenz-Zollamte, so ist er jedesmal zur Anmeldung und Befreiung der Waare bei einem Amte an der Dinnendule oder zunächst derselben verpflichtet. Er leistet daselbst Sicherheit für die Entrichtung der Abgabe bei dem Grenz-Zollamte, und erhält einen Legitimationschejn (S. 31.) über die Waaren, um sich im Grenzbezirke ausweisen zu können. Die erfolgte Abgabenträchtung wird von dem Grenz-Zollamte auf dem Legitimationschejn bemerkt, und letzterer zurückgegeben, um zur Einlösung des Pfandes im ersten Anmeldungsamte zu dienen.

§. 27.

1a) Waaren-Verschluß.

1) Zweck besitzen.

Der Waarenverschluß soll das Mittel seyn, sich zu versichern, daß die Waare bis zur Lösung des Verschlusses durch eine dazu befugte Dienststelle, nach Menge, Gattung und Beschaffenheit un verändert erhalten werde.

§. 28.

a) Worin er besteht.

Er besteht in der Regel in ausgeprägten Bleien (Plomben), begreift aber auch die Anwendung jedes andern passenden Verschlußmittels z. B. die Verriegelung u. s. w. in sich.

Das abfertigende Amt hat allein zu bestimmen, ob Verschluß eintreten, welche Art derselben angemeldet, und welche Zahl von Bleien, Siegeln u. s. w. angelegt werden soll. Es kann verlangen, daß derjenige, welcher die Abfertigung begehrt, die Vorrichtungen treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen.

Wie die am häufigsten vorkommenden Verpackungen beschaffen und vorgerichtet seyn müssen, um als verschlußfähig anerkannt werden zu können, ergibt eine besondere Anweisung, welche bei den Aemtern ausgehängt, und einem jeden gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten verabreicht wird.

§. 29.

a) Kosten besitzen.

Das Material an Blei, Lack, Wachs und Verklebungsschnur hat das Abfertigungs-Amt, insofern nicht für gewisse Abfertigungen ein unentgeltlicher Verschluß ausdrücklich vorgeschrieben ist, gegen Entrichtung der dafür im Tarife festgesetzten Gebühre zu liefern.

Das übrige zu der Vorrichtung erforderliche Material hat derjenige zu besorgen, welcher die Waare zum Verschluss stellt.

§. 30.

Wird der Verschluss durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Inhaber der Waare bei dem nächsten Haupt-, Zoll- oder Haupt-Steueramte auf genaue Untersuchung des Zustandes, Revision der Waare und neuen Verschluss antragen. Er lässt sich die darüber ausgenommenen Verhandlungen ausbändigen, und giebt sie an diejenige Dienststelle, welcher die Waaren zu stellen sind, ab. Die den Hauptämtern zunächst vorgelegte Behörde wird alsdann entscheiden, inwiefern die Folgen des verletzten Waaren-Verschlusses eintreten sollen oder zu mildern sind.

4) Folgen zufälliger Verletzung des Verschlusses.

Aus der Verletzung des Waarenverschlusses folgt das Recht des Staates, für die Waaren, je nachdem solche genau bekannt sind, oder nicht, die Entrichtung ihrer tarifmäßigen oder der höchsten Eingangsabgabe zu verlangen.

§. 31.

Beim Eingange aus dem Auslande ist der Transport von Waaren und Sachen auf den Zollstraßen nur von der Grenze bis zur ersten Zollstelle ohne amtlichen Ausweis gestattet. Von der Zollstelle bis zur Binnenlinie dient die über die erfolgte Anmeldung und Abfertigung ertheilte Bezeichnung zum Ausweise.

11) Transport - Controle im Grenzbezirk.

Beim Eingange aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk ist der Transport auf Zollstraßen nur in dem Falle an keinen amtlichen Ausweis gebunden, wenn sich auf solchen Straßen weder an der Binnenlinie noch in der Nähe der letzteren ein Amt oder eine Anmeldestelle befindet.

Auf allen durch den Grenzbezirk führenden Nebenwegen muß jeder, der Waaren oder Sachen transportirt, sich durch Bescheinigungen gegen die zur Aufsicht verpflichteten Beamten ausweisen, daß er befugt sey, die gehörig bezeichneten Gegenstände in einer gewissen Frist und auf dem vorgeschriebenen Wege ungehindert zu transportiren.

§. 32.

Von der Verpflichtung zur Legitimation im Grenzbezirk (§. 31.) sind nur befreit:

- a) ganz abgabenfreie Gegenstände (Abfertigung I. des Tarifs) insofern sie unempfindlich sind, oder dergestalt vor Augen liegen, daß sie ohne Weitaufmerksamkeit gleich erkannt werden können;

Befreiung von der Legitimationspflichtigen.

- b) Gegenstände, deren Menge in einem Transporte so gering ist, daß sie deshalb bei der Verzollung außer Betracht bleiben würden;
- c) rohe Erzeugnisse des Hobens und der Viehzucht einer und derselben inländischen Landwirtschaft, welche entweder ganz im Grenzbezirke liegt, oder von der Binnenlinie, oder von der Grenzlinie unmittelbar durchschnitten wird, im letzteren Falle jedoch nur unter besondern, nach der Verhältnißlichkeit vorschreibenden Aufsichtsmassregeln;
- d) Gegenstände, die innerhalb einer Drefschaft des Grenzbezirks von Haus zu Haus gesendet werden;
- e) der Gütertransport mit den gewöhnlichen Fahrposten. Die Postanstalten im Grenzbezirke dürfen jedoch, wenn es für nöthig erachtet und ihnen bekannt gemacht wird, entweder allgemein, oder von gewissen Personen Privilegien zur Beförderung landelwirts nur gegen eine, für jeden einzelnen Fall zu ertheilende, schriftliche Erlaubniß des betreffenden Zollamtes annehmen, welche dann das Poststück zum Bestimmungsorte begleitet.

§. 33.

Gütertransport auf
Ufern.

Auf den Ufern der Gewässer in dem Grenzbezirke darf ohne besondere Erlaubniß nur an solchen Stellen aus, und eingeladen werden, welche zu Ladep lägen bestimmt und als solche bezeichnet sind. Den Ufern der Gewässer, welche längs der Staatsgrenze sich erstrecken, dürfen beladene Fahrzeuge ohne Erlaubniß des nächsten Zollamtes sich nur bis auf fünfzig Fuß nähern, wovon solche unverdeckte Sachen eine Ausnahme machen, welche abgabenfreie Gegenstände (Abtheilung I. des Tarifs) geladen haben.

§. 34.

Befreiung des
Gütertransportes in
Bezug auf die Zeit.

Der Transport von abgabepflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen über die Grenzlinie und innerhalb des Grenzbezirks ist nur in der Tageszeit erlaubt. Als Tageszeit werden in dieser Beziehung angesehen:

- in den Monaten Januar, Februar, October, November und December: die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;
- in den Monaten März, April, August und September: die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;
- in den Monaten May, Juni und Juli: die Zeit von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Ausnahmen hiervon finden nur statt:

- a) in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Fahrposten versendet werden, oder welche Extrapostreisende bei sich führen, was sich aber auf den Transport von Kaufmannswaaren durch Extrapost nicht erstreckt;

- b) wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Haupt-Zollamtes oder Neben-Zollamtes I. Classe, soweit letzteres zur Abfertigung der Ladung überhaupt befugt ist, vor dem Beginn des Transports erteilt worden ist.

Der Erlaubnißschein muß den Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und die Zeit, für welche er gültig ist, bezeichnen.

§. 35.

Der zum Transporte von Waaren und Sachen innerhalb des Grenzbezirkes erforderliche Ausweis wird erteilt:

12) Von dem Land-
portaußweis erteilt
wird.

- a) beim Eingange aus dem Auslande von demjenigen Grenz-Zollamte, bei welchem die Anmeldung und Abfertigung geschieht;
- b) beim Uebergange aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk von denjenigen Aemtern, und Expeditionsstellen in der Nähe der Binnentlinie, welche zur Ausfertigung von Legitimations-scheinen ermächtigt oder besonders errichtet sind;
- c) bei Versendungen aus Orten des Grenzbezirkes von der nächsten Zoll- oder Expeditionsstelle;
- d) auch kann gestattet werden, daß Ortsbehörden über die Erzeugnisse des Orts und der nächsten Umgegend, so wie Inhaber größerer Gewerbeanlagen über Gegenstände ihres Gewerbes selbst Versendungsscheine ausstellen.

Sowohl hierüber, als

- a) über fernere örtliche und persönliche Erleichterungen durch Befreiung gewisser Gegenstände, welche unzweifelhafte Kennzeichen ihres inländischen Ursprunges an sich tragen, von dem schriftlichen Transportausweise oder durch Befreiung des Transports auf besondere, für einen gewissen Zeitraum zu erteilende Freikarten wird die oberste Finanzbehörde das Nähere bestimmen.

§. 36.

Jede Erhebung- oder Abfertigungsstelle soll durch ein Schild mit dem Landeswappen und einer Inschrift bezeichnet werden, aus welcher hervorgeht, welche Behörde daselbst ihren Sitz hat. Ueberdies soll bei jedem Anmeldeposten, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, bei dem Grenz-Zollamte ein Schlagbaum errichtet werden.

12) Von den Dienststellen und Aemtern im Grenzbezirke und deren unmittelbaren Befugnissen.

Die zum Abgabenschusse bestimmten Grenzaufsichter sollen mit einem durch die Oberleitung verordneten Wappenschild, worauf sich der landesherrliche Namenszug, die Umschrift „Grenzaufsicht“ und eine Nummer befindet, versehen sein.

§. 37.

Befestigung der
Zollstraßen, Anmel-
dungsstellen, Zoll-
ämter und Aufsicht-
stellen.

Eine öffentliche Bekanntmachung wird die angeordneten Zollstraßen bezeichnen, und an-
geben, auf welchen derselben, und wo die Anmeldeposten, Haupt-Zollämter und Neben-
zollämter I. Klasse (§. 38.), so wie die Aufsichtstellen an der Binnenslinie errichtet worden sind.

§. 38.

Zollämter.

Die Zollämter sind entweder Haupt-Zollämter, oder Neben-Zollämter 1. oder 2. Klasse.
Bei den Haupt-Zollämtern ist jede Zolleneichtung und jede durch diese Ordnung vor-
geschriebene Abfertigung ohne Einschränkung, sowohl bei der Ein- als bei der Aus- und Durch-
fuhr zulässig. Neben-Zollämter: I. Klasse werden an denjenigen Straßen errichtet, auf wel-
chen zwar ein Handelsverkehr mit dem Auslande statt findet, dieser jedoch nicht von solchem
Umfange ist, um die Errichtung eines Haupt-Zollamtes erforderlich zu machen. Neben-Zoll-
ämter I. Klasse werden an denjenigen Straßen errichtet, auf welchen zwar ein Handelsver-
kehr mit dem Auslande statt findet, dieser jedoch nicht von solchem Umfange ist, um die
Errichtung eines Haupt-Zollamtes erforderlich zu machen. Neben-Zollämter II. Klasse wer-
den für den kleinen Grenzverkehr da errichtet, wo örtliche Verhältnisse solches erheischen.

Mit Rücksicht auf die hiernach den Neben-Zollämtern beizulegende Wirksamkeit werden
ihre Erhebungsbefugnisse im Tarife näher bestimmt werden.

Innerhalb dieser Befugnisse können Neben-Zollämter I. Klasse Waaren, welche mit Ver-
rührung des Auslandes aus einem Theile des Vereinsgebietes in den andern versendet wer-
den, beim Aus- und Wiedereingange abfertigen. Zur Ertheilung und Erledigung von Be-
gleitcheinen sind sie ohne ausdrückliche Genehmigung der obersten Finanzbehörde nicht ermächtigt.

§. 39.

Anmeldeposten.

Mit dem Anmeldeposten werden, zum Zwecke der Abfertigung von Reisenden und
des sonstigen kleinen Verkehrs, in der Regel Neben-Zollämter II. Klasse verbunden. Auf
besonders lebhaften und mit einem Haupt-Zollamte besetzten Zollstraßen kann der Anmeldeposten
auch in einem Neben-Zollamte I. Klasse bestehen.

§. 40.

Legitimationsstellen
Expeditionsstellen.

Expeditionsstellen zur Ausfertigung von Legitimations-Scheinen sollen nach dem örtlichen
Bedürfnisse da errichtet werden, wo es an Zollämtern oder anderen geeigneten Dienststellen
fehlt, um die Waaren, welche innerhalb des Grenzbezirkes versendet werden, oder aus dem
Binnenlande in denselben eingehen, mit dem vorgeschriebenen Transportausweise zu versehen.
Zu Gelderhebungen sind sie nicht befugt.

§. 41.

Die Grenzaufsichter sollen sich durchaus mit keiner Geldvergebung befassen. Es liegt Grenzausspöher. ihnen ob, den Grenzbesitz und die Binnengrenze ununterbrochen zu beaufsichtigen, und es sind alle Personen, welche Fuhrwerk, Schiffe, Gepäck oder zollpflichtige Gegenstände führen, verpflichtet, denselben Folge zu leisten und dasjenige zu unterlassen, wodurch sie in Ausübung ihres Amtes gehindert werden würden. Die Grenzaufsichter sind befugt:

- a) Frachtfuhrwerk und Herdenführer anzuhalten, sich den Transportausweis vorzeigen zu lassen, Notizen daraus zu nehmen und ihn durch äußere Besichtigung der Ladung mit dieser zu vergleichen. Stimmen beide nicht überein, so behalten sie die Verzeigerung an sich und begleiten die Gegenstände in der Richtung, worin sie dieselben finden, zur nächsten Dienststelle.
- b) Kiepen- und Packenträger, Handfuhrwerke, Bauernfuhrwerke und beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, können von den Grenzausspöheren auf der Stelle revidirt werden, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß entweder keine zollpflichtigen Gegenstände geladen, oder diese gehörig angemeldet sind. Bei förmlich verpackten Waaren verfahren sie entweder wie zu a vorgeschrieben ist, oder führen solche zur Obrigkeit des nächsten Orts, um mit dieser eine Nachsichtung vorzunehmen. Personen, gegen welche der Augenchein den Verdacht anregt, daß sie Sachen unter den Kleidern verbergen haben, und welche der Aufforderung, sich der Sachen freiwillig zu entledigen, nicht zur Stelle vollständig genügen, können von den Grenzausspöheren zur nächsten Ortsobrigkeit geführt werden, um dort einer näheren Revision unterworfen zu werden.
- c) Ledig angegebenes Fuhrwerk ohne Ausnahme können die Grenzausspöher anhalten, um die Ueberzeugung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen ist.
- d) Führer von Schiffsgeräthen, welche weniger als 5 Lasten tragen, müssen auf den Anruf der Grenzausspöher sobald wie möglich anhalten, und je nachdem es verlangt wird, entweder dem Ufer zusteuern und dort an schicklichen Stellen anlegen, oder die Ankunft der Grenzausspöher abwarten.
- e) Wer Gegenstände führt, welche von dem Transportausweise befreit sind (§. 32 a—d.), ist verbunden, den Grenzausspöheren zur Stelle die nöthige Auskunft zu geben, um sie zu überzeugen, daß die transportirten Gegenstände eines Ausweises nicht bedürfen. Kann dies nicht sofort genügend geschehen, so sind die Grenzausspöher befugt, den Transport dahin zu führen, wo die verlangte Auskunft mit Sicherheit zu erlangen ist.
- f) Reisende zu Wagen, mit Gepäck, zu Pferde und zu Fuß mit Felleisen und dergleichen, welche sich auf einer Zollstraße in der unabweislichen Richtung nach dem Grenz-

Zollämter befinden, dürfen von den Grenzaufsichtern gar nicht angehalten werden. Treffen sie aber dergleichen Reisende entweder auf einem Punkte der Zollstraße, wo dieselben das Grenz-Zollamt schon im Rücken haben, oder außerhalb einer Zollstraße, so können sie, mit Ausnahme der mit den gewöhnlichen Posten oder mit Extrapost Reisenden, den Nachweis der geschenehen Meldung fordern. Erfolgt dieser, so müssen sie die Personen ohne Seideung reisen lassen, im entgegengesetzten Falle aber zum nächsten Zollamte führen.

- g) Gegenstände, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Ausweise versehen sind, damit nicht übereinstimmen, oder auf einer Straße betroffen werden, welche von der darin vorgeschriebenen abweicht, sind von den Grenzaufsichtern in Beschlag zu nehmen und an das nächste Amt abzuliefern.
- h) Die Grenzaufsichter sind eben so befugt als verpflichtet, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland geflüchteten, oder mit Gewalt entkommenen Deserteuren dahin zu verfolgen, und sich im Betretungsfalle ihrer Personen und Waaren zu bemächtigen.
-

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 35.

No. 53. Gesetz wegen Besteuerung des Branntweins, und Ordnung zu diesem Gesetze vom
15. December 1833.

Wir Heinrich der Zwey und Sechzigste, Stammes Ältester
und Wir Heinrich der Zwet und Siebzigste, von Gottes Gnaden
der Jüngeren Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren
von Plauen, Herren zu Greiz, Crannichfeld, Gera,
Schleiz und Lobenstein ꝛ.

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir durch einen mit dem Königreiche Preußen, dem Königreiche Sachsen und den übrigen bei dem Thüringenschen Zoll- und Handelsvertrage theilhaftigen Staaten wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse am 1ten May dieses Jahres zu Berlin abgeschlossenen Vertrag Uns verbindlich gemacht haben, die Besteuerung der inländischen Branntweinfabrikation mit der Abgabe, welche in Preußen dormalen hiervon gesetzlich erhoben wird, auf gleichen Fuß zu setzen, so verordnen Wir, daß in Unserem gesammten Lande, mit Ausnahme der gegenwärtig in den verschiedenen Fürstenthümern nach Unserem Contributionen-Patenten bestehenden Anlagen von den inländischen Branntweinbrennereien, die nunmehr vertragmäßig angenommene Steuer von der Branntweinbereitung vom 1ten Januar künftigen Jahres an nach folgenden Bestimmungen erhoben werden soll.

Hin gegeben den 30. December 1833.

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmungen.
 1) Höhe der Steuer. Die Steuer vom Branntwein soll für jedes Preussische Quart Branntwein zu 50 Prozent Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles, einen Silbergroschen und Sechs drei Viertel Pfennige (ein guter Groschen drei Pfennige) betragen.

§. 2.

Diese Steuer wird erhoben:

2) Auf welchem Erze dieselbe erhoben wird.

- a) bei der Bereitung des Branntweins aus Getreide, Kartoffeln, Mehl und anderen mehlichten Stoffen nach dem Raum, Inhalte der zur Einmischung und Gährung dienenden Gefäße (Weischbottig: Steuer);
 b) bei der Bereitung des Branntweins aus nicht mehlichten Stoffen nach der Menge der dazu zu verwendenden Materialien (Branntwein: Materialsteuer).

§. 3.

3) Erhebungsfälle.
 a. Weischbottig: Steuer.

Die Weischbottig: Steuer (§. 2^a) wird auf Einen Silbergroschen und Sechs Pfennige für jede 20 Preussische Quart des Raum: Inhaltes der Weischbottige und für jede Einmischung festgesetzt.

Von landwirthschaftlichen Brennereien, welche nur in den sechs Winter: Monaten vom 1sten November bis letzten April im Gange sind, in dem vorhergegangenen Sommerhalbjahre ganz geruht haben, und selbst gewonnene Erzeugnisse brennen, und an keinem Betriebstage über 900 Preussische Quart Doltigraum bemeischen, soll jedoch nur Ein Silbergroschen und Vier Pfennige für 20 Preussische Quart Weischraum erhoben werden.

§. 4.

b. Branntwein: Material: Steuer.

Am Branntwein: Materialsteuer (§. 2^b) soll entrichtet werden:

- a) für jeden Eimer zu 80 Preussische Quart eingestampfter Weintraber, Kernobst, oder auch Treber von Kernobst und Weizenfrüchten aller Art, Vier Silbergroschen;
 b) für jeden Eimer Trauben oder Obstwein, Weinpfen und Steinobst, Acht Silbergroschen.

Eine Fixation der Branntwein- = Materialsteuer (§. 2) ist unter den von der Steuerbehörde festzusetzenden Bedingungen zulässig.

Für andere nicht ineliche Stoffe, welche zur Branntwein- = Erzeugung verwendet werden möchten, wird der Steuerfuß von der Staats- = Verwaltung, verhältnismäßig nach dem Normalfuß (§. 1.), besonders bestimmt werden.

§. 5.

Sollte die Erfahrung zeigen, daß die den Erhebungssätzen §§. 3. und 4. zu Grunde liegenden Verhältnisse im Allgemeinen und wesentlich hinter der Wirklichkeit zurück bleiben, so bleibt der Staats- = Verwaltung vorbehalten, durch anderweitige Festsetzungen jene Erhebungssätze dem allgemeinen Steuerfuß (§. 1.) näher zu bringen.

§. 6.

Eine Befreiung von den angeordneten Abgaben, oder eine Schad- = 4) Verschmäktet von Ercenten.

§. 7.

Brennereibesitzern, welche den von ihnen gefertigten Branntwein im Großen nach dem Auslande absetzen, kann, so weit es nach den bestehenden Staatsverträgen zulässig ist, eine Steuervergütung nach den darüber von der obersten Finanzbehörde jeden Fürstenthums besonders zu ertheilenden Bestimmungen zugestanden werden. 5) Vergütung der Steuer bei Veräußerung von Branntwein im Großhandl.

§. 8.

Wer eine Brennerei einrichtet oder einen Destillir- = Apparat anschaffen will, ist gehalten, sobald vorher dem Steuer- = Amte anzuzeigen und demselben mindestens acht Tage vor Anfang des Betriebes eine Nachweisung nach einem besonders vorzuschreibenden Muster einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Brennerei, die Brenn- = und Meiß- = Gefäße, als: Blasen, Helme, Meißwärmer, Kühl- = Apparate, Meißbottige, Vormeißbottige, Kartoffelcämper und andere Dampfgefäße, Kühl-, Hefen- und Schlemmgefäße, Meiß-, Lutter- und andere 6) Annahme der Geräthe. 7) Vorschriften über die Erhebungsmaßregeln im Handel.

Refervoirs u. s. w., imgleichen der in Preussischen Quarten ausgebrühte gesammte Raum: Inhalt jedes einzelnen dieser Geräthe genau und vollständig angegeben seyn müssen.

Dieser Nachweisung muß ein einfacher Grundriß desjenigen Raumes, in welchem sich die Brennergeräthe befinden, und ihrer Stellung in demselben, nach einem von der Steuerbehörde vorzuschreibenden Muster beigelegt und die darin bezeichnete Stellung der Geräthe während jeder Betriebszeit so lange unverändert beibehalten werden, als Abänderungen nicht durch Einreichung eines andernweiten Grundrisses angezeigt worden sind.

Eben so liegt dem Besitzer einer Brennerei oder eines Destillir-Apparats ob, wenn Geräthe angeschafft wird, oder wenn das bereits angemeldete ganz oder zum Theil abgeändert worden ist, vor oder unmittelbar nach dem Empfange des Geräthes dem Steueramte davon Anzeige zu machen und dasselbe nicht ohne die vom Letztern zu ertheilende amtliche Bescheinigung in Gebrauch zu nehmen.

Zur Anzeige binnen drei Tagen ist derselbe auch verpflichtet, wenn das bereits angemeldete Geräthe ganz oder zum Theil in ein anderes Lokal gebracht wird.

Diejenigen, welche zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes eine Brennerei oder einen Destillir-Apparat bereits besitzen, sind verpflichtet, dem Steueramte die vorgeschriebene Nachweisung der Betriebsräume und Geräthe, in sofern ein Betrieb statt finden soll, mindestens acht Tage vor Anfang desselben, sonst aber jedenfalls im Laufe desjenigen Monats, welcher der Publikation dieses Gesetzes folgen wird, einzureichen.

§. 9.

Besitzer von Brennereien dürfen keine Brennergeräthe (§. 8.) und andere Personen keine Destillirgeräthe, nämlich Blasen, Helme und Kühler, weder ganz noch theilweise aus ihren Händen geben, bevor sie es dem Steueramte ihres Bezirks angezeigt und von diesem eine Bescheinigung darüber erhalten haben.

2) Abmessung der
Geräthe.

§. 10.

Die in den Brennereien vorhandenen, die künftig hinzukommenden, und die abgeränderten Brennereigeräthe und Gefäße werden nach der Bestimmung der Steuerbehörde numerirt, auch von derselben nachgemessen, und soweit es thunlich ist, mit einem Stempel versehen. Den ermittelten Quart: Inhalt und die Nummer muß der Brennereibesitzer an den Geräthen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten lassen; wie solche zu bewirken und wo sie anzubringen sey, wird für jedes Geräthe von der Steuerbehörde bestimmt.

3) Bemessung und Bezeichnung der Geräthe.

So lange die Meißgefäße nicht amtlich nachgemessen sind, wird die Meißhottigsteuer nach dem angemeldeten Raum: Inhalte der Gefäße berechnet und erhoben. Wird demnachst bei der Nachmessung ein größerer, als der angemeldete Raum: Inhalt ermittelt und beträgt ein solcher Mehrbefund nicht über 5 Prozent der angemeldeten Quartzahl, so bleibt derselbe für die Vergangenheit außer Betracht, wogegen ein größerer Mehrbefund, außer der Verpflichtung zur Nachzahlung der verkürzten Steuer, auch die Strafe der Defraudation (§§. 18 — 20.) und die Strafe der unrichtigen Anzeige der Geräthe (§. 28.) neben einander zur Folge hat. Ein bei der Nachmessung sich ergebender Minderbefund gegen die Anmeldung giebt keinen Anspruch auf Erstattung der etwa zu viel entrichteten Steuer.

§. 11.

Die vorhandenen Brennereigeräthe und die Räume, in welchen Brennerei betrieben wird, stehen unter der Aufsicht der Steuerbehörde. Von denselben werden die Meiß: und Destillirgeräthe für die Zeit, während welcher ein Betrieb nicht angemeldet und gestattet worden, auf angemessene Weise außer Gebrauch gesetzt.

4) Aufsicht der Steuer-Behörde

§. 12.

Wer eine Brennerei in Betrieb setzen will, ist verpflichtet, vor dem Beginn desselben seinen Betriebsplan nach den näheren Bestimmungen der Steuerordnung und den daselbst vorgeschriebenen Mustern dem Steueramte anzumel-

5) Vorschriften für die Benutzung der Brennereieräthe und Geräthe.

den, diesen Betriebsplan in der Brennerei auszubringen, solchen reinlich aufzubewahren, und denselben bei dem Betriebe genau nachzukommen.

§. 13.

Wer Branntwein aus den in §. 4. genannten Stoffen bereiten will, hat zuvor dem Steueramte nach näherer Vorschrift der Steuerordnung ein Verzeichniß seiner sämmtlichen Materialvorräthe, welches zugleich den Ort ihrer Aufbewahrung angeben muß, einzureichen, auch jeden fernern Zugang, zur Nachtragung in das Verzeichniß, sogleich anzumelden. Der zur Verarbeitung bestimmte Theil des Materials wird auf den Grund des Betriebsplans, welcher den Aufbewahrungsort während der Betriebszeit angeben muß, in dem Vorrathverzeichnisse abgeschrieben.

Während des Zeitraums, auf welchen der Betriebsplan lautet, und so lange die Brennerei nicht unter Siegel gelegt worden ist, darf in der Brennerei kein anderer als der in dem Betriebsplane angegebene Vorrath von den im §. 4. bezeichneten Stoffen vorhanden seyn.

§. 14.

Die vorstehend zur Kontrolle der Steuer ertheilten Vorschriften (§§. 8. bis 13.) und die zu deren Verwirklichung in der Steuerordnung getroffenen Bestimmungen ist nicht nur derjenige, welcher die Brennerei betreibt, oder für seine Rechnung betreiben läßt, sondern auch ein jeder, welcher bei der Brennerei beschäftigt ist, zu beobachten schuldig.

§. 15.

Die Branntweinsteuer muß spätestens am letzten Tage des Monats, in welchem ein Brennereibetrieb statt gefunden hat, entrichtet werden. Wer diesen Zahlungstermin einmal veräumt, muß die Steuer bei jeder fernern Anmeldung vorausbezahlen.

§. 16.

Ein Erlaß der Steuer kann nur dann erfolgen, wenn durch einen außerordentlichen Zufall

a) eine unvermeidliche Unterbrechung des Betriebs entsteht, oder

6) Berücksichtigung zur Befreiung der Kontrolle Vorschriften.

7) Wann die Steuer zu entrichten ist.

8) Erlaß der Branntweinsteuer.

h) die Weisheit eines veräußerten unangekauften Vertrags gänzlich unbrauchbar geworden ist.

In beiden Fällen bleibt es der Entscheidung der Steuerbehörde vorbehalten: ob ein Erlaß an der Steuer zu gewähren sey.

§. 17.

Die Beamten müssen bei der ihnen anvertrauten Steuer: Erhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten, und sind dafür verantwortlich. Zuviel erhobene Besfälle werden zurückgezahlt, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, der Anspruch auf Ertrag angemeldet und bescheinigt wird. Zu wenig oder gar nicht erhobene Besfälle können gleichfalls innerhalb Jahresfrist von den Steuerschuldigen nachträglich eingezogen werden. Nach Ablauf des Jahres ist jeder Anspruch auf Zurückstattung oder Nachzahlung der Besfälle beziehungsweise gegen den Staat und den Steuerschuldigen erloschen; der Staatkasse bleibt jedoch das Recht auf Schadenersatz gegen die Beamten, durch deren Schuld die Besfälle: Erhebung unterblieben oder unrichtig bewirkt ist, vorbehalten, ohne daß die Beamten befugt sind, den Steuerschuldigen wegen Nachzahlung der Besfälle in Anspruch zu nehmen. Dieselbe Negativpflichtung der Beamten tritt ein, wenn durch ihre Schuld Besfälle unerhoben geblieben sind, welche hiernachst auch vor Ablauf der eben bemerkten Verjährungsfrist von den Steuerschuldigen nicht beigetrieben werden können.

9) Richtige Berechnung und Zahlung der Besfälle.

§. 18.

Wer eine Gewerbetätigkeit, von deren Ausübung die Entrichtung der Branntweinsteuer abhängig ist, vornimmt, welche entweder in einem vom Steueramte vollzogenen Betriebsspläne gar nicht angegeben ist oder von der hierin angegebenen dergestalt abweicht, daß daraus eine Verkürzung der Steuer folgt, hat eine Geldbuße verwirkt, welche dem vierfachen Betrage der vorerhaltenen Steuer gleichkommt. Die Steuer ist, von der Strafe unabhängig, zu entrichten.

III. Von den Strafen und dem Strafverfahren.

A) Strafrechtliche Bestimmungen.
1) Strafe der Defraudation.
a. im ersten Falle:

§. 19.

b. im ersten Rückfall:

Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung, tritt eine dem achtfachen Betrage der Steuer gleichkommende Strafe und die Unterjagung des Brennereibetriebs, so wie der Hülfsleistung dabei für einen Zeitraum von drei Monaten ein.

§. 20.

c. bei fernem Rückfällen.

Bei fernerer Wiederholung des Vergehens und nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung in die Strafe des §. 19. ist der sechzehnfache Betrag der nicht erlegten Steuer als Strafe und der Verlust der Befugniß zum Brennereibetriebe, so wie zur Hülfsleistung dabei für immer vermiekt.

§. 21.

2) Anwendung der Defraudationsstrafe. wenn unangemeldet oder außer Gebrauch gefeste Meiß- oder Destillirgeräthe unbefugter Weise benutzt werden.

Ist durch heimliche Einmischungen in unangemeldeten Gefäßen eine Steuerverkürzung verübt worden, so soll die Berechnung der Steuer und der Defraudationsstrafe in der Art geschehen, daß vom Tage der Entdeckung ab auf jeden dritten Tag der zuletzt vorhergegangenen sechs Monate eine Benutzung der gemißbrauchten Gefäße zur Meißbereitung angenommen wird, insofern nicht entweder eine größere Steuerverkürzung ermittelt wird oder die Unmöglichkeit der vorangegangenen Benutzung vollständig bewiesen werden kann.

§. 22.

Wenn Meißgefäße, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden, unbefugter Weise zum Einmischen benutzt worden sind, so soll die Berechnung der Steuer und der Defraudationsstrafe in der Art geschehen, daß auf jeden dritten Tag von der Stunde ab, wo die Meißgefäße zuletzt amtlich unter Verschuß gefunden worden sind, bis zur Zeit der Entdeckung, eine Einmischung angenommen wird.

§. 23.

Sind in Brennereien, wo Branntwein aus nicht mehlichten Stoffen bereitet wird, unangemeldete Destillirgeräthe in Betrieb gesetzt worden, so werden die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Materialmenge zum höchsten Steuerjahre berechnet, welche während der letzten

sechs Monate vor dem Tage der Entdeckung auf dem unbefugter Weise gebrauchten Geräthe hat zu Branntwein verarbeitet werden können, in sofern nicht entweder eine größere Steuerverkürzung ermittelt wird, oder die Unmöglichkeit des vorangegangenen Betriebs vollständig bewiesen werden kann.

§. 24.

Sind in Brennereien, wo Branntwein aus nicht mehlichten Stoffen bereitet wird, Destillirgeräthe, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden, unbefugter Weise wieder in Betrieb gebracht, so werden die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Materialmenge zum höchsten Steuersaße berechnet, welche seit der Stunde, wo das unbefugter Weise gebrauchte Destillirgeräth zuletzt amtlich unter Verschluss gefunden worden ist, bis zur Zeit der Entdeckung auf diesem Geräthe hat zu Branntwein verarbeitet werden können.

§. 25.

Wird den in Fictions-Bevollmächtigungen festgesetzten Bedingungen zur Verkürzung der Steuer entgegengehandelt, so tritt die Strafe der Defraudation ein.

3) Anwendung der Defraudationsstrafe bei der Verletzung von Fictions-Bevollmächtigungen.

§. 26.

Ist an andern Tagen, in andern Räumen, oder in andern Gefäßen als den in dem amtlich bestätigten Betriebsplane dazu angemeldeten eingemeißelt, oder Meische zubereitet oder aufbewahrt, so tritt, es mag einer oder der andere dieser Fälle, oder sie mögen vereinigt Statt gefunden haben, in jedem Entdeckungsfalle die Konfiskation der gebrauchten Geräthe und eine dem Entdecker ganz zu Theil werdende Geldbuße von Ein Hundert Thalern ein. Dieselbe Strafe findet Statt, wenn der Raum: Inhalt der zur Einmeißelung, Zubereitung oder Aufbewahrung von Meische angemeldeten Gefäße durch bewegliche oder unbewegliche Vorrichtungen eigenmächtig vergrößert, oder Meische, wenn auch nur auf kurze Zeit, aus solchen Gefäßen in andere dazu nicht angemeldete abgeschöpft, übergossen oder aufgefassen wird. Auch soll, wenn Meische in nicht dazu angemeldeten Gefäßen, oder in angemeldeten Gefäßen

2. Besondere Strafbestimmungen.

1) Strafe der heimlichen oder unangekündigten Zubereitung und Aufbewahrung von Meische.

außer der angemessenen Zeit ihrer Benutzung vorgefunden wird, auf den Einspruch: daß solche zu nicht steuerpflichtigen Zwecken bestimmt sey, keine Rücksicht genommen werden.

Ist bei Zuwiderhandlungen obiger Art zugleich eine Verkürzung der Steuer begangen worden, so tritt außerdem noch die gesetzliche Defraudationsstrafe hinzu.

§. 27.

2) Strafe der unterlassen oder unrichtigen Anzeigens steuerpflichtiger Stoffe.

Wenn, der Vorschrift des §. 13. entgegen, steuerpflichtige Materialien entweder gar nicht angezeigt, oder in größerer Menge, oder an andern Orten, als das Vorrathsverzeichnis und der Vertriebsplan ergeben, vorgefunden werden, so findet eine Geldbuße von Ein Hundert Thalern Statt, welche dem Entdecker ganz zu Theil wird.

Ist bei Zuwiderhandlungen obiger Art zugleich eine Steuerverkürzung begangen worden, so tritt außerdem noch die Defraudationsstrafe hinzu.

§. 28.

3) Strafe der unterlassen oder unrichtigen Anzeige der Geräthe.

Wenn die Brennergeräthe, oder die damit vorzunehmenden oder vorgenommenen Veränderungen nicht, wie im §. 8. vorgeschrieben ist, angezeigt worden, so tritt die Konfiskation der verschwiegenen, veränderten oder anders wohin gebrachtten Stücke und eine Geldstrafe von 25 bis 100 Thalern ein.

Die nämliche Strafe findet Anwendung, wenn der Raum: Inhalt der Brennergeräthe, der Vorschrift des §. 8. zuwider, zu gering angezeigt worden ist. Ist diese unrichtige Anzeige dem Vertriebsplane zum Grunde gelegt worden, so tritt, in sofern dadurch eine Verkürzung der Steuer stattgefunden hat, die Strafe der Defraudation hinzu.

§. 29.

4) Strafe der unterlassen Anzeige beim Ueberschick von Geräthen in andere Land.

Wer, der Vorschrift im §. 9. zuwider, Brenner- oder Destilliergeräthe, ohne Anzeige beim Steueramt und darüber erhaltene Bescheinigung, einem Andern überzieht, verfällt in eine Strafe von Fünf bis Zwanzig Thalern, welche bei Wiederholungen auf Zwanzig bis Fünfzig Thaler erhöht wird.

§. 30.

Werden die im §. 10. vorgeschriebenen Zeichnungen der Gerüche unterlassen, so kommen die Strafbestimmungen des §. 29. zur Anwendung.

5) Strafe der unterlassenen Gerüche-Bezeichnung.

§. 31.

Abweichungen von den Tageszeiten, in welchen eingemäht werden soll, so wie Abweichungen von den deklarierten Tagen des Maschinenbetriebs, oder von der an diesen Tagen gehaltenen Brennfrist, werden mit Zwei Thalern, und bei Wiederholungen mit Fünf bis Zwanzig Thalern bestraft.

6) Strafe der Abweichung von der Reich- und Brennzeit.

§. 32.

Eigenmächtige Veränderungen in dem vom Steueramte vollzogenen Betriebsplane (§. 12.) werden, in so fern dadurch nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Zwei bis Fünfzig Thalern bestraft. Im ersten Wiederholungsfalle tritt Verdoppelung der Strafe, und im zweiten Wiederholungsfalle überdies der Verlust der Befugniß zur Vertheidigung der Brennerei ein. Auch derjenige, welcher seinen Betriebsplan abhandeln können läßt, solchen nicht reinlich aufbewahrt, oder nicht an dem gehörigen Orte zu Jedermanns Einsicht offen erhält, wird schon deshalb um Ein bis Fünf Thaler bestraft, wenn auch nicht erweislich ist, daß derselbe, um eine Kontravention zu verbergen, weggeschafft oder beschädigt worden.

7) Strafe des eigenmächtigen Verfaßens mit den Betriebsplänen und Materialvertheilungsverzeichnissen.

Was vorstehend in Betreff der Betriebspläne angeordnet worden, gilt auch für die Materialvorraths-Verzeichnisse (§. 13.)

§. 33.

Ist mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu gehörigen Steuer-Ordnung verbunden, so tritt die darauf gesetzte Strafe in der Regel der Strafe der Defraudation hinzu.

8) Zusammenwirken mehrerer Strafvorgaben.

§. 34.

Die Uebertretung anderer in diesem Gesetze und in der Steuer-Ordnung enthaltenen Vorschriften und der in Gemäßheit derselben erlassenen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, auf welche keine beson-

9) Bestrafung sonstiger Gesetzes-Übertretungen.

dere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von Ein bis Zehn Thalern geahndet werden.

§. 35.

- C. **Verbrechungs-**
delictlichkeit für
verurtheilte Geld-
strafen. Hinsichts aller vorstehend §§. 18. bis einschließlich 34. bestimmten Geldstrafen muß derjenige, für dessen Rechnung die Brennerei betrieben wird, für sein Gesinde, seine Werkböhnen und Hausgenossen mit seinem Vermögen haften, wenn solche von dem eigentlichen Schuldigen nicht betrieben werden können.

Zur Vermeidung von Geldstrafen darf jedoch, ohne die Zustimmung der Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstuck subhastirt werden.

§. 36.

- D. **Strafe des un-**
gesetzlichen Gewerbe-
betriebs. Wer, der rechtskräftig ausgesprochenen Unterfügung (§§. 19. u. 20.) zuwider, fortfährt, das Brennereigewerbe zu betreiben oder Hülfsleistungen dabei zu verrichten, hat eine Geldstrafe von 25 bis 100 Thalern verurteilt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

§. 37.

- E. **Concurrenz der**
Steuervergehen
mit Verbrechen.
1) **Allgemeines**
Grundsatz. Tretten der Steuer- Konvention gemeint Verbrechen hinzu, so kommen bei diesen die allgemeinen Strafgesetze in Anwendung.

§. 38.

- 2) **Strafe kon-**
statterender Ver-
schlüsse. Wer, um dem Staate die Steuer zu entziehen, den amtlichen Verschluß, durch welchen Weischn, Destillir- und andere Getränke außer Gebrauch gesetzt worden, abnimmt, verlegt oder sonst unbrauchbar macht, die vorgeschriebenen Bezeichnungen der Getränke (§. 10.) zerstört, verändert oder nachmacht, wird, außer der durch die Verkürzung der Steuer verursachten Strafe, mit der Strafe der Fälschung öffentlicher Urkunden bestraft.

Ist eine Steuerverkürzung nicht beabsichtigt, so tritt bei einer Veränderung oder Zerstörung der vorgeschriebenen Bezeichnungen, die im §. 28. bestimmte Strafe, und bei Verletzung des amtlichen Verschlusses der Weischn oder Destillir- Getränke, eine Geldbuße von Zwei bis Zwanzig Thalern ein,

falls nicht glaubwürdig dargethan wird, daß die Zerstörung der Bezeichnung oder die Verletzung des Verschlusses durch einen vom Steuerpflichtigen nicht verschuldeten Zufall entstanden und davon gleich, nachdem solche wahrgenommen worden, Anzeige geschieht.

In Bezug auf diese letztern Strafen kommen die Bestimmungen des §. 35. zur Anwendung.

§. 39.

Wer einem zur Wahrnehmung des Steuer-Interesse verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenk anbietet oder wirklich giebt, soll den vier und zwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenks zur Strafe erlegen. Ist über den Betrag nichts auszumitteln, so tritt eine Geldbuße von Zehn Thalern ein.

3) Strafe der Bestrafung der Beamten.

§. 40.

Widergesetzlichkeit gegen die zur Wahrnehmung des Steuer-Interesse verpflichteten Beamten bei Ausübung ihres Amtes, so wie auch Verletzung der in der Steuerordnung (§. 34.) den Gewerbetreibenden zur Pflicht gemachten Hülfsleistung, soll, wenn dadurch nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwickelt ist, mit Zehn bis Zwanzig Thalern oder mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

4) Strafe der Widergesetzlichkeit gegen Beamte.

§. 41.

Sobald Jemand auf Uebertretung der Steuergesetze betroffen, oder eine solche auf andere Weise zuverlässig bekannt wird, müssen die Steuerbeamten sich ohne Zeitverlust der Gegenstände, woran die Zuverlässigkeit verläßt worden, durch Beschlagnahme versichern, wenn es zum Beweise der begangenen Kontravention sowohl an sich als in Bezug auf den Betrag der befreuderten Befälle erforderlich ist, oder auch begründete Beforgniß entsteht, daß sonst wegen der zu erlegenden Befälle, der verwirkten Strafe und der Kosten die Staatskasse nicht gesichert sey.

F. Von dem Strafverfahren.

1) Verfahren gegen die Kontravenienten.

Ist der Beschuldigte nicht im Lande angefaßt und nicht hinlänglich begütert, so kann er im Falle dringenden Verdachtes der Flucht persönlich an

gehalten, muß jedoch alsdann dem nächsten Berichte ohne Verzug übergeben werden.

§. 42.

Eine Freilassung der in Verflag genommenen Gegenstände ist zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht weiter zu befürchten, und wenn entweder nach den obwaltenden Umständen wahrscheinlich ist, daß der Kontravenient dem Staate auch ohne Eidesleistung werde für das Vergehen gerecht werden können oder genügende Sicherheit geleistet ist.

Ob Personal-Arrest fortzusetzen sey, bleibe der richterlichen Beurtheilung nach Beschaffenheit der Umstände überlassen.

§. 43.

2) Untersuchung und
Beurtheilung der
Steuererzelen.

Die Steuerämter führen die Untersuchung, und senden die spruchreifen Akten zur Entscheidung und Abfassung des Strafresoluts an den General-Inspektor. Letzterer kann jedoch, so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen.

Auch ist es dem Angeeschuldigten unbenommen, nicht nur während der von der Steuerbehörde geführten Untersuchung zu jeder Zeit bis zu deren Schluß, sondern auch in den ersten zehn Tagen nach der Eröffnung des von dem General-Inspektor abgefassten Resoluts, auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen. Die Berufung auf rechtliches Gehör findet jedoch, außer dem Falle einer Defraudation, überhaupt nur Statt, wenn die gesetzliche Strafe zehn Thaler und mehr beträgt.

Dem Antrage auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung wird es, in Fällen, wo ein solcher überhaupt zulässig ist, gleichgültig, wenn der Angeeschuldigte auf die Vorladung der Steuerbehörde nicht erscheint, oder die Auslassung vor letzterer verweigert. Derselbe kann auch, wenn er von der Befugniß zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen das Strafresolut des General-Inspektors, den Rekurs an die oberste Finanz-Behörde ergreifen. Dies muß jedoch binnen zehn Tagen nach

Eröffnung des Resoluts geschehen, und schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus.

§. 44.

Bei dem Verfahren wegen Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes, sollen die Vorschriften des Zellgesetzes (§§. 91 bis 108 und 113 bis 120 incl.) in Anwendung kommen.

§. 45.

Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht von den Be-^{3) Vollstreckung der} richten, die der Resolute aber von den Steuerbehörden. Können Resolute Straf-
nicht anders als durch Anwendung von Zwangsmitteln in Vollzug gesetzt wer-
den, so gebührt ihre Vollstreckung ebenfalls den Gerichten, welche verpflichtet
sind, den diesfälligen Anträgen der Steuerbehörde zu genügen, ohne in eine
weitere Beurtheilung der Sache selbst einzugehen. Die Steuerbehörde kann
nach Umständen der Vollstreckung Einsicht thun, und die Gerichte haben ih-
ren diesfälligen Anträgen Folge zu geben.

Die Verküpfung der Konfiskate wird ohne Unterschied, ob die Ent-
scheidung im gerichtlichen oder Verwaltungswege erfolgt ist, durch die Steuer-
behörde bewirkt.

§. 46.

Kann die festgesetzte Geldbuße auch von demjenigen, für dessen Rech-^{4) Verwahrung der}
nung die Brennerei betrieben wird (§. 35.), oder, in solchen Fällen, wo Geld-
buße zur Vertretung der Geldstrafe nicht verbunden ist, von dem Schultzi-
gen selbst nicht beigetrieben werden, so tritt an deren Stelle eine gegen den
letztern zu vollstreckende Gefängnißstrafe im Verhältniß von fünf bis zehn Ta-
lern Geldstrafe zu acht Tagen Gefängniß.

Wenn bei der Vollstreckung eines Resoluts der Verwaltungsbehörden,
die Zahlungs-Unfähigkeit des Verurtheilten sich ergibt, so haben die Ge-
richte auf den Antrag der Steuerbehörde durch ein Resolut, gegen welches kein
Rechtsmittel zulässig ist, die Verwahrung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe
auszusprechen, ohne sich auf eine Beurtheilung der Sache selbst einzulassen.

Diejenige **Berichtsbehörde**, welche in solchen Fällen die **Strafverordnung** verfügt, ist verpflichtet, für die **Vollstreckung** der **Befängnißstrafe** zu sorgen und der **Steuerbehörde** von der getroffenen Verfügung **Kenntniß** zu geben.

§. 47.

5) **Denunciations-
Vertheil.**

Die zur **Wahrnehmung** des **Steuerinteresse** verpflichteten **Beamten**, mit **Ausnahme** der **Beamten** der **General-Inspektion** und der **höheren Stellen**, enthalten, abgesehen von den **Bestimmungen** der §§. 26 und 27, in den vom ihnen entdeckten **Übertretungsfällen** von dem **Werthe** der **konfiscirten Gegenstände** und von der **eingezogenen Geldbuße** ein **Drittheil** zur **Belohnung**.

§. 48.

IV **Schlus.**

Die näheren **Bestimmungen** über die **Erhebung** und **Kontrollirung** der **Brantweinsteuer** und über die **Verpflichtungen** derer, welche dieselbe zu **entrichten** und dabei **etwas** zu **bemerkend** haben, sind in der **besondern Steuerordnung** enthalten, welche dem **gegenwärtigen Gesetze** beigefügt wird, und welche, ohne dem **letztern** in irgend einem **Punkte** zu **derogiren**, als zu **bestimmter Auslegung**, **Ergänzung** und **Vervollständigung** dienend zu **betrachten** und **anzuwenden** ist.

Gegeben **Schloß Schleiz** und **Schloß Ebersdorf** den **15. December 1833.**

(L.S.) **Heinrich LXII.**
F. L. Fürst Reuß.

(L.S.) **Heinrich LXXII.**
F. L. Fürst Reuß.

O r d n u n g

zu dem Gesetze wegen Besteuerung des Branntweins.

Ueber die Erhebungsweise bei der durch das Gesetz vom heutigen Tage angeordneten Besteuerung des Branntweins sehen Wir Folgendes fest:

§. 1.

Die Einreichung des nach §. 8. des Gesetzes dem Steueramte zu übergebenden Grundrisses der Brennereiräume und Geräthe muß in doppelter Ausfertigung geschehen und ein 1) Exemplar vom Steueramte bescheinigt, in derselben Art, wie weiter unten im §. 10. wegen des Betriebsplans bestimmt werden wird, in der Brennerei aufgehängt werden.

1. Allgemeine Bestimmungen.
Anmeldungen, Beschreibung der Brennereigeräthe.
2. Anweisung der Geräthe.

§. 2.

Bei Vermessung der Maschinen und der Weischbottige ist, in ihrer wogerechten Stellung, derjenige innere Raum, welchen sie vom Boden zum äußersten Rande bis zum Ueberlaufen haben, durch die Steuerbeamten ohne allen Abzug auszumitteln.

3. Vermessung der Geräthe.

§. 3.

Das Steueramt ist verpflichtet, über die Anmeldung, die Vermessung und ihr Ergebnis und die Art der Zeichnung eine Bescheinigung zu erteilen, in welcher die Beschaffenheit der Brennerei-Geräthe genau beschrieben seyn muß.

4. Amtliche Bescheinigung über die Anmeldung der Geräthe.

Nur durch diese Bescheinigung, welche nebst den Vermessungs-Verhandlungen in der Brennerei aufbewahrt werden muß, kann der Nachweis geführt werden, daß die Geräthe vorschriftsmäßig angemeldet worden.

§. 4.

Die zu den Brennereien gehörigen Gefäße müssen in den Betriebsräumen zusammen 2) aufbewahrt werden. Dabin nicht gehörige Gefäße dürfen in denselben nicht vorhanden seyn.

2) Aufsicht auf die Geräthe.

Destillirgeräthe und Melischgefäße, letztere jedoch nur bei Brennmetel-Besitzern, stehen so lange, als sie nicht zum Brennbetriebe angemeldet werden, dergestalt unter besonderer Aufsicht der Steuerbehörde, daß ihre Benutzung zu einem außerordentlichen Zwecke, namentlich zur Vereitung von Viehsutter, ohne Steuerentrichtung nur auf vorgängige Anmeldung und unter den von der Steuerbehörde anzuordnenden Sicherheitsmaßregeln erfolgen darf.

Bei Personen, welche mit dergleichen Geräthschaften bloß handeln, oder sie zum Handel verfertigen, sind solche dieser Aufsicht nicht unterworfen.

§. 5.

Wer Destillirgeräthe besitzt, welche nicht im Gebrauche sind, ist dennoch verbunden, sie dem Steuerbeamten auf Erfordern vorzuzeigen, damit er sich überzeugen könne, daß sie noch in dem Zustande befindlich sind, in welchem sie zur Verhütung ihres Gebrauches gesetzt worden.

Jenenigen, welche Destillirgeräthe bloß verfertigen, oder damit handeln, sind hierunter nicht begriffen.

§. 6.

Destillirgeräthe, welche ausschließlich zu anderem Gebrauche als zur Branntweinbereitung gehalten werden, stehen zwar nicht unter der für Branntweimbrennereien angeordneten Kontrolle (§. 4.), bleiben aber, zur Verhütung von Mißbräuchen, der allgemeinen Aufsicht der Steuerbehörde unterworfen.

§. 7.

3) Versöhren, am Geräthe außer Gebrauch zu setzen.

Um für die Zeit, wo die Melisch- und Destillirgeräthe nicht in Betrieb seyn dürfen, ihre unbefugte Benutzung für letzteren zu verhindern, werden entweder

- a) die Geräthe an Ort und Stelle durch einen Steuerbeamten unter Verschluss gesetzt, in welchem Falle der Brennerei-Besitzer die Materialien zur Versiegelung oder zum Verschlusse und zwar in guter brauchbarer Beschaffenheit zu liefern hat, oder
- b) es muß ein Theil des Destillirgeräthes gleich nach Ablauf der Betriebszeit an das Steueramt abgeliefert werden. Befindet sich letzteres nicht am Orte, so wird für den Transport des Geräthes auf jede halbe Meile Entfernung eine Stunde gut gerechnet.
- c) Kommt es darauf an, in Brennereien, welche zum Betriebe angemeldet sind, das Destillirgeräthe während einzelner betriebsloser Tage und Stunden außer Gebrauch zu

sehen, und ist das Steueramt über eine Viertelmeile entfernt, so kann auch gestattet werden, daß ein von der Steuerbehörde zu bestimmendes Stück des Destilliergeräthes entweder bei einer zuverlässigen Person im Orte oder, in Ermangelung einer solchen, in einem von dem Brennereilokale möglichst entfernten Raume im Besitze des Brennerei-Besizers niedergelegt werde.

Eine zur Aufbewahrung des Destilliergeräthes geeignete und volljährige Person zu ermitteln, ist Sache des Brennerei-Besizers, sie für den Zweck anzuerkennen oder nicht, hängt von der Steuerbehörde ab.

- d) Findet in Meischbrennereien zwischen mehreren Einmischungen ein Zwischenraum in der Art Statt, daß in Meischgefäßen an demselben Tage, wo sie leer geworden, nicht wieder eingemischt wird, so kann die Steuerbehörde verlangen, daß jene Meischgefäße für den Tag oder die Tage des Nichtgebrauchs schief gestellt werden.

Wenn eine Brenneretel ganz ruht, tritt in der Regel Verschluss der Geräthe an Ort und Stelle ein, über dessen Anlegung von dem Steuerbeamten eine Verhandlung aufgenommen wird, welche bis zur Wiederabnahme des Verschlusses in der Brenneretel aufbewahrt werden muß. Ob innerhalb der Betriebszeit einzelne Geräthe und welche außer Gebrauch zu setzen und welches der oben unter a. bis d. angegebenen Mittel dazu in Anwendung kommen soll, ist nach den Umständen von der Steuerbehörde zu bestimmen.

§. 8.

Wenn in den, im §. 16. des Gesetzes erwähnten Fällen der Brennereibetrieb unterbrochen wird, so ist dies sogleich der Steuerbehörde anzuzeigen, welche die Nichtigkeit der Angabe an Ort und Stelle untersuchen und die Geräthe vorschriftsmäßig außer Gebrauch setzen läßt.

4) Verfahren bei zufälligen Unterbrechungen des Betriebs.

Be findet sich kein Steuerbeamter im Orte und will der Gewerbetreibende sich gleichwohl den Antrag auf Steuer-Erlass vorbehalten, so muß er durch zwei, weder ihm verwandte noch in seinen Diensten stehende glaubwürdige Personen von der Unterbrechung des Betriebs und den dieselbe veranlassenden Umständen Kenntniß nehmen lassen und deren Bescheinigung über den Befund und die Zeit ihrer Besichtigung unverzüglich an das Steueramt senden.

Kann die Ursache der Unterbrechung nicht alsbald gehoben werden, so tritt der Betriebsplan (§§. 9. und 21.) außer Kraft und es muß für den Wiederanfang des Betriebs

In dem nämlichen Monat ein neuer Betriebsplan eingereicht werden. Die Steuer wird hiernächst nur nach Maßgabe des wirklich statt gehaltenen Betriebs berechnet und erhoben.

§. 9.

11. **Wonschriften für die Benutzung der Brennereien und Brennerei.** Der im §. 12. des Gesetzes vorgeschriebene Betriebsplan muß nach dem unter A. liegenden Muster in der Regel für einen vollen Kalendermonat oder, wenn der Betrieb erst im Laufe eines Monats beginnen soll, für den noch übrigen Theil des Kalendermonats eingereicht werden und die Einreichung mindestens drei Tage vor der ersten Einmischung erfolgen.

A. **Beiführen, nenn.**

A.

1) **Änderung des Betriebs.**

Außer den, im §. 16. des Gesetzes erwähnten Fällen kann eine Abänderung des angemeldeten Betriebes Einmal im Monate dann gestattet werden, wenn das Bedürfnis gezeigt nachgewiesen und der Betrieb dadurch verstärkt wird.

§. 10.

a) **Anfertigung u. Ersodernisse der Betriebspläne u. Verfahren mit denselben.**

Der Betriebsplan, zu dessen Anfertigung nur allein das von dem Steueramte gegen Erstattung der Druckkosten zu liefernde Formular benutzt werden darf, muß deutlich geschrieben und ohne daß darin etwas abgeändert oder ausgelöscht ist, zweifach dem Steueramte übergeben werden.

Mangelhaft gefertigte Betriebspläne giebt das Steueramt sofort zur Verichtigung zurück und es wird in solchen Fällen die Einreichung als nicht geschehen betrachtet.

Bindet sich bei der von dem Steueramte vorzunehmenden Prüfung des Betriebsplans nichts zu erinnern, so werden beide Exemplare von demselben genehmigt und vollzogen; das eine bleibt bei dem Steueramte, das andere wird dem Brennerei-Besitzer zurückgegeben, welcher gehalten ist, noch vor Anfang der ersten Einmischung dasselbe an einem hellen Orte in der Brennerei, welchen die Steuerbehörde dazu auswählt, anzuhängen, und dort in einem Behältnisse, über dessen Beschaffenheit die Steuerbehörde nähere Anweisung geben wird, während der ganzen Dauer des angemeldeten Betriebes, unerschädigt zu erhalten, damit die Aufsichtsbeamten, und Jeder, der in die Brennerei tritt, alsbald solches einsehen können.

Wenn die Betriebszeit abgelaufen ist, muß dieses Exemplar von dem Brennereibesitzer binnen drei Tagen an das Steueramt zurückgeliefert und kann alsdann gegen das Erstere ausgetauscht werden.

§. 11.

3) **Allgemeine Regeln für den Brauch.**
* **Ausföhrung der Weisige.**

Wormeischtottige und Käsegefäße dürfen nur frische, noch nicht gärende Weisige, auch nur in dem Verhältnisse, wie die entsprechenden Weisichtottige leer oder weniger gefüllt sind,

Meiſchrodmer, und Meiſcherfervoirs aber nie andere, als reife Meiſche, auch nur während der Zeit, wo die Meiſchblaſen in Betrieb ſind, enthalten.

§. 12.

Für jeden zur Einmeiſchung beſtimmten Tag darf nicht unter 600 Quart Meiſchraum angemeldet werden, auch ſind kleinere Meiſchbottige, als von 300 Quart Inhalt, nicht zuläſſig.

Die Einmeiſchungen dürfen nur geſchehen:

in den Monaten October bis einschließlich März, von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr,
in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

b. Beſchränkung der Meiſchzeitung in Betrug auf Raum und Zeit.

§. 13.

Dem Brennecei-Befitzer bleibt zwar freigeſtellt, wie oft und wann er während des Monats, für welchen er den Betrieb angemeldet hat, die angemeldeten Meiſchbottige benutzen will, die Benutzung derſelben muß jedoch in einer regelmäßigen Reihenfolge dargeſtellt geſchehen, daß in dem zuerſt geleerten Meiſchbottige auch mit der Einmeiſchung zuerſt wieder begonnen wird.

c. Regelmäßigkeit im Gebrauch der Meiſchbottgr.

§. 14.

Wenn die Bereitung und Aufbewahrung der Meiſche bis zum Abtrennen derſelben nicht in den verſteuerten Meiſchbottigen allein geſchehen ſoll, ſondern dazu, oder zu einer mit der Brauereifabrikation zu verbindenden Heſenbereitung aus Meiſche, die ſteuerfreie Benutzung noch anderer Gefäße oder Geräthe gewünscht wird, ſo muß dazu die beſondere Erlaubniß der Steuerbehörde nachgeſucht werden, welche dieſelbe in der Regel, unter den von ihr feſetzenden Kontrolbedingungen, ertheilen wird, jedoch den Umſtänden nach auch zu verſagen beſugt iſt. Außerdem ſind die allgemeinen Vorſchriften wegen der An- und Abmeldung, Verzeichnung, Verneſſung, Beaufſichtigung und Benutzung der Hauptgeräthe auch auf die Nebengefäße Anwendung.

d. Benutzung ſteuerfreier Neben-gefäße.

Eigenmächtige Abweichungen von den allgemeinen Vorſchriften oder von den beſonders feſtgeſetzten Bedingungen für den ſteuerfreien Gebrauch von Nebengefäßen ſiehen, neben den ſonſt etwa geſetzlich zur Anwendung kommenden Strafen, die Verſagung der ſonſt erlaubten, dergleichen Gefäße halten und ſteuerfrei benutzen zu dürfen, nach ſich.

§. 15.

Dem Brennecei-Befitzer iſt geſtattet, die Meiſche entweder am 3ten oder am 4ten Tage nach der Einmeiſchung, den Tag derſelben mitgerechnet, abzutrennen und danach den

e. Beſchränkung des Abtrennens der Meiſche auf

aa. bestimmte Tage und Betriebsplan einzurichten. Die an Einem Tage bereiote Meische muß auch an Einem Brenntage vollständig abgelutet werden.

Ein früheres oder späteres Abbrennen der Meische ist in der Regel nicht gestattet. Wird in außerordentlichen Fällen eine Ausnahme nöthig, so muß zuvor dem Steueramt davon Anzeige gemacht, und dessen schriftliche Genehmigung, welche jedoch bei Anträgen auf späteres Abbrennen nicht über den vierten Tag hinaus gegeben wird, muß dem Betriebsplane beigelegt werden.

§. 16.

bb. Stunden.

An den Tagen, wo Branntweinblasen zum Betriebe angemeldet sind, darf in der Regel von 7 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens nicht gebrannt werden. Ist wegen der Stärke des Betriebes oder nach der Eigenthümlichkeit des Brenngeräthes oder in andern besondern Fällen eine Ausnahme nöthig, so ist darauf bei der Steuerbehörde besonders anzutragen, welche nach Prüfung der für den Antrag geltend gemachten Gründe die Genehmigung, den Umständen nach, nicht verweigern wird.

§. 17.

4) Freimachung der Brennröhre.

Wenn unter amtlichen Verschluss gesetzte Meisch- und Destilliergeräthe in Betrieb kommen sollen, so bestimmt das Steueramt, wenn sich ein Beamter zur Abnahme des Verschlusses in der Brennerei einfinden soll.

Der Brenner ist nicht gehalten, auf den Beamten länger als eine Stunde über die Zeit zu warten, und kann nach deren Ablauf, wenn ein bekannter und glaubwürdiger Mann gegenwärtig ist, und dieser den Verschluss als unversehrt anerkannt hat, denselben abnehmen.

§. 18.

5) Zulassung landwirthschaftlicher Brennereien zum mindern Steuerfusse.

Wer im Winter nach dem für landwirthschaftliche Meischbrennereien (§. 3. des Besizes) gestatteten mindern Steuerfusse gebrannt hat, und den Betrieb der Brennerei über den Monat April hinaus fortsetzt, bleibt zwar wegen der Nachzahlung des Unterschiedes zwischen dem geringeren und dem höheren Steuerfusse für die verlossene Zeit außer Anspruch, muß aber den höheren Steuerfuss vom 1. Mai ab und ferner so lange entrichten, bis die Brennerei wieder sechs volle Sommermonate (Mai bis Oktober einschließend) ganz geruht hat.

§. 19.

B. Brennereien zur Bereitung von Branntwein aus nicht mehligten Stoffen.

Der Betrieb muß für den ganzen Kalendermonat im Voraus angemeldet werden, es mag den ganzen Monat hindurch ununterbrochen oder nur in einem Theile desselben gebrannt werden.

Der Betriebsplan darf für die Periode, auf welche er lautet, in der Regel nur auf **Ette** von einem und demselben Steuerfasse gerichtet sein; wer für die ganze angemeldete Betriebszeit den höhern Steuerfaß (Verf. §. 4. Litt. h.) entrichtet, ist in der Wahl der nicht mehrlichen Stoffe und deren Abwechslung keiner Beschränkung unterworfen.

Wer in einem Jahre nicht mehr als 15 Eimer Stoffe der ersten (Verf. §. 4 Litt. a.) oder 7 Eimer der zweiten Art (Verf. §. 4 Litt. h.) zu Branntwein verwenden kann oder will, muß diesen Vorrath innerhalb eines Kalendermonats abbrennen; auch darf überhaupt nicht weniger als resp. 15 und 7 Eimer für einen Monat angemeldet werden.

§. 20.

Wegen der Betriebspläne sind die Vorschriften §. 10. zu beobachten, mit dem Unterschiebe, daß solche nach dem beiliegenden Muster **B.** abzufassen sind.

§. 21.

In Ansehung der Brennzeit wird es zwar im Allgemeinen eben so gehalten, wie nach §§. 12 und 16. Wenn jedoch die Anzahl der angemeldeten Wasenfüllungen, welche nicht unter zwei an einem Tage sein darf, der Produktionsfähigkeit der Blase innerhalb der vierzehntägigen Brennzeit nicht entspricht, so muß die Dauer der Brennzeit auf das wirkliche Bedürfnis vermindert und das Ende derselben in der Anmeldung angegeben werden.

Zur Beurtheilung der Produktionsfähigkeit der Blasen werden folgende erfahrungsmäßige Grundsätze angenommen:

- a) Daß jede Füllung der Blase für einen Abtrieb mindestens
 - 1) an gestampften Weintrebern oder an gestampftem Kernobst und gestampften Trebern von Kernobst zwei Drittheile,
 - 2) an gepresster Weinhese ein Drittheil,
 - 3) an flüssiger Weinhese die Hälfte und
 - 4) an Steinobst oder Weizen oder Wein drei Viertheile des vollen Raum-Inhalts der Blase erfordert;
- b) daß zu einer Destillation
 - 1) auf Weinhesen 6 Stunden,
 - 2) auf die übrigen §. 4. des Gesetzes genannten Stoffe 4 Stunden,
 - 3) auf Luter 6 Stunden höchstens, bei ganz schlechter Einrichtung der Destillirgeräthe nöthig sind, und daß

- e) 6 Destillationen auf gestampfte Weintreben oder Kernobst oder Abfälle von Kernobst so wie
 d) 5 Destillationen auf jeden andern der §. 4. des Gesetzes genannten Stoffe wenigstens so viel Futter liefern, als erforderlich ist zu einer Füllung derselben Blase.

Eine stärkere Blasenfüllung, weniger Zeit für jeden Abtrieb und mehr Abtriebe zum Gewinne eines Futter-Ausgusses sind zulässig; engengesetzte Ausnahmen jedoch nur mit Bewilligung der Steuerbehörde.

§. 22.

4) Material Kontrolle:
 a. Abgabe von Material
 und Vorrathsverzeichnissen.

Die im §. 13. des Gesetzes vorgeschriebenen Material-Vorrathsverzeichnisse müssen in doppelter Ausfertigung übergeben werden und die Art und Menge des in jedem Gefäße befindlichen Materials, so wie den Aufbewahrungsort enthalten.

Auf dieses Verzeichniß findet dasjenige ebenfalls Anwendung, was im §. 10. wegen der Betriebspläne vorgeschrieben ist.

§. 23.

b. Revision der Material Vorräthe.

Bei Revision der Vorräthe an Material werden alle, dergleichen Vorräthe enthaltende Gefäße für voll angenommen; bei eingestampften Weintresten, Kernobst und Resten von denselben werden jedoch für die obere unbrauchbare Schicht 10. Prozent von dem Inhalte des Gefäßes in Abzug gebracht.

§. 24.

Der Revision wird das nach §. 22. abzugebende Verzeichniß zum Grunde gelegt, und unter demselben der Befund von dem revidirenden Beamten beschränkt. Ergiebt sich hierbei nach dem im vorigen §. gedachten Abzuge gegen den angezeigten Gesamt-Vorrath ein Mehrbetrag und beläuft sich dieser nicht auf ein Zehntel, so tritt, wie bei einem Minderbefund nur eine Verichtigung des Verzeichnisses ein; wegen eines größeren Mehrbetrages muß jeder Zeit das Strafverfahren eingeleitet werden. Das eine Exemplar des mit der Revisionsbescheinigung versehenen Verzeichnisses, wird bei dem Steueramte zurückbehalten, das andere Exemplar aber dem Vornehmer zurückgegeben, der solches aufbewahrt und bei Aufstellung der Betriebspläne benutzt.

§. 25.

Werden neue Vorräthe angeschafft, so müssen solche dem Steueramte angemeldet und unter geübiger Revision in dem Verzeichnisse (§. 22.) in Zugang gebracht werden. Eben so muß jede Verwendung des in diesen Verzeichnissen enthaltenen Materials zu andern Zwe-

den, als unter gehöriger Anmeldeung zum Brennweinbrennen, dem Steueramte angezeigt und nachgewiesen werden, es müßte denn auf ferneren Brennereibetrieb bis zum nächsten Septembermonat ganz verzichtet werden, in welchem Falle die Materialkontrolle von der Verzichtung ab, bis dahin aufhört.

§. 26.

Der zum Brennen angemeldete und von dem Vorrathsverzeichnis zu diesem Zwecke abgeschriebene Theil der Materialien wird auf den Grund des Betriebsplanes besonders revidirt und unter demselben der Befund von dem Steuerbeamten bescheinigt. Bei Abweichung des Befundes von dem angemeldeten Bezuge findet die diesbezüglich in dem §. 24. gegebene Vorschrift Anwendung.

Die Steuerzeichen an den Gefäßen müssen, bis deren Inhalt ganz abgebrannt ist, unverletzt erhalten werden.

§. 27.

Material, welches bei der Revision verborben und untauglich zur Verwendung auf ^{5) Verfahren, wenn} Braumwein gefunden werden möchte, ist von dem residirenden Steuerbeamten, wenn es mehr als die oben nach §. 23. zu vergütende Schicht begreift, entweder mit Zustimmung des Brennerei-Besizers, aus dem Aufbewahrungsgesäße sogleich auszufordern, und von dem Vorrathsverzeichnis oder dem Betriebsplane abzusehen, oder aber, wenn der Brennerei-Besitzer dieses nicht will, oder nicht vorgegen ist, das ganze Gefäß, worin sich dieses verborbene Material befindet, aus der Vorraths-Erklärung auszuscheiden.

Außerdem kann auf angebliches Verborbenssein von Material keine Rücksicht genommen werden.

§. 28.

Für Brennereibetrieb, der ununterbrochen wenigstens sieben Tage fortgesetzt soll, kann ^{6) Fixationen der Bren-} auch und zwar auf diese oder längere Zeit innerhalb jeden Kalendermonats, Fixation der Steuer eintreten. Diese wird dann berechnet nach Maßgabe der zu verwendenden Materialgattung und derjenigen Menge dieses Materials, welche während der erklärten Betriebszeit ohne Unterbrechung mit den zum Gebrauche bestimmten Destilliergefäßen nach ihrer Betriebstätigkeit (§. 21.) in Braumwein umgewandelt werden kann.

Die Steuerkontrolle beschränkt sich alsdann allein darauf, die Gefäße nur während der Betriebszeit außer Verfluß zu lassen, und dahin zu sehen, daß keine höhere bestmögliche Material-Gattungen zur Verwendung auf Braumwein kommen.

Die oben vorgeschriebene Material-Kontrolle ruht für so fixirte Brennereien und sie sind nicht gehalten, besondere Betriebspläne abzugeben, oder ihre Materialbestände nachzuweisen. Eine solche Steuerfixation hängt übrigens von dem freien Uebereinkommen der Verwaltung mit den Steuerpflichtigen ab, und es sind zu dem Ende die Bedingungen in der Fixations-Verwilligung bestimmt auszudrücken.

Die Steuerbehörde kann zu jeder Zeit die Fixations-Verwilligung zurücknehmen, wenn die Verträge verändert und die festgesetzten Bedingungen nicht erfüllt werden.

§. 29.

2) Reichthümer der Brennerei auf Betriebe ober Barsteine.

Brennereien, welche außer den §. 4 des Gesetzes genannten Stoffen auch Getreide, Kartoffeln u. auf Branntwein verarbeiten, sind in dieser Hinsicht ganz nach den für die Branntweinbereitung aus solchen Materialien bestehenden Vorschriften zu behandeln.

§. 30.

III. Rechte und Pflichten der Steuerbeamten bei Besuchen des Dienstes.

Das Gebäude, in welchem eine Brennerei betrieben wird, wozu auch die Räume, in welchen die Gefäße zum Einmischen, Abkühlen, Kochen und Dämpfen des Materials aufgestellt sind, so wie die Gefäße, in welchen nicht mehligte Stoffe und die Räume, in denen außer Gebrauch gesetzte Theile des Destilliergeräthes aufbewahrt werden, gehören, kann, sobald die Brennerei zum Betriebe angemeldet ist, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr, von den Steuerbeamten, Vorhufe der Revision, besucht, und muß ihnen zu dem Besuche sogleich geöffnet werden.

So lange in der Brennerei gearbeitet wird, muß der Zugang derselben stets ungeschlossen seyn.

§. 31.

In derselben erstreckt sich die Revisionsbefugniß der Beamten darauf, nachzusehen, daß

- a) überhaupt die Brennereigeräthe unverändert so, wie sie angegeben und bezeichnet worden, auch keine unangenehmere Geräthe vorhanden sind und außer Gebrauch gesetzte Geräthe sich noch in diesem Zustande befinden;
- b) der abgegebene Betriebsplan in allen Theilen pünktlich befolgt werde, auch insofern aus nicht mehligten Stoffen gebrannt wird, keine unangenehmere Gefäße mit dergleichen Stoffen vorhanden sind.

§. 32.

3) Hauszinsungen.

Ist dringender Verdacht vorhanden, daß Unterschleife, um dem Staate die schuldigen Beiträge zu verkürzen, begangen worden und deshalb eine förmliche Hauszinsung erforderlich,

es sey bei Personen, welche Brennerei betreiben, oder bei anderen, so muß dazu von einem Oberbeamten oder einer höhern, dem Steueramte vorgesetzten Behörde ein schriftlicher Auftrag erteilt werden, und sie darf nur unter Zuziehung eines Gemeindebeamten, bei den leggebachten Personen auch nur von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang, Statt finden.

§. 33.

Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbegehilfen, sind verbunden, sich ruhig und bescheiden zu verhalten, und den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten, oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die ihnen obliegenden Geschäfte, es mögen solche Revisionen des Betriebs, Nachmessung der Verträge, Anlegung des Ver schlusses oder Feststellung des Charbestandes bei vorgefundnen Unrichtigkeiten bestehen, in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

c) Verhalten be-
stehen, bei welchen
revidirt wird.

§. 34.

Die Dienststunden, in welchen die Erhebungsbeamten zur Abfertigung der Steuerpflich- tigen bereit seyn müssen, bestimmt die Gewal tung. Als Regel wird festgesetzt, daß, wo die Steuerämter mit zwei oder mehreren Beamten besetzt sind, die Dienststunden folgende seyn sollen:

d) Dienststunden und
bereite Abfertigung.

Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr.

An anderen Orten sind die Dienststunden auf die Vormittagszeit von 9 bis 12 Uhr eingeschränkt. Wenn es nöthig ist, muß auch außer dieser Zeit die Abfertigung der Steuerpflichtigen möglichst bewirkt werden.

Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen sollen an den Orten, wo dergleichen Statt finden, besonders bekannt gemacht werden.

§. 35.

Es ist Pflicht eines jeden Steuerbeamten, die Steuerpflichtigen anständig zu behandeln, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, und seine Nachforschungen und Re- visionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.

e) Anständiges Ver-
halten gegen die
Steuerpflichtigen.

Von den Steuerpflichtigen wird aber auch erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Be- schwerden über ihr Betragen gegen die Steuerbeamten Anlaß geben werden.

§. 36.

Inbesondere dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienst- geschäft, ein Entgelt oder Geschenk, es sey an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen.

f) Ablehnen von Ge-
schäften.

§. 37.

- 5) Unzulässigkeit von Neben- und Erbschaften. Außer den bestimmten Steuerfällen wird nichts erhoben; Quittungen und Bescheinigungen der Steuerbehörden werden gebührenfrei erteilt.

§. 38.

- IV. Behörden zur Erhebung und Aufsicht. Die Erhebung der Branntweinsteuer geschieht durch Steuerämter (Recepturen), welche an den Orten, wo die Staatsverwaltung es angemessen erachtet, eingerichtet werden sollen. Diese Hebestellen liefern die eingegangenen Steuern an die betreffende Landessteuerkasse ab und haben dem betreffenden Steuerdirectorium über ihre Cassenverwaltung Rechnung zu legen.

Die Beaufsichtigung der Brennereien erfolgt durch die für diesen Zweck angestellten Steuerassessoren und durch die den letzteren vorgesetzten Ober-Kontroleurs.

§. 39.

Die weitere Kontrolle über die richtige Erhebung und geschmäßige Beaufsichtigung der Branntweinsteuer wird, unter Leitung der obersten Finanzbehörde in jedem Fürstenthume, durch den gemeinschaftlich für den Thüringer Zoll- und Handelsverein bestellten General-Inspector und durch die dem letztern beigeordneten Amtsgehilfen geübt.

§. 40.

- V. Anwendung dieser Ordnung. Die Vorschriften dieser Ordnung sollen gleichzeitig mit dem Befehle vom heutigen Tage zur Ausführung gelangen.

Wir befehlen Unseren Unterthanen und Behörden, sich nach den hierin erteilten Bestimmungen genau zu achten.

Begeben Schloß Schleiz und Schloß Ebersdorf, den 15. December 1833.

(L. S.) Heinrich LXII.

J. L. Fürst Reuß.

(L. S.) Heinrich LXXII.

J. L. Fürst Reuß.

A.

Bezirk der Steuer-Hebestelle zu
 Nummer des Inventariums.

Nummer des Heberregisters.

Monat

18

B e t r i e b s = P l a n

f ü r

die Brennerei des zu

in der

Straße unter der Haus-Nummer

Betriebs Erklärung des Steuernden.

Nummer der Melde-Beilage.	Eingeweicht wird		Die Einweichung dauert		Das Abtrennen der Melche geschieht.		Erklärung, ob und an welchen Tagen in Gebrauch sind: a) Normmelchbottig mit Angabe Melchzahl, gefälle, die ihrer Herangehörigkeit, b) Nummer c) Andere Beilage, mit Angabe ihrer Nummer und des Zwecks ihrer Benutzung.	
	Frucht- Art.	Menge.	Wochen- tag.	Da- tum.	Ob vor- mittags (V.) oder Nach- mittags (N.)	auf den Plafen No.		Da- tum.
1. 2.	vorigen	Monate	sind abzutrennen:			1.	1. Mai	Die Blase No. 2. am 3. Mai zur Destillation des Butters.
3. 4.							2. "	
5. 6.							3. Mai	Der Normmelchbottig No. 1. ist an jedem Melchstage in Betrieb.
1. 2.	für jede a Beilage		Sonntag	1. Mai	N.	1.	3. Mai	
3. 4.	Kartoffeln	1 Scheffel	Dienstag	2. "			4. "	Das Küßlich No. 10. ist ebenfalls an jedem Melchstage in Betrieb.
5. 6.	Gerstenmalz	1 Eimer.	Mittwoch	3. "			5. "	
1. 2.			Donnerstag	—			7. "	Die Heilmelch No. 8. u. 9. können täglich dergestalt in Gebrauch, daß an den Melchtagen bis zur ersten Anstellung der Melche beide gefüllt sind, nachher aber, so wie an den übrigen Tagen, das eine gefüllt und das andere leer ist.
3. 4.			Freitag	5. "			8. "	
5. 6.			Sonntag	6. "			—	Der resp. an 2 und 3 Tagen geisonnene Buter wird an einem Tage aus der Blase No. 2. destillirt.
1. 2.			Montag	7. "			10. "	
3. 4.			Dienstag	8. "			11. "	Diese Blase wird daher in Betrieb sein:
5. 6.			Mittwoch	9. "			12. "	
1. 2.			Donnerstag	—			—	am 3. Mai
3. 4.			Freitag	10. "			14. "	
5. 6.			Sonntag	11. "			15. "	" 8. "
1. 2.			Montag	12. "			17. "	
3. 4.			Dienstag	13. "			18. "	" 12. "
5. 6.			Mittwoch	14. "			19. "	
1. 2.			Donnerstag	—			—	" 15. "
3. 4.			Freitag	15. "			20. "	
5. 6.			Sonntag	16. "			21. "	" 19. "
1. 2.			Montag	17. "			22. "	
3. 4.			Dienstag	18. "			23. "	" 25. "
5. 6.			Mittwoch	19. "			24. "	
1. 2.			Donnerstag	—			—	" 29. "
3. 4.			Freitag	20. "			25. "	
5. 6.			Sonntag	21. "			26. "	1. Juni
1. 2.			Montag	22. "			27. "	
3. 4.			Dienstag	23. "			28. "	2. Juni.
5. 6.			Mittwoch	24. "			29. "	
1. 2.			Donnerstag	—			—	" 31. "
3. 4.			Freitag	25. "			30. "	
5. 6.			Sonntag	26. "			31. "	
1. 2.			Montag	27. "			—	
3. 4.			Dienstag	28. "			—	
5. 6.			Mittwoch	29. "			—	
1. 2.			Donnerstag	30. "			—	
3. 4.			Freitag	31. "			—	
5. 6.			Sonntag	—			—	
1. 2.			Montag	—			—	

Revisions-Befund.

Zusende No. der Revisions-Befehlsurkunden.	Name und Dienstverhältnis des Beamten.	Datum und Stunde der Revision.	Von den Mischwertigkeiten fanden sich					Von den Mischen fanden sich				Betriebszustand anderer Mischgeschäfte in Bezug auf ihre Fällung u. sonstige Bemerkungen.
			frisch eingewickelte	in Reigen der Oadrung	in abgemessenen der Mischung	zum Abbreunen reif	leer	in Betrieb				
								mit Mische	mit nur teer	in an dem Drehten	leer	
No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.	No.			
N. N. Strasser-Hilfsleiter	2-5. III. 7	1. 2.		3. 6.	3. 4.	1.			2.	Berreichsbottig No. 7. gefüllt. Hefengeschäfte No. 8. u. 9. bgl. Kühlschiff No. 14. leer.		
N. N. Ober-Kontrolleur	2-5. III. 3	3. 4.		1. 2.	5. 6.	1.	2.			Berreichsbottig No. 7. und Kühlschiff No. 10. leer. Hefengeschäfte No. 8. gefüllt. No. 9. leer.		

Inventarium und Abfertigung.

Von den in der Zimmerei vorhandenen Weisch- und Drücker-Berksien sind zum Betriebe angemeldet.				Bemerkungen.	
Bezeichnung der Geräthe.	No.	Inhalt nach Quarten	Anzahl der Einzel- schlingen		je zwei Stücken der Weisch- raum.
Weischbottig	1.	800	8	6400	
drügl.	2.	800	8	6400	
drügl.	3.	800	8	6400	
drügl.	4.	800	8	6400	
drügl.	5.	800	7	5600	
drügl.	6.	811	7	5678	
Wormschbottig	7.	1200		36898	
Preisgeräthe	8.	80			
drügl.	9.	80			
Kühlblech	10.	1600			
Wase	1.	240			
Weischwärmer	2.	210			
Wase	3.	200			
Ganz außer Gebrauch haben.				Bemerkungen.	
Preisgeräth Wase	11. 3.	80 500	sind unter Siegel gelegt.		

Der/Sehr. Herr, am ten eingereichter Betriebsplan für den Monat
ist geprüft, festgesetzt und unter No. in das Anmelde-Büchlein eingetragen. Die Steuer
von dem oben zu Quart berechneten Weischraume beträgt zu dem Tage von
für 20 Quart Rthr. Egr.

den ten

Die Steuer-Behörde.

B.

Bezeichnet die Steuer-Hebestelle zu
 Nummer des Inventariums.

Nummer des Heberegisters.

Monat

18

B e t r i e b s = P l a n

f ü r

die Brennerei; des zu

in der

Straße unter der Haus-Nummer

Inventarium und Abfertigung.

Von den in der Brennerei vorhandenen Geräthen, sind zum Betriebe angemeldet.			Bemerkungen.
Beschreibung der Geräthe.	No.	Inhalt nach Quarten.	
Ganz außer Gebrauch bleiben:			

Vorstehender, am ten eingereicherter Betriebs-Plan für den Monat
 ist geprüft und unter No. in das Anmeldeungs-Register eingetragen. Nach dem Kreisungs-
 Befunde sind zu Branntwein verwendete Eimer Quart wovon die Steuer
 zu für jeden Eimer Rthlr. Sgr. beträgt.
 den ten

Die Steuer - Hebestelle.

G e s e ß s a m m l u n g

für die

Fürstlich Neufißchen Lande jüngerer Linie.

No. 36.

Nr. 54. Gesetz, die Einrichtung einer Steuer von den im Lande vorhandenen Beständen gewisser ausländischer Waaren betreffend. Vom 16. December 1833.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Ältester, und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, der Jüngeren Linie souveräne Fürsten Neuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Cranichfeld, Oera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

fügen hiermit zu wissen:

Bei Einführung des Zolls von ausländischen Waaren, wie solche durch Unser Gesetz vom 15. dieses Monats erfolgt ist, ersp. d. e. t. es die Bechtigkeit gegen Unsere Unterthanen und ergibt es sich aus den über die Zollvereinigung mit den Nachbarstaaten geschlossenen Verträgen als nothwendig, auch die am 1. Januar kommenden Jahres in Unseren Landen vorfindlichen Bestände gewisser ausländischer Waarenactiell einer dem neu einzuführenden Tarife entsprechenden Versteuerung, unter Gegenrechnung jedoch der von jenen Gegenständen bereits entrichteten Abgaben, in dessen deren geschehene Einreichung auch wirklich nachgewiesen wird, zu unterwerfen, und Wi. verordnen hierüber Folgendes:

1) Die Steuer ist von folgenden Gegenständen, als:

- 1) baumwollenen Strichwaaren;
- 2) seidnen Strichwaaren;
- 3) halbseidnen Strichwaaren;
- 4) wollenen Strichwaaren;

Kaufgeden den 30. December 1833.

- 5) Wein;
- 6) Arrack, Rum und Franzbranntwein;
- 7) Kaffee und Kakao;
- 8) Tabackblätter, unverarbeitungten und Stengeln;
- 9) Tabackfabrikaten, und
- 10) Zucker

nach den Sägen des angefügten Tarifs und insoweit zu entrichten, als nicht insbesondere die unter 1 bis 4 bezeichneten Fabrikate, und die unter 5, 8 und 9 bezeichneten Gegenstände ausschließlich inländischen Ursprunges sind, oder aus Ländern des durch den Staatsvertrag vom 11. May d. J. gebildeten größeren Zoll- und Handelsvereins abflammen.

- 2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer erstreckt sich auf diejenigen Vorräthe der vorbenannten Waaren, welche zum Handel und Verkehre bestimmt sind, insofern sie für einen und denselben Eigenthümer bei den steuerpflichtigen Manufakturwaaren eine Quantität von $\frac{1}{2}$ Centner, und bei den übrigen Gegenständen eine Quantität von 1 Centner übersteigen.
- 3) Die Handelstreibenden und diejenigen, welche für Rechnung derselben Bestände steuerpflichtige Waaren in Verwahrung haben, sind verpflichtet, selbige binnen 3 Tagen nach erfolgter Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung beziehungsweise bei Unseren Steuerdirectoren zu Schleiß, Ebersdorf und Wera und beim Justizamte zu Saalburg anzumelden, und dabei zu erklären, ob sie von jenen Beständen die tarifmäßige Steuer entrichten wollen, oder es vorziehen, die Waaren binnen angemessener Frist in das Ausland zurück zu führen, und bis dahin unter Aufsicht der Steuerbehörde lagern zu lassen.
- 4) Die zur Annahme der Deklarationen bestellten Behörden haben die Befugniß, sich durch örtliche Bestands-Revision über die Richtigkeit der Deklarationen zu vergewissern, auch nach Verschaffenheit der Umstände, jedoch nur unter Zuziehung der Ortsobrigkeiten, Haussuchungen einzusetzen zu lassen.
- 5) Die zur Empfangnahme der Deklarationen beauftragten Behörden haben dieselben binnen 8 Tagen nach Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes an die oberste Finanzbehörde jedes Fürstenthumes einzureichen, welche eine nähere Prüfung derselben unter Theilnahme des zur Controle des Zolldienstes im Thüringer-Reichs von Uns gemeinschaft-

lich mit den Regierungen der andern Vereinslande bestellten General-Inspectors veranlassen, und nach Beschaffenheit der Umstände die erforderliche Nachrevision anordnen wird.

- 6) Die unterlassene oder unrichtige Deklaration der steuerpflichtigen Bestände wird mit Confiscation der verheimlichten Gegenstände und mit dem vierfachen Betrage der auf letzteren haftenden tarifmäßigen Abgaben geahndet.
- 7) Bis dahin, wo die Deklarationen und Revisionen der Waarenvorräthe erlediget seyn werden, dürfen steuerpflichtige Waaren bei Strafe der Confiscation nur auf schriftliche Anmeldung und unter Zustimmung der im §. 3. gedachten Behörden ganz oder theilweise in andere Orte oder Räume geschafft werden. Der gewöhnliche Kleinverkauf aus dem Laden ist jedoch hierunter nicht mit begriffen.

Ueber den Termin, von wo ab die obengedachte Beschränkung aufhört, und der allgemein freie Verkehr mit den steuerpflichtigen Gegenständen eintritt, wird sobald die oberste Finanzbehörde jedes Fürstenthumes noch besondere Bekanntmachung erlassen.

- 8) Zum Abtrage der Steuer von den declarirten Beständen können den Steuerpflichtigen angemessene Fristen und Theilzahlungen nach näherer Bestimmung der obersten Finanzbehörde in jedem Fürstenthume zugestanden werden.

Ergeben Schloß Schleiß und Schloß Eberdoerf, den 16. December 1833.

(L. S.) Heinrich LXII.
J. v. Fürst Keuß.

(L. S.) Heinrich LXXII.
J. v. Fürst Keuß.

T a r i f

der in den Fürstenthümern Neuch Jüngerer Linie zu entrichtenden
Steuer von den Beständen

aufländischer Waaren.

	Waarengattung.	Zariff von Preuß. Centner.	
		Preuß. Cour.	Stbr. Gr.
1.	Baumwollene Stuchwaaren	49	—
2.	Seidene Stuchwaaren	109	—
3.	Halbseidene Stuchwaaren	51	—
4.	Wollene Stuchwaaren	29	—
5.	Kaffee und Kakao	5	15
6.	Tabacksblätter, unbeebeitete und Stengel	4	15
7.	Tabacksfabrikate, als Rauchtaback in Rollen oder geschnitten, Cigaren, Schnupftaback in Caccotten, Stangen oder gerieben	10	—
8.	Zucker, raffinirter und Rohzucker	9	15
9.	Wein	4	3
10.	Kraut, Rum und Franzbranntwein	5	16

Anmerk. zu 9 und 10. Bei der Reduction des Gemüthes auf
Gewichte werden 3 Preuß. Cuncer zu 60 Preuß.
Quart gleich 5 Centner gerechnet.

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 37.

Nr. 54. Gesetz, wegen Besteuerung des Wein- und Tabakbaues. Vom 17. Decemb. 1833.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Ältester, und Wir Heinrich der Zwei und Siebzehnte, der Jüngerer Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Cranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem zwischen den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine theilhaftigen Staaten durch den wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse am 11. May dieses Jahres zu Berlin abgeschlossenen Vertrag unter Anderem stipulirt worden ist, daß in sämtlichen verbundenen Staaten für den Wein- und Tabakbau vom 1. Januar künftigen Jahres an dieselbe Besteuerung einzutreten habe, welche dormalen in Preussen gesetzlich besteht, so verordnen Wir andurch:

I. A b s c h n i t t.

V o n d e r W e i n s t e u e r.

§. 1.

Von dem im Lande erzeugten Weine soll eine Steuer erhoben werden, welche nach der verschiedenen örtlichen Beschaffenheit

in der 1. Klasse auf 1 Tflr.	4 gGr.
• • 2. • • —	• 20 •
• • 3. • • —	• 14 •

Kuchgebehen den 13. Januar 1834.

19

in der 4. Klasse auf — Thlr. 10 gGr.
 * * 5. * * — * 8 *
 * * 6. * * — * 6 *

für den Eimer zu 60 Preussischen Quarten bestimmt wird.

§. 2.

Die Weinberge und Weingärten sollen nach ihrer Lage und Beschaffenheit in Bezirke eingetheilt, und es soll für jeden derselben, im Voraus für mehrere Jahre, die Steuerklasse bestimmt werden, welche auf den darin gewonnenen Wein anzuwenden ist.

§. 3.

Diese Bezirke können nach der Derlichkeit mehrere Gemeinden oder eine einzelne Gemeinde, oder auch nur einzelne Weinberge umfassen, je nachdem der darin erzeugte Wein auf einem oder mehreren Kellerhäusern zusammen gekeltert zu werden pflegt, oder sonst ziemlich von einerlei Beschaffenheit und Preis ist, und unter einerlei Namen zum Verkaufe kommt.

Die Klassifikation wird zur Prüfung und Genehmigung an die oberste Finanzbehörde eingeworfen, welche auch bestimmt, wie oft eine Revision dieser Klassifikation vorgenommen werden soll.

§. 4.

Der Steuerentrichtung wird die Menge des gewonnenen Mostes, nach Abzug von fünfzehn Procent, zu Grunde gelegt.

§. 5.

Die Steuerbehörde macht jährlich, Verhuf der Steuerermittelung, den Zeitraum bekannt, wo jeder Weinbauer verpflichtet seyn soll, den Betrag seines Gewinnes nach Eimern der Steuerbehörde anzuzeigen, der Wein mag sich noch in Butten befinden oder auf Fässer geschlagen seyn. Jeder Eigenthümer hat hiermit zugleich die bestimmte Angabe des Aufbewahrungsorts und des in einzelnen Fällen etwa nöthig gewordenen Aufschubs der Les- oder Kelterung zu verbinden.

§. 6.

Nach geschetzener Anmeldung werden die Bestände nachgesehen. Die Gemeindebeamten sind verpflichtet, die Steuerbeamten bei diesem Geschäft nach deren Anweisung zu unterstützen. Hat die Les- und Kelterung in einzelnen Weinbergen bis dahin noch nicht Statt gefunden; so kann die Behörde Maßregeln treffen, um eine Vermischung des zu erwartenden Ertrags mit den bereits aufgenommenen Beständen zu verhindern.

Uebersaupt bleiben während der Lese und Kellerung und bis dahin, daß die Untersuchung der Bestände geschähen ist, die einzelnen Weinsteuerbezirke dergestalt geschlossen, daß kein Transport von Trauben oder Most aus einem in den andern, oder im Orte, wo die Weinsteuer gar keine Anwendung findet, anders, als unter steueramtlicher Kontrolle geschähen kann.

§. 7.

Unerhebliche Verschiedenheiten zwischen der Anmeldung und der wirklichen Aufnahme werden nach letzterer verzeigte. Als unerhebliche Abweichungen sind solche anzusehen, die ein Zehntel oder weniger betragen.

§. 8.

Wegen der Gewinnammeldung, der Aufsicht und Revision, der Steuerberechnung und Erhebung sind die von der obersten Finanzbehörde dafür zu ertheilenden näheren Vorschriften zu befolgen.

§. 9.

Von dem gleich bei der Kellerung zu Essig deklarierten Traubensaft, so wie von dem, vor dem ersten Abfiche oder bis zum 1. März des auf die Lese folgenden Jahres unverkauften, im Gewahrsam des Produzenten untrinkbar gewordenen oder in Essig übergegangenenen Weine wird die Steuer erlassen.

§. 10.

Weiterhin findet eine Ermäßigung der Steuer bis auf den geringsten Satz in so fern statt, als gehörig erwiesen wird, daß noch unversteuert in der ersten Hand befindlicher Wein umgeschlagen und untrinkbar geworden ist.

§. 11.

Die Bewilligung des Steuererlasses ist in diesen Fällen (§§. 9. und 10.) an die zur Verhütung von Unterschleifen von der obersten Finanzbehörde festzusetzenden Bedingungen geknüpft.

§. 12.

Wird Wein vor dem ersten August des auf seine Erzeugung folgenden Jahres verkauft, so muß die Steuer jedenfalls vor der Ablieferung desselben entrichtet werden; übernimmt hierbei der Käufer die Steuerzahlung, so ist er verbunden, dem Weinbauer die Steuerquittung einzuhandigen; es steht ihm jedoch frei, sich von der Steuerbehörde eine Duplikatquittung geben zu lassen. Beschähe die Ablieferung des verkauften Weins nach dem

Abfiche, so erfolgt die Versteuerung unmittelbar nach den im §. 1. vorgeschriebenen Sätzen; geschieht sie vor dem Abfiche, so werden nach §. 4. von der abgelieferten Quantität Wein fünfzehn Prozent abgerechnet, und von dem Ueberreste wird die Steuer nach jenen Sätzen entrichtet.

§. 13.

Mit dem 1. August des auf die Erzeugung des Weins folgenden Jahres wird von sämmtlichen Weinbauern die Steuer nach den für jeden Ort in Gemäßheit der §§. 1. und 2. festgestellten Sätzen erhoben. Hat nach §. 12. schon früher eine theilweise Steuerentrichtung Statt gefunden; so werden die darüber erteilten Steuerquittungen bei der Zahlung in Anrechnung gebracht.

§. 14.

In Jahren, wo ungewöhnlich schlechter Wein gekeltert wird, kann mit Genehmigung der obersten Finanzbehörde die Steuer bis auf drei Viertel oder bis auf die Hälfte ermäßigt werden, welche Ermäßigung nach Verhältniß der Weinpreise um die Zeit des ersten Abfiches zu den Preisen gewöhnlicher Weinjahre festgesetzt wird.

§. 15.

Diejenigen, welche Weinbau betreiben, verfallen in die Strafe der Defraudation, wenn sie Verwerbshandlungen, von deren Ausübung dem Staate eine Abgabe zu entrichten ist, entweder gar nicht oder unrichtig anzeigen. Insbesondere findet diese Strafe dann Anwendung, wenn in den Anmeldungen über den Ertrag der Erndte solcher über $\frac{1}{2}$ zu gering angegeben ist, oder bei der Revision Vorräthe an früher nicht bezeichneten Orten vorgefunden werden.

II. A b s c h n i t t.

V o n d e r T a b a c k s s t e u e r.

§. 16.

Von den im Lande erzeugten Tabackspflanzern wird nach der Größe der alljährlich mit Taback bepflanzten Grundfläche eine Steuer in vier Abstufungen entrichtet, welche von je sechs Quadratruthen Preussisch (Dem dreißigsten Theile eines Magdeburger Morgens) mit Taback bepflanzten Bodens,

in der 1. Klasse 4 gr. 9 Pf.

• • 2. • 4 • — •

in der 3. Klasse 3 Qgr. 3 Pf.

• • 4. • 2 • 4 •

beträgt.

§. 17.

Nach welchem dieser Sätze die Steuer in jedem Bezirke gleichförmig zu entrichten ist, soll durch die oberste Finanzbehörde jeinwelche festgesetzt werden.

§. 18.

Wo die Quadratruhenzahl der Gesamtfläche, von welcher die Steuer erhoben wird, durch sechs nicht theilbar ist, bleibe das unter 6 Rußen betragende Maas bei der Steuer unberücksichtigt.

§. 19.

Jeder Besitzer einer mit Taback bepflanzen Grundfläche von 6 und mehr Quadratruhen ist verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzen Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruhen genau und wahrhafte, schriftlich oder auch mündlich anzugeben, worüber er von derselben eine Bescheinigung erhält.

§. 20.

Die Steuerbehörde prüft diese Angaben auf dem einfachsten und zuverlässigsten Wege, ohne daß dadurch jedoch dem Tabackspflanzer besondere Vermessungskosten verursacht werden dürfen. Die Gemeinbeamten sind verpflichtet, sie bei dieser Prüfung zu unterstützen.

§. 21.

Nach geschehener Prüfung der Abgaben wird dem Tabackspflanzer die zu entrichtende Steuer berechnet und bekannt gemacht. Die Zahlung muß erfolgen, sobald der Steuerschuldner die Hälfte seines Erbdgewinns in andere Hände bringt, oder wenn eine Veräußerung des Tabacks früher nicht stattgefunden hat, bis zum 1. August des nach der Ernde folgenden Jahres.

§. 22.

Der Eigentümer, Pächter oder andere Besitzer eines mit Taback bepflanzen Grundstücks haftet für den vollen Betrag der Steuer, auch wenn er den Taback gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen andern hat anpflanzen und behandeln lassen.

§. 23.

Treten gänzlicher Mißwachs oder andere Unfälle ein, die außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, und die Erndte ganz oder zum größten Theile verderben; so soll die Steuer nach dem Umfange des Schadens erlassen werden.

§. 24.

Sowohl wegen Anmeldung und Revision der Tabackspflanzungen als wegen des Revisionsverfahrens sind die von der obersten Finanzbehörde deshalb zu ertheilenden näheren Vorschriften zu befolgen.

§. 25.

Wer eine mit Taback bespante Bodenfläche unrichtig angiebt oder ganz verschweigt, macht sich einer Steuerdefraudation schuldig, sobald das verschwiegene Flächenmaas über den zwanzigsten Theil des ganzen mit Taback bespanten Bodens und sechs Quadratrussen oder mehr beträgt. Ist der Unterschied zwischen der Angabe und dem Befunde geringer; so wird davon blos die Steuer ohne weitere Strafe erhoben.

III. A b s c h n i t t.

Bestimmungen, welche die Wein- und die Tabacksteuer zugleich angehen.

§. 26.

Wegen richtiger Erhebung und Berechnung der Gefälle kommen die Bestimmungen im §. 17. des Gesetzes wegen Besteuerung des Branntweins vom 15. December 1833 zur Anwendung.

§. 27.

Personen, welche Weinbau treiben, sind verpflichtet, den kontrollirenden Beamten die Behältnisse, wo der Endregewinn sich befindet, Bewußt der Revision und Ermittlung der Steuern (§. 6.) nachzuweisen und zu öffnen.

Auch muß den Steuerbeamten fernershin, so lange der Steuerbetrag creditirt worden, gestattet werden, noch unbesteuerte Bestände in soweit nachzusehen, wie erforderlich seyn möchte, sich von der Größe des Vorraths in Beziehung auf die Sicherheit der verschuldeten Steuer und der etwa eingetretenen Zahlungsverpflichtung (§§. 12. und 13.) zu überzeugen.

Ueiche Befugniss hat die Steuerbehörde in Betreff der Bestände an Tabackabläthern, so lange der Steuerbetrag creditirt ist. (§. 21.)

Dergleichen Revisionen und Nachsuchungen dürfen nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr statt finden.

§. 28.

Wegen der Befugniß der Steuerbeamten zu Hausdurchsuchungen, wegen des Verhaltens derjenigen, bei welchen recidirt wird, wegen der Dienststunden und bereiten Abfertigung, wegen des Verhaltens der Steuerbeamten und Steuerpflichtigen gegen einander, gelten die Vorschriften in den §§. 32. bis 37. einschließlich der Ordnung zu dem Gesetze wegen Besteuerung des Branntweins.

§. 29.

Die Strafe der Defraudation besteht in einer Geldbusse, welche dem vierfachen Betrage der vorerhaltenen Vorfälle gleichkommt.

Die Abgaben sind von der Strafe unabhängig zu entrichten.

§. 30.

Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der Abgaben bestimmt.

§. 31.

Im dritten Falle der Uebertretung, nach vorhergegangener zweimaliger Bestrafung, ist der sechzehnfache Betrag der nicht erlegten Abgabe als Strafe verurtheilt.

§. 32.

Die Uebertretung aller andern in diesem Gesetze und in den besondern Regulativen gegebenen Vorschriften, worauf eine Strafe ausdrücklich nicht gesetzt worden, wird mit einer Geldbusse von Einem bis Fünf Thalern geahndet.

§. 33.

Ist mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung besondrer Vorschriften dieses Gesetzes und der Regulative (§. 32.) verbunden, so tritt die darauf gesetzte Strafe der Defraudation hinzu.

§. 34.

Im Falle des Unvermögens zur Entrichtung der Geldstrafe tritt eine verhältnismäßige Gefängnißstrafe ein.

§. 35.

Bei Konkurrenz gemeiner Verbrechen kommen die Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze in Anwendung. Ins besondere soll derjenige, welcher, um dem Senate die sündigen Befälle zu entziehen, sich verführter und überhaupt unrichtiger Papiere oder Fälschungen bedient, dafür besonders mit der durch die allgemeinen Strafgesetze für solche Fälschungen geordneten Ahndung durch das Gericht, welches das für dergleichen Vergehen zuständige ist, belegt werden.

§. 36.

Wegen der Vertretungsverbindlichkeit für verwickelte Geldkasten, wegen der auf die Befriedung der Steuerbeamten und auf die Widersehllichkeit gegen dieselben gesetzten Strafen, wird auf die §§. 35. 39. und 40. des Gesetzes wegen Besteuerung des Branntweins vom 15. December 1833; wegen des Verschagens gegen die Uebertreter dieses Wein- und Tabacks-Steuergesetzes aber auf die §§. 41. und 42. des zuerst gedachten Gesetzes Bezug genommen.

Ergeben Schloß Schleiß und Schloß Eberndorf, den 17. December 1833.

(L. S.) Heinrich LXII.

(L. S.) Heinrich LXXII.

J. L. Fürst Reuß.

J. L. Fürst Reuß.

Nr. 55. Regulativ wegen Behandlung der über die Grenzen des Gebietes des Gesamtzollvereins auf den Zollposten eingehenden Waaren in Bezug auf Zollverfassung, vom 18. Dec. 1833.

V e r o r d n u n g.

Nachstehendes, zwischen den durch die Verträge vom 10. und 11. May k. J. zu einem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten verabredetes Regulativ, nach welchem die über die Grenzen des Vereinsgebietes mit den Zollposten eingehenden Waaren in Bezug auf die Zollverhältnisse behandelt werden sollen, wird auf Landesherrlichen Höchsten Befehl zur Nachriche und Nachachtung für Jedermann hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wera, den 18. December 1833.

Fürstlich Reuß-Pl. der J. L. gemeinschaftliche Regierung das.
v o n S t r a u ß.

In Folge des §. 38. des Zollgesetzes vom 15. December 1833 wird näher hiermit be-
stimmt, was zu beobachten ist, wenn Waaren mit der Fahrpost aus Ländern, die nicht zum
Gebiete des Gesamt-Zollvereins gehören, eingeführt werden.

§. 1.

Wer zollpflichtige Gegenstände, über 4 Loth schwer, im Auslande verpackt zur Post
gibt, um solche mit denselben in die Fürstlich Rheinischen Lande Jüngerer Linie einführen zu
lassen, muß dem Poststücke (unter welchem Ausdruck auch die Verpackung der Waaren in Brief-
form, Paketen, Kästern, Kisten, Körben und in anderer Art hier verstanden wird) eine deut-
lich geschriebene Erklärung in deutscher oder in französischer Sprache offen beilegen, aus welcher

- a) der Name des Empfängers,
- b) der Ort, wohin die Waare bestimmt ist,
- c) die Zeichen und Nummern des Poststücks,
- d) die Gattung der Waare, welche darin enthalten ist,
- e) der Ort und Tag der Ausstellung der Inhalts-Erklärung, und
- f) der Name des Versenders,

ersichtlich seyn muß.

Die Waarengattungen sind so zu benennen, wie solche in den Artikeln und Unterab-
theilungen des Zolltarifs bezeichnet sind.

Ein Muster zu einer solchen Erklärung ist unten abgedruckt.

§. 2.

Sind in einem Poststücke Waaren mancherlei Gattung zusammengepackt, welche nicht
gleich hoch besteuert sind, dann muß in der Erklärung zugleich das Nettogewicht von jeder
Waarengattung angegeben werden. Wird solches unterlassen, dann ist von allen Waaren,
welche das Poststück enthält, die Eingangs-Abgabe zu entrichten, mit welcher die am höch-
sten besteuerte Waarengattung belegt ist, die sich in demselben befindet.

§. 3.

Wenn die vorgeschriebene Erklärung (§. 1.) dem Poststücke gar nicht oder nur eine
rücksichtlich der Angabe der Waarengattung mangelhafte oder unbestimmte beigelegt worden,
und durch die äußerliche Besichtigung, ohne das Poststück zu öffnen und auszupacken, nicht
mit genügender Ueberzeugung wahrgenommen werden kann, welche Gattung von Waaren da-
rin enthalten ist, dann wird die Eingangs-Abgabe nach dem höchsten Satze erhoben, der in

dem Zolltarife enthalten ist, ohne Rücksicht auf die Waarengattung zu nehmen, welche in einem solchen Poststücke, dessen Inhalt nicht hinlänglich angegeben worden, enthalten seyn mag.

Dieser höchste Satz beträgt:

- a) sobald äußerlich erkannt wird, daß in dem Poststücke nur Flüssigkeiten befindlich sind, Acht Thaler vom Centner brutto;
- b) in allen andern Fällen Einen Thaler vom Pfunde des, nach dem Satze von 25 Pfunden Tara auf den Centner brutto zu berechnenden Nettogewichts.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß auch von Waaren, welche ganz ohne, oder ohne genügende Inhaltsklärung aus dem Auslande eingehen, die Eingangs-Abgabe nur nach dem Satze erhoben wird, womit die in dem Poststücke befindliche Waare in dem Zolltarife belegt ist, wenn in der Inhaltsklärung das Verlangen ausgedrückt worden, daß das Poststück an der Grenze geöffnet und nachgesehen werde, um die Abgabe nach der vorgefundenen Waarengattung zu bestimmen, oder auch, wenn die Verpackung so beschaffen ist, daß sich der Inhalt durch äußerliche Beschichtigung schon sicher erkennen läßt. Sind die Inhaltsklärungen nur in der Hinsicht unvollständig, daß die Gegenstände zwar im Allgemeinen nach ihrer tarifmäßigen Benennung, jedoch ohne Berücksichtigung der bei der einschlägigen Tarifbestimmung etwa vorhandenen Unterabtheilungen angegeben werden, so kommt nicht der höchste Abgabensatz des ganzen Tarifs, sondern nur der höchste Satz für den in Rede stehenden Hauptartikel in Anwendung.

§. 4.

Auf Postgüter, welche unter dem Siegel einer öffentlichen Behörde eingehen, und an eine öffentliche Behörde abdestinirt sind, finden die Bestimmungen (§. 1. bis 3.) keine Anwendung.

§. 5.

Alle Poststücke, welche beim Grenz-Zollamte nicht zu Versteuerung gezogen werden, indem sie für einen entfernten Ort bestimmt sind, sollen daselbst von den Zollbeamten unter Verschluss gelegt werden, sie mögen mit oder ohne Inhaltsklärung eingehen.

Der Verschluss erfolgt durch Versiegelung oder Verbleimung, und zwar unentgeltlich.

Ist die Waare so verpackt, daß durch Bleie oder Siegel ein sicherer Verschluss des Poststücks nicht erfolgen kann, dann wird dasselbe zu diesem Endzwecke mit entsprechender Einballage auf Kosten des Empfängers versehen. Der Kostenbetrag wird durch die Postbehörde vom Empfänger mit eingezogen.

§. 6.

Die Zollerhebung für die vom Auslande eingehenden, im Lande bleibenden Postgüter geschieht dann jedesmal am Bestimmungsorte.

- a) wenn der Inhalt eines eingehenden Poststücks äußerlich zu erkennen ist;
- b) wenn in der beigelegten Erklärung darauf angetragen worden, ein Poststück auf der Grenze zu öffnen, und den Zollbetrag zu bestimmen;
- c) wenn davon nach Maßgabe der beigelegten Erklärung, oder nach der Vorschrift (§. 3.) die höchste Abgabe zu erlegen ist.

Von anderen Postgütern soll der Zoll in der Regel nur bei den Steuerämtern in Schleiß, Lobenstein und Oera erhoben werden. Wo der Zoll von den nach Hirschberg und Saalburg bestimmten Postgütern entnommen werden soll, wird für jeden Ort durch die betreffende oberste Finanzbehörde festgesetzt werden.

Da, wo in diesen Orten ein Ober-Kontroleur seinen Wohnsitz hat, darf die Revision der aus dem Auslande eingehenden Poststücke nur in dessen Gegenwart geschehen.

Auch an andern Orten dürfen Poststücke, welche nicht zu denen gehören, wovon die Eingangs-Abgabe an jedem Bestimmungsorte erhoben werden kann, nur in Gegenwart des zu erwartenden Ober-Kontroleurs, oder eines andern dazu befugten Beamten geöffnet und versteuert werden.

Sollte für einzelne Orte eine Ausnahme zulässig erachtet, und die Revision der eingehenden Poststücke bis zu einem gewissen Bewichte, auch ohne Antheilnahme eines Oberbeamten, gestattet werden, so wird darüber noch eine besondere Bekanntmachung ergehen.

§. 7.

Die Eröffnung und Revision der Poststücke geschieht in Gegenwart des Empfängers oder seines dazu ernannten Stellvertreters, welcher aus der Zahl der Postbeamten ein für allemal hierzu bestimmt werden kann. Als Empfänger wird derjenige anerkannt, welcher die zu dem Poststücke gehörige Abgabe vorzuzahlt. Die zum Zwecke der Revision eines Poststücks erforderlichen Handlungen sind nach der Anweisung der Steuerbeamten auf Verzicht und Kosten des Empfängers zu verrichten.

§. 8.

Die vom Auslande eingehenden Postgüter, welche nach Orten bestimmt sind, woselbst sich keine zur Abfertigung befahrene Steuerstelle befindet, werden auf derjenigen auf der Postroute zunächst am Bestimmungsorte belegenen Poststation, wo zugleich eine geeignete Steuerstelle vorhanden ist, Verhuf der Ermittlung und Erhebung der Abgabe zurückbehalten.

Der Empfänger wird hievon auf der Adresse benachrichtigt, und es bleibt ihm überlassen, dem Destinat und der Untersuchung der Poststücke persönlich beizuwohnen, oder solche durch einen Beauftragten Namens seiner bewirken zu lassen, worauf jedoch nicht über 3 Tage hinaus gewartet werden kann. Die Beförderung von dort bis zum Bestimmungsorte

mit der Post geschieht demnachst frei, weil das Porto bei Auspändigung der Adresse vollständig erhoben wird.

§. 9.

Poststücke, deren Inhalt bei der Öffnung und Untersuchung der ausgestellten Inhalts-Erklärung nicht gemäß befunden wird, so daß daraus eine Benachtheiligung der Staats-Einkünfte hätte entstehen können, werden, nach Beschaffenheit der Umstände, von den Steuerbeamten in Vorschlag genommen, und es wird nach dem, wegen der Uebertretungen des Zollgesetzes, gegebenen Vorschriften weiter verfahren.

§. 10.

Vorliegende Bestimmungen sollen vom 1. Januar 1834. an zur Anwendung kommen.

M u s t e r

zu einer Inhalts-Erklärung bei einer Waaren-Sendung mit der Fahrpost.

An Herrn (Name des Empfängers) zu (Ort der Bestimmung) werden hierbei gesendet:

Vier Ballen, (gezeichnet — Zeichen und Nummer) davon enthält:

- No. 1. gefärbte Seide;
- 2. baumwollene Strumpfwaren;
- 3. seidene Zeuge und seidene Strumpfwaren;
- 4. Porzellan mit Vergoldung 20 Pfund, und weißes Porzellan 17 Pfund Netto-Gewicht.

(Ort und Tag der Ausstellung.)

(Name des Versenders.)

B e r i c h t i g u n g e n.

- 1) Zu Nr. 32. der Gesefsamlung, Iten Bandes 2ter Abtheilung:
Seite 253 in der 2ten Zeile von unten ist in Beziehung auf die Reduktion des Preussischen Thalers auf Conventionsmünze statt „23½ gGr.“ zu lesen: 23½ gGr.
- 2) Zu Nr. 34. der Gesefsamlung, IIter Band:
Seite 59, im Vereins-Zolltarife, ist in der 8ten Zeile von oben bei dem Abgabensatze für den Artikel Del statt „20 Rthlr.“ zu lesen: 1 Rthlr. 20 Sgr. (16 gGr.)

G e s e z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Neußischen Lande jüngerer Linie.

No. 38.

V e r o r d n u n g .

Auf höchsten landesherrlichen Befehl wird nachstehende

Instruction zur Erhebung und Kontrolirung der Zollgefälle und
Ausgleichungs- Abgaben

zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Gera, den 28. December 1833.

Fürstl. Neuß Plauisch der J. L. gemeinschaftliche Regierung das.
von Strauch.

No. 38. Instruction zur Erhebung und Kontrolirung der Zollgefälle und Ausgleichungsabgaben.

§. 1.

Die Erhebung der Zollgefälle und Ausgleichungs- Abgaben erfolge bei den 1. Erhebungs-
dazu bestimmten Steuerstellen, nach Maßgabe der ihnen zugestandenen ^{1) Erhebungs-St.} _{herden.}
befugniß.

§. 2.

Unmittelbar nach der Ankunft der Jahrpost in Bestimmung; oder 2) Waaren-Eingang.
Abfahrtsorte legt die Postbehörde den Steuerbeamten, welche sich zu dem Be- ^{A. Mit der Jahr-} _{post.}
zugabe den 27. Januar 1834.

hufe in dem Postlokale zur gehörigen Zeit einfinden müssen, die Post:Charten mit sämtlichen Deklarationen vor, und die dazu gehörigen verschlossenen Pakete werden den Steuerbeamten übergeben. Diese vergleichen die Pakete und Deklarationen mit der Post:Charte, bescheinigen unter derselben die richtige Ablieferung der Poststücke und Deklarationen, und geben der Postbehörde die Charte zurück, welche die Adresse dem Empfänger mit dem Erinnern stellt, daß das Poststück bei der Steuerbehörde einzulösen sey.

Die weitere Behandlung solcher Poststücke ist verschieden, je nachdem der Revisionsbefund oder der zu zahlende Gefällebetrag schon an der Grenze festgestelt worden, oder die Revision der Poststücke und die Gefälle: Ermittlung noch vorgenommen werden soll.

§. 3.

Gehen Poststücke mit Revisionsnoten oder mit Deklarationen, auf welchen die Grenzoll: Behörde den Revisionsbefund vermerkt hat, unverschlossen ein, so bleiben selbige im Postlokale, die Revisionsnote oder Deklaration gelangt an die Steuerstelle, und die Adresse an den Empfänger mit der Aufforderung, das Poststück durch Vorzeigung der Zollquittung einzulösen.

Poststücke dagegen, die wegen mangelnder oder unvollständiger Deklaration an der Grenze unter Verschluss gesetzt und mit einer auf die höchsten Gefälle lautenden Note abgelaßen sind, werden zur Steuerstelle geschafft, um in Gegenwart des Empfängers, oder dessen zu diesem Behufe bestimmten Stellvertreter, nach Abnahme des Verschlusses, eröffnet und besichtigt zu werden.

Verweigert der Empfänger die Einlösung eines solchen Poststückes gegen Erlegung der höchsten Gefälle, so bemerkt die Steuerstelle diese Protestation auf der Note, welche alsdann mit dem, durch Aufständung des Steuerriegels wieder unter Verschluss zu setzenden Poststücke auf demselben Kurse an das Eingangszollamt, und von da über die Grenze zurückgeht.

Wünscht der Empfänger indessen, daß die Versteuerung nach dem Revisionsbefunde erfolge, so ist zur Einholung der Entscheidung der obersten Fi-

nanz: Behörde an den General-Inspektor zu berichten, und das Poststück bleibt bis zum Eingange weiterer Bestimmung unter steuerlichem Verwahrjam.

§. 4.

Poststücke, welche mit vorschristlicher Declaration und unter Verschluss der Grenz-Poststellen ankommen, werden zum Zwecke der Gefälle: Erhebung revidirt. Diese Revision erstreckt sich zuvörderst auf die Prüfung des Verschlusses. Wird derselbe als unverletzt anerkannt, so übergeben die Steuerbeamten das Poststück dem Empfänger oder dem von ihm ernannten Stellvertreter zur Eröffnung.

Einer Ermittlung des Bruttogewichts bedarf es nicht, da dasselbe durch die von der Postbehörde vorgenommene Verwiegung bereits feststeht. Sollte in einzelnen Fällen dieserhalb ein Zweifel entstehen, und die nochmalige Verwiegung für die Steuerbehörde von Interesse seyn, so darf dieselbe nicht verweigert werden.

Der Empfänger oder dessen Stellvertreter sind verpflichtet, den Steuerbeamten die in einem Poststücke enthaltenen Waaren in einem solchen Zustande vorzulegen, um die Menge derselben zu ermitteln, und die Ueberzeugung anfangen zu können, daß keine andere als die angemeldete Waarengattung vorhanden sey.

Das Bruttogewicht, d. h. das Gewicht der Waaren in völlig verpacktem Zustande, bildet den Maßstab der Verzollung, wenn die Eingangsabgabe einen Thaler vom Centner nicht übersteigt, oder auch in den Fällen, wo der Tarif nicht eine Vergütung für Tara ausdrücklich festsetzt.

Unter Tara wird das Gewicht der für den Transport nöthigen besondern äußeren Umgebungen verstanden; ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig eine und dieselbe, wie es z. B. bei Oel die geröthlichen Fässer sind, so ist ihr Gewicht die Tara.

Das nach Abzug der Tara verbleibende Gewicht heißt Nettogewicht, und bildet die steuerpflichtige Menge in den Fällen, wo eine Tarovergütung zugelassen ist. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nö-

thigen Vorrichtungen und Umschließungen (Papier, Pappn, Bindfaden, Einlagelöhler, Brettschen und Rollen, auf welche Bänder und Zeuge gewickelt zu seyn pflegen und vergleichen) werden bei Ermittlung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht.

Der Waaren-Empfänger hat die Wahl, ob er in den Fällen, wo eine Taravergütung statt findet, den Taratarif gelten lassen, oder Nettoverwiegung verlangen will.

Die Steuerbehörde hat ihrerseits das Recht, in Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsort der Waaren, und eine erhebliche Entfernung von den im Tarife angenommenen Tarastellen bemerkbar wird, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen. Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, welche ohne Unbequemlichkeit nicht netto dargestellt werden können, hat der Waaren-Empfänger ebenfalls kein Widerspruchsrecht gegen die Anwendung des Taratarifs.

Sobald die zollpflichtige Menge hiernach festgestellt ist, tragen die Steuerbeamten die Resultate ihrer Ermittlungen durch Niederschreibung des Revisionsbefunds, welcher auch den Zustand des Verschlusses bekunden muß, in die Deklarationen ein.

Die Revision muß durch zwei Beamten geschehen, wovon einer der Erhebungsbeamte, und an den Orten, wo sich ein Ober-Kontroleur befindet, dieser in der Regel der andere ist.

5. 5.

Die mit dem Revisionsbefunde versehenen Deklarationen, so wie die Revisionsnoten der Grenz-Zollämter, bleiben als Vokale bei dem Post-Eingang: Annotationsregister, welches nach dem anliegenden Muster geführt wird, und zur Eintragung sämtlicher, aus dem nicht zum Gebiete des Gesamt-Zollvereins gehörigen Auslande mit der Fahrpost ankommenden Pakereien bestimmt ist. Die einzelnen Eintragungen dieses Registers werden durch die den Befälldenachweis ergebenden Nummern des Zoll-Erhebungsregisters erledigt.

§. 6.

Die zu zahlenden Zollgefälle werden nach Maaßgabe des Revisionsbefundes von dem Erhebungsbeamten berechnet und dem Waaren : Empfänger bekannt gemacht. Gefälleerträge von weniger als sechs Pfennigen werden nicht erhoben.

Ueber die gezahlten Gefälle erhält der Waaren : Empfänger eine mit dem Schwarzstempel bedruckte Quittung nach dem beifolgenden Muster, nach dem die Buchung in dem Zoll : Erhebungsregister erfolgt ist, dessen Führung aus den in dem beiliegenden Muster enthaltenen Rubriken sich von selbst ergibt.

Sollte der Waaren : Empfänger gegen den zur Anwentung gebrachten Tariffatz protestiren, so können die Waaren einstweilen in Gewahrsam der Steuerbehörde belassen, oder auch gegen einseitige Niederlegung der berechneten Zollgefälle demselben verahfolgt werden.

Ueber die Klassifikation der Waarenzattung unter den im Tarife dafür bestimmten Abzugsatz ist alodann, wo möglich unter Beifügung von Proben, an den General : Inspektor zu berichten, welcher das nach §. 15. des Zollgesetzes vom 15ten December 1833 weiter Erforderliche dieserhalb einleiten wird.

§. 7.

Die Erhebungsbeamten müssen bei der Zoll : Erhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten. Hat eine Ueberhebung stattgefunden, so ist die Erstattung des zu viel Erhobenen durch Abschreibung im Heberregister nicht zulässig; es muß vielmehr die Restitution bei dem General : Inspektor in Antrag gebracht werden, dagegen alles, was im Heberregister gebucht ist, unverfürzt in den Extrakten und Rechnungen als Brutto : Einnahme erscheinen.

§. 8.

Poststücke, welche zwar mit vollständigen Deklarationen vom Auslande eingehen, von dem Adressaten aber nicht angenommen werden, gelangen durch die Postbehörde an den Absender zurück.

Bleiben ausländische Poststücke ganz unabholt, so werden solche entweder ebenfalls wieder ausgeführt, oder nach den Post-Reglements behandelt.

§. 9.

Da, wo sich die Einrichtung nicht treffen lassen sollte, die Revision der eingehenden Poststücke im Postlokale selbst zu bewirken, dürfen durch den Transport derselben von der Post zur Steuerstelle dem Empfänger keine Kosten verursacht werden.

§. 10.

n. Auf Begleitschein.

Werden Waaren vom Auslande oder aus einer steuerfreien Niederlage eingeführt, welche zum Verbräuche im Vertriebsgebiete bestimmt sind, von welchen aber die Eingang:Abgabe noch nicht entrichtet ist, sondern erst bei einem dem Waaren-Empfänger bequem gelegenen Steueramte im Innern gezahlt werden soll, so kommen die §§. 39—45. des Zollgesetzes vom 15ten December 1833 wegen des Begleitschein-Verfahrens zur Anwendung.

Sobald einer zur Begleitschein-Empfangnahme befugten Steuerstelle ein Begleitschein übergeben ist, wird derselbe in das nach dem beifolgenden Muster zu führende Begleitschein-Empfangsregister bis zur 15. Spalte eingetragen, und dem Präsentanten über die erfolgte Abgabe des Begleitscheins eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster erteilt.

Eine Abnahme des Verschusses tritt nicht ein, da die zum Verbräuche im Lande deklarirten, an der Grenze nicht verzollten Waaren dort speciell revidirt, und nicht unter Verschuss gesetzt werden.

Eben so wenig bedarf es einer nochmaligen Revision im Bestimmungs-Orte, weshalb die Spalte 16. des vorgedachten Registers unaugefüllt bleibt. Die Erstellung der Waare zur Steuerstelle ist nur insofern erforderlich, als Veranlassung vorliegt, dieselbe nach §. 40. des Zollgesetzes zum Zwecke der Waaren-Kontrolle im Binnenlande zu besichtigen, oder nach §. 45. l. c. zum Zwecke der Sicherheitsbestellung für bewilligte

D.

E.

Gefällestellung unter steueramtlichen Verschluß zur Niederlage bringen. Findet eine Stundung der Gefälle nicht statt, so fordert das Steueramt den Waaren-Empfänger zur Zahlung der im Begleitscheine ausgeworfenen Summe auf und ertheilt darüber, nachdem solche zur Kasse gezahlt ist, die vorgeschriebene Quittung (S. 6.). Nach erfolgter Buchung im Heberregister werden die übrigen Spalten des Begleitschein-Empfangeregisters ausgefüllt, der Begleitschein wird als erledigt bescheinigt und dem Ausstellungs-Amt mit der nächsten Post vermittelst Umschlags übersendet. Die Zurücksendung des Begleitscheins darf darum nicht aufgeschoben werden, weil dem Waaren-Empfänger Gefällestellung bewilligt ist; diese wird nach den ertheilten Kredit-Vorschriften behandelt, und der Begleitschein nichts desto weniger für erledigt erklärt.

Das Steueramt wird wohl thun, vor der Hebung der Gefälle die Angabe des Begleitscheins in Bezug auf Menge und Art der Waaren mit der ausgeworfenen Gefällsumme zu vergleichen und vorgefallene Rechnungsfehler zu verbessern. Dießfällige Defekte muß zwar, wenn ein Ausfall entsteht, zunächst das Begleitschein-Ausfertigungsamt vertreten, bei dessen Zahlungsunfähigkeit aber das erhebende Steueramt. Ist der Begleitschein unter Bezugnahme auf ein demselben angestempeltes Duplikat der Eingangsdeklaration ausgefertigt, so wird dasselbe nicht mit dem Begleitscheine zurückgeschickt, sondern dem Begleitschein-Empfangeregister als Belag beigelegt. Die Eintragung in das letztere geschieht dann nicht speciell, sondern mit Bezugnahme auf die mitgekommene Deklaration, und es kann der Verfolgungsnachweis über die eingegangenen Waaren, durch Anführung der Seite und Nummer des Heberregisters, in einer dazu geeigneten Spalte der Duplikatdeklaration geführt werden.

In der Begleitschein-Bescheinigung müssen die unterzeichnenden Beamten zugleich ihre Amtbenennung bemerken und derselben den Amtsstempel in deutlichem Abdruck beifügen.

Das Begleitschein-Empfangsregister wird in vierteljährigen Abschnitten geführt und am Schlusse eines jeden Vierteljahres mit den übrigen Registern zur Revision befördert.

§. 11.

3. Waaren - Aus-
gang.
- Werden ausgangszollpflichtige Waaren versendet und bei einem Steuer-
Amte im Innern verzollt, so ist nach §. 49. des Zollgesetzes zu verfahren.
Die Zollquittung wird mit dem Schwarzstempel bedruckt, und die Buchung
der bezahlten Zollgefälle erfolgt in der zur Aufnahme der Ausgangs-Abga-
ben bestimmten Spalte des Heberregisters.

§. 12.

4. Waaren - Nieder-
lager.
- Für jeden Handelsplatz, welchem das Niederlagerrecht bewilligt ist,
wird nach Maassgabe der örtlichen Verhältnisse ein besonderes Reglement be-
kannt gemacht, dessen Vorschriften, in Bezug auf die Abfertigung der an-
kommenden und zu versendenden Waaren, auf deren Lagerung und Ver-
zollung, so wie auf die damit in Verbindung stehende Buch- und Register-
führung, von den bei der Niederlage angestellten Steuerbeamten zu befol-
gen sind.

§. 13.

5. Waaren - Heber-
gang aus andern
Vereinsländern.
- Waaren, auf welchen beim Hebergange aus anderen Vereinslän-
dern, nach §. 6. und 7. des Zollgesetzes, eine Ausgleichungsabgabe ruht,
müssen bei den dazu bestimmten Steuerstellen angemeldet und nach dem An-
hange zum Zolltarife zur Verabgabung gezogen werden.

Waaren, die zwar, ihrer Gattung nach, der Ausgleichungsabgabe
unterliegen würden, sind dennoch von dieser Abgabe befreit:

- a) wenn sie unter Begleitschein-Kontrolle ankommen, also unzweifelhaft
fremden Ursprungs sind und einer ferneren zollamtlichen Behandlung
unterliegen;
- b) wenn sie zur Verladung nach einer Posthofstadt oder nach dem Aus-
lande angemeldet werden, für welchen Fall das zu beobachtende Ab-
fertigungsverfahren noch besonders bestimmt werden wird.

Bei der Erhebung der Ausgleichungsabgaben ist folgendes Verfahren zu beobachten.

Uebergibt der Waarenführer eine schriftliche Anmeldung, so schreitet die Steuerstelle zur Vergleichung derselben mit den Frachtbriefen und demnächst zur Revision der Ladung. Stimmt letztere in Art und Menge mit der Angabe überein, so wird der Abgabebetrag berechnet, dem Waarenführer bekannt gemacht, und nach erfolgter Zahlung in dem nach dem beteiligenden Muster zu führenden Hebe-Register gebucht. Der Waarenführer erhält eine mit dem Schwarzstempel versehene Quittung, wozu das Muster B. benutzt werden kann; auch werden ihm die mit dem Schwarzstempel zu bedruckenden Frachtbriefe zurückgegeben. Der Revisionsobesund wird unter der Anmeldung bemerkt, und letztere dem Register als Beleg beigefügt. Melket der Waarenführer die Ladung nur mündlich an, so sind ihm die Frachtbriefe abzufordern, auf Grund derselben ist die Revision, und nach Maaßgabe dieser die Erhebe-Erhebung zu bewirken.

Die Abstempelung der Frachtbriefe geschieht auch in diesem Falle, und das Ergebnis der Revision wird in die betreffende Spalte des Hebe-Registers (9 bis 12) mit dem Bemerken übernommen, daß keine schriftliche Anmeldung erfolgt sey.

Besitzt der Waarenführer auch keine Frachtbriefe, so geschieht die Revision auf Grund seiner Angabe, und auch dieses Umstandes in der betreffenden Registerpalte kurze Erwähnung.

Denn die Revision der Ladung nach dem Augenscheine die Uebereinstimmung mit der Anmeldung ergibt, so bedarf es der Verwiegung der Waaren in der Regel nicht; ergeben sich bei dieser Vergleichung aber Bedenken gegen die Richtigkeit der Anmeldung, so muß zur Verwiegung geschritten werden, welche in den Fällen, wo der Waarenführer über seine Ladung keine Frachtbriefe zu besitzen behauptet, in der Regel vorzunehmen ist. Die Menge des eingehenden Branntweins wird nach dem Maaße festgestellt und dessen Stärke mit dem Alkoholometer ermittelt. Von der so ermittelten und auf 50 Prozent Krallen festgestellten Menge, wird die Abgabe, welche nach der Her-

kunst des Branntweins verschieden ist, berechnet und nach dem Tarifan-
hange erhoben.

Das Heberegister der Ausgleichungs-Abgaben wird vierteljährlich zur
Revision eingesandt. Der Betrag der innerhalb eines Quartals für Brannt-
wein aufgetommenen Ausgleichungs-Abgaben wird da, wo die Steuerstelle
zugleich mit der Erhebung der Branntweinsteuer beauftragt ist, am Schluß
des Quartals summiert und im Heberegister für Branntweinsteuer der Quar-
talsumme der letzteren hinzugefügt. In gleicher Art wird da, wo eine Steuer-
stelle neben den Ausgleichungs-Abgaben zugleich Zollgefälle zu erheben hat,
im Zoll-Heberegister in Betreff der Ausgleichungs-Abgaben von Wein, Most
und Tabak verfahren.

Sollte in der Folge die Einrichtung getroffen werden, daß die Erhe-
bung der Ausgleichungs-Abgaben erst im Bestimmungsorte geschieht, so wird
das alsdann zu beobachtende Verfahren besonders bestimmt werden.

§. 14.

II. Kontrolle:

2) durch die Steuer-
Abfertigungsstel-
len.

A. Beim Waaren-
Uebergange aus
und nach Bayern
und Würtem-
berg.

Zur Beobachtung des Waarenverkehrs beim Uebergange aus den Ab-
fertigungsstellen in die bayerischen und württembergischen Landen nach dem Thüringischen Ver-
eins-Gebiete, oder umgekehrt, soll nach §. 8. des Zollgesetzes die Anmel-
dung der größeren Waarentransporte bei den dazu bestimmten Abfertigungs-
stellen erfolgen.

Der Waarenführer meldet die Gegenstände der Abfertigungsstelle an,
und übergibt die dazu gehörigen Frachtbriefe und Transportzettel; die im
letzteren verzeichneten Waaren trägt die Abfertigungsstelle nach Gattung und
Menge in ein seiner Form nach noch zu bestimmendes Register ein, und
gibt demnach die Frachtbriefe und Transportzettel dem Waarenführer abge-
stempelt zurück. Ueber die unter Begleiterscheinung: Kontrolle abgefertigten Waaren
wird ein besonderes Register nach einem ebenfalls noch zu bestimmenden Mu-
ster geführt.

Behauptet der Waarenführer, keine Frachtbriefe oder Transportzettel zu besitzen, so muß er über die Ursache dieses ungewöhnlichen Umstandes

befragt und seine Erklärung zu Protokoll genommen werden. Fällt die von ihm geforderte Auskunft nicht genügend aus, so kann die Revision der Ladung verlangt werden. Die Eintragung in das Register geschieht alldann auf Grund der Revision, deren Ergebnis auf dem Protokolle bemerkt wird. In den Fällen, wo keine förmliche Revision statt findet, wird das Resultat der Verichtigung der Waaren und der Vergleichung mit den Angaben des Waarenführers auf dem Protokolle ebenfalls bemerkt. Das Protokoll wird in beiden Fällen dem Register als Beleg beigelegt. Das Anmelderegister und das Revisbuch werden vierteljährig zur Revision eingereicht.

§. 15.

Die §§. 26. bis 33. des Zollgesetzes enthalten die Vorschriften, welche in Bezug auf die Waarenkontrolle im Innern des Landes zu beobachten sind.

D. Beim Verthe
im Innern.

Die Steuerstellen führen über die Ankunft und Versendung kontrollpflichtiger Waaren nach Jahresabschnitten und den beiliegenden Mustern Notizbücher, welche nur dann zur Revision eingesendet werden, wenn deren Einsicht verlangt wird.

G. H.

Die Eintragung in diese Bücher geschieht auf den Grund der vorliegenden Frachtbriefe oder Transportzettel; die für den Marktverkehr vorgeschriebenen Verzeichnisse bleiben jedoch von der Eintragung ausgeschlossen, so lange zur besonderen Verfolgung dieses Verkehrs gegen einzelne verdächtige Gewerbetreibende nicht dringende Gründe vorhanden sind.

Die Visirung der Frachtbriefe und Transportzettel geschieht nur mittheil eines kurzen Bemerkens:

„Gelesen zu am ten 18.“

N.

welchem der Schwarzstempel beigeprägt wird. Die über Waarenversendungen aus dem Grenzbezirke erteilten Legitimations- und Versendungscheine, welche von dem Inhaber nicht weiter gebraucht werden, sind nach der Abstempelung durch Einreißen oder Durchstreichen unbrauchbar zu machen und nur in diesem Zustande zurück zu geben.

Zollquittungen müssen aber unverfehrt gelassen, auch die Frachtbriefe nach der Abstempelung jedesmal zurückgegeben werden.

Die Bestellung der aus dem Grenzbezirke eingehenden Waaren zur Besichtigung ist nicht allgemein zu fordern; es ist von dieser Befugniß jedoch bisweilen und besonders dann Gebrauch zu machen, wenn aus dem Mute der theilhaftigen Personen, als des Absenders, Waarenführers oder Waarenempfängers, oder aus anderen Umständen zu vermuthen steht, daß die vorgezeigte Verzettlung zur Verheimlichung anderer, als der darin genannten Waaren gemißbraucht werde, oder, daß eine Waare anderer Beschaffenheit oder eine erheblich größere oder geringere, als die darin angegebene Menge, oder auch wohl gar keine Waare mit der vorgelegten Verzettlung eingegangen sey.

Es ist besonders darauf zu halten, daß die in der letzteren für den Transport im Binnenlande vorgeschriebene Frist nicht ungerügt überschritten werde, um einen doppelten Gebrauch der Verzettlung zu verhüten.

Wenn eine Ladung während des Transports eine andere Bestimmung erhält, so wird der in den Transportzetteln aufgeführte Bestimmungsort durchgestrichen, und der neue Bestimmungsort am Rande der Transportbescheinigung, unter Angabe des Datums und Beifügung des Stempels, in folgender Art vermerkt.

„Nach N.

am ten 18 N.

5. 16.

²⁾ durch die Aufsichtsbearbeiter.

Die Aufsichtsbearbeiter, insbesondere die Ober-Kontroleure, haben darüber zu wachen, daß die Zollvorschriften überall gehörig beobachtet werden. Namentlich haben sie darauf zu sehen:

- a) daß die Erhebung der Ausgleichungs-Abgaben nach §. 13. richtig geschieht;

- b) daß die Anmeldung der aus Bayern und Württemberg kommenden, so wie der dahin gehenden Waaren bei den dazu bestimmten Steuerstellen nach näherer Anleitung des §. 14. erfolgt.

Was in Betreff der Waaren-Kontrolle im Binnenlande, Seitens der Aufsichts-Beamten, zu beobachten ist, enthält der §. 58. des Zollgesetzes. Die Aufsichts-Beamten haben dabei stets den Gesichtspunkt festzuhalten, daß die Absicht bei Ausführung der gesetzlichen Vorschriften nur dahin geht, die erforderlichen Mittel zu gewinnen, um die der Wachsamkeit der Grenzbeamten entzogenen fremden Waaren auch im Binnenlande zu ermitteln, und die Theilnehmer an den damit begangenen Kontraventionen mit Erfolg zur Verantwortung zu ziehen. Dieser Absicht muß umsichtig genügt werden, um den Verkehr nicht über das, was zur Sicherung der Zollgasse nöthig ist, hinaus zu belästigen, und der Absicht entgegen, durch Störungen der Gewerksamkeit mehr zu schaden, als durch Kontrollformen dem öffentlichen Einkommen zu nutzen. Mit Waarentransporten, die tiefer im Binnenlande betroffen werden, darf es daher auch nicht so genau genommen werden, als mit solchen, die aus dem Grenzbezirk oder aus der Nähe der Binnenlinie kommen. Es darf ferner nicht jede wahrgenommene geringfügige Abweichung der Ladung von der Veretzelung, jede geringe Ueberschreitung der in letzterer enthaltenen Transportfrist, oder jeder geringe Mangel in der Form der Transportzettel, namentlich bei bekannten ordnungsliebenden Gewerbetreibenden, oder anderen Personen, sogleich einen Strafantrag veranlassen.

Die Anfragen auf offener Landstraße sind in der Regel auf die Fälle besonderen Verdachts zu beschränken, und die Führer gewöhnlicher Transporte bei Gelegenheit des Stillstandes im Quartiere zur Auskunft zu veranlassen. Die Aufsichtsbemten dürfen ihre eigentlichen Verursachungen nicht durch grundlose oder unzeitige Verfolgung der ihnen begegnenden Waarentransporte unterbrechen. Besondere Rücksicht haben sie auf den Verkehr zwischen den Fabrikanten baunvollener Waaren und den für sie arbeitenden Webern zu nehmen, und bei geringen Entfernungen den Transport der Fabrikate nach

dem Wohnorte des Fabrikherrn nicht durch Nachfragen nach der sonst vorgeschriebenen Transport-Legitimation zu erschweren.

Die Ausschichtbeamten müssen bemüht seyn, den richtigen Takt sich anzueignen, um einerseits dem Zwecke der Waarenkontrolle mit aller Fleißigkeit zu genügen, andererseits aber auch den Verkehr und Gewerbetrieb nicht über diesen Zweck hinaus durch Kontrollformen zu erschweren.

Die Ober-Kontroleurs haben dem Waaren-Eingange mit der Fahrpost vorzugsweise ihre Aufmerksamkeit zu widmen, und nicht nur selbst einer vorschriftsmäßigen Abfertigung der eingehenden Poststücke sich zu befleißigen; sondern auch darüber zu wachen, daß an den Orten, wo die Revision der Poststücke in der Regel ohne ihre Zuziehung geschieht, gesetzlich verfahren wird.

Sie haben, um diese Ueberzeugung zu gewinnen, auch an letzteren Orten der Revision der mit der Fahrpost eintreffenden fremden Waaren möglichst oft beizuwohnen, zu diesem Zwecke um die Zeit der Ankunft der Post im Geschäftsbefale derselben mitunter zu erscheinen, und die Abfertigung in Bezug auf Zell-Entrichtung in Aufsicht und Leitung zu nehmen.

§. 17.

III. Entdeckung von Contrabanden.

Sobald die Steuerbeamten ein Vergehen wider die Vorschriften des Zollgesetzes entdecken, haben sie sich der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen verübt worden, nach Umständen auch der Transportemittel und der von dem Waarenführer etwa vorgezeigten Transportettel, durch Beschlagnahme zu versichern. Der Waarenführer ist mit dem in Beschlag genommenen Gegenständen der nächsten Steuer- oder Ortobehörde zu übergeben, und für die gehörige Feststellung des Abwinkels nach Anweisung der §§. 91. und 92. des Zollgesetzes zu sorgen.

Wird insbesondere bei den mit der Fahrpost ankommenden ausländischen Poststücken eine Verletzung des an der Grenze angelegten Verschlusses wahrgenommen; so wird über diesen Befund von den Steuerbeamten gemeinschaftlich mit der Postbehörde eine Verhandlung aufgenommen, und

die Verantwortung der mit dem Transporte und dem Abladen beschäftigt
gewesenen Postbeamten darin niedergeschrieben. Eine Abschrift dieses Pro-
tokolls wird der Postbehörde zugestellt, über den Vorfall selbst aber das
vorgeschriebene Verfahren (§. 88. und folgende des Zollgesetzes) eingeleitet.

§. 18.

Was die allgemeinen Vorschriften über den Geschäftsbetrieb, und die Stellung der mit der Wahrung des Zoll-Interesse beauftragten Beamten, sowohl gegen einander, als gegen die übrigen Landesbehörden betrifft, so kommen drossfalls die Bestimmungen der §§. 1 bis 5. und 41 bis 69. der Instruktion zur Erhebung und Kontrollirung der Branntweinsteuer, so weit sie nicht die Erhebung und Kontrollirung dieser Abgabe allein betreffen, zur Anwendung.

IV. Allgemeine
Dienstvorschriften.

Uebersicht des Inhalts.

I. Erhebung.	
1) Erhebungsbeförden	§. 1.
2) Waaren-Eingang:	
A. Mit der Fahrpost	§. 2—9.
B. Auf Vergleichsein	§. 10.
3) Waaren-Ausgang	§. 11.
4) Waaren-Niederlagen	§. 12.
5) Waaren-Übergang aus andern Vereinskündern	§. 13.
II. Kontrollirung.	
1) Durch die Steuer- und Abfertigungsstellen:	
A. Beim Waaren-Übergange aus und nach Bayern und Württemberg	§. 14.
B. Beim Verkehre im Innern des Landes	§. 15.
2) Durch die Aufsichtsbearbeiter	§. 16.
III. Entdeckung von Kontravenitionen	§. 17.
IV. Allgemeine Dienstvorschriften	§. 18.

Annotations-Register

über die

beim Steuer Amte zu

mit der Post eingegangenen Sachen,

für den Zeit-Abschnitt

vom

18

bis

18

Geführt von

Error
rendering
image

gs_reuss_j_linie_zweiter_band/gs_reuss_j_linie_zweiter_band_0171.tif.

Erhebungs-Register.

Steuer-Amtes zu

über

Zoll-Abgaben

beim Waaren-Ein-, Aus- und Durchgang,

für das Vierteljahr 183

geführt von

1. Tag und Monat der Hebung.	2. Kau- fende No.	3. Des Vor-Registers, auf welchem die Hebung entspricht, Benennung. No.		4. N a m e n des Zahlers.	5. Verzeichniß der Gegenstände, für welche die Gebühren erhoben werden.

Begleitschein = Empfangs = Register

des

Steuer = Amtes zu

für das " Vierteljahr 183

Hierbei . . . Sind Begleitscheine.

**Nachrichtlich: Die beizufügenden Begleitscheine werden
nicht zusammen gebettet.**

H e b e : R e g i s t e r
der Steuerstelle zu
über
A u s g l e i c h u n g s : A b g a b e n
bei
dem Uebergange nach den Thüringischen Vereinslanden,
für das " Vierteljahr 183

geführt vom

Ausgangs-Notiz.

und Menge der Waaren.									Bemerkungen.
Zucker.		Kaffee.		Wein.	Rum und Kernd.	Fabricirter Tabak.	Andere Gegenstände.		
ℳ.	fl.	ℳ.	fl.				Gattung.	Menge.	
10.		11.		12.	13.	14.	15.	16.	

Notizbuch über die Waaren-Kontrolle im Innern.

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 39.

B e r o r d n u n g.

Auf höchstem landesherrlichen Befehl wird nachstehende
 Instruktion zur Erhebung und Kontrollirung der Branntwein-
 Steuer,

zu Jedermanns Nachsicht und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Gera, den 28. December 1833.

Fürstlich Reuß-Pl. der J. L. gemeinschaftl. Regierung das
 v o n S t r a u c h.

Nr. 56. Instruktion zur Erhebung und Kontrollirung der Branntweinsteuer.

Wesens der Erhebung und Kontrollirung der durch das Gesetz vom 15. December 1833
 angeordneten Branntweinsteuer, wird für die mit diesem Geschäfte beauftragten Beamten und
 Behörden, unter Hinweisung auf die in obigen Gesetze und der dazu gehörigen Steuer-Ord-
 nung enthaltenen Vorschriften, nachstehende Dienstweisung erteilt.

§. 1.

Die Erhebung der Branntweinsteuer geschieht bei den dazu bestimmten Empfangsstellen u. Behörden u. deren
 Stellung gegen ein-
 ander.
 (Steuerdienern, Recepturen.)

§. 2.

Diese Hebestellen stehen in jedem Fürstenthume, abgesehen von der Kontrolle in Bezug
 auf diesen Geschäftszweig (§§. 3. 4. und folgende), hinsichtlich ihrer Kasernenverwaltung und
 Ausgegeben den 27. Januar 1834.

Rechnungsführung unter dem betreffenden Steuer-Directorium, welchem sie die eingenommenen Gelder abzuliefern, Rechnung zu legen, und Rechnungs-Extrakte, so wie Nachweisungen über den Betrieb zc. zc. der Brennereien terminlich einzusenden haben.

§. 3.

Die unmittelbare Aufsicht auf die Brennweinebrennereien wird in jedem Empfangs-Bezirk durch Steuer-Aufsicher geführt.

§. 4.

Den Steuer-Aufsichtern sind Ober-Steuer-Kontroleurs vorgesetzt, deren Geschäftsbereich sich über einen oder mehrere Empfangs-Bezirke erstreckt. Dieselben nehmen an dem unmittelbaren Steueraufsichts-Dienste Theil und leiten und kontroliren denselben, so weit er durch die Steuer-Aufsicher geführt wird. Letztere sind verbunden, den Dienstvorweisungen der Ober-Kontroleurs pünktlich und genau nachzukommen.

Die Revisionsbefugniß der Ober-Kontroleurs erstreckt sich auch auf die Geschäftsführung der Steuerämter. (§. 1.)

§. 5.

Die Kontrolle des gesammten Dienstes in Bezug auf die Braumeinsteuer wird durch den gemeinschaftlichen General-Inspektor unter Leitung der obersten Finanz-Vehöde geübt. Die für diesen Dienst, er betreffe die Erhebung oder Kontrolirung der Steuer, angestellten Beamten sind zur Befolgung der von dem General-Inspektor innerhalb der Grenzen seiner Dienst-Instruktion zu erlassenden Verfügungen verbunden.

Wenn die denselben beigeordneten Amtsgeschülften Vereisungen vornehmen und Dienstleistungen abhalten, so treten sie in dieser Beziehung ganz an die Stelle des General-Inspectors.

§. 6.

Jede Hebestelle führt über sämmtliche in ihrem Bezirke vorhandenen Brennereien, die zu denselben gehörigen Kämme und Geräthe und die damit später vorgehenden Veränderungen, ein Inventarium nach dem beiliegenden Muster A.

Es erhält darin jede Brennerei ihr Konto, wozu mindestens zwei Blattseiten neben einander, für größere Anstalten aber mehrere hinter einander folgende Seiten zu bestimmen sind.

Jedes Konto erhält an der dazu vorgebrachten Stelle eine Nummer, welche von 1. an, durch das ganze Inventarium ununterbrochen fortläuft; die einzelnen Blattseiten werden außerdem mit einer besondern fortlaufenden Nummer bezeichnet.

11. Mactenior Dorstellung des Bestandes
 ruzung Verfabrens.
 a. Versicherung der In-
 landischen Brenn-
 wein-Fabrikation.
 A. Verfabren beider
 An- und Abmel-
 dung der Brenn-
 wein-Fabrikation u. An-
 meldung der Inventar-
 ien über diesel-
 ben.

Die Brennerzeilen werden in der Reihenfolge, wie die Geräthe-Nachweisungen eingehen, in das Inventarium eingetragen; zum leichteren Auffinden wird letzteres mit einem alphabetisch geordneten und zu Nachtragungen unter jedem Buchstaben eingerichteten Inhaltsverzeichnis nach folgenden Rubriken:

- 1) Name und Taufname der Brennerzei-Besitzer;
- 2) Orte, wo sich die Brennerzeilen befinden;
- 3) des Kontos
 - a) Nummer,
 - b) Seite,

versehen.

§. 7.

Alle Eintragungen in das Inventarium müssen belegt sein. Inventarzeilen-Beläge sind:

a) die nach §§. 8. und 9. des Steuergesetzes von den Brennerzei-Besitzern einzureichenden:

Geräths-Nachweisungen,
Veränderungs-Anzeigen und
Grundrisse;

b) die Verhandlungen über die Vermessung der Geräthe (§. 10. des Steuergesetzes.)

Diese Beläge werden für jede Brennerzei in einem besonderen Hefte nach der Zeitfolge geordnet und mit einer fortlaufenden Nummer versehen.

§. 8.

Die Geräths-Nachweisungen, Veränderungs-Anzeigen und Grundrisse werden von den Brennerzei-Besitzern der Steuerbefehle jedes Jahr in zweifacher Ausfertigung eingereicht und nach den, beziehungsweise sub B. C. D., beiliegenden Mustern angefertigt.

Die zu jeder Drahtwechsele gehörigen Helme, Rührer, Meißel- und Vorwärmer bilden mit derselben ein Destilliergehäthe und erhalten daher die nämliche Nummer.

Die Nummern mehrerer Destilliergehäthe sind unter sich für jede Brennerzei fortlaufend, sämtliche übrigen Geräthe erhalten eine besonder Nummer in jeder Brennerzei von 1. an.

Eine Aenderung und Unterzeichnung der Nummern, bloß um Lücken in der Reihenfolge auszufüllen, ist nicht nöthig, dagegen müssen neu hinzutretende Geräthe die in der Folgeordnung fehlenden Nummern erhalten.

B. C. D.
////
////
////

§. 9.

Die Einreichung der Verdräts-Nachweisungen ist notwendig:

- a) wenn Jemand eine bestehende Brennerei nach der Publikation des Steuergesetzes fortbetreiben oder künftig eine neue Brennerei errichten will;
- b) wenn die Betriebsräume verändert oder die Verdräse in andere Räume gebracht werden;
- c) wenn die vorhandene Nachweisung irgendwo undeutlich geworden ist.

Die Einreichung einer Veränderungs-Anzeige erfolgt Seitens der Brennereibesitzer, so oft neues Geräthe angeschafft, oder das vorhandene abgeschafft, abgeändert oder in den bisherigen Räumen anders aufgestellt wird; Seitens anderer Personen aber nur, so oft sie ein vollständiges Destilliergeräthe oder einzelne Theile desselben (§. 8.) aus ihren Händen geben. Ein Brennereibesitzer hat, so oft er über eine im Betriebe befindliche oder in Betrieb zu setzende Brennerei eine Verdräts-Nachweisung oder eine Veränderungs-Anzeige einreicht, jedesmal auch einen Grundriß dann beizufügen, wenn die Stellung oder die Bezeichnung eines Geräthes eine Aenderung erleidet.

§. 10.

Sobald eine Verdräts-Nachweisung, eine Veränderungs-Anzeige oder ein Grundriß eingeht, hat die Hebestelle das eine Exemplar sofort mit einer Bescheinigung zu versehen und dem Anmeldenden zurückzugeben.

§. 11.

Das andere Exemplar der Verdräts-Nachweisung oder Veränderungs-Anzeige, so wie des dabei befindlichen Grundrißes wird, wenn eine Vermessung durch den Ober-Kontroleur zu bewirken ist (§. 13.), diesem, sonst aber dem betreffenden Steuer-Aufsichtler zugestellt. Bei einer Verdräts-Nachweisung oder einer Veränderungs-Anzeige, die den Zugang eines neuen Geräthes ergibt, hat die Hebestelle vorher noch die Eintragung in das Inventarium zu bewirken, und dabei nur die Nummern und den Rauminhalt der Gefäße vorläufig offen zu lassen.

§. 12.

Der Ober-Kontroleur oder Steuer-Aufsichtler hat die ihm zugegangene Nachweisung oder Anzeige, so wie den Grundriß mit dem wirklichen Bestande zu vergleichen, also Beispielsweise zu prüfen, ob neu hinzutretende Räume oder Verdräse vollständig angegeben, in Abgang gemeldete Verdräse aus der Brennerei geschafft und nach Maßgabe der Anzeige über ihre anderweitige Bestimmung dieser zugesüßt oder vernichtet worden sind; er hat ferner da-

für zu sorgen, daß an abgehenden oder ganz außer Gebrauch kommenden Geräthen die vorhandenen Steuerentempel unkenntlich gemacht werden, und er hat endlich alle Gefäße, in sofern über deren Vermessung nicht bereits eine Verhandlung vorhanden ist, zu vermessen.

Bei Meisch- oder Bährbottichen, Hefengefäßen und Meischfervoies muß die Vermessung allemal durch den Ober-Kontroleur, mit Zuziehung eines Steuer-Ausschere, bewirkt, bei den übrigen Geräthen dagegen kann sie dem Ausschere allein überlassen werden.

Ueber jede Vermessung wird eine von dem Brennereibesitzer oder dessen Stellvertreter und dem Vermessungs-Beamten zu vollziehende Verhandlung in doppelter Ausfertigung aufgenommen.

§. 14.

Die Vermessung erfolgt:

a. mit Wasser,

- 1) bei Meisch- oder Bährbottichen,
- 2) bei Hefengefäßen,
- 3) bei Branntweinblasen,
- 4) bei Meisch- und Vorwärmen;

b. auf trockenem Wege,

bei allen übrigen in dem Inventarium nachzuweisenden Geräthen.

Die ausführlichen Vorschriften über das hierbei zu beobachtende Verfahren werden den Beamten in einer besondern Anweisung zugehen.

§. 15.

Nach den Resultaten der örtlichen Untersuchung und beziehungsweise der Vermessung, hat der Ober-Kontroleur oder Steuer-Ausschere, wenn es nöthig ist, sowohl das in seinen Händen befindliche Exemplar der Geräte-Nachweisung oder Veränderungs-Anzeige und des Grundrißes, als das Exemplar des Brennereibesizers zu beichtigen, demnachst die Richtigkeit beider Exemplare zu bescheinigen und das eine nebst der einen Ausfertigung der Vermessungs-Verhandlung dem Brennereibesitzer zurückzugeben, das andere aber nebst der zweiten Ausfertigung der Vermessungs-Verhandlung an die Hebestelle zu beschedern, welche nunmehr die Eintragung in das Inventarium (§. 11.) vervollständigt und die Besätze (§. 7.) zu den Akten bringt.

Sollten jedoch Geräte in einen andern Steuerbezirk übergehen, so wird die von dem Ober-Kontroleur oder Steuer-Ausschere bescheinigte Anzeige vorher noch der Hebestelle des Bestimmungsortes übersendet, welche nach erfolgter Anmeldung des Geräthes die auf dem Zer-

malare vorgedruckte Zugangs-Bescheinigung vollzieht und die so beschriebene Anzeige der Hebestelle des Abgangsortes zurücksendet.

§. 16.

Sobald Betriebs-Anmeldungen bei der Hebestelle eingeßen, sind solche von derselben nach den in der Steuer-Ordnung enthaltenen Vorschriften über den Brennerbetrieb zu prüfen und in Bezug auf den Veräthebestand mit dem Inventarium zu vergleichen. Findet sich dabei nichts zu erinnern, so ist für Meiß-Brennereten der zu versteuende Meißraum festzustellen und der Steuerbetrag zu berechnen, worauf die Betriebs-Anmeldung in die vier ersten Spalten des nach dem Muster E. zu führenden Anmeldeungs-Registers eingetragen, mit der Nummer desselben versehen, von der Hebestelle vollzogen und ein Exemplar davon dem Brennerbesitzer zurückgegeben wird.

Bei Berechnung der Meißbottig-Steuer bleibt der überschüssende Rauminhalt, welcher nicht volle 20 Quart erreicht, außer Betracht. Auch bleiben bei der Geldberechnung der Betriebs-Anmeldungen Beträge unter $\frac{1}{2}$ gGr. außer Ansaß, wogegen die Bruchtheile eines Groschens von $\frac{1}{2}$ und darüber für volle Groschen gerechnet werden.

Da die Betriebs-Anmeldungen drei Tage vor Anfang des Betriebes eingereicht werden müssen, so haben die Hebestellen hinreichende Zeit, die ihnen obliegende Prüfung, Berichtigung und Vollziehung der Anmeldungen mit derjenigen Sorgfalt und Gründlichkeit zu verrichten, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert. Gehen gleichzeitig mehrere und so viel Betriebs-Anmeldungen ein, daß die Ausfertigung derselben und die Rückgabe des für den Brennerbesitzer bestimmten Exemplares nicht zur Stelle möglich ist, dann muß die Hebestelle den Tag und die Stunde bestimmen, wo die ausgefertigte Anmeldung von dem Brennerbesitzer abgeholt werden kann. Diese Frist ist eüctens der Hebestelle mit der größten Pünktlichkeit inne zu halten, damit die Brennerbesitzer, namentlich die außerhalb wohnenden, nicht zu vergeblichen Gängen oder Sendungen veranlaßt werden.

Sollte in der ersten Zeit, nach der Ausführung des Befehles, die Aufstellung richtiger Betriebs-Anmeldungen hin und wieder Schwierigkeit finden, so müssen die Hebestellen bei der Anfertigung und Berichtigung der Anmeldungen auf alle Weise und mit Willfährigkeit helfen und bezeichnend auf die Hand gehen, auch für ungeübte Landbewohner sükerst auf Begehren die Anfertigung nach mündlicher Information übernehmen, wobei jedoch die gehörige Vollziehung der Anmeldung durch den Brennerbesitzer nicht außer Acht gelassen werden darf. Dagegen ist den Aufsichtsbeamten die Anfertigung von Betriebs-Anmeldungen für Brennerbesitzer ausdrücklich untersagt.

§. 17.

Von der gesetzlichen Regel (§. 16. der Steuerordnung), daß in Meißbrennereien die Maschinen an den Brenntagen nur in der Zeit von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends in Betrieb sein dürfen, sind unter Umständen Ausnahmen zulässig.

Die Bewilligung derselben muß bei der Hebestelle besonders nachgesucht, und kann von dieser nur nach Prüfung und schriftlicher Zustimmung des Ober-Kontroleurs erteilt werden, wobei nach den folgenden Vorschriften zu verfahren ist.

§. 18.

a. Eine Verlängerung der gesetzlichen Brennzeit kann nur dann, und höchstens bis 9 Uhr Abends, zugestanden werden, wenn nachgewiesen wird, daß das Brenngeräthe von einer Beschaffenheit und Konstruktion ist, welche die Ablutierung der Meißche aus den für den Meißtag angemeldeten Bottichen in 14 Stunden nicht zuläßt.

b. Behauptet ein Brenner, auch mit der bis 9 Uhr Abends verlängerten Brennzeit zum bloßen Ablutern nicht fertig werden zu können, so muß ihm überlassen bleiben, seine Einneißschungen so weit nöthig, jedoch nicht unter das gesetzliche Minimum von 600 Duart Meißraum für den Tag, zu vermindern, oder sein Brenngeräthe dergestalt zu verbessern, daß er der Vorschrift genügen kann. Lassen die Brenngeräthe wegen ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit oder wegen räumlicher Beschränktheit der Brennerei, oder aus sonstigen örtlichen Ursachen, eine Verbesserung durchaus nicht zu, und sollte auch selbst dann, wenn nicht viel mehr als 600 Duart Meißraum für einen Meißtag angemeldet sind, die Meißche dennoch bis 9 Uhr Abends nicht abgetutert werden können, so kann eine weitere Verlängerung der Brennzeit, jedoch in diesem Falle nicht über 11 Uhr Nachts hinaus, zugestanden werden.

c. Brennereien, in denen ganz neue, oder Befuß des schnellern Meiß-Abtriebes in der Konstruktion wesentlich veränderte Desfülligeräthe aufgestellt werden, haben auf eine Verlängerung der 14stündigen Brennzeit zum Ablutern keinen Anspruch.

d. Brennereien, welche auf einen fabrikmäßigen, Tag und Nacht fortgehenden Betrieb eingerichtet sind, und mit der Verarbeitung der täglich bereiteten Meißche für ihr Desfüllergeschäft auf 24 Stunden volle Beschäftigung haben, können, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, die Erlaubniß zum Nachbrennen erhalten.

e. Allgemeine Bedingung einer jeden Verlängerung der Brennzeit bis 9 Uhr Abends (a) oder darüber (b) ist, daß den Steuerbeamten die Befugniß eingeräumt werde, noch innerhalb einer Stunde nach Ablauf der verlängerten Brennzeit die Brennerei erwidern zu können.

f. Bis wohin eine Erweiterung der Brennfrist in den zulässigen Fällen bewilligt worden, muß von der Hebestelle in der Betriebsanmeldung bemerkt werden.

§. 19.

Es ist nicht notwendig, daß innerhalb der 14stündigen Frist eines gewöhnlichen Brenntags, außer der Abtretung der Meische, auch noch das Ueberreiben des Lutters (die Weinbereitung) mittelst einer zweiten oder ferneren Destillation vorgenommen, mithin die völlige Verarbeitung der Meische zu Branntwein beendigt werde, vielmehr bleibt es jedem Brenner, der nach der Einrichtung seines Brenngeräthes nicht gleich beim ersten Blasenzuge fertigen Branntwein gewinnt, verstatet, die Weinbereitung, oder die fernere Verarbeitung des Lutters zu Branntwein, an einem auf den gewöhnlichen Brenntag (Luttertag) folgenden Tage (Weintag) vorzunehmen, ohne daß er an letzterem auf eine gewisse Anzahl von Blasenabtrieben oder Stunden beschränkt wird, sondern er ist nur an die allgemeine Beschränkung des Blasenbetriebes auf die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends gebunden.

Es muß jedoch:

- a. in der Betriebs-Anmeldung von dem Gewerbetreibenden bestimmt angegeben werden, welche Blasen und an welchen Tagen jede zur Destillation von Lutter oder Branntwein, oder auch zum Meischabbrennen, in Betrieb gesetzt wird.
- b. Auf jeden Luttertag kann nur ein Tag zur Weinbereitung gestattet werden. Werden von mehreren Luttertagen gesammeltes Lutter zusammen übertreiben will, darf dazu gleichfalls nur einen Tag bestimmen, der, nach einer im Laufe des Betriebsmonats sich möglichst gleichbleibenden Ordnung beliebig auf den jedesmaligen zweiten, dritten oder vierten Luttertag folgen kann.
- c. In Brennereien, wo nur mit einer Blase gearbeitet wird, kann an den gewöhnlichen Brenn- oder Luttertagen die Blase sowohl zum Luttern als zur Weinbereitung benutzt werden.
- d. In Brennereien, wo mit zwei oder mehreren Blasen gearbeitet wird, kann ein Luttertag zugleich zum Ueberreiben des an demselben, oder an einem früheren Luttertage gewonnenen Lutters benutzt werden; es dürfen jedoch an solchem Tage nur gewisse bestimmte Blasen zum Meischabtrieb und andere zum Lutterabtrieb angemeldet und gebraucht, nicht aber auf einerlei Blasen beiderlei Verrichtungen vorgenommen werden.
- e. Der zur Weinbereitung bestimmte Tag muß jedesmal ein solcher sein, an welchem die Brennerei, in Bezug auf Meischbereitung oder Destillation, an sich schon in Betrieb steht, und nicht, ohne den Gebrauch der Weinblase, ganz ruhen würde.

Nur in dem Falle, wenn auf einen Luttag eine solche Anzahl betriebloser Tage folgt, daß der Luttag bis zur nächsten Einneiligung, oder bis zum nächsten Brenntage nicht aufgehoben werden kann, darf der auf den Luttag folgende Tag zum Weintage bestimmt werden, auch wenn an demselben die Brennerie sonst hätte unter Verschluss gesetzt werden können.

- f. Wo in Reichsbrennerien der fertige Branntwein durch fernere Destillation zu Spiritus rectificiert oder über Ingerdienzien abgezogen wird, kann solches an allen Tagen in der gewöhnlichen Brennzeit geschehen, wo nach dem Obigen der Wasenbetrieb zum Luttern und zur Weinbereitung zulässig ist. Es muß jedoch in der Betriebsanmeldung von dem Brenner angegeben werden, an welchen Tagen und mit welchen dann ausschließlich nur zu diesem und nicht auch zu andrem Besufe zu benutzenden Wasen rectificiert oder destilliert werden soll.

§. 20.

Brennerbesitzer, welche die Strafe der Steuerbefraudation verurtheilt, haben auf Verlängerung der Brennfrist (§. 18.) und auf besondere Weintage (§. 19.) keinen Anspruch, sondern werden auf die 14stündige Brennfrist und die gewöhnlichen Brenntage beschränkt.

§. 21.

Wenn Besitzer von Brennerien aus nicht willkürlichen Stoffen auf Fixation der Steuer (§. 28. der Steuerordnung) antragen, und der Antrag zulässig befunden wird, ist dabei in folgender Art zu verfahren.

Bei der Berechnung des Betriebes sind, mit Rücksicht auf die notwendige Zeit zur Rufe und Reinigung der Geräthe, auf nächtliche Störung und sonstige Erschwerungen des möglichst schnellen Ganges

- a) auf jede volle Woche nur sechsmal 24 Betriebsstunden,
- b) auf jeden vollen Kalendermonat nur vier und zwanzigmal 24 Betriebsstunden und
- c) für jeden Tag über eine volle Woche nur 24 Betriebsstunden, also beispielsweise für eine volle Woche und drei Tage, oder überhaupt für zehn Tage, nur neunmal 24 Betriebsstunden

in Anschlag zu bringen.

Es wird von dem Steueramte mit dem Brennerbesitzer ein Fixationsvertrag abgeschlossen, worin zu bebingen ist, daß

- 1) die Dauer des festgestellten Brennerbetriebes nicht überschritten werden darf;
- 2) während dieser Brennzeit

- a) keine andere Beschädigungen, als die dazu namentlich bestimmten betriebl.
 b) diese Geräthe auf keine Weise in ihrer Beschaffenheit und Einrichtung verändert,
 auch
 c) keine andere, als die dazu erklärten Stoffe von einem Steuerfaß verwendet werden dürfen, und
- 3) die Steuer am Schlusse des Betriebsmonats nach dem Saße der verwendeten Materialgattung für diejenige Menge, welche den obigen Grundsaßen gemäß für die bestimmte Betriebszeit und die zum Betriebe erklärten Geräthe als erforderlich sich berechnet, entrichtet werden muß.

§. 22.

Verfahren bei Unterbrechungen des Betriebes.

Wenn der angemeldete Betrieb, wegen unvorhergesehener, nicht sofort wieder herzustellen-der Schabhaftigkeit eines Meischgefäßes oder Brenngeräthes, eine Unterbrechung erleidet, so hat der Brennereibesitzer, insofern er daraus einen Anspruch auf Steuererlaß oder eine Abweichung von dem angemeldeten Betribe begründen will, davon scheinige Anzeige zu machen. Auf diese Anzeige muß sich der Oberkontrolleur, oder wenn dieser nicht zur Stelle ist, der Einnahmer oder Aufscher in die Brennerei begeben und zuvörderst untersuchen, ob die Umstände von der Art sind, daß die angemeldeten Meischungen nicht inne gehalten werden können. Ist dies der Fall, so wird von dem Zustande sämmtlicher zum Betriebe angemeldeten Meischbottige Ueberzeugung genommen, der Befund so wie die Ursache der Unterbrechung des Betriebes auf der Betriebsanmeldung bemerkt, der vorschriftsmäßige Verschluß an die Brenngeräthe, so wie an alle leer stehende Meischgefäße angelegt, und solches ebenfalls in der Betriebsanmeldung bescheinigt. Verbrannte Meische, welche wegen Beschädigung des Brennapparats nicht abgebrannt werden kann; und wofür daher die Abrechnung der Steuer in Anspruch genommen wird, muß in Gegenwart des amorfenden Beamten zum Viehsutter verwandt, oder sonst auf andere Weise zur Brauntweinbereitung untauglich gemacht, und auch dies in der Betriebsanmeldung bescheinigt werden.

Hienächst wird von dem Oberkontrolleur, welchem, wenn er nicht gleich amorfend war, von solchen Vorfällen unverzüglich und auf dem kürzesten Wege Nachricht gegeben werden muß, nach zuvor an Ort und Stelle vorgenommener genauer Prüfung des Sachverhältnisses, auf der Betriebs-Anmeldung bescheinigt, bis zu welchen Tagen (einschließlich) die Meischung eines jeden Bottichs stattgefunden hat, und daß fernere Meischungen nicht erfolge sind. Damit ist die Gültigkeit der nunmehr an die Hebestelle zurückzuliefernden Betriebs-Anmeldung erloschen, und es muß, wenn nach Beseitigung der Umstände, welche die Unterbrechung des Betriebes veranlaßten, dieser noch im Laufe des nämlichen Monats wieder angefangen

werden soll, von dem Brenner für den noch übrigen Theil des Monats eine neue Betriebs-Anmeldung eingereicht werden.

§. 23.

Unmittelbar nach Ablauf des Betriebsmonats hat der Brennereibesitzer die im Bren-^{3.} Verfahren nach 25.
nereisinal ausgegangene Betriebs-Anmeldung an die Hebestelle zurückzuliefern, welche den lauf der Betriebs-
zeit. Steuerbetrag erhebt.

Der Brennereibesitzer kann verlangen, daß ihm das bei der Hebestelle zurückgebliebene Exemplar der Betriebs-Anmeldung gegen das zurückgelieferte umgetauscht werde, in welchem Falle vor dessen Aushändigung darauf zu vermerken ist:

„Nach verzeichnetem Betriebsjahr zurückgegeben“

Datum

(Unterschrift des Hebebeamten.)

In Fällen, wo der Steuerbetrag im Voraus entrichtet worden, werden die abgelau-
fenen Betriebs-Anmeldungen durch Steuerräufseher aus den Brennereien abgeholt und an die
Hebestelle abgeliefert.

§. 24.

Der erhobene Steuerbetrag wird in dem nach dem beiliegenden Muster F. zu führen-
den Heberzettel gebucht und die Entrichtung desselben in einem Quittungsbuche nach dem
Muster G. bescheinigt, welches jedem Brennereibesitzer zugetheilt und so lange benutzt wird,
als Raum zu Eintragungen darin vorhanden ist.

Nach erfolgter Steuerberichtigung werden im Anmeldeungsregister die Spalten 5. 6.
und 7. ausgefüllt und denselben die zurückgelieferten Betriebs-Anmeldungen als Belege be-
gefügt.

§. 25.

Im Allgemeinen haben die Aufsichtsbeamten, Jeder in seinem Wirkungskreise, durch
unausgesetzte Aufmerksamkeit und öftere Untersuchung der Betriebsstätten, ihr Augenmerk
darauf zu richten, daß nirgend ein unangemeldeter Betrieb von Brennereien, und daß in
den angemeldeten keine unbesteuerete Fabrication statt finde. Die Aufsichtsbeamten haben sich
insbesondere auch über diejenigen Personen ihres Bezirkes Kenntniß zu verschaffen, welche
ohne einen Brennereibetrieb angemeldet zu haben, Destilliergeräthe besitzen, anfertigen oder
Handel damit treiben.

C. Controlirung des
Steuer-Erhebungs-
1. im Allgemeinen.

§. 26.

2. durch Verschluss:

Der amtliche Verschluss außer Betrieb stehender Meisch- und Destilliergeräthe (§. 7. der Steuerordnung) erfolgt bei Destillirapparaten in der Regel dadurch, daß quer über die obere Oeffnung der Blase, nach vorhergegangener Ablösung derselben, ein fester Bindfaden durch zwei zu dem Ende einen halben Zoll vom Rande ab zu bohrende Löcher steiff durchgezogen, zusammengeknüpft und dessen beide Enden hinter dem Knoten auf ein untergelegtes Papier mit dem in seinem Lack abdruckenden Amtssiegel des die Versiegelung verrichtenden Beamten angehängelt werden.

Wünscht der Besitzer einer Blase solche zu andern Zwecken, z. B. zum Wasserkochen, zu benutzen, und ist seinem Antrage, die Blase deshalb außer Verschluss zu lassen, nachgegeben worden, so tritt die Versiegelung des Rührrohrs ein, indem eine Schnur durch zwei an dem Rande der oberen Oeffnung des Rührrohrs, da wo der Kolben des Helms in dasselbe eingesteckt wird, zu bohrende Löcher gezogen und auf einen die Oeffnung verstopfenden, einige Zoll langen und mit Löchern, durch welche der Faden mit durchgeht, versehenen Holzpfropfen angehängelt wird.

Andere Versahrungsarten, z. B. Versiegelung der Feuerung, Einschließung und Einschließung der Helme und dergleichen, dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Oberkontroleurs oder eines höhern Beamten in Anwendung gesetzt werden.

Der Verschluss der Meischbottiche geschieht dadurch, daß auf dem Boden des Bottichs ein Streifen starkes, unbeschriftetes Papier, auf welchem der den Verschluss verrichtende Beamte unter seiner Namensunterschrift das Datum der Versiegelung bemerkt, angehängelt wird.

§. 27.

3. durch Revisionen

- a. bei Brennereien im Betriebe;
- b. bei Meischbrennereien.

Um bei Meischbrennereien heimlicher Meischbereitung und unrichtigen Betriebs-Anmeldungen zu begegnen und solche zu entdecken, müssen diejenigen Brennereien, welche im Betriebe sind, alle zwei bis drei Tage von dem Aufseher, und in der Regel wöchentlich von dem Oberkontroleur besucht werden.

Diese Revisionen dürfen nicht in einer beständig gleichen Reihenfolge, sondern müssen, den Umständen nach, oftmals rasch nach einander und unvermuthet, auch zu ungewöhnlichen Tageszeiten statt finden. Mächtigste Beobachtungen dürfen gegen keine Brennerei ganz verabsäumt und müssen da, wo sich ein Verdacht vorgehender Unterschleife ergibt, so oft wie möglich vorgenommen werden.

§. 28.

Damit die Revisionen mit Erfolg geschehen können, müssen, als Grundlage für dieselben, in jeder Brennerei jederzeit zur sofortigen Einsicht bereit sein:

- a) im Brennereilokale selbst, an dem dazu von dem Oberkontrolleur zu bestimmenden Plage und geschützt gegen Schmutz und Beschädigungen:
 - 1) die Betriebsanmeldung,
 - 2) der Grundriß,
 - 3) die Räume- und Geräte-Nachweisung.
- b) entweder ebenfalls im Brennereilokale oder in dessen Nähe an einem ein- für allemal zu verabredenden und stets zugänglichen Plage,
 - 1) in einem Hefte, nach der Zeitfolge geordnet, sämtliche Verhandlungen über die Vermessung der vorhandenen Geräte, und
 - 2) in einem zweiten Hefte die bescheinigten Anzeigen über Veränderungen (§. 9.)

§. 29.

Um die Befolgung der Betriebs-Anmeldung mit Sicherheit kontrolliren zu können, haben die Aufsichtsbeamten durch umsichtige Beobachtung sich mit dem technischen Verfahren bei dem Brennereibetriebe möglichst genau bekannt zu machen. Namentlich müssen dieselben, um den Zustand der Weische mit Zuverlässigkeit prüfen zu können, sich nicht nur mit den unterschreibenden Kennzeichen des Alters der Weische überhaupt vertraut machen, sondern auch den Einfluß genau kennen lernen, welchen in jeder, ihrer Kontrolle anvertrauten Brennerei die Qualität und Mischung des eingemischten Materials, die zur Anwendung kommenden Gährungsmitel, das eigenthümliche Verfahren und andere besondere Umstände auf die Beschaffenheit der Weische in ihren verschiedenen Altersstufen haben. Zu dem Ende müssen sie in den einzelnen Brennereien nicht nur oftmals den Einmischungen beiwohnen, sondern auch denmächst die eingemischte Masse während des Gährungsprozesses von Zeit zu Zeit wiederholtentlich mit Aufmerksamkeit beobachten, dabei von der Art, Mischung und Menge des zur Einmischung kommenden Materials, von der Menge und Temperatur der dazu und zum Wokühlen verwendeten Flüssigkeit, von der Quantität und Beschaffenheit des zugegebenen Gährmittels u. s. w. Kenntniß nehmen, und sich nicht nur die Beschaffenheit der Weische, wie sich solche dem Auge darstellt, sondern auch ihren Geruch und Geschmack nachsehen.

Auch auf das quantitative Verhältnis der Flüssigkeit zur trocknen Substanz, welches bei der Weishebereitung in den Brennereien ihres Bezirks stattfindet, haben die Aufsichts-

beamten ihr besonderes Augenmerk zu richten, ihre diesfälligen Beobachtungen sorgfältig zu notizen, und solche von Zeit zu Zeit ihren Vorgesetzten mitzutheilen.

Endlich müssen die Aufsichtsbeamten bei den Revisionen zugleich Gelegenheit nehmen, sich von der Betriebsfähigkeit der Maschinen zu unterrichten und die besondern Umstände kennen zu lernen, welche in den einzelnen Brennereien auf den mehr oder weniger raschen Gang des Destillationsgeschäfts von Einfluss sind. Ihre diesfälligen Wahrnehmungen haben sie ihren Vorgesetzten mitzutheilen, damit solche bei etwaigen Anträgen auf Verlängerung der gesetzlichen Brennfrist mit zur Erwägung gezogen werden können.

§. 30.

Wenn ein Revisionsbeamter in eine in Betrieb stehende Brennerei tritt, so muss er zuvörderst die Betriebsanmeldung zur Hand nehmen und sich überzeugen, ob dieselbe mit dem Stande der Geräte übereinstimmt. Er darf sich nicht darauf beschränken, blos die zum Betriebe angemeldeten Weischtische zu revidiren, sondern es muss sich die Prüfung auf alle Theile der Brennerei und auf alle in derselben befindliche Geräthschaften erstrecken, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die in der Betriebsanmeldung bezeichneten Geräthschaften wirklich, und daß keine andern, als diese Geräthschaften in der Brennerei vorhanden sind.

Bei jeder Brennereirevision muss der revidirende Beamte den Grundriß einsehen und solchen mit der Betriebs-Anmeldung und mit dem Stande sammtlicher Brenn- und Weischtische vergleichen und entdeckte Abweichungen zur Sprache bringen.

Damit der Inhalt der Weischtische nicht durch irgend eine Verletzung heimlich vergrößert werde, müssen die Aufsichtsbeamten von Zeit zu Zeit, bei Gelegenheit ihrer Brennereirevisionen, auf Grund der in den Vermessungsverhandlungen enthaltenen Angabe der Dimensionsverhältnisse, Probevermessungen vornehmen und jede sich dabei ergebende Differenz anzeigen.

Nicht minder haben die Beamten darauf zu achten, daß die Maschinenteile und Küßfässer mit Nummern und die Weischtische und Weischtömer außer der Nummer auch mit dem Quartinhalte bezeichnet seyen, und daß diese Bezeichnung stets deutlich erhalten werde.

Endlich sind auch zur Verhütung einer Vertauschung oder Verfälschung die an den Geräten angebrachten Stempel bei den Brennereirevisionen sorgfältig zu prüfen.

§. 31.

Nachdem die Brennretzelgeräte an und für sich und nach ihrer äußeren Beschaffenheit nachgesehen worden, kommt es zunächst an, ob der Betriebszustand, sowohl der Meischgefäße, als der Brennapparate, mit der Betriebs-Anmeldung übereinstimme.

Der residierende Beamte muß demnach auf den Grund der Betriebs-Anmeldung jeden Meischbottich nachsehen und prüfen, ob derselbe leer oder gefüllt, und letzternfalls, ob die Meische, welche er enthält, frisch, in steigender, voller, abnehmender Gährung, oder rief seyn muß, und sich durch den Augenschein darüber vergewissern, daß der wirkliche Befund hiermit übereinstimme. Wenn er hierüber nicht zu einer festen Ueberzeugung, vielmehr zu der Vermuthung einer Desaubation gelangt, so muß er, besonders in solchen Brennereien, wo die Meische erst am vierten Tage abgebrannt wird, die Aufmerksamkeit verdoppeln, und muß dies so lange fortgesetzt werden, bis die gesetzte Vermuthung entweder gegründet oder vollständig widerlegt befunden wird.

In Absicht der Meischreservoirs haben die Aufsichtsbeamten dahin zu sehen, daß solche keine andere, als reife Meische, und auch diese nur während der Zeit, wo die Blasen im Betrieb sind, enthalten. Zugleich muß geprüft werden, ob die Meischreservoirs nicht eine größere Menge Meische enthalten, als nach der Betriebsnachweisung möglich ist, und ob nicht etwa zu der verfluechten Meische auch noch heimlich bereite zugelassen worden sey. Um dies zu ermitteln, muß die Menge der in dem Reservoir vorhandenen Meische mit der in den verschiedenen Veräßen befindlichen zusammen gerechnet werden.

Solche vergleichende Berechnung der in Betrieb stehenden Meische muß in verdächtigen Brennereien an einem und demselben Betriebstage wiederholt und darf nirgends ganz unterlassen werden.

Die Meischwämer dürfen nur, so lange die Blasen im Betrieb sind, reife Meische enthalten, und nach kochender Weinsfeist, ohne besondere, nur für gewisse Arten von Brennapparaten zu ertheilende Erlaubniß unter den alsdann besonders vorschreibenden Umständen, oder mit Meische, noch sonst einer Flüssigkeit gefüllt seyn. Ausgenommen hiervon ist jedoch das zur Reinigung des Meischwämers, zur Einzeigung am folgenden Tage, oder zu andern wirtschaftlichen Zwecken bestimmte Wasser.

Wo der Gebrauch besonderer Gefäße zur Hefebereitung gestattet ist, muß darauf gesehen werden, daß keine Verletzung der, der Erlaubniß zu Grunde gelegten Bedingungen statt finde, etwaige Zunderpannungen sind sofort zur Anzeige zu bringen.

§. 32.

Die Blasen dürfen mit Meische oder Luttre nur an den Tagen und in den Stunden und zu dem Zwecke im Betriebe sein, wie dies mit der angegebenen Betriebs-Anmeldung und etwaigen Bewilligungen der Steuerbestellen übereinstimmt. In dieser Beziehung müssen die Aufsichtsbeamten daher bei ihren Brennereirevisionen den Betrieb der Blasen und deren Inhalt prüfen, und insbesondere bei Blasen, welche nach dem Betriebsplane mit Luttre gefüllt sein sollen, Ueberzeugung nehmen, daß solche nicht Meische enthalten.

§. 33.

Ist ein Theil der Brenn- und Meischgeräthe durch Verschluß außer Gebrauch gesetzt worden, so muß bei jeder Brennereirevision der unverletzte Zustand der Siegel geprüft werden.

Außerdem haben die Oberkontrolleure ihr Augenmerk auch dahin zu richten, daß der Verschluß zweckmäßig und sichernd angelegt werde.

§. 34.

Bei denjenigen landwirthschaftlichen Brennereien, welche den minderen Steuerfuß genießen, ist zwar in Bezug auf die Bedingung, daß dieselben nur aus selbst gewonnenen Erzeugnissen brennen dürfen, eine ängstliche Kontrolle nicht erforderlich; die Aufsichtsbeamten müssen aber doch im Allgemeinen dahin sehen, daß der Brennereibetrieb mit dem Endertrage des Besitzers in angemessenem Verhältnisse stehe.

§. 35.

Die vorstehenden Anweisungen (§§. 27. bis 33.) beziehen sich zwar zunächst auf Meischbrennereien, sind jedoch, mit den sich aus der Verschiedenheit der Sache ergebenden Abänderungen, auch auf diejenigen Brennereien anwendbar, in welchen nicht meischliche Stoffe zu Branntwein verarbeitet werden.

§. 36.

Bei Revision der Materialvorräthe (§§. 23 bis 25. der Steuerordnung) wird der Inhalt der Gefäße, worin sich erstere befinden, wenn die Gefäße gericht sind, nach dem Etchzeichen, sonst aber durch vorzunehmende Vermessung oder, wenn eine solche schon einmal statt gefunden hat, nach dem an den Gefäßen angebrachten Steuerzeichen, so lange dieses als unverfälschte anerkannt wird, bestimmt. Jedes in der angegebenen Art recidivire Gefäß verzieht der Steuerbeamte mit einer, dem Verderben durch Feuchtigkeit nicht leicht ausgesetzten Marke, am besten von Holz, auf welcher Name und Wohnort des Deklaranten, die

4. bei Brennereien auf nicht meischlichen Stoffen.

Nummer des Gefäßes und dessen Rauminhalt bemerkt wird. In dem oberen Rande des Gefäßes muß ein Loch gebohrt, und durch dasselbe ein Bindfaden gezogen werden, dessen beide Enden mit dem Siegel des Steuerbeamten auf jene Naht anzufesteln sind. Der Brennereibesitzer besorgt Vorrichtung und Material zu dieser Verzeichnung.

§. 37.

Werden Brennereien, welche nicht verflüchtete Stoffe verarbeiten, zeitweise gegen Entziehung eines Steuerzinses betrieben, so ist darauf zu wachen, daß die Bedingungen des Lizenzabkommens von Seiten des Brennereibesitzers pünktlich beobachtet werden.

Nehmen die Aufsichtsbeamten Veränderungen in der Anlage, oder eine Erweiterung des Betriebes wahr, so müssen sie davon dem Ober-Kontroleur sogleich Anzeige erstatten.

§. 38.

Die nicht in Betrieb stehenden Brennereien müssen von den Aufsichtsbeamten ebenfalls ^{dh. bei Brennereien außer Betrieb.} von Zeit zu Zeit zu dem Zwecke besucht werden, um Ueberzeugung zu nehmen, daß kein unangemeldeter Betrieb darin stattfindet oder stattgefunden habe.

Bei diesen Revisionen, welche in keiner Brennerei verabsäumt werden dürfen, ist dahin zu sehen, daß die Geräte mit der Geräthenachweisung und den Vermessungsverhandlungen übereinstimmen, daß die Verzeichnung der Geräte vorschriftsmäßig und deutlich sey, und daß der an dieselben gelegte Verschuß sich in unverletztem Zustande befinde.

In jeder außer Betrieb stehenden Brennerei wird, und zwar an derjenigen Stelle, wo während des Betriebes die Betriebsanmeldung aufgehängt muß, ein Revisionsbeleg von weißem Papiere gehalten, auf welchem die Aufsichtsbeamten, so lange der Betrieb angesetzt bleibt, ihre Revisionen und die etwa vorkommenden Ent- und Verfestigungen zu vermerken haben.

§. 39.

Bei der Entdeckung einer Steuerbetrugthat oder einer andern mit Strafe belegten <sup>D. Verfahren bei ent-
deckten Betrugsthaten.</sup> Unregelmäßigkeit, muß der Aufsichtsbeamte dieselbe entweder von dem Brennereibesitzer oder dessen Stellvertreter schriftlich anerkennen lassen, oder durch Herbeiziehung von Zeugen und andere Mittel für Feststellung des Thatbestandes sorgen. — Wird namentlich in einer Brennerei heimliche oder unrichtige Meischbereitung entdeckt, so muß das Meischgut, in sofern nicht gleich zu Protokoll zugestanden wird, daß es Meischgut sey, entweder durch Abschließung und Versiegelung des Lokals, oder noch besser durch Abfüllung von Proben, welche in einem mit dem Siegel zu verschließenden Gefäße aufzubewahren sind, gegen mögliche Verschöngungen gesichert werden.

§. 40.

b. Erhebung der Uebergangssteuer von Branntwein.

Die Uebergangssteuer, welche beim Eingange von Branntwein aus solchen zum Zollvereine gehörigen Staaten zu erheben ist, wo der im Lande erzeugte Branntwein gar keine oder einer geringern, als der durch das Gesetz vom 15. December 1833 angeordneten Steuer unterliegt, wird ebenfalls in dem Heberegister für die Branntweinsteuer gebucht und verrechnet. Wegen Erhebung der Uebergangssteuer von Branntwein an der Baprischen und Kurhessischen Grenze werden die betreffenden Hebestellen mit besonderer Anweisung versehen werden.

§. 41.

III. Specielle Vorschriften über den Geschäftsbetrieb und die Fortschreibungen:
A. der Hebestellen;

In Ansehung der innern Geschäftsführung bei den Hebestellen wird über die Einrichtung des Kassen- und Rechnungswesens, die dabei zu führenden Register und Bücher, die Einrichtung des Kassen- und Rechnungswesens, die dabei zu führenden Register und Bücher, die Einrichtung periodischer Extracte und Uebersichten u. u. eine ausführliche Instruktion besonders ergehen.

§. 42.

Sämmtliche Register müssen reinlich gehalten und deutlich, mit Vermeidung aller nicht allgemein verständlichen Abkürzungen, geführt werden. Abänderungen durch Rasuren sind streng untersagt; ist eine Abänderung unvermeidlich, so muß die Berichtigung der ersten Eintragung durch Vel- oder Ueberschreiben bewirkt werden, die ursprüngliche Eintragung aber erkennbar bleiben.

§. 43.

Am Schlusse eines jeden Quartals hat der Ober-Kontroleur das Anmeldeeregister unter der letzten Eintragung dahin zu bescheinigen, daß während des betreffenden Zeitraumes nicht mehr, als die eingetragenen Weineccien in Betrieb gewesen seyen, auch hat derselbe in dem, dem Anmeldeeregister beizufügenden Betriebsanmeldungen die richtige Eintragung der Weischnote nach Nummer und Inhalt zu bescheinigen. Insofern hierunter nicht spätere Veränderungen stattgefunden haben, ist diese Bescheinigung für jede Weineccie nur in der ersten Betriebsanmeldung des Quartals erforderlich.

Sobald die Bescheinigung durch den Ober-Kontroleur erfolgt ist, wird, bei gleichzeitiger Abgabe der Betriebsübersichten (§. 2.) an das betreffende Steuer-Directorium, das Anmeldeeregister nebst sämmtlichen dazu gehörigen Betriebsanmeldungen, ingleichen das Branntweinsteuer-Heberegister zur Revision an den General-Inspector befördert.

Das darüber aufgenommene Revisionsprotokoll wird, unter Rücksendung der Register und Veläge, jeder Hebestelle zur Erledigung binnen einer vierzehntägigen Frist zugestellt.

Diese Zeit muß pünktlich inne gehalten werden und die Verantwortung der Erinnerungen so gründlich und erschöpfend sein, daß die schließliche Festsetzung von Seiten des General-Inspektors ohne Weiteres erfolgen kann, und die Uebertragung unerledigter Erinnerungen in das Revisionsprotokoll des nächsten Birettesjahres möglichst vermieden wird.

Die festgesetzten Revisionsprotokolle müssen dem Ober-Kontrollleur bei seiner nächsten Anwesenheit unverinnert vorgelegt werden; derselbe ist verpflichtet, von den Entscheidungen genaue Kenntniß zu nehmen und auf deren gehörige Befolgung zu wachen.

§. 44.

Nach erfolgter Revision werden die Register und die dazu gehörigen Beläge nach Birettesjahr- und Jahrgängen zusammengelegt, überschrieben und aufbewahrt. Ohne ausdrückliche Ermächtigung darf davon nichts vernichtet oder als unbrauchbares Papier entfernt werden.

§. 45.

Die erforderlichen Register erhalten die Steuerämter eingebunden und mit einer angefertigten Schnur durchzogen, nebst den nöthigsten Belegformularen, von der vorgeschriebenen Höhe nach Bedarf rechtzeitig zugefertigt.

Die Siegel auf den Registern müssen sorgfältig vor Beschädigungen bewahrt werden, und es ist strenge untersagt, Blätter daraus zu entfernen. Ueber den Empfang und die Verwendung der Druckformulare hat jede Hebestelle ein gehörig abgetheiltes Kontoregister zu führen, und ist sowohl für die Richtigkeit der Bestände, als dafür verantwortlich, daß mit den Formularen wirthschaftlich umgegangen werde.

§. 46.

Die Inventariensücke bei den Hebestellen, worüber ein genaues Verzeichniß mit Zugang und Abgang zu führen ist, müssen stets vollständig und in brauchbarer Beschaffenheit erhalten, auch zur Verhütung möglicher Mißbräuche sorgsam aufbewahrt werden. Insonderheit gilt dies von Siegeln und Stempeln.

§. 47.

Die vorkommende Dienstkorrespondenz muß schnell und pünktlich besorgt und darüber ein übersichtliches Journal geführt werden.

§. 48.

Alle Anzeigen von entdeckten Steuerkonventionen gelangen zunächst an die Steuerämter (Recepturen); es ist jedoch den Ober-Kontrollleuren, sofern diese nicht selbst die Denuncian-

ten sind, gleichzeitig davon Kenntniß zu geben, welche darauf zu sehen haben, daß die Untersuchung von den Steuerstellen rasch und gründlich geführt wird; sie können auch nach der Wichtigkeit des Falles der Instruction persönlich bewohnen.

Die Berechnung der Strafgebühren geschieht lediglich bei den Steuerstellen.

§. 49.

Wird ein Einnehmer durch Krankheit an der Wahrnehmung seiner Dienstobliegenheiten behindert, so muß er, oder es müssen seine Angehörigen davon schleunigst sowohl derjenigen Landesbehörde, an welche die Geldbestände der Recepcur instruktionsmäßig abzuliefern sind, als dem Ober-Kontroleur Anzeige machen oder machen lassen, bis dahin aber, daß die erforderliche Stellvertretung eingeleitet ist, für den ungestörten Fortgang des Dienstes auf die geeignetste Weise sorgen. Der Ober-Kontroleur muß sich auf solche Anzeigen umgestimmt an Ort und Stelle begeben, mit Zuziehung des erkrankten Beamten oder seiner Angehörigen und unter Leitung der vorbezeichneten Landesbehörde, in sofern diese nicht schon vor dem Erscheinen des Ober-Kontroleurs eingeschritten ist, den Kassenbestand feststellen, welcher sodann dem zur Stellvertretung zu bestimmenden Beamten übergeben und worüber eine Verhandlung aufgenommen wird. Der Ober-Kontroleur muß demnächst unverzüglich an den General-Inspector berichten.

Bei Urlaubsbewilligungen wird wegen Stellvertretung jedesmal vorher das Erforderliche angeordnet werden.

§. 50.

II. der Steueraufsicht:

Die Steueraufsichter sind in Orts- und Bezirksaufsichter eingetheilt.

Ortsaufsichter sind solche, deren Verrichtungen sich auf einen gewissen Ort und dessen nächste Umgebung beschränken.

Die Bezirksaufsichter verrichten ihren Dienst entweder zu Fuß, oder sind beritten.

Es werden ihnen bestimmte Bezirke zur Beaufsichtigung zugewiesen, welche mit den Sprengeln der Hebestellen in der Regel übereinkommen.

Gewöhnlich wird den Bezirksaufsichtern am Orte der Hebestelle, zu welcher ihr Bezirk gehört, ihr Wohnsitz angewiesen.

§. 51.

Jeder Aufsichter muß im Besitze der gegenwärtigen Instruction und eines Exemplars des Gesetzes und der Ordnung, so wie der wichtigeren, spätere ergangenen Verfügungen über die Beamtenverhütung sein.

Diese Stücke müssen gehörig geordnet sich in einem Hefte befinden, welches vom Aufseher unter Verschluss gehalten wird.

Durch Nachträge ist diese Sammlung vollständig zu erhalten, wofür zunächst der Oberkontroleur verantwortlich bleibt.

§. 52.

Jeder Aufseher führt ein Notizbuch in Octavoformat, worin jede seiner Kontrolle zugewiesene Brennerei und jeder sonstige Aufsichtspunkt ein Konto erhält, in welches diejenigen Nachrichten eingetragen werden, welche Befuss der gründlichen Revision derselben ihm zu wissen nöthig sind.

§. 53.

Der Steueraufseher muß im Dienste bei sich führen:

- 1) seine Legitimationsakte,
- 2) das Notizbuch (§. 52.),
- 3) das Tagebuch (§. 57.),
- 4) die zum Schreiben erforderlichen Materialien,
- 5) das Dienststügel,
- 6) was zur Siegelanlegung notwendig ist, und
- 7) einen Zolllock.

§. 54.

Als durchschnittliches Maass der Dienstleistung eines Steueraufsehers können zehn Stunden täglich in der Zeit von vier Uhr Morgens bis zehn Uhr Abends angesehen und bei nöthigen Dienste ausser dieser Zeit eine Stunde, für eine und eine halbe Tageshälfte gerechnet werden.

Bei den Aufsehern, welche ausserhalb Verrichtungen haben, gehört die zum Fortkommen von einem Orte zum andern nöthige Zeit zu den Dienststunden.

Wenn einem Bezirksofseher kam verlangt werden, daß er täglich im Durchschnitte drei Meilen zurücklege.

Diese Bestimmungen enthalten nur den allgemeinen Maassstab und es können dabei, wo das Bedürfnis es erfordert, Modificationen eintreten oder veranzehrte Leistungen in Anspruch genommen werden.

Die Bezirksofseher müssen sich so einrichten, daß sie innerhalb ihres Bezirkes auch über Nacht ausser ihrem Wohnorte verweilen können, wenn die Umstände solches erfordern.

§. 55.

Die täglichen Verrichtungen der Aufseher bleiben, in soweit nicht der General-Inspector oder der Ober-Kontroleur sie bestimmt angeordnet haben, ihrem eigenen pflichtmäßigen Ermessen, mit Beachtung derjenigen Anleitungen, welche ihnen jene Vorgesetzte im Allgemeinen geben werden, überlassen.

Ergibt sich jedoch, daß ein Aufseher bei seinen Dienstverrichtungen nicht die gebührende Umsicht und Thätigkeit zeigt, so kann der Ober-Kontroleur ihm den Dienst durch das Dienstbuch (§. 59.) speziell vorschreiben.

§. 56.

Ist im Wohnorte des Aufsehers eine Steuerhebestelle, so muß er sich in der Regel täglich bei derselben einfinden und die ihm für seine nächsten Dienstverrichtungen erforderlichen Nachrichten über die Bezirke- und andere Anmeldungen der Steuerpflichtigen einziehen.

Breitet sein Aufsichtsprengel in die Bezirke mehrerer Hebestellen ein, so muß er diejenigen, wo er nicht seinen Wohnsitz hat, so oft es thunlich und in der Regel wöchentlich zwei Mal besuchen.

Dies muß auch geschehen, wenn er die Aufsicht zwar nur in dem Bezirke Einer Hebestelle zu führen hat, aber nicht am Orte derselben wohnt.

§. 57.

Jeder Steueraufseher führt über seine Dienstverrichtungen ein Tagebuch, dessen Form näher bestimmt werden wird, und welches den Zweck hat, stets übersichtlich zu lassen, wie der Aufseher im Dienste beschäftigt gewesen ist. Dieses Tagebuch wird gleich nach dem Schlusse des Monats in Umschrift und ohne Begleitungsbericht, nur unter Umschlag, dem Ober-Kontroleur eingereicht, der die sammtlichen Tagebücher aus seinem Bezirke, in sofern der General-Inspector nicht deren Einsendung an ihn allgemein oder im Einzelnen vorschreibt, nach bewickelter Prüfung aufbewahrt.

§. 58.

Zur Korrespondenzbeförderung dürfen die Aufseher in der Regel nicht, und höchstens nur dann gebraucht werden, wenn dies bei Gelegenheit ihrer eigentlichen Verrichtung thunlich ist. Wird ihnen von der zuständigen Landesbehörde oder vom General-Inspector die Beaufsichtigung anderer gemeinschaftlicher oder auch nicht in die Gemeinschaft fallender Steuerzweige neben ihren übrigen Verrichtungen aufgetragen, so bleiben sie hierzu gleichfalls verpflichtet.

Zum Schreibdienste bei den Abfertigungsstellen dürfen die dazu fähigen Aufseher nur dann verwendet werden, wenn der Aufseherdienst sie periodisch unbeschäftigt läßt.

In dem Tagebuche des Aufsehers muß angegeben seyn, in welchem Maaße er in solcher Weise nebsther beschäftigt gewesen ist.

§. 59.

Auf jeder Aufseherstation wird ein Dienstbuch und ein Ordnungsbuch gehalten.

Durch das Dienstbuch kann den Aufsehern nach §. 55. nicht nur der gewöhnliche Dienst vorgeschrieben werden, sondern sie empfangen auf diesem Wege auch diejenigen besondern Dienstaufträge und Anweisungen, welche der Ober-Kontroleur ihnen zu erteilen hat.

Jeder Anweisung im Dienstbuche fügen die Aufseher ihren Namen bei, zum Zeichen, daß sie von derselben Kenntniß erhalten haben.

Im Ordnungsbuche werden von dem Ober-Kontroleur oder Einnehmer diejenigen von dem General-Inspector nach §. 4. erlassenen Bestimmungen über die Dienstkontrolle eingetragen, welche den Aufsehern zu wissen nöthig sind.

Jede neue Bestimmung wird den Aufsehern sogleich zur Kenntnißnahme, so weit nöthig, unter mündlicher Erläuterung vorgelegt, und daß solches geschehen, durch Namensbezeichnung von ihnen anerkannt.

Der besseren Uebersicht und des leichteren Auffindens wegen ist das Ordnungsbuch mit einem Inhaltsverzeichnis zu versehen.

§. 60.

Die gewöhnlichen Dienstverrichtungen der Ober-Kontroleurs bestehen darin, daß sie den ihnen überwiesenen Bezirk unangeführt bereisen, die Vermerci in demselben revidiren, die Aufseher in ihren Dienstverrichtungen kontrolliren und bei den Hauptstellen durch genaue Prüfung der Geschäftsführung in allen Theilen auf eine ordnungsmäßige Dienstverwaltung drücken hinwirken.

C. der Ober-Kontroleurs.

§. 61.

In der Regel haben die Ober-Kontroleurs vier Mal in jedem Monate ihren Bezirk vollständig zu bereisen, und dabei jede in Betrieb stehende Vermerci, so wie jede Dienststelle zu besuchen. Um dieser Verpflichtung genügen zu können, sind sie mit schriftlichen Arbeiten auf das wirklich Nothwendige zu beschränken.

In Bezug auf Arbeitsmaß gelten für die Ober-Kontroleurs im Allgemeinen die für die Aufseher gegebenen Regeln.

§. 62.

Der Ober-Kontroleur muß

- 1) eine Handzeichnung seines Geschäftsprengels, in welcher Alles, was auf den Steuerdienst Bezug hat, gehörig erklärend vermerkt ist,
- 2) von den Steuerstellen zu liefernde und von ihm durch Nachtrag vollständig zu erhaltende Abschriften der Inventarien für die Brennereien aller Hebestellen des Bezirkes, jedoch ohne Beläge, beifügen.

Wenn er sich im Dienste außerhalb befindet, so muß er diejenigen Gegenstände bei sich führen, die §. 53. angegeben sind, und an der Stelle des dort unter No. 2. erwähnten Notizbuches diejenigen Nachrichten, welche zur zweckmäßigen Revision der Gewerbs- und Dienststellen, deren Besuch er beabsichtigt, erforderlich sind.

§. 63.

Die gewöhnliche Kontrolle über die Einrichtungen der Aufseher führen die Ober-Kontroleurs theils bei Gelegenheit der Revision der Brennereien, theils durch Prüfung der Tagebücher der Aufseher.

Kommt es in außerordentlichen Fällen, z. B. bei entstandenem Verdachte gegen die Rechtmäßigkeit oder Zuverlässigkeit eines Aufsehers darauf an, das Verfahren eines solchen Beamten genau zu verfolgen und zu beobachten, so dürfen die Ober-Kontroleurs nicht bei den eben angegebenen Kontrolmitteln stehen bleiben, sondern müssen jede sich darbietende Gelegenheit benutzen und jede gesetzlich zulässige Maßregel ergreifen, um sich von dem Grunde oder Ungrunde des obwaltenden Verdachtes pflichtmäßige Ueberzeugung zu verschaffen.

Nach jeder von ihnen vollzogenen Revision einer Brennerei müssen sie den angetroffenen Befund mit dem der zunächst vorangegangenen Revision vergleichen, und sobald sie wahrnehmen, daß der letztere mit dem erstern nicht vereinbar sey, den Aufseher darüber vernehmen und das Sachverhältniß aufklären.

Sie führen bei dieser Gelegenheit über die Revisionsverhandlungen der Aufseher Notizen und benutzen diese bei Revision der Tagebücher derselben.

§. 64.

Die Revision der Tagebücher geschieht nicht bloß am Schlusse des Monats, sondern so oft, als der Ober-Kontroleur mit den Aufsehern zusammentrifft.

Er vergleicht solche sowohl mit seinen eigenen Bemerkungen und Wahrnehmungen über die Dienstthätigkeit des betreffenden Beamten, als mit den Betriebs-Anmeldungen und den

daraus entnommenen Notizen, bemerkt die Einsichtnahme in dem Buche selbst und benutze diese Gelegenheit zu weiteren, dem Aufseher zu ertheilenden Weisungen.

Nach Ablauf des Monats werden die Tagebücher der Aufseher von dem Ober-Kontroleur, insofern es nicht schon früher in allen Beziehungen geschehen, einer genauen Prüfung unterworfen.

Er ist zunächst dafür verantwortlich, daß von den Aufsehern dasjenige geleistet werde, was nach den obigen Bestimmungen verlangt wird.

Seine Bemerkungen und Erinnerungen, soweit sie nur die Art der Dienstaussübung betreffen, schreibt er in das Tagebuch nieder, legt dasselbe dem betreffenden Aufseher bei dem nächsten Zusammentreffen zur Kenntnisaufnahme vor, und läßt darü von ihm die genommene Einsicht mit Angabe des Datums bescheinigen.

Finden die Ober-Kontroleurs Fehler und Mängel in der Dienstführung der Aufseher, so machen sie denselben eine mündliche, nach Umständen protokolllarische Vorhaltung darüber und erfordern ihre Verantwortung.

Stoßen sie auf Dienstwidrigkeiten von solchem Belange, daß dieselben sofort zur Kenntniß der höheren Behörde kommen müssen, so berichten sie deshalb sogleich mit Vorlegung der diesfälligen Verhandlungen an den General-Inspector, und machen in dazu geeigneten Fällen der zuständigen Landesbehörde gleichzeitige Anzeige.

§. 65.

Die Ober-Kontroleurs haben besonders für die vollständige Belehrung der Aufseher zu sorgen, damit letztere in den Stand gesetzt werden, ihren Dienst gehörig verrichten zu können.

Dazu gehört nicht allein eine gehörige Kenntniß der gesetzlichen und andern Bestimmungen, so weit solche zur Führung der Aufsicht erforderlich ist, sondern auch die Kunde von dem Betriebe der Brennereien. Je gründlicher solche ist, desto sicherer wird die Aufsicht geführt werden, und desto mehr werden die Beamten vor Täuschungen geschützt seyn.

Die Ober-Kontroleurs müssen daher jede Gelegenheit wahrnehmen, um die Steuer-aufseher über den Betrieb in den Brennereien, über die verschiedenen Fabrikationsakte, über das Verhältniß der rohen Stoffe nach Menge und Art der letztern zu dem daraus zu gewinnenden Fabrikate und was weiter hierher gehört, zu unterrichten.

Der Ober-Kontroleur muß, wenn er mit einem Steuer-aufseher in einer Brennerei zusammentrifft, häufig von letzterem den ganzen Revisionsakt unter seiner Aufsicht vollziehen lassen, und daraus und durch Nachrevision Veranlassung nehmen, sich zu überzeugen, in wieviel der Aufseher gehörig zu revidiren vermag, oder welcher Anlehnung bedarf.

§. 66.

Neben dem regelmäßigen Revisionsdienste ist eine überlegte und aufmerksame allgemeine und specielle Beobachtung, welche dem eigentlichen Revisionsdienste eine erfolgreiche Nützung giebt, von besonderer Wichtigkeit.

Das Zusammenreffen mit den Beamten der Abfertigungsstellen und mit den Aufsehern muß von dem Ober-Kontroleur dazu benutzt werden, sich mit denselben über die Versteuerungen und Betriebs-Anmeldungen der einzelnen Gewerbetreibenden, über den Umfang, die Weise und Richtung ihres Verkehrs zu besprechen und Wahrnehmungen und Meinungen mitzutheilen, um dadurch ein Urtheil zu gewinnen, wohin die Aufsicht mehr oder weniger zu richten ist. Wer allen aber ist stets die Ansicht festzuhalten, und den Steuer-Ausschüssen einzuschärfen, daß der Zweck der Aufsicht vorzugsweise dahin gerichtet seyn müsse, durch sorgfältige Wahrnehmung ihrer Pflichten und durch angemessene Belehrung der Gewerbetreibenden über ihre Obliegenheiten, das Vorkommen von Ordnungswidrigkeiten und eigentlichen Steuervergehen zu verhindern.

§. 67.

Bei entdeckten Unrichtigkeiten, welche sich zur Bestrafung eignen, kommt es auf ein gehöriges Benehmen, in Bezug auf Feststellung des Thatbestandes und die Befehlsgnähmehandlung, ganz besonders an, da von dem ersten richtigen Angriffe der Sache ihr Ausgang gemeinhin abhängt.

Der Ober-Kontroleur hat daher die Pflicht, den Aufsehern über ihr Benehmen hierbei die gehörige Anleitung zu geben, und einzelne Fälle, in welchen schlaggriffen worden, mit ihnen sorgfältig durchzugehen.

Kommt es im Gefolge gemachter Wahrnehmungen darauf an, eine außerordentliche Revision vorzunehmen, zu deren gehöriger Ausführung mehrere Beamte erforderlich sind, so ist der Ober-Kontroleur so befugt als verpflichtet, dieselben auf das schleunigste dabeizuziehen.

Dasselbe gilt, wenn es darauf ankommt, auf den Grund von Siegelanlagen den Thatbestand irgendwo sicher festzustellen.

Ausschließlich eignen sich solche Fälle zur eigenen Kenntnißnahme und Beurtheilung des Ober-Kontroleurs, wo ein dringender Verdacht von Unterschleifen nach §. 32. der Steuerordnung durch eine unvermuthete Hausvisitation aufzuklären ist.

Er muß solche in der Regel selbst leiten und ist sodann für die pünktliche Beobachtung der für das Verfaßren bestehenden gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

§. 68.

Die jedesmalige Anwesenheit bei den Hebestellen ihres Bezirkes müssen die Ober-Kontroleurs dazu bemühen, die Geschäftsverwaltung derselben in allen Einzelheiten zu prüfen, vorgefallene Fehler so weit es angeht zu berichtigen und Mängel in der Dienstführung abzustellen.

Ueber die bei solchen Dienstrevisionen gemachten Erinnerungen wird eine Verhandlung aufgenommen, wovon eine Abschrift bei der Hebestelle zurückbleibt. Auf Grund derselben ist dann bei jeder fernern Revision mit der Prüfung zu beginnen, in wie weit die früheren Erinnerungen erledigt oder berücksichtigt werden sind, und das Resultat in der neu aufzunehmenden Revisionsverhandlung zu bemerken.

Auch an Kassenrevisionen sind die Ober-Kontroleurs Theil zu nehmen verpflichtet.

§. 69.

Die Ober-Kontroleurs führen ihre Tagebücher ganz nach den für die Aufseher gegebenen Vorschriften.

Der General-Inspektor ist befugt, demjenigen Ober-Kontroleur, welche ihre Berichtigungen nicht mit gehöriger Umsicht und Thätigkeit besorgen, speciell vorzuschreiben, in welcher Ordnung sie ihre Dienste leisten sollen; wegen er derjenigen, welche sich durch Dienstleiser und Zuverlässigkeit auszeichnen, von der Führung des Tagebuchs entbinden kann.

Ihre Tagebuch senden die Ober-Kontroleurs dem General-Inspektor gleich am Schlusse des Monats ungeschrieben, ohne dass davon eine Abschrift zurückgehalten wird, ein, und legen, in sofern nicht die Dringlichkeit der Sache in einzelnen Fällen eine Ausnahme erheischt, die im Laufe des Monats aufgenommenen Dienstrevisions-Verhandlungen in Urschrift bei.

In dem Begleitungsberichte äußern sie sich kurz über die Führung des ihnen untergeordneten Personals und lassen diejenigen allgemeinen Erörterungen kurz und bündig folgen, zu denen sich im Laufe des Monats besondere Anlass dargeboten haben möchte.

Uebersicht des Inhalts.

I.	Gehörden und deren Stellung gegen einander	§. 1. — 5.
II.	Allgemeine Darstellung des Besteuerungs-Verfahrens . . .	
	a. Besteuerung der inländischen Branntwein-Fabrikation.	
	A. Verfahren vor der Betriebs-Anmeldung, bei der An- und Abmeldung der Brennerei-Geräthe und Führung der Inventarien über dieselben . . .	§. 6. — 15.
	B. Verfahren bei der Betriebs-Anmeldung und Besteuerung.	
	1) Regulierung des Betriebes und Berechnung der Steuer	
	aa. bei nicht fixierten Brennereien	§. 16. — 20.
	bb. bei fixierten Brennereien	§. 21.
	2) Verfahren bei Unterrechnungen des Betriebes	§. 22.
	3) Verfahren nach Ablauf der Betriebszeit	§. 23. — 24.
	C. Kontrollirung der Steuer-Erhöhung:	
	1) im Allgemeinen	§. 25.
	2) durch Verschluß	§. 26.
	3) durch Revisionen:	
	aa. bei Brennereien im Betriebe:	
	a. bei Reischbrennereien	§. 27. — 34.
	b. bei Brennereien aus nicht mehllichten Stoffen	§. 35. — 37.
	bb. bei Brennereien außer Betrieb	§. 38.
	D. Verfahren bei entdeckten Konventionen	§. 39.
	b. Erhebung der Uebergangs-Steuern	§. 40.
III.	Specielle Vorschriften über den Geschäftsbetrieb und die Verpflichtungen:	
	A. der Gehörden	§. 41. — 49.
	B. der Steuer-ausspfer	§. 50. — 59.
	C. der Ober-Kontrolleure	§. 60. — 69.

Brennerei-Inventarium

des

Steuer = Amtes zu

In den Eintragungen der Verlässe darf nicht gestrichen werden.

Im Rauminhalt veränderte Gefäße werden in Abgang und nach erfolgter Veränderung wieder in Zugang gesetzt.

Abtheilung für die Meisch-Brennerei des

Zur Brennerei gehörige Räume und deren Lage.	In diesen						
	Destillir-Geräthe.						
	Bestand und Zugang				Abgang		
	der Geräthe				Ver- lag- Nr.	des- sen Tag.	Ver- lag- Nr.
	Nr.	Benennung.	Quantität.	Ver- lag- Nr.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
Das Brennerei-Lokal befindet sich auf dem Hofe im Seitengebäude rechter Hand.	1.	Blase.	350	1.	30. April 1834.	15.	
	1.	Helm.	—	1.			
	1.	Kühler.	—	1.			
Zur Aufstellung der Meisch-Gefäße dient der unter dem Brennerei-Lokale befindliche Keller.	1.	Meischwärmer.	300	2.			
	2.	Blase.	400	3.			
	2.	Helm.	—	3.			
	2.	Kühler.	—	3.			
	1.	Blase.	316	$\frac{1}{2}$			

Bezirk der Steuer-Hebeselle zu
 Nummer des Inventariums.

Nummer der Besize.

Nachweisung

der

Räume und Geräthe

welche

zur Brennerei des zu in der Straße
 unter der Hausnummer gehören.

Anweisung zum Gebrauch für den Brennereibesitzer.

Angabe der Räume und ihrer Lage.

1. Es sind alle zur Brennerei gehörigen oder in den Räumen derselben stehenden Geräthe, mit alleiniger Ausnahme der Reinen nur zum Schöpfen und Füllen bestimmten Gefäße, aufzunehmen.
2. Jedes Geräth ist einzeln zu verzeichnen.
3. Der Brennereibesitzer hat ausschließlich nur die drei ersten Spalten auszufüllen und seine Eintragung am Schluß mit der Angabe des Tages und seiner Namens-Unterschrift zu vollziehen.
4. Diese Nachweisung ist nach der näheren Anweisung des Oberkontrolleurs in der Brennerei sorgfältig und gegen Beschmutzung und Beschädigung geschützt aufzubewahren.
5. Eine neue Nachweisung ist bei der Steuer-Hebeselle doppelt einzureichen, sobald es von dem Oberkontrolleur verlangt wird.

Das Brennerei-Lokal befindet sich auf dem Hofe im Seitengebäude rechter Hand.
 Zur Aufstellung der Meischgefäße dient der unter dem Brennerei-Lokal befindliche Keller.

Der Geräthe			Zu- und Abgang.				Bemerkungen.
Benennung.	Num- mer.	Jahrs- Quart.	Zugang.		Abgang.		
			Tag dessel- ben.	Vertheilung der Mächtigkeit von Seiten des eintretenden Beamten.	Tag dessel- ben.	Vertheilung der Mächtigkeit von Seiten des eintretenden Beamten.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
N a c h t r a g.							
Blase mit Helm u. Kühler. Weichhützig. dengl.	1.	316	4. Mai 1834.	N. N.			
	12.	1217	6. Juni 1834.	N. N.			
	13.	1205					

Nummer des Brennerei-Inventariums.

Nummer der Befehle.

Der Unterschriebene zeigt hiermit an, daß

- (1. sein Brennapparat Nr. 4. heute zum Kupferschmidt in
gesandt wird, um geändert zu werden.)
- (2. er eine von ihm neu gefertigte Branntweinblase an die Brennerei des
Herrn N. in N. absenden will.)
- (3. in der hiesigen Brennerei die Meisch-Bottiche Nr. 5., 7. und 8. ausser
Gebrauch kommen, und dagegen 3 neue Meisch-Bottiche, jeder zu 1200
Quart Inhalt, angeschafft worden sind.)

N. den ten September 183

N.

Verte

Die umflehende Anzeige ist heute der unterzeichneten Stelle abgegeben worden.
N. den ten September 183

Die Steuer-Hebestelle
N.

Bemerkungen der Aufsichts-Beamten.

(1. Der Brennapparat ist ausgebrochen.)

(2.)

(3. Die alten Bottiche sind aus der Brennerei in den Hof geschafft, um als Wassergefäße benutzt zu werden. Die Stempel sind abgeholt. Die drei neuen Bottiche sind vermessen und auf den Platz der alten in der Brennerei gestellt. Die Verhandlungen über deren Vermessung liegen hier bei.)

N. den ten October 183

N. N.

Die unterzeichnete Stelle bescheinigt hiermit die heut erfolgte Meldung der umflehend angegebenen Geräthe zum Zugange.

N. den ten October 183

Steueramt
N.

Error
rendering
image

gs_reuss_j_linie_zweiter_band/gs_reuss_j_linie_zweiter_band_0229.tif.

Anmeldungs-Register

ü b e r

den Branntweinbrennerei, Betrieb

im

Bezirk der Steuer-Hebestelle zu

während

des ten Quartals 185

Branntweinsteuer-Heberegister
der
Steuer-Hebestelle zu
für
das **II** Quartal 185

Bezirk der Steuer-Hefestelle zu
No. des Inventariums.

Quittungs = Buch

über

die Steuerzahlung

des

Brennereibesizers N.

T a g der Zahlung.	No. des Hebr. Registers.	Monat, für welchen die Zahlung geleistet worden.	Gezahlter Steuerbetrag.			Namens-Unterschrift des quittirenden Hebebeamten.
			rubr.	gr.	pf.	

T a g der Zahlung.	No. des Hebes Registers	Monat, für welchen die Zahlung geleistet worden.	Bezählter Steuerbetrag. rtblr. für. pf.			Namens-Unterschrift des quittirenden Hebebeamten.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 40.

Nr. 56. Mandat gegen Tumult und Aufruhr, d. d. 7. December 1834.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Kestener, und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, der Jüngerer Linie souveraine Fürsten Preuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Grelz, Crannichfeld, Bera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

thun hiermit kund und fügen zu wissen:

Da Wir es, nach den in Unseren Landen vorgestellten Störungen der öffentlichen Ruhe und gesellschaftlichen Ordnung, für Unsere heilige Regentenpflicht erachten, dem Ueberhandnehmen frechen Ungehorsams und verbrecherischer Selbsthilfe Einhalt zu thun und den Handlungen tumultuarischer Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, so wie den Versuchen zu aufrührerischen Gewaltthaten, wodurch Unsere wohlgefunten und ordnungsliebenden Unterthanen in bedrückende Verlegenheiten und empfindliche Verluste verwickelt werden, mit nachdrücklichen Maaßregeln vorzugehen, damit friedliche Ordnung im Lande völlig befestigt und auch dem Leben, dem Eigenthume und den Rechten aller Unserer getreuen Unterthanen die notwendige Sicherheit verbürgt werde; so haben Wir, mit Beirathe der gesammten Stände in Unseren Landen, beschlossen, zur Belehrung und Warnung der Landeseinwohner, zur Leitung des obrigkeitlichen Einschreitens gegen Widersetzlichkeit, Tumult und Aufruhr, zur Abkürzung der Criminal-Untersuchungen gegen die Schuldigen und wegen der den Letzteren auszuliegenden Strafen, folgende gesellschaftliche Vorschriften zu erlassen und bekannt zu machen:

§. 1.

Jeder Unterthan hat sich aller unrechtmäßigen Selbsthilfe und jeder eigenmächtigen Verweigerung der durch die Gesetze vorgeschriebenen oder sonst rechtlich begründeten öffentlichen Waltungen und Verordnungen der rechtmäßigen Gesellschaft.

Waltungen den 24. Februar 1834.

Abgaben und Leistungen, so wie der in den Stadt- und Dorfgemeinden nach dem Herkommen oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde bestehenden Verpflichtungen zu enthalten. Gleichergestalt darf Niemand den Andern an der Ausübung seiner Rechte und Befugnisse, oder an der Erfüllung seiner Obliegenheiten gegen die öffentlichen Kassen, gegen die von Uns eingesetzten Behörden, gegen die Communal-Obrigkeiten und gegen die Rittergutsbesitzer und Patrimonialgerichte auf dem Lande verhindern.

§. 2.

Einschränkung des Gehorsams gegen obrigkeitliche Anordnungen.

Jeder ist verbunden, sich den Anordnungen seiner Obrigkeit zu unterwerfen. In der Verpflichtung zum Gehorsam haben die Unterthanen zwischen den Justiz- und den Polizeybehörden keinen Unterschied zu machen. Glaubt ein Unterthan, daß durch eine Verfügung seiner Obrigkeit ihm Unrecht geschehe, so hat er sich der in den Gesetzen dagegen verstatteten Rechtsmittel zu bedienen, oder es ist ihm, nach Beschaffenheit der Sache, freigestellt, seine Beschwerden bei der betroffenen Oberbehörde unmittelbar in geeigneter Form und mit den gehörigen Nachweisungen anzubringen. Von der angegangenen Oberbehörde soll dann jedes solche Anbringen mit Sorgfalt, Genauigkeit und möglichster Beschleunigung erörtert werden und der geprüften Beschwerde, wenn sie gegründet befunden worden, ohne Ansehen der Person durch die Entscheidung gerechte Abhülfe geschehen.

§. 3.

Behandlung der Ungehorsamen.

Der Ungehorsame soll durch die gesetzlichen Zwangsmittel zur Befolgung amtlicher Befehle seiner competenten Obrigkeit angehalten werden.

Jede Obrigkeit ist zur Aufrechterhaltung ihres Ansehens berechtigt, einen ihrem Anspruche oder ihrer Anordnung mit unziemlichen, respectwidrigen oder ehrenverletzenden Worten oder mit Drohungen sich widersetzenden Unterthan auf der Stelle zu ein- bis zweitägigen Gefängnisse abführen zu lassen.

§. 4.

Verbrechen der öffentlichen Gewaltthat.

Des Verbrechens einer öffentlichen Gewaltthat macht sich schuldig

- 1) wer der Vollziehung eines obrigkeitlichen Befehls sich mit gefährlichen Drohungen oder gewaltthätig widersetzt, oder wer an den zu dieser Vollziehung abgeordneten Personen, als Gerichts- und Polizeydienern, Gens'darmen, Militairwachen oder ausgeschiedten Partouillen, Mißhandlungen verübt;
- 2) wer eine obrigkeitliche Person zu amtlichen Verfügungen zu zwingen, oder von der Ausübung der gesetzlichen Amtswauidrict abzuhalten sucht, ingleichen wer sich den We-

fehen und Anordnungen der Obrigkeit mit Gewalt widersezt und wer an einer obrigkeitlichen Person während der Ausübung ihres Amtes Gewalt verübt;

- 3) wer einen Arrestirten, Angeeschuldigten oder verurtheilten Verbrecher aus den Händen der bewaffneten Macht, der Polizei, der Gerichtsfolge, oder aus dem Gefängnisse durch Gewaltthätigkeiten gegen die ersteren, oder durch Erbrechen des letztern zu befreien sucht oder befreien hilft;
- 4) wer sich aus dem Gefängnisse oder aus dem Straforte; wozin er vermöge der obrigkeitlichen Anordnungen festgehalten wird, mit Gewaltthätigkeiten gegen die obrigkeitlichen Personen oder die zur Wache bestimmten Offizianten und Diener in Freiheit zu setzen sucht.

Ob die öffentliche Gewaltthätigkeit gegen Beamte der Justiz oder der Verwaltung ausgedehnt sey, macht hinsichtlich der Strafbarkeit keinen Unterschied.

§. 5.

In den unter No. 1. und 4. bezeichneten Fällen sollen die Verbrecher, nach dem Umfange ihrer Handlungen und ihrer Schuld, Gefängniß von 4 Wochen bis zu 3 Monaten zu gewärtigen haben.

Bestrafung der öffentlichen Gewaltthat.

Ist gegen obrigkeitliche Personen Zwang oder Gewaltthätigkeit ausgeübt (Fall unter Nr. 2. und 4.), oder eine Befreiung der Verhafteten unternommen worden (Fall unter Nr. 3.), so kann die Strafe bis auf ein Jahr Zuchthaus erhöht werden.

§. 6.

Handwerksmeister, welche für den Zweck, die Obrigkeit zu einer amtlichen Verfügung oder zur Aufhebung einer getroffenen Anordnung zu nöthigen, die Einstellung ihrer Gewerbetheiligen verabreden, so wie Handwerksgesellen oder Fabrikarbeiter, die zu gleichen Absichten sich vereinigen, sollen mit ein- bis dreimonatlichem Gefängnisse bestraft werden.

Aussetzung der Handwerker gegen obrigkeitliche Anordnungen.

§. 7.

Niemand soll sich unterstehen, irgend eine Vereinigung, Versammlung oder Zusammenrottirung mehrerer Personen zu dem Zwecke zu veranlassen, um die in §. 1. 4. und 6. bezeichneten Verbrechen vorzubereiten, zu beschließen und auszuüben, oder überhaupt Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder fremdes Eigenthum hervorzurufen. Eben so wenig darf irgend Jemand dem Auftrufe zu solchen gesetzwidrigen Versammlungen und Vereinigungen folgen und daran Theil nehmen.

Verbot der Versammlungen für strafwürdige Zwecke.

Als strafbar gleich den Uebern und Theilnehmern solcher verbotenen Versammlungen ist jeder Hausbesitzer, Schenk- oder Gastwirth anzusehen, welcher dergleichen bei sich aufnimmt oder stillschweigend duldet.

Allen gesetzlich und obrigkeitlich anerkannten Corporationen in den Städten, namentlich den Communerrepräsentanten und Zünften, ferner den Gemeinden der Marktsiedlen und Dorfschaften bleibt unbenommen, diejenigen Zusammenkünfte und Berathschlagungen unter sich zu halten, zu welchen sie durch die Gesetze, durch die landesherrlich genehmigten Statuten und Zünftsartikel, oder durch allgemeine und besondere obrigkeitliche Verfügungen für die Communalangelegenheiten, für die eigenthümlichen Zwecke ihrer gesellschaftlichen Vereinigung, oder sonst für bestimmte Fälle ausdrücklich ermächtigt sind. Es dürfen jedoch die städtischen Corporationen, wie die Ziecken- und Dorfgemeinden, diese Grenzen ihres Versammlungsrechtes nicht überschreiten, auch die erlaubten Zusammenkünfte nicht zur Verhandlung solcher Gegenstände, welche ihrer eigenthümlichen Bestimmung fremd sind, oder zu gesetz- und ordnungs- widrigen Zwecken überhaupt gemißbraucht werden.

§. 8.

Wohlanseitz gegen
verbotene Zusam-
menkünfte.

Die Wicetels- und Districtmeister in den Städten, die Gerichtspersonen in den Ziecken und Dörfern und alle Gerichts- und Polizeygebieten sollen, sobald sie bemerken, daß Corporationen oder Gemeinden ohne die gesetzliche, artikel- oder statutenmäßige oder obrigkeitliche Autorisation, oder nach der Aufforderung unbefugter Personen Zusammenkünfte halten, oder daß ein bedenkliches Zusammenlaufen mehrerer Personen Statt findet, der Obrigkeit hiervon die schleunigste Anzeige machen. Von der betreffenden Obrigkeit muß hierauf sogleich an die ohne Erlaubniß zusammengekommenen oder sonst zusammengelaufenen Personen das Verbot erlassen werden, ohne Aufsand auseinander zu gehen. Weilen die Versammelten der Aufforderung nicht sofort den gebührenden Gehorsam, so hat die Obrigkeit die geeigneten Zwangsmassregeln durch Polizeymilitz, und, wo es seyn kann, durch militairische Hülfen, oder durch Aufbieten der Gerichts- und Landfolge, oder durch sonst zu Gebote stehende Mittel zur Trennung der Widerspenstigen insgesamt in Anwendung zu bringen.

Hienächst muß die Obrigkeit auf Ausmittelung der Zwecke, für welche die unerlaubte Versammlung gehalten werden sollte, thätig inquirieren, und hiebei diejenigen Individuen, von welchen die Veranlassung gekommen ist und welche dem Verbot zur Trennung der Zusammenkünfte sich widersetzt haben, zur Untersuchung und gebührenden Strafe ziehen.

§. 9.

Strafbarkeit, wenn
die Aufreißung ge-
gen die Obrigkeit.

Wer durch ungebührliches und unbefugtes Tadeln oder durch Verspottung öffentlicher Aufsalen, obrigkeitlicher Verfügungen oder der Landesgesetze, oder durch Schmähsungen gegen

die Obrigkeit, besonders an öffentlichen Orten und in Bierhe- und Schenkhäusern, zur Unzufriedenheit und zum Ungehorsam aufzureizen und den Geist des Mißvergnügens, der Unruhe und der Widersetzlichkeit zu verbreiten sich unterfängt, soll, nach Beschaffenheit des Vergehens und der dabei vorgekommenen Umstände, mit Gefängniß oder Zuchthausarbeit bestraft werden.

§. 10.

Uebrigens sollen diejenigen, welche sich die Abfassung und Verbreitung von Pasquillen und von solchen Büchern und Schriften, worin die Regierung des Staates und die bestehenden Gesetze mit Lästerungen, Schmähungen oder Spott angegriffen, die Unterthanen zum Ungehorsam gegen die Gesetze aufgefodert, und die öffentlichen Behörden in ihrer Antepre beleidigt werden, zu Schulden kommen lassen, zur strengen Verantwortung gezogen und nach Verhältnis ihres Vergehens mit Geldbußen von 10 bis 100 Thalern und mit Gefängniß von 1 Monat bis zu 3 Monaten, auch nach Befinden mit Zuchthaus gestraft werden.

Handlung der Mißthun- und Verbreitung von Pasquillen u. von Staatsgefährlichen Büchern und Schriften.

§. 11.

Als Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit wird es angesehen, wenn eine Menschenmasse, die wenigstens 10 Personen stark ist, an Privatpersonen oder gegen das Eigenthum derselben Rache oder Selbsthilfe oder andere Gewaltthaten ausübt.

Verbrechen des Tumults.

Die Individuen, welche an solchen die Personen oder deren Eigenthum verletzenden Handlungen Theil nehmen, begehen das Verbrechen des Tumults.

§. 12.

Hat eine Menschenmenge von wenigstens 10 Personen sich auf einem öffentlichen Plage zusammen gerottet, um die Ausführung einer obrigkeitlichen Entschließung mit Gewalt zu hindern, um eine Ansehndung von der Obrigkeit zu erlangen, oder dieselbe zur Zuriicknahme einer erlassenen Verfügung zu zwingen, oder an der Obrigkeit wegen der von ihr ausgegangenen Anordnungen Rache zu verüben, so ist das Verbrechen des Auftrahrs vorhanden.

Verbrechen des Auftrahrs.

§. 13.

Jeder Tumult oder Aufruhr soll so schnell als möglich gehemmt und nöthigen Falles mit Gewalt auseinander getrieben werden. Ueber die zu diesem Zwecke anzuordnenden Maaßregeln hat die Civilbehörde mit dem Militärcommando übereinzukommen, und es haben deshalb in den Städten die landesherlichen Polizeybeamten und die Mitglieder des Magistrats, in den Marktflecken und Dörfern die treffenden Justiz- und Polizeybeamten, ingleichen die

Militärisches Ein- greifen gegen ent- standenen Tumult und Aufruhr.

Ortsvorleser bei entstehendem tumultuarischen Aufstau sofort das Militär, oder, wo solches nicht zur Hand ist, die Bürger- und Landmiliz oder resp. Landwehre, oder auf dem Lande die Amts- und Gerichtshofe zu requiriren oder aufzubieten, und so schnell als möglich auf dem Platze der Unruhe sich einzufinden. Hier hat der obgleichliche Beamte die Tumultuanten von ihrem strafbaren Beginnen nachdrücklich und ernstlich abzumahnern und dieselben unter Hinweisung auf die ihnen bevorstehende Ahndung aufzufordern, augenblicklich auseinander zu gehen und in ihre Wohnungen zurückzukehren. Machen die Tumultuanten auf diese Aufforderung, welche bei Tageszeit, wenn die Umstände es sonst zulassen, mit dem Vorlesen des §. 11. des gegenwärtigen Gesetzes verbunden werden mag, nicht unverzügliche Anstalt, sich zu trennen und den Platz zu verlassen, so müssen durch Anwendung der erforderlichen Gewalt die Ungehorsamen und Widerspenstigen schnelligst auseinander getrieben werden und sind bei der Anwendung der militärischen Gewalt so viel möglich die Anführer, Aufreißer und Werführer zu ergreifen und zur gefänglichen Haft zu bringen.

Dafern die Obrigkeit bei ihrer Ankunft auf dem Orte des Aufstandes einen Theil der Tumultuanten schon in der wirklichen Ausübung gewaltthätiger Excesse gegen Personen oder fremdes Eigenthum begriffen findet, so ist die Behörde berechtigt, auch ohne vorgängige besondere Abmahnung augenblicklich die nöthige Gewalt zur Vertreibung der Tumultuanten und zur Herstellung der Ruhe und Sicherheit anzuwenden zu lassen, und hat es jeder Theilnehmer des Excesses sich selbst zuzuschreiben, wenn sein Leben dabei gefährdet wird.

§. 14.

Sobald ein lärmendes Zusammenrotten beginnt und Tumult oder Aufruhr sich erhebt, soll Niemand seine Wohnung verlassen und jeder Familienvater darüber wachen, daß die Seinigen sich nicht aus dem Hause entfernen. Desgleichen haben alle Einwohner, die bei ausbrechendem Tumulte sich zufälliger Weise auf den öffentlichen Plätzen oder auf den Straßen befinden, sich sofort nach ihren Wohnungen zu begeben, außerdem aber zu gewarten, daß sie als wirkliche Theilnehmer des Excesses behandelt, die zur Herstellung der Ruhe anzuwendenden Maßregeln ohne Unterschied auch gegen ihre Personen gerichtet und sie wegen der Theilnahme am Verbrechen des Tumults oder Aufruhrs zur Untersuchung und Strafe gezogen werden. Bei der Untersuchung soll Niemanden das Anführen, als sey bloßer Zufall oder bloße Neugierde die Veranlassung zur Anwesenheit an dem Orte des Aufruhrs gewesen, zur Entschuldigung gereichen, das Verufen auf Geschäfte oder nur dann von Verantwortung befreien, wenn deren zufälliges Zusammenreffen mit der Zeit des Tumults oder Aufruhrs gänzlich außer Zweifel gesetzt wird.

Nennung der öffentlichen Plätze und der Straßen bei entstehendem Tumulte oder Aufruhr.

§. 15.

Auflöser und Anführer eines Tumults und Aufruhrs sollen, wenn derselbe zum Bestrafung der Auflöser und Anführer eines Tumults oder Aufruhrs. Ausbruche gekommen und dabei Mord, Totschlag, Raub oder Brandlegung vorgefallen ist, mit dem Tode bestraft werden.

Wenn im Tumulte oder Aufruhr obrigkeitliche Personen, deren öffentliche Diener und commandirte Militärpersonen thätlich gemißhandelt, oder in Wohnungen, Läden und andern Orten Minderung, oder Zerstümmung und Zerstörung beweglichen oder unbeweglichen Eigenthumes jeder Art verübt worden, soll den Auflösern und Anführern zwölf- bis zwanzigjähriges Zuchthaus auferlegt werden. Ist aber der Tumult oder Aufruhr nicht zum Ausbruche gekommen, so sollen die Auflöser und Anführer nach Beschaffenheit ihres Verbrechens mit fünf- bis zehnjährlicher Zuchthausstrafe belegt werden.

Als Auflöser und Anführer eines Tumults und Aufruhrs sollen diejenigen angesehen werden, welche andere zu einer Vereinigung oder Zusammenrottung für den Zweck, eine unrechtmäßige Gewalt auszuüben, hergebrachte öffentliche Obliegenheiten in Masse aufzulö-
 digen, der Obrigkeit bei der Ausführung ihrer Entschlüsse gewaltsam zu widerstehen, oder von derselben mit Gewalt etwas zu erzwingen, anzuzeigen und aufzuwiegeln, dazu Rath und Anschlag geben, aufrührerische Schriften fertigen oder vorbereiten, Andere zur Unterzeichnung solcher Schriften, welche den Uebersam gegen die Obrigkeit verweisen und zu unerlaubten Selbsthülfe auffordern, zu vermögen suchen, oder dergleichen Schriften mit unterzeichnen, zu dergleichen Endzweck mit andern Personen Zusammenkünfte halten, die tumultuirenden Haufen anführen, für dieselben das Wort führen, während des Tumults durch Schwähungen gegen die Obrigkeit oder andere zum Privatstande gehörige Personen Haß und Muth zu erregen und die übrigen Aufrührer zu Gewaltthätigkeiten aufzureizen sich bestreben, oder auch ruhig gestohlene Unterthanen durch Drohungen oder Thätlichkeiten zur Theilnahme an dem Tumulte zwingen, endlich bei wirklich verübter Widersetzlichkeit und Gewalt selbst mitwirken, an andern Personen oder fremdem Eigenthume sich thätlich vergreifen, und die von der Obrigkeit oder dem Militär zur Stelle festgenommenen oder die bereits zum Verhängniß gebrachten Excedenten mit Gewalt befreien helfen.

§. 16.

Die Theilnehmer an einem Tumulte oder Aufruhr sollen, nach Beschaffenheit ihrer Bestrafung der Theilnehmer an einem Tumulte oder Aufruhr. Mithülfe und der daraus entsandenen Folgen, mit sechsmonatlicher bis einjähriger Zuchthausstrafe belegt werden. Haben die Theilnehmer Gewaltthätigkeit gegen fremdes Eigenthum oder gegen Personen selbst mit ausgeübt, oder anderen dazu Beistand geleistet, so sind die

Verbrecher nach Beschaffenheit der That und ihrer Folgen mit vier- bis zehnjähriger, durch Körperliche Züchtigung geschärfte Zuchthausstrafe, oder, bei größerer Verschämlichkeit der Verwaltungen, gleich den Anstiftern und Rädelshäuptern selbst mit langwieriger Zuchthausarbeit oder mit dem Tode zu bestrafen.

Als Theilnehmer eines Tumults und Aufstufes soll angesehen werden:

- a) Wer Verarschlagungen, welche die Ausübung unrechtmäßiger Gewalt und Widersehung gegen die Obrigkeit zum Zwecke haben, bewohnt, oder von dergleichen Zusammenkünften Wissenschaft erlangt und der Obrigkeit solches nicht sofort anzeigt;
- b) Wer aufseherische Schriften, wenn sie an ihn gelangen, nicht sogleich der Obrigkeit aushändigt;
- c) Wer als Wirth oder Hauseigentümer vor oder bei oder nach dem Aufstuf unerlaubte Versammlungen bei sich wissentlich gestattet;
- d) Wer bei Zusammenrottungen dem aufseherischen Hausen bewaffnet oder unbewaffnet sich beigesellt, oder wer solches, als Familienvater oder Handwerksmeister, seinen Kindern, Gesellen und Lehrlingen und seinem Gesinde zulässt;
- e) Wer überhaupt bei der tumultuierenden Kotte, es sey unter welchem Vorwande es wolle, sich betreten läßt und nicht augenblicklich, auf die Ermahnung der obrigkeitlichen Beamten oder der Militärpersonen, aus dem Hausen sich entfernt;
- f) Wer wissentlich den Tumultuanten und Aufsehern Gewehr, Pulver und Blei verschafft, oder denselben sonst zu ihrem Verbrechen Vorshub leistet.

Das vorgezeichnete Strafmaaß wird, wo nicht Todesstrafe eintreten muß, um den dritten Theil bei denjenigen Theilnehmern geschärfte, welche beim Tumulte oder Aufstuf mit Schießgewehr oder anderen tödlichen Waffen und Werkzeugen sich betreten lassen.

§. 17.

Wenn Verlethespersonen, Polizeyofficianten und Innungsvorsteher, so wie überhaupt alle von der Obrigkeit in Eid und Pflicht gewonnene Personen, welche auf Erhaltung und Beförderung der Ruhe und Ordnung angewiesen sind, unterlassen, aufseherische Unternehmungen allen Fleißes zu verhindern und der Obrigkeit zu Treßung der geeigneten vorbeugenden Maaßregeln unnerzügliche Anzeige davon zu machen, so sollen sie deshalb zur strengsten Verantwortung gezogen und, nach Beschaffenheit ihrer Verschuldung, nachdrücklich bestrafe werden. Insbesondere ist gegen die genannten Personen, welche gleich Anfangs ihre Schuldigkeit hierunter veräumt haben, wegen Ermittlung der Anstifter und Rädelshäupter auf das

Bestrafung der obigen
vergesenen Verlethes-
personen, Polizeyoffi-
cianten und Innungs-
vorsteher.

schärfste zu inquiriren, und sollen dieselben, wenn sie die Urheber bei vorliegendem bringendem Verdachte ihrer Wissenschaft davon nicht anzeigen, um so später bestraft werden.

§. 18.

Jede Handwerks-Zunft und jede sonstige anerkannte Korporation, welche den Verfügungen ihrer Obrigkeit nicht gehorchen will und mit Notirungen und tumultuarischen Versammlungen eine obrigkeitliche Anordnung zu hinterzwecken oder zu erzwingen unternimmt, ist sofort für aufgelöst und ihrer Privilegien für verlustig zu erklären.

Bestrafung tumultuarischer Handwerks-Zunftsungen.

Einheimische Handwerksgefelln, die an einem Tumulte oder Aufruhr Theil nehmen, haben, außer der ihnen auferlegten Strafe, zu gewarten, daß sie zum Meisterechte nicht zugelassen werden.

Auswärtige Handwerksgefelln, die sich desselben Verbrechens schuldig gemacht haben, sind nach verbüßter Strafe nach ihrer Heimath mit der in das Wanderbuch zu bringenden besugigen Nachricht für die treffende Obrigkeit auf den Schub zu setzen.

Die Meister der Zünfte haben über ihre Gesellen und Lehrlinge genaue Aufsicht zu fügen, daß dieselben sich nicht für verbotene Zwecke zusammenrotten. Diejenigen Meister, welche dergleichen Bewegung und Notirung unter ihren Gesellen und Lehrlingen bemerken, und bei ihrer Obrigkeit nicht sofort Anzeige darüber machen, sollen als Theilnehmer an der verübten Unordnung angesehen und bestraft werden. Wenn auswärtige einwandernde Gesellen den Anordnungen ihrer Meister zu gehorchen sich weigern, und deshalb die Arbeit verlassn, so dürfen sie von keinem andern Meister in Arbeit genommen, sondern müssen sofort mit der besugigen Vormerkung in ihren Wanderbüchern aus der Stadt entfernt werden. Hat ein Meister dergleichen seinem Mitmeister entlaufene widerpenfliche Gesellen dennoch in Arbeit genommen, so ist er der von ihm verschuldeten Begünstigung des Ungehorsams wegen nach Befinden mit acht- bis vierzehnjährigem Gefängnisse zu bestrafen.

§. 19.

Wenn bei dem Tumulte und Aufruhr Mord, Raub, Brand, oder ein anderes härter zu bestrafendes Verbrechen begangen worden ist, so sollen alle diejenigen, welche sich zur Ausübung eines solchen Verbrechens vereinigt und bei dessen Ausführung einander Beistand geleistet haben, mit der für das begangene Verbrechen in den Befehlen angeordneten Lebensstrafe, und wenn dieselbe aus erspfindlichen rechtlichen Gründen nicht Statt finden könnte, mit lebenslänglicher, oder wenigstens zehnjähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

Abänderungen der sonst bei Tumulten verübten groben Verbrechen.

§. 20.

Schärfung der Strafe
gegen die Aufrechter
des verübten Unrechts
keiten wider die Be-
wegen der Beamten
Berichte und Militärs-
personen.

Alle gegen die Theilnehmer eines Tumultes und Aufzuges geordneten Strafen sollen, wenn die zu Schulden gebrachten Gewaltthätigkeiten wider die Personen oder das Eigenthum der in der Ausübung ihrer gesetzlichen Autorität begriffenen Civilbeamten oder der Militärpersonen, oder gegen die zur Verhinderung und Stillung des Tumultes und Aufzuges gebrauchten Gerichts- und Militärpersonen, Gerichts- und Polizeibedienten, oder an der Gerichts- und Amtsfolge verübt worden sind, verhältnißmäßig, nach richterlicher Beurtheilung, geschärft und erhöht werden.

§. 21.

Solidarische Haftung
des Tumultuanten u.
Aufrechter für die Un-
tersuchungskosten.

Die Individuen, welche der Richterspruch der Anklage des Tumultes oder Aufzuges und der Theilnahme an denselben für schuldig erkannt hat, sind Einer für Alle und Alle für Einen die sämmtlichen, das gemeinschaftliche Verbrechen angehenden Untersuchungskosten zu bezahlen verbunden. Dieser Grundsatz soll allemal gelten, wenn auch das Criminalurtheil diese solidarische Haftung nicht ausdrücklich erwähnen dürfte.

§. 22.

**Untersuchungs-Verhö-
ren.**

Die Criminaluntersuchungen gegen Tumultuanten und Aufrechter sind, mit Ausschluß aller Patrimonialgerichte, Unseren landesherrlichen unmittelbaren Justizämtern und Stadt- und Landgerichten vorbehalten.

§. 23.

Feierlicher Grundsatz für
das Untersuchungsver-
fahren gegen Tumult-
uanten und Aufrechter.

Die Untersuchungen wegen aller Verbrechen, welche vorstehend in § 1. 4. 9. 10. 11. 12. näher bezeichnet sind, sollen auf dem schleunigsten Wege, mit Abschneidung aller Idemlichkeit feierlichen Criminalprocesses, durchgeführt werden.

§. 24.

**Wegfall der Gerichts-
schöppen.**

Bei diesen Untersuchungen ist die Zuziehung von Berichtschöppen oder Weisern nicht nöthig, sondern die Anwesenheit des Richters und Actuarii völlig ausreichend. Es soll auch hierbei keinen Unterschied machen, ob wider die Inquisiten auf den Tod oder auf eine geringere Strafe zu erkennen ist. Das Verdict hat aber jedes Vernehmungsprotokoll von dem Vernehmnen mit unterschreiben, oder ein Handzeichen von demselben beifügen zu lassen.

§. 25.

**Abkürzung der Proto-
koll.**

Die Protokolle über die Vernehmungen der Angeeschuldigten sowohl als auch der Zeugen sind ganz kurz zu fassen, wobei jedoch vom Wesentlichen nichts ausgelassen werden darf.

Der inquirierende Richter hat sein Augenmerk nur auf die Hauptsachen und auf deren richtige Darstellung im Protokolle zu richten, auch vorzüglich die Generalvernehmungen wegen der persönlichen Verhältnisse möglichst einzuschränken.

§. 26.

Im wiesern dem Wiberufe eines erfolgten Verständnisses Wirksamkeit beigelegt werden Wiberuf gemacht dürfe oder nicht, ist nach den in §. 24. der Verordnung vom 30. October 1832, den Beständigte. Weis durch Indicien u. betreffend, erteilten Vorschriften zu beurtheilen.

§. 27.

Die sogenannte Specialinquisition oder Vernehmung über Kräfte soll bei keiner auf die Wegfall der Special- oben bezeichneten Verbrechen gerichteten Untersuchung, namentlich auch in dem Falle nicht inquisition. erforderlich seyn, wenn auf Kapitalstrafen zu erkennen ist. Es darf daher auf artikuliertes Verhöre nicht erst interloquirt, sondern es muß vielmehr sofort definitio wegen der Strafe oder Absolution erkannt werden.

§. 28.

Die Criminalbehörde hat im Laufe der Untersuchung alle auf die Entschuldigung der Vertheidigung der An- Angeklagten abzuwendenden Momente mit höchster Sorgfalt anzumerken und näher zu ermitteln, geschuldigten. ingleichen die angegebenen Defensionalzeugen mit Umsicht zu vernehmen. Sobald das Inquisitionsverfahren geschlossen ist, hat der Richter die Angeklagten zu befragen, ob sie ihre Vertheidigung schriftlich durch einen Sachwalter führen lassen, oder auf diese Rechtswohlthat verzichten wollen. Demen, die zur Vertheidigung greifen, ist zu deren Einreichung eine unersetzliche Frist von vierzehn Tagen einzuräumen. Jedem Inculpaten aber, welcher von der schriftlichen Vertheidigung keinen Gebrauch machen will, muß der Richter noch in einem besondern Verhöre über die Punkte, welche er zu seiner Vertheidigung anzuführen hat, befragen, wobei Alles, was der Angeschuldigte angebt, unständlich und gewissenhaft niederzuschreiben ist und das Protokoll von demselben mit unterschrieben oder mit einem Handzeichen versehen werden muß.

Auf die Entschuldigung des Inculpaten, daß er bei Ausübung des Verbrechen im Zustande der Trunkenheit sich befinden habe, soll im Criminalerkenntniße gar keine Rücksicht genommen, sondern es soll, wenn auch dieses Vorgeben begründet gewesen, die Böllerei durchaus keine Schonung finden und auf die ordentliche Strafe gesprochen werden.

§. 29.

Die geschlossenen Acten sind an Unsere Landesregierung einzusenden. Von dieser Einsendung der Acten Ober- an die Landesregie- behörde ist die Untersuchung sorgfältig zu prüfen, bei etwa bemerktten Mängeln und run- Lücken

deren Ergänzung zuverlest anzuordnen, und sobald im Inquisitionsverfahren die proceßmäßige Vollständigkeit sich vorfindet, der Criminal-Richterspruch in der Sache zu fällen. Mit dieser Sentenz gehen die Acten zur Publikation der ersten an den Untersuchungsrichter zurück.

§. 30.

Rechtsmittel gegen das erste Erkenntniß.

Wegen die von der Landesregierung ertheilte erste Entscheidung ist lediglich das Rechtsmittel der anderweiten Vertheidigung in Verbindung mit dem Antrage auf Versendung der Acten an ein auswärtiges Spruchcollegium, oder mit der Appellation an das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Jena zugelassen. Der Angeschuldigte, welcher dieses Rechtsmittel ergreifen will, hat bei Verlußt desselben seinen Entschluß deshalb und über die Wahl der Actenversendung oder Appellation binnen drei Tagen, von der ihm geschehenen Eröffnung des ersten Straferekenntnisses an gerechnet, zu erklären, worauf ihm eine unersprechliche vierzehntägige Frist zur Verbringung seiner Rechtfertigung einzuräumen ist und gleich nach Ablauf der Frist, es mag vom Inculpaten eine Rechtfertigung eingekommen seyn oder nicht, die Acten mit einem kurzen Uebersichtsberichte an Unser e Landesregierung einzusenden sind. Von dieser Bescheide werden dann, nach Maassgabe des ergriffenen Rechtsmittels, die Acten entweder an eine auswärtige Spruchbehörde oder an das Gesammt-Oberappellationsgericht zur Zählung des zweiten Erkenntnisses versendet. Sollte der Angeschuldigte bei Anwendung des Rechtsmittels unterlassen haben, sich über die Wahl der Actenversendung oder der Appellation bestimmt zu erklären, so kann die Sache nur dem gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichte zum Verspruche übergeben werden.

§. 31.

Ausschließung jedes Rechtsmittels gegen das zweite Erkenntniß.

Wegen das zweite Erkenntniß wird kein weiteres Rechtsmittel, namentlich auch beim Falle eines eingekloppten auswärtigen Urtheils keine anderweite Berufung an das gesammte Oberappellationsgericht zugelassen.

§. 32.

Besondere Regeln für die Straferekenntniße.

Um die obenthliche Strafe gegen die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Verbrechen zu erkennen, ist das eigene Geständniß des Angeschuldigten nicht nöthig. Vielmehr soll auf die Ueberführung des Angeschuldigten durch die beschworene Aussage zweier vollgültigen Zeugen eine zehnjährige oder noch längere Freiheitsstrafe, und selbst die Lebensstrafe, auf die Aussage eines vollgültigen Zeugen aber die durch das Gesetz angedrohte geringere Strafe verhängt werden können.

Der Reinigungszeit findet bei den Verbrechen der hier in Frage stehenden Vortungen nicht Statt, sondern es soll in solchen Fällen nach den Vorschriften in §. 43. und 45. der Verordnung vom 30. October 1832 auf eine außerordentliche Strafe gesprochen oder auf Detention im Zuchthause erkannt werden.

§. 33.

Nach Beschaffenheit der Ereignisse, mit welchen ein Aufbruch, ein Landfriedensbruch oder eine Empörung sich ankündigt, und nach Ermessen der Befehl, welche den Obrigkeit, den Personen und dem Eigenthume aus dem schnellen Ueberhandnehmen der Unordnung, Befähigung und Gewalt erwachsen kann, werden Wir auch

e l n S t a n d r e c h t

gegen die Auführer aufstellen. In Unserer Abwesenheit ist die mit Unserem Auftrage und Vollmacht versehene Behörde ermächtigt, das Standrecht anzuzuerdnen.

§. 34.

Das Standrecht wird durch fünf Mitglieder gebildet, welche, nach den im vorhergehenden §. gegebenen Bestimmungen, entweder von Uns selbst, oder durch die competente oberste Landesbehörde sofort mit Einbruch der Befehl schriftlich, oder, wenn die Zeit hierzu mangelt, auch mündlich ernannt werden. Das Gericht soll aber jedesmal bestehen:

- 1) aus dem Dirigenten des Criminalgerichtes im treffenden Landestheile, oder Demjenigen, welchen Wir besonders mit Auftrag versehen;
- 2) aus zwei mit dem Richteramte bekleideten Civilpersonen;
- 3) aus zwei Officieren.

Außerdem wird dem Standgerichte zur Protokollführung eine processordnungsmäßig dazu geeignete Person beigegeben.

Die Officiere, welche zur Besetzung des Standgerichtes mit bestimmt werden, sind sofortlich auf den Richtereid zu verpflichten.

§. 35.

Sobald die Ernennung des standgerichtlichen Personals bewirkt ist, muß mit Trommelschlag öffentlich bekannt gemacht werden, daß das Standrecht in seine Wirksamkeit getreten sey.

Hierbei wird zugleich verkündigt:

- a) die Bezeichnung des Verbrechens, für welches das Standrecht angeordnet worden;

- b) der Befehl, von diesem Verbrechen oder dessen Fortsetzung sofort abzustehen;
- c) die Drohung, daß Jeder, welcher nach verkündigtem Standrechte das benannte Verbrechen begehe, oder dabei beharre, standrechtlich gerichtet und unnahezu mit dem Tode bestraft werden solle.

Auf diese Bekanntmachung müssen die Strafen und öffentlichen Plätze in der Nähe des Orts, wo das Standrecht gehalten werden soll, augenblicklich von Menschen geräumt werden.

Die militärische Bedeckung, welche dem Standgerichte in ausreichender Anzahl beigegeben ist, darf die etwaigen Widerspenstigen ohne Weiteres mit der äußersten Gewalt von den um das Standgericht am nächsten gelegenen Plätzen vertreiben.

§. 36.

Verfahren beim
Standrecht.

Das Standgericht, in welchem der Dirigent des Criminalgerichts den Vorhitz führt und das richterliche Verfahren zu leiten hat, untersucht die Verbrechen sofort an Ort und Stelle der That, oder möglichst in der Nähe des Ortes, wo der Aufbruch Statt gefunden hat.

Die Verhöre der Inculpaten und der Zeugen werden vor versammeltem Gerichte durch den Dirigenten auf die kürzeste Weise abgehalten. Es kommt nicht darauf an, ob die Protokolle sofort niedergeschrieben und dem Vernommenen in extenso vorgelesen, oder die befundenen Umstände und geschehenen Aussagen von dem verpflichteten Protokollführer nur in kurzen deutlichen Sätzen angemerkt und in dieser Gestalt den Verhörten vorgelesen worden sind. Dabei wird auch dasjenige, was die Angeklagten bei ihrem Verhöre zu ihrer Vertheidigung vorgebracht haben, im Wesentlichen mit niedergeschrieben.

Das standgerichtliche Verfahren wird von seiner Eröffnung bis zum Nichterspruche ohne Unterbrechung fortgeführt.

§. 37.

Nähere Bestimmung
wegen der Competenz
des Standgerichts.

Das Standgericht hat die Macht, alle für den Zweck der Untersuchung erforderlichen Handlungen ohne Rücksicht auf jede andere, in der aufgestellten Gemeinde oder im empörten Bezirke bestehende Gerichtsbarkeit vorzunehmen. Das Gericht kann demnach Zeugen ohne Requisition bei der persönlichen Obrigkeit derselben und ohne Rücksicht auf beider Gerichtsstand vor sich laden und vernehmen, so wie auch an jedem auf der That betroffenen Schuldigen, er mag seinen Gerichtsstand haben, wo er wolle, sein Richteramt vollziehen.

Wenn beim Standrechte andere, nicht den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterworfenen Verbrechen zur Sprache kommen, so wird deren Untersuchung und Bestrafung,

Falls der Verbrecher nicht in Folge des Standrechtes die Todesstrafe zu erleiden hat, dem competenten Criminalrichter vorbehalten.

§. 38.

Sobald der Thatbestand hinsichtlich der Anklage, Käbelstührere und Haupttheilnehmer erhoben ist, wird durch das vollständig besetzte Standgericht zur Fällung des richterlichen Erkenntnisses vorgeschritten.

Hierbei wird, nachdem die Hauptresultate der durchgeführten Untersuchung vom Director in kurzen Sätzen vorgelesen worden sind, zuerst von sämtlichen Mitgliedern des Standrechtes in Bezug auf jeden einzelnen Angeklagten über folgende Fragen besonders abgestimmt:

- 1) ob das dem Angeklagten beigelegene Verbrechen ein solches sey, worüber in Folge der ergangenen Verklündigung (§. 35.) standrechtlich gerichtet werden darf?
 - und wann diese Frage durch einfache Stimmenmehrheit bejahend entschieden worden,
 - 2) ob Inquisit des Verbrechens schuldig sey?
- in welchen Verzehungen gleichförmig, wie im §. 32 vorgeschrieben worden ist, auf das mangelnde Verständnis des Verbrechens, sobald er durch zwei vollständige Zeugen überführt ist, nichts ankommen soll.

Bei der Abstimmung über die vorgedachte zweite Urtheilsfrage hat ein jeder Weisiger seine Stimme auf diese Weise abzugeben, daß er seine Ueberzeugung

- 1) wenn er den Inquisiten der That für überwiesen erachtet, durch den Ausspruch „Schuldig!“
- 2) wenn er die Meinung gefaßt hat, daß Inquisit von aller Schuld sich gereinigt habe, durch den Ausdruck: „Unschuldig!“
- 3) wenn er dafür hält, daß Inquisit weder überwiesen, noch von aller Schuld gereinigt sey, durch das Wort: „Zweifelhaft!“

an den Tag legt.

Hat mindestens eine Mehrheit von Vier Stimmen gegen Eine die Schuld des Inquisiten anerkannt, so wird in derselben Sitzung das Todesurtheil von dem Vorstande des Gerichts den Urtheil gemäß ausgesprochen.

Hat hingegen mindestens eine Mehrheit von Vier Stimmen gegen Eine sich für die Unschuld des Angeklagten erklärt, so wird derselbe förmlich losgesprochen.

Außer den beiden vorgedachten Fällen aber wird der Angeklagte dem landesherlichen Justizante oder Stadt- und Landgerichte des treffenden Landesgerichts zur förmlichen Untersuchung überwiesen.

Der vorangehende Ausspruch über das Vorhandenseyn der Schuld oder Unschuld, oder der zweifelhaften Meinung, und das darauf gegründete Straf- oder Absolutionserkenntniß, oder der Beschluß der Ueberweisung an das ordentliche Gericht wird, unter Bemerkung der Stimmenzahl, zum Protokolle eingetragen und hierauf dem Angeklagten publicirt. Im Falle der Absolution erfolgt auch sofort dessen Entlassung zur Freiheit.

Obgleich hernach wird das gesprochene Urtheil öffentlich unter Trommelschlag bekannt gemacht.

§. 39.

Wesal aller Rechtsmittel. Berufung auf die landesherrliche Gnade.

Wegen den Inhalt des gefällten standgerichtlichen Erkenntnisses findet kein Rechtsmittel Statt.

Die Berufung der Verurtheilten auf die landesherrliche Vergnadigung hat nur insofern eine Suspensivkraft, als das Standgericht durch den Aufschub der Urtheilsvollstreckung die öffentliche Ruhe nicht gefährdet sieht. Es sind jedoch in solchen Fällen die condemnirten Verbrecher bis zum Eingange der höchsten Resolution in der strengsten Criminalhaft zu verwahren.

§. 40.

Wolungung des standgerichtlichen Erkenntnisses

Das standgerichtliche Todesurtheil wird, wenn nicht die Berufung auf die landesherrliche Gnade eingetretten ist, noch am Tage der Publikation, militärisch durch die Kugel, zur Execution gebracht.

§. 41.

Solidarische Haftung der Verurtheilten wegen der Untersuchungskosten.

Für die standrechtlich verurtheilten Verbrecher gilt dieselbe solidarische Haftung wegen der Untersuchungskosten, welche in §. 21. für die Theilnehmer an einem Tumulte und Aufruhr vorgeschrieben ist.

§. 42.

Haftung der Gemeinden für den durch Aufruhr und Aufruhr in ihrer Mitte an öffentlichen Gütern oder an Privateigentum verurtheilten Schaden.

Jeder Stadt- und jeder Landgemeinde liegt die Verbindlichkeit ob, für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in ihrer Mitte zu sorgen, und es haben die einzelnen Gemeindeglieder selbst thätig dafür mit zu wachen und der Obrigkeit diejenigen Uebelgestimmten und zu roher Gewaltthat geneigten Individuen, welche mit Anzettelung eines Tumultes oder Aufruhrs umgehen, in Zeiten zu entdecken, auch in dem Falle, daß ein Aufruhr bereits ausgebrochen wäre, zur Unterdrückung der Aufruhrer ihrer Obrigkeit schnellen Beistand zu leisten.

Zur Strafe für diejenigen Gemeinden, welche hierunter ihre Pflichten verletzen oder versäumen, wird hierdurch als allgemeine Regel festgesetzt, daß für allen Schaden, welcher

während eines Tumultes und Auftrihes an den öffentlichen Gebäuden oder an Privatwohnungen, oder an anderem öffentlichen Gute oder am Privateigenthume überhaupt durch die Gewaltthätigkeit der Tumultuanten und Auftrihere verübt wird, zunächst die Gemeinde verantwortlich und verbindlich bleibt. Es soll baher der Betrag des angerichteten Schadens, sobald er gehörig ausgemittelt ist, auf die sammtlichen Mitglieder der Gemeinde durch Ausschreibung besonderer Umlagen vertheilt und, da nöthig, mit beschleunigter Execution von den Säumigen beigetrieben werden. Hierbei sind die Gemeinden nelegend befugt, zum Zwecke solcher Ersatzleistungen das Communalvermögen an liegenden Gründen, oder an Einkünften von directen oder indirecten Abgaben, oder die Communalcassen überhaupt in Anspruch zu nehmen.

Dagegen haben die Gemeinden das Recht, wegen des von ihnen erlegten Schadenersatzes an die durch die Untersuchung ermittelten Ankläger und Theilnehmer des Tumultes und Auftrihes, von welchen jeder in solidum für den ganzen angerichteten Schaden mit seinem Vermögen zu haften hat, Regress zu nehmen. Auch ist es den durch die Beitragsleistung für Schadenergütung betätigten unschuldigen Gemeindegliedern freigestellt, solche Werdbrecher im Falle des Unvermögens zum Ersatze, nach Verbüßung der rechtlich zuerkannten Criminalstrafe auf so lange zu öffentlichen Arbeiten zwingen zu lassen, bis durch die Summirung des den Strafarbeitern verhältnißmäßig abzurückenden Arbeitslohnes die Rückvergütung für jene Beiträge vollständig geleistet ist.

Wir befehlen Unseren Landescollegien, allen Gerichten und andern Behörden, und allen Unsern Untertanen überhaupt, sich auf das genaueste nach diesen gesetzlichen Bestimmungen zu achten und somit Unsern, auf die Erhaltung der Ruhe, der Sicherheit und die Wohlfahrt Unserer Lande gerichteten Willen zu erfüllen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschriften und vorgebrachten Fürstlichen Insignel.

Gegeben Schloß Schleiz und Schloß Ebersdorf, den 16. December 1833.

(L. S.) Heinrich LXXI.

(L. S.) Heinrich LXXII.

J. L. Fürst Neuf.

J. L. Fürst Neuf.

I n h a l t.

- §. 1. Allgemeines Verbot der rechtswidrigen Selbsthilfe.
 §. 2. Einschärfung des Gehorsams gegen obrigkeitliche Anordnungen.
 §. 3. Behandlung der Ungehorsamen.
 §. 4. Verbrechen der öffentlichen Gewaltthat.
 §. 5. Verurtheilung der öffentlichen Gewaltthat.
 §. 6. Anfechtung der Handverletzer gegen obrigkeitliche Anordnungen.
 §. 7. Verbot der Versammlungen für gesetzwidrige Zwecke.
 §. 8. Wachsamkeit gegen verdächtige Zusammenkünfte.
 §. 9. Strafbarkeit der mündlichen Ausfertigung gegen die Obrigkeit.
 §. 10. Ahndung der Abfassung und Verbreitung von Pasquillen und von staatsgefährlichen Schriften und Schreien.
 §. 11. Verbrechen des Tumultes.
 §. 12. Verbrechen des Auftrufes.
 §. 13. Augenblickliches Einschreiten gegen entstandenen Tumult und Aufbruch.
 §. 14. Räumung der öffentlichen Plätze und der Straßen bei entstehendem Tumult und Aufbruch.
 §. 15. Verurtheilung der Anführer und Hülfsführer eines Tumultes oder Auftrufes.
 §. 16. Verurtheilung der Theilnehmer an einem Tumult oder Aufbruch.
 §. 17. Verurtheilung der pflichtvergeßenen Gerichtspersonen, Polizeipostulanten und Innungsvorsteher.
 §. 18. Verurtheilung tumultirender Handverletzer-Innungen.
 §. 19. Ahndungen der sonst bei Tumulten verübten großen Verbrechen.
 §. 20. Einschärfung der Strafe gegen die Anführer bei verübten Thätlichkeiten wider die Personen und das Vermögen der Beamten, Richter und Militärpersonen.
 §. 21. Solidarisches Kostung der Tumultuanten und Auftrufes für die Untersuchungskosten.
 §. 22. Untersuchungsbeschwerden.
 §. 23. Bestimmter Grundsatz für das Untersuchungsverfahren gegen Tumultuanten und Auftrufes.
 §. 24. Wegfall der Gerichtsschöppen.
 §. 25. Abklärung der Protokolle.
 §. 26. Bedingte Mithilfsamkeit des Widerrufes gemachter Befehlsausfertigungen.
 §. 27. Wegfall der Specialinquisition.
 §. 28. Vertheidigung der Angeklagten.
 §. 29. Einlieferung der Acten an die Landesregierung.
 §. 30. Rechtsmittel gegen das erste Erkenntniß.

- §. 31. Ausschließung jedes Rechtsmittels gegen das zweite Erkenntniß.
 §. 32. Besondere Regeln für die Straferkenntnisse.
 §. 33. Anordnung eines Standrechts gegen Aufruhr und Empörung.
 §. 34. Zusammensetzung des Standgerichts.
 §. 35. Eröffnung des Standgerichts.
 §. 36. Verfahren beim Standrecht.
 §. 37. Nähere Bestimmung wegen der Competenz des Standgerichts.
 §. 38. Fällung des standgerichtlichen Urtheils.
 §. 39. Wegfall aller Rechtsmittel. Verufung auf die landesherrliche Gnade.
 §. 40. Vollziehung des standgerichtlichen Erkenntnisses.
 §. 41. Solidarische Haftung der Verurtheilten wegen der Untersuchungskosten.
 §. 42. Haftung der Gemeinden für den durch Tumult und Aufruhr in ihrer Mitte an öffentlichem Gute oder am Privateigenthume verursachten Schaden.

Nr. 57. Verordnung, die Verhaftung der von hiesigen Untertanen im Auslande begangenen und dort unbestraft gebliebenen fleischlichen Vergehen betr., d. d. 17. November 1833.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste,
 Stammes Ältester, und Wir Heinrich der Zwei und Sieb-
 zigste, der Jüngern Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und
 Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Franckfeld, Bera,
 Schleiz und Lobenstein &c. &c.

fügen hiermit zu wissen:

Es ist durch den Vortrag Unserer Landesregierung zu Unserer Kenntniß gekom-
 men, daß bisweilen hiesige Untertanen, wenn sie wegen eines gegen sie zur Anzeige gekom-
 menen fleischlichen Vergehens von den inländischen Behörden zur Verantwortung gezogen worden
 sind, sich mit der Anrede, daß die Verurtheilung im Auslande und zwar in solchen Staa-
 ten erfolge wäre, wo auf dergleichen Verbrechen eine Strafe nicht angedrohet sey, zu entschul-
 digen und der nach den diesseitigen Gesetzen auf ihr Vergehen bestimmten Strafe zu entzie-
 hen suchen.

Um nun jeden Zweifel darüber, ob diese Entschuldigung zu berücksichtigen sey, abzuschnelden, verordnen Wir hierdurch:

dass die von hiesigen Unterthanen in solchen Staaten des Auslandes, wo eine Strafe auf dergleichen Veruntersungen nicht angedrohet ist, verübten Fleischesvergehungen, wenn sie in den hiesigen Landen zur Anzeige kommen, nach den bestehenden inländischen Gesetzen bestraft und die Angeeschuldigten mit der Ausrede, als seyen sie wegen dieses Vergehens im Auslande für straffrei erklärt worden, nicht gehöret werden sollen.

Dahingegen versteht es sich von selbst, dass, wenn dergleichen Vergehungen im Auslande bereits untersucht und mit einer, wenn auch geringern Strafe, als bei den Verichtsstellen Unserer Lande erkannt zu werden pfeget, geahndet, oder wenn die Angeeschuldigten im Laufe der auswärtig gegen sie eingeleiteten Untersuchung entweder ganz oder von der Justiz absolvirt worden sind, in den hiesigen Landen eine zweite Untersuchung, ohne besondere, der Beurtheilung Unserer Landesregierung unterzuliegende Veranlassung, gegen sie nicht einzuleiten ist.

Uetentlich haben Wir diese Verordnung, welche in der allgemeinen Gesefzsammlung zu publiciren ist, höchstseigenhändig vollzogen und mit Unseren landesfürstlichen Insignen bedrucken lassen.

Gegeben Schloß Sckley und Schloß Eberedorf, den 17. November 1833.

(L. S.) Heinrich LXII.

J. v. Fürst Keup.

(L. S.) Heinrich LXXII.

J. v. Fürst Keup.

G e s e ß s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 41.

Nr. 53. B e k a n n t m a c h u n g .

Sant eingegangener officiellen Mittheilungen haben auf die in Folge des Zoll-Kartells vom 11. Mal 1833 durch das Königlich Preussische Gouvernement erlassenen Einladungen die Herzoglich Anhalt-Bernburgische Regierung, die Landgrävlich Hessen-Homburgische Regierung, für das dem Zollverbande angehörlige Oberamte Meisenheim;

die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung wegen des Fürstentums Lichtenberg,

die Fürstlich Waldeckische Regierung wegen des Fürstentums Waldeck,

die Herzoglich Anhalt-Desaulsche Regierung und

die Herzoglich Anhalt-Köthenische Regierung

sich diesem Zoll-Kartell auch ihrer Seite angeschlossen. Es werden daher diese Beitrittserklärungen auf landesherrlichen höchsten Befehl mit der Verordnung bekannt gemacht, daß die Bestimmungen des Zoll-Kartells in vorkommenden Fällen auch auf Zoll-Contravenienten aus den benannten Staaten und Gebietsstellen von den Beförden der Fürstlichen Lande in Anwendung zu bringen sind.

Weica, den 24. März 1834.

Fürstlich Reuß-Pl. der J. L. gemeinschaftliche Regierung das.

Dr. R e i c h a r d .

vdt. Dinger.

Ausgegeben den 15. Juli 1834.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nr. 59. Uebereinkunft mit der Königlich Preussischen Staatsregierung wegen Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdrevol.

Die, nach höchster Genehmigung Durchlauchtigster Landesherrschaften, von Uns mit der Königlich Preussischen Staatsregierung für sämmtliche Fürstliche Lande jüngerer Linie abgeschlossene

Uebereinkunft wegen Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdrevol wird nachstehend zur gebührenden Nachricht bekannt gemacht.

Oera, den 1. July 1834.

Fürstlich Reuß-Pl. der J. L. gemeinschaftliche Regierung das.

Dr. R e i c h a r d.

vdt. Dinger.

Nachdem die Königlich Preussische Staats-Regierung und die Fürstlich Reussische Regierung zu Oera übereingekommen sind, wirksamere Massregeln zur Verhütung der Forst- und Jagdrevol gegenseitig zu treffen, so erklären dieselben Folgendes:

I.

Es verpflichtet sich sowohl die Königlich Preussische, als die Fürstlich Reussische Regierung, die Forst- und Jagdrevol, welche ihre Unterthanen in den Waldungen und Jagdrevieren des andern Gebietes verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Befehlen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten und Jagd-Revieren begangen worden wären.

II.

Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Revol alle mögliche Hülfe geleistet werden, und namentlich wird gestattet, daß die Spur der Revol durch die Förster und Waldwärter zc. bis auf eine Stunde Entfernung von der Grenze verfolgt, und daß, wenn die auf der Verfolgung eines Wald- und Jagdrevols begriffenen Förster oder Waldwärter eine Hausfuchung in dem jenseitigen Gebiet vorzunehmen für nöthig finden, sie solches an den Orten, wo der Sitz einer Gerichtsbarkeit ist, bei dieser, an andern Orten aber dem Bürgermeister oder Ortschultheßen anzuzeigen haben, von welchen aledam unverzüglich

lich, und zwar in letzterem Falle mit Zuziehung eines Gerichtschöppen, die Haussuchung im Beiseyn des Requirenten vorgenommen werden dürfe.

III.

Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Angeber einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath oder Beamten) übersenden, bei Vermeidung einer Polizeistrafе von 1 bis 5 Thalern für denjenigen Ortsvorstand, welcher der Requisition nicht Genüge leistet. Wenn der Ortsvorsteher nicht im Stande seyn sollte, das Protokoll gehörig aufzunehmen, und kein Forst-Officiant dasselbst befindlich ist, so hat der Ortsvorsteher die betreffenden Umstände doch so genau zu untersuchen und zu beobachten, daß er nöthigen Falls ein genügendes Zeugniß darüber ablegen könne, weshalb er auch ohne sofortige mündliche Anzeige bei der vorgesetzten Behörde zu machen hat. Auch kann der Angeber verlangen, daß, wenn in dem Orte, worin die Haussuchung vorgenommen werden soll, ein Förster, Holzwärter, Holzvogt u. wohnhaft, oder gerade anwesend ist, ein solcher Officiant zugezogen werde.

IV.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich Preussischen Staaten und in den Fürstlich Neussischen Landen jüngerer Linie wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forst- und Jagdverlet in jedem einzelnen Falle so schnellig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur legend möglich seyn wird.

V.

Die Einziehung des Betrags der Strafe und der etwa Statt gehaltenen Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Freveler wohnt, und in welchem das Erkenntniß Statt gefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Cassе desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

VI.

Für die Constatirung eines Frevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern verübt worden, soll den officiellen Angaben und Abschätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizei-Beamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Besize der officiellen Angaben der inländischen Beamten belegen.

VII.

Es wird in der Regel nicht erforderlich seyn, die benutzenden Forstbedienten in den ausländischen Berichten zur Bestätigung ihrer Anzeigen erscheinen zu lassen, sondern das requirirte Bericht wird in den mehresten Fällen blos die Käuze, nebst Beschreibung des Pfandes und den übrigen Beweismitteln, dem requirirten Berichte mitzutheilen haben.

VIII.

Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Preussen und Ihrer Durchlauchten der regierenden Fürsten Reuß, jüngerer Linie, zweimal gleichlautend ausgefertigte Convention soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen Berlin den 1. Mai und Gera den 29. April 1834.

(L. S.)

(L. S.)

Königlich Preuss. Ministerium der Fürstl. Reuß-Pl. der Jüngern Linie auswärtigen Angelegenheiten.

nie gemeinschaftl. Regierung.

(gez.) Ancillon.

(gez.) D. Reichard.

G e s e ß s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Neufischen Lande jüngerer Linie.

No. 42.

Nr. 60. Uebereinkunft mit der königlich Preussischen Staatsregierung wegen Beförderung der Rechtspflege.

Die nach höchster Genehmigung Durchlauchtiger Landesherreschaften von Uns mit der königlich Preussischen Staatsregierung für sämmtliche Fürstliche Lande jüngerer Linie abgeschlossene

Uebereinkunft wegen Beförderung der Rechtspflege

wird, nachdem solche gegen eine gleichlautende Erklärung des königlich Preussischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, d. d. Berlin den 5. Juli 1834, ausgewechselt worden ist, andurch zu gebührender Nachachtung bekannt gemacht.

Oera, den 22. Juli 1834.

Fürstlich Neuf. Nl. der J. L. gemeinschaftliche Regierung das.
v o n S t r a u c h.

vd. Dinger.

Zwischen dem königlich Preussischen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin und der Fürstlich Neufischen Regierung zu Oera, ist zu Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft getroffen worden:

Ausgegeben den 19. August 1834.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Die Gerichte beider Staaten leisten sich gegenseitig alle diejenige Rechtshilfe, welche sie den Gerichten des Inlandes, nach dessen Gesetzen und Gerichtsverfassung, nicht verweigern dürfen, inwiefern das gegenwärtige Abkommen nicht besondere Einschränkungen feststellt.

Artikel 2.

Die Vollstreckbarkeit der richterlichen Erkenntnisse wird gegenseitig anerkannt, sofern diese nach den näheren Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens von einem beiderseits als kompetent anerkannten Gerichte gesprochen worden sind, und nach den Gesetzen des Staats, von dessen Gerichten sie gefällt worden, die Rechtskraft bereits beschritten haben.

Solche Erkenntnisse werden an dem in dem anderen Staate befindlichen Vermögen des Sachfälligen unweigerlich vollstreckt.

Artikel 3.

Ein von einem zuständigen Gerichte gefälltes rechtskräftiges Erkenntniß begründet vor den Gerichten des anderen Staates die Einrede des rechtskräftigen Urtheils (*exceptio rei judicatae*) mit denselben Wirkungen, als wenn das Urtheil von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem solche Einrede geltend gemacht wird, gesprochen wäre.

II. Besondere Bestimmungen.

1) Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Artikel 4.

Keinem Unterthan ist es erlaubt, sich durch freiwillige Prorogation der Gerichtsbarkeit des anderen Staates, dem er als Unterthan und Staatsbürger nicht angehört, zu unterwerfen.

Keine Gerichtsbehörde ist befugt, der Requisition eines solchen gesetzlich prerogivierten Gerichts um Stellung des Beklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses statt zu geben, vielmehr wird jedes von einem solchen Gerichte gesprochene Erkenntniß in dem andere Staate als ungültig betrachtet.

Artikel 5.

Der Kläger folgt dem
Beklagten.

Beide Staaten erkennen den Grundsatz an, daß der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen habe; es wird daher das Urtheil der fremden Gerichtsstelle nicht nur, so-

fern dasselbe den Beklagten, sondern auch sofern es den Kläger, z. B. hinsichtlich der Erstattung von Gerichtskosten, betrifft, in dem andern Staate als rechtmäßig anerkannt und vollzogen.

Artikel 6.

Für die Widerklage ist die Gerichtsbarkeit des über die Vorklage zuständigen Richters ^{Widerklage} begründet, sofern nur jene mit dieser im rechtlichen Zusammenhange steht, und sonst nach den Landesgesetzen des Vorbeklagten zulässig ist.

Artikel 7.

Die Provocationsklagen (ex lege dissimari oder ex lege si contentat) werden erhoben vor dem persönlich zuständigen Gerichte der Provocanten, oder da, wohin die Klage in der Hauptsache selbst gehörig ist; es wird daher die von diesem Gerichte, besonders im Falle des Ungehorsams, rechtskräftig ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provocanten als vollstreckbar anerkannt. ^{Provocationsklagen}

Artikel 8.

Der persönliche Gerichtsstand, welcher entweder durch den Wohnsitz in einem Staate, oder bei denen, die einen eigenen Wohnsitz noch nicht gewonnen haben, durch die Herkunft in dem Gerichtsstande der Eltern begründet ist, wird von beiden Staaten in persönlichen Klagesachen dergestalt anerkannt, daß der Unterthan des einen Staates von dem Unterthanen des andern, nur vor seinem persönlichen Richter belangt werden darf. Es müßten denn bei jenen persönlichen Klagesachen neben dem persönlichen Gerichtsstande noch die besonderen Gerichtsstände des Contractes, oder der geführten Vermählung konkurriren, welchen Falls die persönliche Klage auch vor diesen Gerichtsständen erhoben werden kann. ^{persönlicher Gerichtsstand}

Artikel 9.

Die Absicht, einen beständigen Wohnsitz an einem Orte nehmen zu wollen, kann sowohl ausdrücklich, als durch Handlungen, geäußert werden.

Das Letztere geschieht, wenn Jemand an einem gewissen Orte ein Amt, welches seine beständige Gegenwart dafelbst erfordert, übernimmt, Handel oder Erwerbe dafelbst zu treiben anfängt, oder sich dafelbst alles, was zu einer eingerichteten Wirtschaft gehört, anschafft. Die Absicht muß aber nicht blos in Beziehung auf den Staat, sondern selbst auf den Ort, wo der Wohnsitz genommen werden soll, bestimmt geäußert seyn.

Artikel 10.

Wenn Jemand sowohl in dem einen, als in dem andern Staate seinen Wohnsitz in dem landesgesetzlichen Sinne genommen hat; so hängt die Wahl des Gerichtsstandes vom Kläger ab.

Artikel 11.

Der Wohnsitz des Vaters, wenn dieser noch am Leben ist, begründet zugleich den ordentlichen Gerichtsstand des noch in seiner Gewalt befindlichen Kindes, ohne Rücksicht auf den Ort, wo dasselbe geboren worden, oder wo das Kind sich nur eine Zeit lang aufhält.

Artikel 12.

Ist der Vater verstorben, so verbleibe der Gerichtsstand, unter welchem derselbe zur Zeit seines Ablebens seinen Wohnsitz hatte, der ordentliche Gerichtsstand des Kindes, so lange dasselbe noch keinen eigenen ordentlichen Wohnsitz rechtlich begründet hat.

Artikel 13.

Ist der Vater unbekannt, oder das Kind nicht aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt, so richtet sich der Gerichtsstand eines solchen Kindes auf gleiche Art nach dem gewöhnlichen Gerichtsstande der Mutter.

Artikel 14.

Diejenigen, welche in dem einen oder andern Staate, ohne dessen Bürger zu seyn, eine abgesonderte Handlung, Fabrik oder ein anderes dergleichen Etablissement besitzen, sollen wegen persönlicher Verbindlichkeiten, welche sie in Ansehung solcher Etablissements eingegangen haben, sowohl vor den Gerichten des Landes, wo die Gewerbeanstalten sich befinden, als vor dem Gerichtsstande des Wohnortes belangt werden können.

Artikel 15.

Die Uebernahme einer Pachtung, verbunden mit dem persönlichen Aufenhalte auf dem erpachteten Gute, soll den Wohnsitz des Pächters im Staate begründen.

Artikel 16.

Ausnahmsweise sollen Studierende und Dienßboten auch in demjenigen Staate, wo sie sich in dieser Eigenschaft aufhalten, während dieser Zeit noch einen persönlichen Gerichtsstand haben, hier aber, so viel ihren persönlichen Zustand und die davon abhängenden

Artikel 22.

Rechtliche Beurteilung
und Ordnung beweg-
licher und persönlicher
Rechte.

Dingliche Rechte werden nach den Gesetzen des Orts der belegenen Sache beurtheilt und geordnet; über die Rangordnung rein persönlicher Ansprüche und deren Verhältnisse zu den dinglichen Rechten entscheiden die am Orte des Obergerichts geltenden Gesetze, und es findet kein Unterschied zwischen in- und ausländischen Gläubigern, als solchen, statt.

Damit insbesondere bei der Eigenthümlichkeit der Preussischen Hypotheken-Verfassung die auf den im Preussischen Gebiete gelegenen Grundstücken eingetragenen Gläubiger in ihren Rechten keinen Schaden leiden, hat es in Rücksicht ihrer bei der Absonderung und Vertheilung der Immobilienmasse nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung, Theil I. Titel 50. §§. 489—522. sein Bawenden.

Artikel 23.

Dingliche Verhältnisse.

Alle Realklagen, bezuglich alle possesserischen Rechtsmittel, wie auch die sogenannten actiones in rem servitiae, müssen, sofern sie eine unbewegliche Sache betreffen, vor dem Verichte, in dessen Bezirk sich die Sache befindet — können aber, wenn der Gegenstand beweglich ist, auch vor dem persönlichen Verichtsstande des Beklagten — erhoben werden, vorbehaltlich dessen, was auf den Fall des Konkurses bestimmt ist.

Artikel 24.

In dem Verichtsstande der Sache können keine (rein) persönlichen Klagen angestellt werden.

Artikel 25.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch Statt, wenn gegen den Besitzer unbeweglicher Güter eine solche persönliche Klage angestellt wird, welche aus dem Besitze des Grundstücks, oder aus Handlungen fließt, die er in der Eigenschaft als Inhaber vorgenommen hat. Wenn daher ein solcher Grundbesitzer

- 1) die mit seinem Pächter, oder Verwalter, eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder
- 2) die zum Besten des Grundstücks geleisteten Verschüsse, oder geleisteten Materialien und Arbeiten, zu vergüten sich weigert, oder
- 3) die Patrimonialgerichtsbarkeit oder ein ähnliches Befugniß mißbraucht, oder
- 4) seine Nachbarn im Besitze stört;
- 5) sich eines auf das benachbarte Grundstück ihm zustehenden Rechtes bedient, oder

6) wenn er das Grundstück ganz oder zum Theil veräußert, und den Contract nicht erfüllt, oder die schuldtige Bewäße nicht leistet, so muß derselbe in allen diesen Fällen bei dem Gerichtsstande der Sache Rechte nehmen, wenn sein Gegner ihn in seinem persönlichen Gerichtsstande nicht belangen will.

Artikel 26.

Eben so begründet ausnahmsweise auch der Besitz eines Lehngutes, oder die gesammte Hand davon, zugleich einen persönlichen Gerichtsstand.

Artikel 27.

Erbchaftsklagen werden da, wo die Erbschaft sich befindet, erhoben und zwar dergleichen Erbschaftsklagen. statt, daß, wenn die Erbschaftsgegenstände zum Theil in dem einen, zum Theil in dem andern Staatsgebiete sich befinden, der Kläger seine Klage zu theilen verbunden ist, ohne Rücksicht, wo der größte Theil der Erbschaftsgegenstände sich befinden mag.

Doch werden alle bewegliche Erbschaftsgegenstände angesehen, als beständen sie sich an dem Wohnorte des Erblassers.

Actio-Redemptionen werden ohne Unterschied, ob sie hypothekarisch sind oder nicht, den beweglichen Sachen beigezählt.

Artikel 28.

Ein Arrest darf in dem einen Staate und nach den Befehlen desselben, gegen den Värger des andern Staates ausgebracht und verfügt werden, unter der Bedingung jedoch, daß einweder die Hauptsache dorthin gehöre, oder daß sich eine wirkliche gegenwärtige Besäße auf Seiten des Gläubigers nachweisen lasse. Ist in dem Staate, in welchem der Arrest verhängen worden, ein Gerichtsstand für die Hauptsache nicht begründet; so ist diese nach vorläufiger Regulirung des Arrestes an den zuständigen Richter des andern Staates zu verweisen. Was dieser rechtskräftig erkennt, unterliegt der allgemeinen Bestimmung im Art. 2.

Artikel 29.

Der Gerichtsstand des Contractes, vor welchem ebenfowohl auf Erfüllung, als wie auf Aufhebung des Contractes geklagt werden kann, findet nur dann seine Anwendung, wenn der Contractant zur Zeit der Ladung in dem Gerichtsbezirke sich anwesend befindet, in welchem der Contract geschlossen worden ist, oder in Erfüllung gehen soll.

Dieses ist besonders auf die, auf öffentlichen Märkten geschlossenen Contracte, auf Viehhandel und dergleichen anwendbar.

Artikel 30.

Verfahren bei Wechsel-
Verbindungen.

Die Klausel in einer Wechselverschreibung, wodurch sich der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines jeden Wechselgerichts, in dessen Gerichtsbezirk er zu dessen Verfallzeit anzu-
treffen sey, unterworfen hat, wird als gültig, das hiernach einsetzende Gericht, welches die
Verlobung betrifft hat, für zuständig, mögen dessen Erkenntniß für vollstreckbar an den
in dem andern Staate belegenden Gütern anerkannt.

Artikel 31.

Gerichtshand geführter
Verwaltung.

Bei dem Gerichtsstande, unter welchem Jemand fremdes Gut oder Vermögen bewirth-
schaftet oder verwaltet hat, muß er auch auf die aus einer solchen Administration angestell-
ten Klagen sich einlassen, es müßte denn die Administration bereits völlig beendigt und der
Verwalter über die gelegte Rechnung quittirt seyn.

Wenn daher ein aus der quittirten Rechnung verbliebener Rückstand gefordert, oder
eine ertheilte Quittung angefochten wird, so kann dieses nicht bei dem vornehmigen Gerichts-
stande der geführten Verwaltung geschehen.

Artikel 32.

Unter Intervention.

Jede dritte Intervention, die nicht eine besonders zu verhandelnde Rechtsache in einen schon
anhängigen Proceß einmischt, sie sey principal oder accessorisch, betreffe den Kläger oder den
Beklagten, sey nach vorgängiger Streitanzündung oder ohne dieselbe geschehen, begründet
gegen den ausländischen Intervenienten die Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem der
Hauptproceß geführt wird.

Artikel 33.

Wichtig der Rechts-
hängigkeit.

Sobald von irgend einem in den bisherigen Artikeln bestimmten Gerichtsstande eine
Sache rechtshängig geworden ist, so ist der Streit daselbst zu beendigen, ohne daß die Rechts-
hängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthalts des Beklagten gestört oder
aufgehoben werden könnte.

Die Rechtshängigkeit einzelner Klagesachen wird durch Insinuation der Ladung zur Ein-
lassung auf die Klage für begründet erkannt.

2) In Hinsicht der Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtsachen.

Artikel 34.

Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit dersel-
ben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo sie eingegangen sind.

Wenn nach der Verfassung des einen oder des andern Staates die Gültigkeit einer Handlung allein von der Aufnahme vor einer bestimmten Behörde in demselben abhängt, so hat es auch hierbei sein Verbleiben.

Artikel 35.

Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechts auf unbewegliche Sachen zum Zweck haben, richten sich lediglich nach den Gesetzen des Landes, wo die Sachen liegen.

3) In Rücksicht der Strafgerichtsbarkeit.

Artikel 36.

Verbrecher und andere Uebertreter von Strafgesetzen werden, soweit nicht die nachfolgende Artikel Ausnahmen bestimmen, von dem einen Staate dem andern nicht ausgeliefert, sondern wegen der in dem andern Staate begangenen Verbrechen und Uebertretungen von dem Staate, dem sie angehören, zur Untersuchung gezogen und nach dessen Gesetzen gerichtet. Zustimmung des Staates.
Daher findet denn auch ein Kontumazialverfahren des andern Staates gegen sie nicht Statt.

Nüchternlich der Forst- und Jagdverweh in den Grenzwaldungen hat es bei dem zwi- schen den beiderseitigen Staaten getroffenen besondern Abkommen sein Bewenden; in solchen Fällen jedoch, wo der Helzdieb nicht vermögend ist, die Geldstrafe ganz oder theilweise zu erlegen, und wo Gefängnißstrafe eintritt, soll letztere niemals nach der Wahl des Wald-Eigenthümers in Forstarbeit verwandelt werden können.

Für die Konstatirung eines Forstverwehs, welcher von einem Angehörigen des einen Staats in dem Gebiete des andern verübt worden, soll den officiellen Angaben und Abschätzungen des kompetenten Forst- und Holzbeamten des Landes des begangenen Verwehs, die volle gesetzliche zur Verurtheilung des Verschuldigten hinreichende Beweiskraft von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigelegt werden, wenn dieser Beamte, der übrigens keinen Denunzianten-Antheil an den Strafgebern und keine Pfandgelber zu genießen hat, nach Maassgabe des Königlich Preussischen Gesetzes vom 7. Junl 1821, vor Gericht auf die wahrheitsmäßige, treue und gewissenhafte Angabe seiner Wahrnehmung und Kenntniß eidlich verpflichtet worden ist.

Artikel 37.

Wenn der Unterthan des einen Staates in dem Gebiete des andern wegen eines in diesem letzteren verübten Vergehens oder Verbrochens ebenfalls selbst zur Untersuchung gezogen Bestätigung der Straf- richterstelle.

worben, vor Abbüßung der Strafe jedoch in seinen Heimathstaat zurückgekehrt ist, so finden folgende Bestimmungen Anwendung:

- a) Ist diese Rückkehr des Angeeschuldigten erst nach Abfassung des rechtskräftigen Erkenntnisses erfolgt, so wird Letzteres auf vorgängige Requisition und Mittheilung von dem Heimathstaate, sowohl an der Person als an den in dem Staatsgebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen, vorausgesetzt, daß die Handlung, wegen deren die Strafe erkannt worden, auch nach den Gesetzen des requirirten Staates als ein Vergehen oder Verbrechen erscheint, und nicht bloß zu den polizey- oder finanzgesetzlichen Uebertretungen gehört, von welchen der nächstfolgende Artikel handelt.
- b) Ist die Rückkehr des Angeeschuldigten aber vor der rechtskräftigen Entscheidung geschehen, so steht es dem untersuchenden Gerichte nur frei, unter Mittheilung der Acten bei dem Gerichte der Heimath des Verbrechers auf Fortsetzung der Untersuchung und auf Verurtheilung nach Artikel 36. anzufragen.

Die Kosten der Strafvollstreckung müssen in beiden Fällen (a. und b.), wenn der Verbrecher unermögend ist, von dem requirirenden Gerichte ersetzt werden.

Artikel 38.

Wichtig zu verhaltenen
Einführung.

Hat ein Unterspan des einen Staates Strafgesetze des andern durch solche Handlungen verletzt, welche in dem Staate, dem er angehört, gar nicht verpönt sind, z. B. durch Uebertretung eigenthümlicher Abgaben-Gesetze, Polizeyverschritten und dergleichen, und welche demnach von diesem Staate auch nicht bestraft werden könnten, so soll auf vorgängige Requisition zwar nicht zwangweise der Unterspan vor das Gerichte des andern Staates gestellt, demselben aber sich selbst zu stellen verhalten werden, damit er sich gegen die Anschuldigungen verteidigen und gegen das in solchem Falle zulässige Kontumazialverfahren wehren könne.

Doch soll, wenn bei Uebertretung eines Abgaben-Gesetzes des einen Staates dem Unterspan des andern Waaren in Beschlag genommen worden sind, die Verurtheilung, sey es im Wege des Kontumazial-Verfahrens oder sonst, insofern eintreten, als sie sich nur auf die in Beschlag genommenen Gegenstände beschränkt.

Ubrigens soll durch gegenwärtige Uebereinkunft den Bestimmungen des Zoll-Cartells, welches am 11. Mai 1833 zwischen Preußen, Kurheßen und dem Großherzogthum Hessen, ferner Bayern und Würtemberg, sodann Sachsen einverleib und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten andrerseits, abgeschlossen worden ist, nichts an Kraft entzogen seyn, es vielmehr bei diesen Bestimmungen durchgehends bewenden.

Artikel 39.

Der zuständige Strafrichter darf auch über die aus dem Verbrechen entspringenden Vorausansprüche mit erkennen, wenn wegen derselben von dem Beschädigten obpäriet worden ist.

Artikel 40.

Untertanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen oder anderer Uebertretungen ihr Vaterland verlassen und in den andern Staat sich geflüchtet haben, ohne dasselbst zu Untertanen aufgenommen worden zu seyn, werden nach vorgängiger Requisition gegen Erstattung aller baaren Auslagen, ingleichen sämmtlicher nach der bei dem requirirten Gerichte üblichen Taxe zu liquidirenden Gerichtsgebühren aus dem Vermögen des reklamirten Delinquenten, wenn solches dazu hinreicht, ausgeliefert.

Hat aber der Delinquent kein hinreichendes Vermögen, so fallen die Gebühren für die Arbeiten des requirirten Gerichts weg, und es werden nur die baaren Auslagen, welche durch die Verhaftnahme und Unterhaltung des Delinquenten bis zur erfolgten Abholung desselben veranlaßt worden sind, vergütet.

Artikel 41.

Solche eines Verbrochens oder einer Uebertretung verdächtige Individuen, welche weder des einen noch des andern Staates Untertanen sind, werden, wenn sie Strafgesetze des einen der beiden Staaten verletzt zu haben beschuldigt sind, demjenigen, in welchem die Uebertretung verübt wurde, auf vorgängige Requisition, gegen Erstattung der Kosten, wie diese im vorigen Artikel bestimmte ist, ausgeliefert; es sei denn, daß der Staat, welchem er als Untertan angehört, auf die vorher von dem requirirten gemachte Anzeige der Verhaftung, jene Uebertreter selbst reklamirt, und ihre Auslieferung zur eigenen Bestrafung in Antrag bringt.

Artikel 42.

In denselben Fällen, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Beschuldigten zu fordern, ist er auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung anzunehmen.

Artikel 43.

In Kriminalfällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung notwendig ist, soll die Stellung der Untertanen des einen Staates vor das Untersuchungsgericht des andern, zur Ablegung des Zeugnisses, zur Konfrontation oder Acknowledon, gegen vollständige Vergütung der Reisekosten und der Verpflegung, nie verweigert wer-

den. Auch in solchen Fällen, wo die Zeugen vor dem requirirten Gerichte abgehört werden, hat das requirirende Gericht die Entschädigung der Zeugen zu bezahlen.

Bei Bestellung der Zeugen an das requirirende Gericht hat die requirirte Behörde die denselben gebührende Vergütungssumme zu verzeichnen und C. Flores bei erfolgter wirklicher Eilierung der Zeugen die Verbühren sofort an diese zu verabreichen. Sofern sie deswegen eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die Auslagen davon übernehmen; es sollen selbige jedoch vom requirirenden Gerichte, auf erhaltene Denachtigung, ungesäumt wieder erstattet werden.

Artikel 44.

Uebersichtliche Verzeichnisse
bei zur Kostenersatzung
gehörigen Verurtheilten.

Uebersicht soll in allen strafrechtlichen Fällen, wo die Kosten niedergeschlagen oder auf die Kasse des Staats oder der Gerichtsherrn übernommen werden müssen, die requirirende Stelle des einen Staats lediglich die baaren Auslagen für Votenlohn und Postgelder, für Nahrungs- und Verpflegungsgebühren (in weiteren Sinne des Wortes, wo namentlich auch Arzt- und Kurkosten, Lagerlohn, Wäsche und notwendige Kleidungsgegenstände darunter begriffen sind) Transport und Bewachung der Gefangenen sowie für Kopialien zu berechnen und zu erstatten haben, wogegen alle andere Kosten für Protokollierung, Ausfertigung und Mittheilungen, sowie für die an die Gerichtsbeisitzer oder an das Gericht und die Kassen sonst zu entrichtenden Sporeten bei Requisitionen gegenseitig nicht in Anspruch zu nehmen sind.

Artikel 45.

Form der Nachweise
über ein Vermögen:
zuletzt bei Delin-
quenten.

Zu Entscheidung der Frage, ob der Delinquent hinreichendes eignes Vermögen zu Bezahlung der Gerichtskosten besitze oder nicht, soll in den beiderseitigen Landen nichts weiter, als das Zeugniß derjenigen Gerichtsstelle erfordert werden, unter welcher der Delinquent seine wesentliche Wohnung hat. Sollte er diese in einem dritten Lande gehabt haben und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden seyn, so wird es so angesehen, als ob er kein hinreichendes eignes Vermögen besitze.

Artikel 46.

Uebersicht der Verurtheilten
zwischen den beiderseiti-
gen Gerichtsherrn.
Erschienen bei Urtheil
gehört den Geschworen
und Zustimmung von
Vertheilern.

Da nunmehr die Fälle genau bestimmt sind, in welchen die Auslieferung der Angeschuldigten oder Erstellung der Zeugen gegenseitig nicht verweigert werden soll, so hat im einzelnen Falle die Behörde, welcher sie obliegt, weder vorgängige reversuales de observando reciprocis zu erfordern, noch, dafern sie nur eine Provinzialbehörde ist, in der Regel erst die besondere Genehmigung der ihr vorgesetzten Ministerialbehörde einzufordern, es sey denn, daß im einzelnen Falle die Anwendung des Abkommens noch Zweifel zuließe, oder sonst

gang eigenhümliche Bedenken hervorzeeen. Unterbeheden bleiben aber unter allen Umständen verpflichtet, keinen Menschen außer Landes verabsolgen zu lassen, bevor sie nicht zu dieser Auslieferung die Autorisation der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde eingeholt haben.

K r i t i k e l 47.

Sämmtliche vorstehende Bestimmungen gelten nicht in Beziehung auf die Königlich Ausnahme der Königlichen Preussischen Rheinprovinzen. Rücksichtlich dieser hat es bei der Königlich Preussischen Ver- Preussischen Rhein- ordnung vom 2. Mai 1823 sein Bewenden.

K r i t i k e l 48.

Die Dauer dieses Abkommens wird auf zwölf Jahre, vom 1. September 1834 an Dauer bei Vertrags- gerechnet, festgesetzt.

Erfolgt ein Jahr vor den Ablaufe keine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite, so ist es stillschweigend als auf noch zwölf Jahre weiter verlängert anzusehen.

Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Ihrer Durchlauchten, der regierenden Fürsten Neuß, Jüngere Linie zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen Wera, den 21. Juli 1834.

Fürstlich Neuß-Pl. der J. L. gemeinschaftliche Regierung das
v o n S t r a u ß.

vd. Dinger.

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reussischen Lande jüngerer Linie.

No. 43.

Nr. 61. Landesherliche Verordnung, das Vorzugsrecht der durch das Gesetz vom 15. December 1833 angeordneten Zölle, der Ausgleichungsabgaben und der unter demselben Tage eingeführten Branntweinsteuer bei ausbrechenden Concursen betr., d. d. 17. October 1834.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Ältester, und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, der Jüngern Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

thun hiermit kund und fügen zu wissen:

Um den öffentlichen Kassen Unserer Lande den vollständigen Eingang derjenigen Abgaben, welche in Folge der wegen Errichtung des Thüringischen Zell- und Handelsevereins und wegen dessen Anschlusses an den großen deutschen Gesamtverein abgeschlossenen Verträge in Unseren Landen erhoben werden sollen, namentlich der durch das Gesetz vom 15. December 1833 angeordneten Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle, ingleichen der Ausgleichungs-Abgaben, sowie der durch das Gesetz von demselben Tage eingeführten Branntweinsteuer zu sichern, und jedem Zweifel über das diesen Abgaben bei ausbrechenden Concursen zustehende Vorzugsrecht im Voraus zu begegnen, verordnen Wir hierdurch, daß dieselben eben so gut, als die Grundsteuern oder andere öffentliche Abgaben, mit einem privilegierten Unterpfandsrechte an dem gesammten Vermögen des Steuerpflichtigen nicht blos versehen sein, sondern auch außerhalb des Concurses ohne einigen Beitrag zu den Kosten aus der Konkursmasse berichtigt werden sollen.

Ausgegeben den 10. November 1834.

Weil hiernächst zur Erleichterung der Gewerbetreibenden gegen Bestellung genügender Sicherheit nach dem Ermessen Unserer obersten Finanzbehörden wegen Verichtigung obiger Abgaben ein Steuerkredit auf gewisse Zeitperioden bewilliget werden kann, so bestimmen Wir zugleich, daß durch Bewilligung eines solchen Steuerkredits und durch Bestellung besondere Sicherheit für die zugestandenen Kreditsummen weder die allgemeine privilegierte Hypothek der betreffenden Landeskasse, noch deren Recht auf bevorzugte Befriedigung außerhalb des Konkurses für aufgehoben erachtet werden, vielmehr ohne Nothwendigkeit unverändert fortbestehen soll. Es soll daher, sobald als zu dem Vermögen eines Steuerpflichtigen, welchem Kredit zugestanden werden ist, Konkurs ausbricht, dessen Kreditkonto von der betreffenden Steuerbehörde abgeschlossen und der Betrag des hiernach sich ergebenden Abgabenschulden bei dem Konkursgerichte sofort angezeigt, auch sobald als irgend disponible Masse vorhanden ist, kostenfrei berichtigt werden, ohne daß es erst der Abfassung und Eröffnung eines Lokations-Erkenntnisses bedarf.

Unkündlich haben Wir diese Verordnung, nach welcher sich alle Unsere Justiz- und Verwaltungsbehörden genau zu achten haben, höchstenhändig vollzogen und Unsere Landesfürstlichen Insignel vorgedruckt lassen.

Schloß Schleiz und Schloß Ebersdorf, den 17. September 1834.

(L. S.) Heinrich LXII.

J. L. Fürst Reuß.

(L. S.) Heinrich XXII.

J. L. Fürst Reuß.

Nr. 62.

Regulativ

über die Behandlung der von Messen außerhalb des Gebiets des Gesamtzollvereins steuerfrei zurückgehenden Manufactur- und Fabrikwaaren.

Auf höchsten Befehl Durchlauchtigster Landesherrschaften wird hierdurch in Gemäßheit des §. 50. des Gesetzes, die Erhebung der Ein- Aus- und Durchgangsabgaben betreffend, und im Einverständnisse mit den übrigen Thüringischen Vereins-Regierungen zur Erleichterung des Verkehrs von Messen außerhalb der Grenzen des Gesamtzollvereins für die Fabrikanten und Handelstreibenden Folgendes festgesetzt:

§. 1.

Es wird gestattet, die in den nachstehenden Verzeichnissen unter A. und B. benannten, im Lande gefertigten Fabrikate auf die Messen zu Frankfurt a. M., Braunschweig, Wesen, Basel, Buzach, St. Gallen und Zürich mit: dem Rechte zu senden, den unverkauften Theil derselben unter den nachfolgenden Bedingungen und Maaßgaben steuerfrei zurück bringen zu dürfen.

Diese Erlaubniß kann für die in dem Verzeichnisse A. genannten Waaren-Artikel nur Fabrikanten für die in ihren Anstalten selbst gefertigten Waaren erteilt werden. Für die in dem Verzeichnisse B. genannten Waaren können auch Fabrikanten, welche zugleich mit Waaren, die in ihren eigenen Fabriken nicht gefertigt werden, Handel treiben, und Kaufleute die Erlaubniß erhalten.

Für andere, als die in den Verzeichnissen genannten Waarenartikel ist die Erlaubniß besonders nachzusuchen.

Die Erlaubniß soll überall nur solchen Gewerbetreibenden gegeben werden, welche sich den Ruf der persönlichen Zuverlässigkeit und der gewerblichen Solidität erworben haben.

Fabrikanten, welche mit selbstgefertigten inländischen zugleich gleichnamige ausländische Waaren nach Messen außerhalb des Gebiets des Gesamtzoll-Vereins führen, oder welche gleichartige Waaren sowohl im Inlande als Auslande fertigen, und Kaufleute, welche gleichartige Waaren sowohl aus in- als ausländischen Lagern zur Messe führen, bleiben von der Erlaubniß des steuerfreien Verkehrs mit fremden Messen ausgeschlossen.

§. 2.

Gegenstände der Verzehrung, als Branntwein, Tabak, u. s. w. dürfen nicht steuerfrei zurück geführt werden.

§. 3.

Die Versender müssen den Erlaubnißschein bei der Steuerbehörde ihres Wohnorts, oder bei der zunächst gelegenen, wenn eine solche am Wohnorte nicht vorhanden ist, nachsuchen und zugleich die fremden Messen, welche sie besuchen wollen, so wie die noch derselben zu versendenden Waaren-Artikel benennen.

Der Erlaubnißschein wird nur für zwei Jahre nach dem befolgenden Muster vom General-Inspector erteilt und muß nach deren Ablauf gegen einen neuen ausgetauscht wer-

den: er legitimirt den Inhaber zur Verwendung und zum steuerfreien Wiedereingang und darf von Jedem nur für sich selbst gebraucht werden.

§. 4.

In dem Erlaubnißscheine schreibt der General-Inspector ein zur Abfertigung befugtes Steueramt vor, bei welchem die Waaren, die zur Messe in das Ausland geführt werden sollen, angemeldet werden müssen.

§. 5.

Die Anmeldung muß enthalten:

- 1) Die Benennung der Waaren nach den Sätzen der Heberolle,
- 2) das Nettogewicht derselben in Buchstaben;
- 3) die Anzahl, Marke und Nummer der Cella,
- 4) das Haupt-Zollamt, über welches die Waaren ausgeführt werden sollen,
- 5) die Benennung der zu besuchenden Messe,
- 6) den Ort, wohin die unverkauften Waaren zurückgehen sollen, und
- 7) Ort, Datum und Namens-Unterschrift des Versenders.

Ein Muster zu solchen Anmeldungen liegt bei.

11.

In dem der Anmeldung beizufügenden Waaren-Verzeichnisse sind die Waaren nach der im Handel gangbaren Benennung anzugeben, und es muß neben den einzelnen Waaren-Positionen Raum zur Anmerkung der amtlichen Bezeichnung gelassen werden. Die Anmeldung, sowie das Waaren-Verzeichniß, sind in doppelter Ausfertigung zu übergeben.

§. 6.

Die Anmeldungen sollen nur angenommen werden, wenn solche für seidene und die zur tarifmäßigen Gattung der kurzen Waaren gehörenden Artikel mindestens auf einen Centner, und für die übrigen zusammen mindestens auf 5 Centner lauten.

§. 7.

Mit dieser Anmeldung sind die Waaren dem Abfertigungsamte zur Prüfung des Nettogewichts und zur Bezeichnung zuzustellen. Als Bezeichnungs- und Erkennungsmittel sind zulässig:

- a) besondere Stempel oder Siegel,
- b) beigefügte Proben.

§. 8.

Es steht jedem Versender frei, zu dem Stempel oder Siegel, mit welchem das Abfertigungsamt die Waaren zu versehen hat, eine ihm beliebige Zeichnung an die Landesbehörde einzusenden, welche die Anfertigung auf Kosten des Versenders besorgen läßt, und dem General-Inspector davon Nachricht giebt. Der Stempel oder das Siegel darf jedoch nur von dem Abfertigungsamte verwahrt oder gebraucht werden.

§. 9.

Zu der Regel ist die Bezeichnung durch Stempelung der Waaren, oder durch gestempelte Bleie, welche unmittelbar an der Waare oder auf dem Knoten einer, die Waare mit dem Bleie in Verbindung stehenden Schnur angebracht werden, zu bewirken. Wo diese Bezeichnungsweise dem Versender nicht zusagt, oder vom abfertigenden Amte nicht angemessen gefunden wird, läßt die Plombirung der Pakete von beliebiger Größe, unter gleichzeitiger Versiegelung von völlig gleichen Proben in einer der Anmeldung beizufügenden Musterkarte ein.

§. 10.

Es ist nicht erforderlich, daß die Versender alle zu versendenden Waaren der Bezeichnung unterwerfen, es steht vielmehr ganz in ihrer Wahl, welchen Theil derselben sie bezeichnen lassen wollen.

Es dürfen aber nur die von dem Versendungsamte bezeichneten oder verschlossenen Waaren steuerfrei zurückgebracht werden.

§. 11.

Die mit der Versendungs- Abfertigung nach §. 4 beauftragten Aemter geben, nach Anleitung der Versendungs-Verscheinigung im Anmeldungs-Formulare, die Erkennungsmittel im Waaren-Verzeichnisse sorgfältig an, und verbinden dieses durch das Amtssiegel mit der Anmeldung selbst. Hierauf werden die einzelnen Colli verbleiet und Verwag verewegen, und die Waaren werden mit einem Exemplare der Anmeldung dem Versender ausgehändigt.

Das zweite Exemplar der Anmeldung bleibt bei dem Amte zurück, und muß bei demselben zwei Jahre lang aufbewahrt werden.

Nur solche Aemter, welche mit Wechselungsgeräthschaften versehen sind, dürfen in dem Erlaubnißscheine zur Abfertigung der Messigüter bestimmt werden.

§. 12.

Das Verfahren beim Aus- und demnächstigen Wiedereingange der nach fernden Meß- und versendenden Waaren richtet sich nach den deshalb ergangenen Bestimmungen, in denen beim Aus- und Wiedereingange berührten Vereinsstaaten.

Ein Auszug aus den im Königreiche Preußen desfalls bestehenden Vorschriften, mit welchen die bezüglichen Bestimmungen der übrigen Vereinsstaaten im Wesentlichen übereinstimmen, ist in der Anlage beigelegt.

§. 13.

Die unverkauften Waaren dürfen nur steuerfrei zurückgeführt werden:

- a) nach dem Versendungsorte,
- b) nach den Meßplätzen Frankfurt a. d. O., Naumburg a. d. S., Leipzig, Cöslitz, Ossebach.

Zufabrikanten, welche von ihren Fabrikaten an mehreren Orten innerhalb des Gebietes des Gesamt-Zollvereins stehende Läger halten, soll jedoch gestattet werden, auch den Lagerort für den Zweck der steuerfreien Rückkehr als Versendungsort anzusehen zu dürfen, dergestalt, daß die aus Magazinen des einen Ortes versandten Waaren auch in einem andern Lagerorte wieder in freien Verkehr treten dürfen, wenn sich daselbst ein zur Abfertigung befugtes Steueramt befindet.

Diese Ausnahme muß jedoch in dem Erlaubnißscheine besonders ausgedrückt werden.

Unter stehenden Lagern sind nur solche zu verstehen, die unter der eignen Firma der Fabrikanten bestehen, wirkliche Kommanditen des Hauptgeschäftes sind, und deren Disponent, als solcher, alle Staats- und bürgerlichen Kosten in Bezug auf seine Niederlassung daselbst trägt.

Die Haupt-Zollämter des Ausganges haben über jede, mittelst Anmeldung bei ihnen zur Revision gestellte Meßwaarenpost alsbald eine Bescheinigung der Empfangnahme, der Anmeldung und des Ausganges der darauf verzeichneten Waaren, nach Nummern, Datum und Inhalt der Anmeldung und Bezeichnung des Versenders auszustellen, und diese Abfertigungsscheine mit umgehender Post demjenigen Amte zuzufertigen, welches die Abfertigung bewirkt und die darüber sprechende Anmeldung expedirt hat.

Das Letztere hat den Versendern und Ertrahenten von solchen Anmeldungen und Meßabfertigungen alsbald bekannt zu machen, daß in dem Falle, wo der in der bestimmten Zeit

anzumeldende Ausgang solcher Messgüter über das bezeichnete Ausgangsamt durch die eben-
gedachte Bescheinigung nicht erwiesen werde, der Versender — vorbehältlich des weiteren
Verfolgs der unwarhen Angabe, des etwa eigenmächtig gelösten amtlichen Verschlusses und
des Verklei's, oder der mißbräuchlichen Verwendung der zur Messe abgefertigten Celli zu an-
dern Zwecken — des fernern Anspruchs auf den Genuß der regulationsmäßigen Erleichterun-
gen verlustig gehe, und keine Waaren ferner mit amtlicher Abfertigung nach fremden Mes-
sen gegen den Genuß der Zollfreiheit bei ihrer Zurückkunft zu versenden befugt sey.

§. 14.

Nur unverkaufte und mit zweifelsfreien Erkennungsmitteln versehene Waaren können
steuerfrei zurückgeführt werden, und zwar immer nur für den Aussteller der Versendungs-
Anmeldung, weil die darin in Bezug genommene Erlaubniß rein persönlich ist, und darum
auf einen Andern nicht übertragen werden darf.

§. 15.

Sämmtliche zu einer Ausgangs-Anmeldung gehörige Waaren müssen, so weit sie un-
verkauft geblieben sind, auf einmal über das angemeldete Wiedereingangsamt zurückgebracht
werden, wenn das Recht des steuerfreien Wiedereingangs in Anspruch genommen werden
soll. Spätere Rücktransporte können nicht mehr als Mess-Neuorgut behandelt werden, son-
dern werden als fremd angesehen und dem gemäß behandelt.

§. 16.

Das Steueramt im Innern, wo die Schlußabfertigung Statt finden soll, darf daher
Mess-Neuorgüter nicht eher verabsolgen lassen, bis die Anmeldung bei demselben eingegangen
ist, und zwar in diesen Falle auch nur dann, wenn letztere in Uebereinstimmung mit der
dazu gehörigen, ungetheilt eingegangenen Waarenpost steht, und in so weit sich bei der spe-
ciellen Revision sonst nichts zu erinnern findet.

§. 17.

Waaren, welche nur zu einer fremden Messe angemeldet werden, müssen binnen 6 Mo-
naten, und Waaren, welche unmittelbar hinter einander zu zwei fremden Messen gehen, bin-
nen 12 Monaten zur Schlußabfertigung gebracht werden.

§. 18.

Sollte wider Erwartung ein Versender das in ihn gesetzte Vertrauen missbrauchen, und Verfälschungen oder Defraudationen selbst begehen, oder andern dazu behülflich seyn, so hat derselbe, außer der allgemeinen gesetzlichen Bestrafung dieser Vergehen, den Verlust des Rechts der steuerfreien Wiedereinfuhr seiner Waaren sogleich bei dem ersten Falle verlohrt.

Wera, am 18. September 1834.

**Fürstlich Neuß. Pl. der K. K. gemeinschaftl. Regierung das
von Strauch.**

vdt. Dinger.

A.

V e r z e i c h n i s s

derjenigen Waaren, welche bei ihrem Zurückbringen von auswärtigen Refsen einer genauen Prüfung bedürfen.

- 1) Seidene und halbsidene Waaren, sowohl aus weicher, als harter Seide oder Stortseidennuß, rein oder mit einem andern Spinn-Material vermischt.
Reiche und halbreiche Stoffe, glatte, façonirte und brodirte Zeug, Lächer und Shawls, Fler, Sammet, Perinet, Strumpfwaren, Bänder und Jeaugen, Schürze.
- 2) Baumwollene und halbbaumwollene Waaren, rein oder mit anderem Spinn-Material vermischt, gefärbt, gedruckt.
Zeugwaren, Waze, Strumpfwaren, Bänder, Jeaugen, Schürze.
- 3) Wollene Waaren.
Sircassiennen und Cassinetts, Weill, feine, Chalon's, Verakan, Etamin (Lump), Bombasin, Merinos (Zug), Merino-Shawls, Merino-Lächer, Wollcerds, Fußteppiche, feine, Strumpfwaren.

- 4) **Leinene Waaren.**
Battist, Linon, Damast, im eigentlichen Sinne, Kanten, Leinwand, bunt gedruckte, Strümpfe.
- 5) **Leber.**
Korb- und Kofleder, feines zu Schuhen und Stiefeln, Stiefelshäfte, Stiefelklappen, Korbuun, Saffian, Erlanger Leber, schmischgahres Leber.
- 6) **Leber-Waaren.**
Handschuhe, feine, Schuhe, feine, Stiefeln, feine, Sattel, feine, Riemenwerk, feine, Brieftaschen, Wappen.
- 7) **Metallwaaren.**
Bijouterien, Gold- und Silberwaaren, Gold- und Silber-Kreuzenwaaren, ächte und unächte, plattirte Waaren, Bronze-Waaren, Stahl-Waaren, feine, z. B. feine Messer, Scheren, Lichtpuhen.

B.

V e r z e i c h n i s s

derjenigen Waaren, welche bei ihrer Zurückbringung von auswärtigen Messen zu einer leichtern Prüfung geeignet sind.

- 1) **Wollene Waaren.**
Tuch, Cassimir, Kattin und Kasch, Flanell, Fries, Woy, Kalmud, Woll, ordinair, Fußdecken, ordinair, Serge, schwarze, gedruckte Zeug, Bänder und Schnüre, Hüte, ordinair, Strumpfwaaaren, gestricke, Strangen.
- 2) **Leinene Waaren.**
Leinwand, graue, weiße und bunt gewirkte, ferner gefärbte und blaugedruckte, Zwilling und Dreifach, graue, weißer und buntemirteter, Bänder und Schnüre, (auch mit Woll oder Baumwolle gemischt).
- 3) **Leber.**
Schlieder aller Art, Faßleder und alles ordinair Schuhmacher-, Sattler- und Klemleder, weißgahres Leber.

5) Leberwaaren, ordinäre aller Art.

5) Metallwaaren.

Alle ordinäre, gegossene, geschmiedete und gewalzte Waaren aus Eisen, Stahl, Messing, Kupfer und Zinn, Metallknöpfe.

6) Feine Holzwaaren.

Nürnbergger Waaren aller Art, feine Drechsel-, Schnitz- und Kammacher-Waaren, Meerschäumarbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von Gold, Silber, Platina, Semites und andern Edelsteinen und Perlen) Holzuhren.

7) Pappwaaren.

Buchbindearbeiten aus Papier und Papp, auch ledigte Waaren aus diesen Stoffen.

C.

M e ß - E r l a u b n i ß f c h e i n .

Gültig bis zum

Dem Fabrikanten zu wird auf ge-
schehene Anmeldung und nach erfolgter Erörterung seiner Gewerbsverhältnisse hiermit die Er-
laubnis erteilt, seine selbst verfertigten Waaren, bestehend in:

unter den im Regulativ vom enthaltenen Vorschriften nach Messplänen
außerhalb des Gebiets des Gesamt-Zoll-Ver eins aus- und steuerfrei wieder einführen zu
dürfen.

Die Waaren müssen vor der Absendung dem Amte zu
zur Revision und Abfertigung gestellt werden.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß sich das gedachte Regulativ im

abgedruckt findet, worauf daher hiermit verwiesen wird.

Erfurt, den

183

(L. S.)

Der General-Inspector des Thüringischen Zoll- und
Handels-Ver eins.

D.

A n n e i d u n g

über aus N. N. abstammende Waaren, zur Versendung nach ausländischen Messen nach dem Regulative vom 18. September 1831.

Der unterzeichnete Fabrikant in baumwollenen Waaren meldet dem Fürstl. Keussischen Steueramte zu Weira, mit Bezugnahme auf den von dem General-Inspector zu Erfurt unterm . . . ten 183 . . . erhaltenen Erlaubnißschein hiermit an, daß er die in dem beiliegenden Verzeichnisse angegebenen Waaren, bestehend in

Laufende Nummer.	Benennung der Waaren, nach den Sägen der Erhebungstafel.	Netto-Gewicht der Waaren, mit Buchstaben geschrieben.		Der Collis		
		Centner.	Pfund.	Anzahl	Marken	Nummer
1.	Baumwollene Zeuge.	Zwanzig.	Fünf und sechszig.	7.	Zeichen.	127. 128. 129. 130. 131. 132. 133.

über das Haupt-Zollamt zu Hanau zur Messe nach Frankfurt a. M. zu versenden, den unverkauften Theil aber spätestens in sechs Monaten $\left\{ \begin{array}{l} \text{hievon} \\ \text{nach Frankfurt a. d. D.} \end{array} \right\}$ zurückbringen will, und versichert hierbei an Eidesstatt, daß diese Waaren in seiner Fabrik zu N. N. gefertigt worden sind.

Weira, den . . . ten 183 . . .

N. N.

Bescheinigung des Versendungsamtes.

Von dem unterzeichneten Amte sind die umstehend angemeldeten Waaren nach dem angegebenen Nettogewichte und dem übergebenen Verzeichnisse nachgesehen, und es ist bei den einzelnen Stücken bemerkt worden:

in welche Collis sie verpackt worden, mit welchen Zeichen sie versehen sind, von welchem Zeichen ein Abdruck beigefügt ist, von welchen einzelnen Stücken Proben angefertigt oder zurückbehalten worden sind.

Das Brutto-Gewicht der einzelnen Collis ist, wie folgt, ermittelt:

Marke.	Nummer.	Mit Buchstaben geschrieben.	
		Centner.	Pfund.
Zeichen.	127.	Fünf.	Drei und Sechzig.
	128.	Fünf.	Siebenzig.
	129.	Fünf.	Ein und Dreißig.
	130.	Fünf.	Acht.
	131.	Sechs.	Neunzehn.
	132.	Vier.	Neun und Neunzig.
	133.	Fünf.	—

Ein jedes Collis ist mit den Bleien des unterzeichneten Amtes versehen, und die Waaren gehen mit dem am Schlusse unterzeichneten und eingeseigeltten Verzeichnisse, sowie mit dieser Legitimation zunächst an das Haupt-Zollamt zu Hanau.

Vera, den . . . ten 183 . .

(Stempel.)

Zürst. Keußisches Steueramt daselbst.

(Unterschriften.)

E.

A u s s a g e

aus dem Regulative über Behandlung der von fremden Messen steuerfrei zurückkommenden inländischen Manufactur- und Fabrikwaaren für die Preussischen Staaten vom 31. August 1825 und aus den später erlassenen, dasselbe ergänzenden Vorschriften.

§. 12.

Der Versender gestellt die ihm von dem Abfertigungsamte übergebenen Waaren mit dem empfangenen Exemplare der Anmeldung dem Haupt-Zollamte, über welches der Transport ausgehen soll. Dieses prüft den äußeren Verschluß und überzeugt sich durch Einsicht des Waarenverzeichnisses, daß die Waarenbezeichnung überall angetroffen ist. Ergiebt sich hieraus kein Zweifel gegen den ordnungsmäßigen Zustand des Transportes, so werden die Waaren-Colli uneröffnet über die Grenze gelassen.

Bei erheblichen Bedenken werden die Colli eröffnet und mit der Anmeldung verglichen.

§. 13.

Das Haupt-Zollamt nimmt das vom Waarenführer empfangene Anmelde-Exemplar an sich, und fordert demselben die Erklärung ab;

ob der unverkaufte Theil der Waaren auf denselben Straß zurückgehen,

oder

über ein anderes, und welches, Hauptamt er wieder eingebracht werden solle.

Im ersteren Falle bleibt die Anmeldung bei dem Ausgangsamte, in dem andern übersendet es dieselbe mit der nächsten Post dem Haupt-Zollamte, über welches die unverkauften Waaren wieder eingehen sollen.

Seien nur eine ausländische Messe besucht, muß der unverkaufte Theil der Waare über dasselbe Haupt-Zollamt zurückgebracht werden, über welches deren Ausgang erfolgt ist.

§. 14.

Die Angabe des Wiedereingangsamtes kann späterhin abgeändert werden, jedoch muß dieß so zeitig geschehen, daß die Anmeldung dem gewählten Eingangsamte dergestalt zugesendet oder von demselben wieder eingelesen werden kann, daß solche beim Eintreffen der Güter vorhanden ist.

Wird von dem Versender hierunter, oder in der nach §. 13 abzugebenden Erklärung gefehlt, und die Anmeldung befindet sich bei der Rückkunft des unverkauften Theils der Waaren nicht im Verwahrsam des Amtes, über welches der Wiedereingang erfolgen soll, so wird die Waare als fremd behandelt, und als solche auf das Abfertigungsamte im Innern, oder auf die Messplätze Frankfurt a. d. O., Naumburg a. d. S. und Leipzig abgelassen, wo sie ohne Rücksicht auf Ursprung, Bezeichnung oder nachträgliche Beibringung der Anmeldung tarifaufhörig versteuert werden muß.

§. 15.

Das Eingangsamte läßt die Waaren unter Verkleidungs- und Begleitschein-Controle ein, und sendet die ihm nur zur allgemeinen Revision dienende Anmeldung unseßbar mit nächster Post an dasjenige Amt im Innern, wo der Waarenführer seine Schlußabfertigung suchen will.

Das Eingangsamte hat auf den Begleitschein über Mess-Netourgüter bei der betreffenden Post die dazu gehörige Anmeldung zu bezeichnen. Dasselbe ist befugt, den Umständen nach schon an der Grenze eine specielle Revision der declarirten Netourwaaren unter Vergleichung mit der Anmeldung vorzunehmen, wovon besonders bei baumwollenen Waaren Anwendung zu machen ist.

§. 16.

Die zu zwei verschiedenen ausländischen Messen angemeldeten Waaren genießen freien Durchgang, wenn noch ungedönnete Collis mit unverletzten Weien zurückkommen, oder wenn der Waarenführer die in geöffneten Collis zurückkommenden Waaren einer genauen Bewahrung, nach Anleitung der Ausgangsamtelung im Eingangsamte unterwerfen will. Im letzteren Falle werden Anmeldung und Verzeichniß mit vorher Dinte genau berichtigt, die geöffneten Collis werden wieder verkleid, und die Anmeldung mit dem Verzeichniße gelangen,

mit den erläuternden Bemerkungen versehen, eben so an das gewählte Ausgangsamt, als wenn eine ursprüngliche Abfertigung erfolgt ist.

Die diesfällige Abfertigungs-Verscheinigung wird auf der dritten Seite des Anmeldungs-Formulars ausgestellt.

§. 17.

Macht der Waarenführer auf die Vergünstigung der freien Durchfuhr keinen Anspruch, so werden die Waaren, gleich fremden, unter Verbleibungs- oder Begleitschein-Controle, an das gewählte Ausgangsamt abgefertigt, und Anmeldung nebst Verzeichniß wird demselben mit der Post übersandt.

§. 18.

Der Wiedereingang der nach einem fremden Meßorte ausgeführten, und dann nach einem fremden Meßorte wieder durchgegangenen Waaren muß jederzeit über das letzte Ausgangsamt statt finden, und nach dem Wiedereingange muß entweder bei dem ursprünglichen Abfertigungsamte im Innern, oder bei dem Hauptamte eines inländischen Meßplatzes (wenn dieser in derjenigen Ländern Abtheilung liegt, zu welcher das Eingangsamte gehört,) die schließliche Abfertigung erfolgen, und es ist nicht zulässig, solche Waaren zum drittenmal nach einem fremden Meßplatz auf die erste Abfertigung zu versenden.

Nr. 63.

Regulativ

über die Vergütung der Steuer bei Versendungen von Branntwein in das Ausland.

Durchlauchtigste Landesherreschaften haben zur Erfüllung der im §. 7 des Gesetzes wegen Besteuerung des Branntweins gegebenen Zusicherung in Uebereinstimmung mit den übrigen Thüringischen Vereinststaaten nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kunde zu bringen befohlen.

§. 1.

Für das Quart des im Inlande gefertigten Braunweins soll, wenn er von dem Brennereibesitzer nach dem nicht zum Gebiete des Gesamt-Zollvereins gehörigen Auslande abgesetzt wird, bei einer Alkoholstärke von mindestens 35° nach Tralles eine Steuervergütung nach folgenden Sätzen gewährt werden: bei einer Stärke

von 35 bis 39 Procent	•	•	neun Pfennige
• 40 • 44	•	•	zehn •
• 45 • 49	•	•	elf •
• 50 • 54	•	ein preuß. Silbergroschen	— •
• 55 • 59	•	• Silbergroschen	einen Pfennig
• 60 • 64	•	•	zwei •
• 65 • 69	•	•	drei •
• 70 • 74	•	•	vier •
• 75 • 79	•	•	fünf •
• 80 • 81	•	•	sieben •
• 82 • 83	•	•	acht •
• 84 • 85	•	•	neun •
• 86 • 87	•	•	zehn •
• 88 • 89	•	•	elf
• 90 Grad und darüber	zwei	Preuß. Silbergroschen.	

§. 2.

Nur diejenigen Brennereibesitzer haben Anspruch auf die vorstehende Vergütung, welche die Malzsteuer nach dem vollen Satze von ein und einem halben Groschen für 20 Quart Malzstamm entrichten, und mindestens nach Verhältniß einer Production von 100 Eimern Braunwein zu 50 Procent Stärke, nach dem Alkoholometer von Tralles, jährlich steuern.

§. 3.

Verlust der Ausfuhr-Vergütung erhält der Brennereibesitzer von dem General-Inspector in Erfurt einen für eine bestimmte Frist geltenden Aufgabeschein, nach dem beifolgenden Muster, worin die Punkte, über welche der Ausgang des Braunweins erfolgt, bestimmt sind. Im Falle mehrerer oder über verschiedene Ausgangspunkte eintretender Nachsendungen können von dem Steueramte, in dessen Bezirke die Brennerei liegt, beglaubigte Abschriften des Aufgabescheins in der erforderlichen Anzahl erteilt werden.

§. 4.

Die Ausfuhr darf in der Regel nur über ein Haupt-Zollamt geschehen.

Jede Versendung wird mit dem Aufgabescheine oder einer beglaubigten Abschrift desselben bei demjenigen Steueramte, welches die Fabrications-Steuer erhoben hat, zur Revision gestellt. Diese ist vom Oberkontrolleur mit Zuziehung des Steuer-Einnehmers oder eines andern Revisionsbeamten zu bewirken, und speciell auf Sidelte und Menge des Branntweins zu richten; der Befund, sowie die zu bewirkende Verriegelung am Spunde und Zapfen der Gebinde, nebst deren Zahl und Nummern, und die Zeit, binnen welcher der Branntwein dem Ausgangsamte zur Revision zu stellen ist, werden auf dem Aufgabescheine anständig vermerkt.

Bei dem Ausgangsamte wird die specielle Revision wiederholt, und wenn sie, nach unverlegt befundenen Siegeln, mit dem Resultate der ersten Revision übereinstimmt, soles auf dem Aufgabescheine attestirt, ingleichen der wirkliche Ausgang bescheinigt, und der mit diesen Vermerken versehene Aufgabeschein von dem Ausgangsamte alsbald demjenigen Steueramte zurückgesendet, in dessen Bezirk die Fabrications-Steuer erhoben wird.

§. 5.

Zustellung und Einlieferung der Vergütungs-Berechnung.

Von dem letztgedachten Amte wird, auf den Grund und unter Beifügung der Aufgabescheine, die Vergütungs-Berechnung aufgestellt und in doppelter Ausfertigung an den General-Inspector in Erfurt zur weiteren Veranlassung eingereicht.

§. 6.

Minimum der Kaufuhr.

Eine Steuer-Vergütung findet nur bei Versendungen, die mindestens einen Eimer Branntwein enthalten, Statt.

§. 7.

Maximum der Kaufuhr.

Der Betrag der einem Branntwein-Inhaber zugewilligten Ausfuhr-Vergütung kann in einem Jahre nicht über zwei Drittheile der von ihm entrichteten Branntweinsteuer betragen, wobei nach Maassgabe der Umstände der am Anfange des Jahres vorhandene Branntweinbestand mit in billige Rücksicht gezogen werden soll.

§. 8.

Vorstuf des Antrags auf Strafrechtshilfe.

Eine erwiesene Defraudation der Fabrications-Steuer oder eine heimliche Wirberein-

bringung des zur Ausfuhr declarirten Branntweins glebt, außer der gesetzlichen Bestrafung, den Verlust des Anspruchs auf Steuer-Vergütung für die Zukunft nach sich.

Weis, den 18. September 1831.

Fürstlich Reuß-Pl. der J. L. gemeinschaftliche Regierung das.
v o n S t r a u c h.

vdt. Dinger.

Z u s a g e s c h e i n

für den Brennerei-Besitzer Herrn N. N. zu N. N. für das Jahr 183 .

Dem Brennerei-Besitzer Herrn N. N., welcher in seiner zu N. N. gelegenen Branntweinbrennerei die Malzsteuer nach dem vollen Satze von einem und einem halben Preussischen Silbergroschen für Zwanzig Preussische Quart Malzdraum erlegt und mindestens nach Verhältnis einer Production von Hundert Preussischen Eimern Branntwein zu 50 Prozent Stärke nach dem Alkoholometer von Tralles jährlich die Steuer entrichtet, wird hiermit die Zusicherung erteilt, daß, wenn er diesen selbst gewonnenen Branntwein in Mengen von mindestens einem Preussischen Eimer und unter Beobachtung der im Regulative vom 18. September 1831 vorgeschriebenen Controle-Formen nach dem nicht zum Gebiete des Gesamtzollvereins gehörigen Auslande über das Haupt-Zollamt zu N. N. ausführt, er davon die Fabricationssteuer bis zum Betrage von zwei Dritttheilen der von ihm im Jahre 183 . . zu entrichtenden Branntweinsteuer nach den in dem gedachten Regulative bestimmten Sätzen vergütet erhalten soll.

Erfurt, den . . ten

(L. S.)

Der General-Inspector des Thüringischen Zoll- und
Handelsvereins.

Nr. 64.

N a c h t r a g

zu dem Regulative, die Behandlung der mit den Fahrposten eingehenden Waaren betreffend.

Nachdem die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine theilhaftigen Staatsregierungen einen Nachtrag zu dem unterm 18. December vorigen Jahres publicirten Regulative wegen Behandlung der über die Grenzen des Gebiets des Gesamtzollvereins mit den Fahrposten eingehenden Waaren vereinbart haben, so wird derselbe auf höchsten Befehl Durchlauchtigster Landesherreschaften in Nachstehendem bekannt gemacht.

§. 1.

Waarenverpackungen mit der Fahrpost nach dem Inlande mit Zurückführung des Auslandes.

Sollen Gegenstände, die im freien Verkehr sind, von einem vereinsländischen nach einem andern vereinsländischen Orte versendet werden, wobei die Post durch das nicht zum Gebiete des Gesamt-Zollvereins gehörige Ausland geht, dann muß der Absender der zu versendenden Waare eine Erklärung offen beifügen.

1) Abgabe u. Form der Declaraſionen.

Ausgenommen hieron bleiben indessen auch hier die Paquete, welche unter dem Siegel einer öffentlichen Behörde versendet werden, und an eine öffentliche Behörde adressirt sind.

Zu diesen Erklärungen werden, der Einsfernigkeit und der besten Unterscheidung bei der Expedition an der Gränze wegen, Declarationen abgegeben, welche folgende Form haben:

D e c l a r a t i o n

wachfolgender Waaren, als:

welche Endesunterzeichneter der von über das Zollamt zu ausgeführt, um sie über das Zollamt zu wieder einzuführen.

Die Richtigkeit dieser Declaration bescheinige ich mit meiner Unterschrift.

. den

(Unterschrift.)

§. 2.

2) Beschlus.

Ist an dem Orte, wo die Abgabe zur Post erfolgt, oder am Wohnorte des Versenders eine Steuerstelle, welche mit Verbleibungsgeräthen versehen ist, so muß bei dieser das Paket,

vor der Einlieferung zur Post, amtlich abgefertigt und verschlossen werden. Die Versender legen daher solche Placereien zu diesem Behufe der betreffenden Steuerstelle vor, welche deren Verschluß bewirkt, und solches in der Declaration unter Stempel und Unterschrift bescheinigt.

Die Erhebung von Meißelbarn findet für diesen Verschluß nicht Statt.

§. 3.

Wer es unterläßt, bei der Versendung von Poststücken nach einem vereinständischen Orte durch das Ausland die vorgeschriebene Declaration beizufügen, hat zu gewärtigen, daß im Bestimmungsorte von solchen unlegitimiert ankommenden Poststücken die höchsten Befälle erhoben werden.

3) Folgen des Man-
gels der Decla-
ration.

Wera, am 18. September 1834.

**Fürstlich Reuß-Pl. der J. L. gemeinschaftliche Regierung.
von Strauß.**

rdt. Dinget.

Nr. 63.

Anleitung

zur Anlegung eines zweckmäßigen Verschlusses durch Verbleitungs-
Apparat.

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein beteiligten Staatsregierungen haben für die mit Verbleitungsapparate versehenen Steuerämter eine Anleitung zu der Anlegung eines zweckmäßigen Verschlusses durch solche Apparate vereinbart, welche auf höchsten Befehl Durchlauchtigster Landesherrschaften zur genaueren Nachachtung in den hiesigen Landen in Nachstehendem bekannt gemacht wird.

§. 1.

Der Waarenführer hat die Verpflichtung, diejenigen Vorrichtungen zu treffen, welche das abfertigende Zoll- oder Steueramt für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen.

Maximilian
Seminari-
aus.

Diese Vorrichtungen sind von der Natur der zum Verschluss bestimmten Gegenstände und durch die Art ihrer Verpackung bedingt.

§. 2.

Die Beaufsichtigung der erforderlichen Vorrichtungen darf niemals den Amtsdiensten oder den sonst mit der Verklebung Beauftragten allein überlassen werden, sie gehört vielmehr zu den Obliegenheiten der Assistenten und Amts-Mitglieder, denen hiernächst auch die Prüfung obliegt, ob die zum Verschluss bestimmten Gegenstände, der erteilten Anweisung gemäß, wirklich in solchen Stand gesetzt worden sind, daß ein völlig sichere Verschluss durch Anlegung der Bleie an der vorderehend angebrachten Verschloßung erreicht werden kann. Erst wenn diese Ueberzeugung gewonnen ist, darf die Anlegung der Plombage erfolgen.

§. 3.

Die Zollbeamten sind verbunden, den Zollpflichtigen hierbei mit Rath und That an die Hand zu gehen, insbesondere müssen sie dieselben auf die Vortheile einer rascheren Abfertigung, die dann gewonnen ist, wenn die Waaren mit möglichst vollständiger Vorbereitung zur Anlegung des Verschlusses beim Amte ankommen, aufmerksam machen und dahin wirken, daß bei Transit-Wägen die Frachtwagen eine Einrichtung erhalten, welche eine leichte Verschlussart zulässig macht, und zugleich die Gefahr einer Verletzung des Verschlusses durch Fahrlässigkeit oder Zufall für den Transportanten vermindert, so daß es hierdurch möglich wird, ersäuzere Erleichterungen in der Abfertigungsweise dieser Güter ohne Nachtheil für die Verwaltung einzutreten zu lassen.

§. 4.

Die Amtsdienste müssen sich rasche Gewandtheit in Handhabung der Verklebungsgewerthe aneignen. Gleiches wird aber auch von den Assistenten und Amts-Mitgliedern gefordert, damit nöthigenfalls Aushülfe auch von ihnen geleistet werden kann.

§. 5.

Der Blei-Verschluss findet Anwendung:

- 1) auf Frachtwagen und Karren:
- 2) auf Collis, unter welchem Ausdruck die Verpackung der Gegenstände in jeder Form und Art hier verstanden wird, also z. B. Kisten, Ballen, Fässer, Pappete, Schachteln, Koffer u. s. w.

§. 6.

Die Verschlusssichtigkeit der Gegenstände kann dann erst anerkannt werden, wenn ihr Äußeres so beschaffen ist, daß nach Anlegung des Vieles eine Öffnung ohne sichtlich Wahrnehmung und ohne Verletzung der Schiene oder des Vieles nicht möglich ist.

§. 7.

Wenn ganze Fuhrwerke verbleiet werden sollen, so ist mit der größten Sorgfalt auf die Verpackungsweise Rücksicht zu nehmen, und die Vorbereitung des Verschlusses hiernach zu treffen.

Verfälscht im Großhandel
von der Kunst.

§. 8.

Bei großen Wägen mit Leitern, auf denen sich zur Aufnahme der Colli Vorder- und Hinterlärbe befinden, ist es schwer, alle Theile so von der Schnur ergreifen zu lassen, daß jedes darauf befindliche Stück unverrückt erhalten und verhindert werde, daß nicht einzelne dieser Stücke, insbesondere dann, wenn sie klein sind, gelöst und dadurch ungeachtet der Verbleiung Öffnungen gemacht werden. Ist die Verbleiung deraartiger Wägen nicht zu vermeiden, so muß insbesondere darauf gehalten werden, daß die zwischen dem Vorder- und Hinterlärbe befindlichen beiden Seitenöffnungen inmitten des Wagens ausschließlich nur mit großen Colli angefüllt werden. Ferner darf die Plane oder Decke nur aus der durchaus notwendigen Zahl einzelner Stücke ohne alle Löcher oder Fliedwerke zusammengesetzt seyn, und muß so weit herabreichen, daß deren Befestigung an den oberen Leiterbäumen und den Seiten-Colliis vermittelt der Verbleiungsschnur ungehindert geschehen könne, und nirgends eine Öffnung bleibe.

Zu Verhütung der möglichen Herausnahme der Leiterpfosten müssen dieselben bei Verblüierung der Plane mit gefestigt werden, was um so leichter zu bewerkstelligen ist, als die Schnur ohnehin um, oder noch besser durch die unteren Leiterbäume gezogen, und an den Wagenbäumen, sowie an den Achsen, befestigt werden muß.

§. 9.

Karren und Wagen dagegen, welche von allen Seiten gehörig mit Stroß gedeckt, und mit Seilwerk versehen sind, lassen sich mit ziemlicher Sicherheit verschließen, wenn zuvor Ueberzeugung davon genommen worden, daß die Plane von der wechlin gegebenen Beschaffenheit ist, und daß sie den von Stroß gebildeten Kasten von allen Seiten bedeckt, auch er-

kann worden ist, daß der Kest des Karrens nicht ohne Zurücklassung von bemerkbaren Spuren geöffnet werden kann.

Bei dem Verschlusse solcher Fuhrwerke ist die Plane vorn und hinten, und nach Maßgabe der Länge des Wagens oder Karrens, an einer oder an mehreren Stellen zu beiden Seiten mit so vielen Schnüren schlangenförmig zu befestigen, als Bleie angelegt werden müssen.

Jede einzelne Schnur wird an den betreffenden Stellen mittelst der Packnadel durch den Rand der Plane und durch das Seilwerk so geleitet, daß die Plane bei Karren, mit den Karrenbäumen und dem vorderen und hinteren Karrenscheit, bei Wagen dagegen mit den Wagenbäumen und den Vorder- und Hinterachsen fest verbunden ist, dergestalt, daß ohne Verletzung der Schnur das Vorrücken oder Herausnehmen eines Celli auf diesem Wege nicht möglich wird.

§. 10.

Säcke, die zum Verschlusse gestellt werden, ingleichen Ballen mit äußerer Umhüllung, müssen ohne alle Löcher oder Einsänkungen und lediglich nach innen vernäht seyn. Die Nähte müssen dann vermittelst einer Packnadel mit der Bleischnur schlangenförmig so durchzogen werden, daß die einzelnen Durchschläge überall nahe an einander stehen.

Die beiden Enden der Schnur müssen auf einem Punkte des Sackes oder Ballens zusammen treffen; an diesen beiden Schnurenden wird das Blei befestigt.

Ballen von solchem Umhüllungsmaterial, welches Durchschänkungen der Nähte nicht sichert, müssen so oft kreuzweise umschürt werden, daß nur enge Zwischenräume bleiben, immer mit Durchschlebung der Schnur an den Seiten, sowie mit der überall zu beobachtenden Vorsicht, daß die Schnur scharf angezogen und, so viel nur möglich, immer so gelegt wird, daß sie nicht zufälliger Reibung und Verletzung ausgesetzt sey.

§. 11.

Rissen sind nur verschlußfähig zu erachten, wenn die einzelnen Flächen derselben da, wo sie an den Seiten senkrecht sich zusammenfügen, in einander verzahnt sind.

Sie müssen dann, wie §. 10. von einigen Ballengattungen vorgeschrieben ist, umschürt werden, mit der Absicht, daß, zur Verhütung des Zerreißens der Schnur, entweder für dieselben an den Seiten und Ranten der Rissen Einschüitte gemacht und die Schnur

Beschreibung des Celli nach
Schäfers Text:

- 1) Celli.
- 2) Wägen.

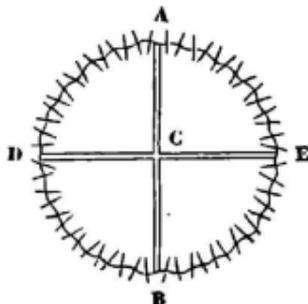
1) Rissen.

dort hineingelegt, oder, was noch besser ist, durch die Eiten an den Kanten Löcher scharf gebohrt und die Schnuren durch dieselben gezogen werden.

§. 12.

Fässer sind nur dann verschlußfähig zu machen, wenn sie aus ganzen Dauben und Bodenstücken bestehen, so daß jede Daube in einem Stücke die ganze Länge des Fasses und jedes einzelne Bodenstück die Breite des Fasses von der einen Fassdaube bis zur entgegengegesetzten ausfüllt. — Fässer mit trockenem Inhalte müssen zu beiden Seiten da, wo der Boden eingesetzt ist, in mehreren, oder nach Umständen in allen einzelnen dort vorkommenden Dauben durchbohrt, die Bleischnure durch die Löcher und kreuzweis über den Boden gezogen werden.

*) Fässer mit
Inhalte.



Die nebenstehende Figur erklärt den Verschluß unter Durchbohrung aller vorhandenen Dauben, wovon jedam die einfachere, meist genügende Art und Weise der kreuzweisen Durchbohrung zweier entgegenstehender Dauben abzunehmen ist.

Das eine Ende der Schnur wird von A. über den Boden und dessen Mittelpunkt C. bis B, von B. durch die Fassdauben bis E, von E. über den Boden hinweg bis D, von D. durch die Fassdauben bis A, und von A. durch die Fassdauben bis E, von E. aber bis zum Mittelpunkt des Bodens bei C. durch die gebohrten Löcher gezogen.

Das zweite Ende der Schnur wird dagegen von A. über C. bis B, von B. durch die Fassdauben bis D, von D. bis zum Mittelpunkt des Bodens bis C. gezogen, und dort bei C. wird an die beiden Enden der Schnur das Blei befestigt.

Eben so muß an dem zweiten Bodenende des Fasses versehen werden. Wäre der Boden nicht in die Dauben eingesetzt, sondern nur durch einen an der inneren Seite der Dauben eingesetzten Keil festgehalten, so müßte bei Durchschnürung der Dauben dieser Keil mit von der Schnur durchgezogen werden, damit er durch die Schnur vollständig sicher an den Dauben und über den Boden befestigt bleibt, durch diese Befestigung aber die Wegnahme des Bodens oder einzelner Stücke desselben gehindert ist.

§. 13.

5) Fässer mit Hülfs-
löchern.

Fässer oder Gebinde mit Flüssigkeiten müssen in der Regel auf dem Spunde und an allen Zapfenstellen versiegelt, und nur Gebinde mit neuen, in Fermentation befindlichen Weinen oder mit frischem, in der Sonnenhitze schäumenden Biere können ausnahmsweise an der Spundöffnung verklebt werden, weil die sich entwickelnde fixe Luft keinen hermetischen Siegelverschluss zuläßt. Das hierbei zu beobachtende Verfahren ist folgendes:

An beiden Seiten der Spundöffnung muß durch die Daube, worin sich jene befindet, in kleines Loch in schräger Richtung gebohrt werden, dergestalt, daß die inneren Desimungen sich näher aneinander befinden, als dies mit den beiden äußeren der Fall ist.

Durch den Spund muß ebenfalls ein Loch, aber senkrecht und in solchem Umfange gebohrt werden, daß durch dasselbe zunächst die Bleischnur mit ihren beiden Enden gezogen werden kann, demnächst aber noch für eine dünne Röhre Platz übrig ist.

Die beiden Schnur-Enden müssen nun jede einzeln durch die in die Daube gebohrten Löcher, jedoch von außen nach innen gezogen, in der Spundöffnung von beiden Seiten gefaßt, und alsdenn gemeinschaftlich durch das in den Spund gebohrte Loch gezogen werden.

Hierauf wird der Spund in die Spundöffnung eingeschlagen, die Bleischnur straff angezogen, oberhalb dem Spunde in einen Knoten gebunden, einigemal leicht verschärft, und mit dem Blei geschlossen.

Zur Entwidelung des kohlensauren Gases dient die im Spunde befindliche senkrechte Öffnung, in welche, größerer Sicherheit halber, ein Strohhalm, oder bei großen Fässern ein dünnes Rohr, oder ein Zedekiel zwischen die beiden durchlaufenden Schnur-Enden gesteckt werden muß.

§. 14:

6) Koffer.

Koffer können in der Regel nicht vollständig sicher mit Bleien verschlossen werden, ist ihre Verklebung nicht zu vermeiden, so muß sie nach Anleitung derjenigen für die Kisten durch Kreuzweise Verschürung und so mehr mit aller Voracht geschehen, als zur Schonung des Koffers nur am Boden, Behufs Zulassung der Schnur, Einschnitte gemacht oder Löcher gebohrt werden können.

§. 15.

7) Verschiedene
Bott-

Wie die Verschlussfähigkeit aller andern, hier nicht namhaft gemachten Collis-Bottungen beschaffen seyn, und wie die Umschnürung angelegt werden muß, ergibt sich aus den vor-

herstehenden beispieleweisen Anleitungen, die übrigens nur hauptsächlich für solche Verbleiungen gegeben sind, bei denen es auf volle Unveränderlichkeit des nicht ganz betannnen Inhaltes bei namhafter Höhe des zu deckenden Zellbereichs ankommt.

Für minder wichtige, oder ihrer Beschaffenheit nach erkennbare Gegenstände, wie z. B. Schaufelle u. dergl. es, zumal im Drängen der Abfertigung, jener äußersten Sorgfalt nicht ganz, obschon dieß keine Gelegenheit dazu geben darf, hierbei mit Oberflächlichkeit zu Werke zu gehen.

§. 16.

Im Allgemeinen dient noch zur Vorchrift, daß Eisenwerk, wie es sich an Fußwerkern Wagmü. Bemerku
sin. zu befinden pflegt, nicht zur Verfestigung der Bleischnur gebraucht werden darf, da es leicht hinweggenommen und ersetzt werden kann, und daß nie unterlassen werden darf, in der Bezeichnung genau zu beschreiben, wie in allen seinen Einzelschritten der Verschluß angelegt worden ist, damit seine Identität und Unverfälschtheit sicher geprüft werden könne.

Ohne Möglichkeit solcher vollständigen Prüfung, zu der auch wesentlich die Untersuchung des Bleistempel-Abdruckes und scharfes Anzischen des Bleies zur Ueberzeugung gehört, ob solches nicht künstlich gelöst und wieder angeknüpft sey, ist die Verbleiung ohne Weich und illusorisch.

Um sich zu vergewissern, daß die Bleischnüre nicht etwa an Stellen, wo sie weniger in die Augen fallen, aufgelöset und wieder zusammengeknüpft worden sind, ist, was hiermit ausdrücklich zu: Pflicht gemacht wird, streng darauf zu halten, daß die Schnur von den verbleieten Gegenständen abgenommen, und in jener Beziehung genau untersucht werde.

Die Prüfung des unverletzten Waaren-Verschusses, wo solche beim Ausgange des Transits, beim Eingange zum Packhause, oder endlich beim Eingange einer Zwischen-Passage durch das Ausland vorkommt, gehört insbesondere zu den Pflichten der Assistenten und Amtsmitglieder.

Noch wird bemerkt, daß die Verbleiungsschnur nicht zur Umschnürung großer schwerer Celli angewendet werden darf. Es ist Sache derjenigen, die solche Abfertigung begehren oder derselben bedürfen, die Celli mit angemessenen Umschnürungen, ohne Knozen, zu versehen; durch die Verfestigung der Enden dieser Umschnürung ist sodann die eigentliche Verbleiungsschnur nach derjenigen Anleitung practischer Beamten zu ziehen und zu befestigen, die durch die Gestalt der Celli, ihre Einballage und ihre Verchnürung bedingt wird.

§. 17.

Verbrauch neuer
bleibiger Werkzeuge.

Es werden jedem Amte, bei welchem Waarenverschluß vorkommen kann, die nöthigen Verbleiungs-Werkzeuge zugestellt werden.

Ursatz des Bleis
Kessels.

Zur jedes nach Bedürfniß anzulegende Bleie wird Ein Silbergroschen erhoben und berechnet. Ausgenommen hiervon sind allein diejenigen Bleie, welche zum Verschlusse der Paquet-Erbindungen mit den Staatsposten, da wo dieser Verschluß nach der beßtelbigen besondern Instruction erforderlich ist, verwendet werden müssen. Diese Bleie werden kostenfrei dargereicht. Die Schmelze zum Verschlusse der Colli sind dreifarbig (roth, gelb und schwarz) und werden, wie die Bleie, von der Landesbehörde geliefert.

§. 18.

Funktionsweise des
Verbleiungs-Werkzeuges.

Das Verbleiungswerkzeug besteht in seinen einzelnen Theilen aus:

- A) einem Blocke, als Fuß der Maschine;
- B) zwei Säulen mit Schrauben oder, statt beiden Säulen, aus einem mit dem Blocke zusammenhängenden Rücken;
- C) zwei Untermuttern zur Befestigung derselben;
- D) einem Schulterstücke;
- E) zwei Obermuttern zur Befestigung desselben;
- F) einem Zylinder;
- G) einer Feder mit Schrauben und Mutter — g — zu demselben;
- H) einem Oberstempel und einem Nib — h — zur Befestigung desselben im Zylinder und
- I) einem Unterstempel nebst einer Schraube — i — zur Befestigung desselben in den Block.

Zu dem vollständigen Apparate gehören außerdem:

- 1) ein Reserve-, Ober- und Unterstempel;
- 2) eine Reserve-Feder;
- 3) ein Hammer;
- 4) ein Schraubenzieher, an welchem sich ein großer — 1 — und ein kleinerer — 2 — Schraubenschlüssel befindet;
- 5) ein dicker und ein dünner Stift;
- 6) ein Meißel.

§. 19.

In ihrer Zusammensetzung ist die Maschine sehr einfach zu führen, indem sie frei in der linken Hand gehalten, und das Blei mittelst zweier, mäßig starker Schläge auf den Zylinder mit der rechten Hand rein ausgeprägt wird.

Wird der Block angefaßt, so sind drei mäßige Schläge erforderlich.

Beyfuß der Bedienung ist vor allen Dingen zu beachten, daß die zu verbleienden Colli, bevor zur Anlegung der Bleie geschrieben wird, — wie §. 6. — 16. bemerkt worden ist, — sorgfältig und zweckentsprechend verschmiedet worden seyn müssen.

In jedem der beiden Enden der Schnur wird möglichst nahe an dem Cello und soweit es die nachfolgende Anlegung der Maschine erlaubt, also in der Gegend, wo das Blei auszuragen ist, ein einfacher gewöhnlicher Knoten festgeschürzt. Beide Enden der Schnuren werden hiernächst durch die beiden oberen weiteren Oeffnungen des Bleies und dergestalt durch dasselbe gezogen, daß die Knoten in diese oberen Oeffnungen so weit hineingelangen, als es die innere Construction gestattet.

Dann wird das Blei in den Ring, welcher den Unterstempel des Werkzeugs umgibt, dergestalt gelegt, daß die beiden zunächst liegenden Schnurstränge in den Einschnitten des Ringes liegen. Ist dies geschehen, so wird jedes der Schnur-Enden beinahe von selbst in die dafür bestimmten äußeren Einschnitte fallen, wenn das Blei mittelst des Fingers auf den Unterstempel festgedrückt wird.

Nur so das Blei, dann wird der Zylinder F., der bis dahin durch die Feder aufrecht erhalten wurde, und in welchem sich der Oberstempel II. befindet, mittelst der Hand auf das Blei niedergedrückt, und hierdurch bewirkt, daß dasselbe sich aus seiner Lage nicht bewegen kann.

Der Schlag zum Ausprägen des Bleies muß so ausgeführt werden, daß die Mitte der Hammerfläche den Knopf des Zylinders möglichst treffe. Wenn das Werkzeug während des Zuschlagens in der Hand gehalten wird, reichen, wie oben bemerkt, zwei mäßig starke Schläge zur vollständigen Ausprägung hin. Der Unterstempel führt das Fürstliche — Wappen, der Oberstempel den bloßen Namen des Ortes, wo das Anr seinen Sitz hat, und wenn dieser nicht zwei Zeilen einnimmt, in der unteren Verbleiung noch eine besondere Verzierung.

Nach geschehener Ausprägung werden die an der unteren Seite des Bleies herausgehenden Fäden der Schnur nahe dem Bleie abwärts scharf abgeschnitten.

§. 20.

Inhaltsangabe des
 des Inhalts der
 nr. 1.

Um das Werkzeug geläufig zu erhalten, muß die Stelle des Cylinders, welche bei dem Auf- und Niederschieben desselben von der Feder G. berührt wird, mit reinem Baumöl zuweilen, jedoch sehr dünn bestreichen, und überhaupt dafür gesorgt werden, daß die Maschine, vorzüglich aber der Ober- und Unterstempel, trocken bleibt.

Zu dem Ende ist es rathsam, besonders auf Packhöfen, für das Werkzeug und Zubehör eine leberne Tasche zu halten, die der Verleihsbeamte an einem Tragerrinnen über die Schulter vor sich führt.

Bei ordentlichem Gebrauche des Werkzeuges können mit der Zeit zuerst nur schadhast werden: der Oberstempel, der Unterstempel und die Feder. Daher wird neben diesen dreien, schon an der Maschine befindlichen Theilen von jedem derselben noch ein Reserverstück geliefert.

Sobald einer dieser Theile unbrauchbar geworden, und der zweite in Anwendung kommt, ist der unbrauchbare zum Ersatz an die betreffenden Steuer-Directorien einzusenden, damit das Werkzeug niemals außer Gebrauch komme. Sollte der Cylinder abgängig werden, so kann bei solcher Gelegenheit auch dafür Ersatz erfolgen.

Muß das Werkzeug auseinander genommen werden, so geschieht dies auf folgende Weise:

- a) Der Cylinder wird aus der Maschine gezogen, das Rieb — n — mittelst dessen der Oberstempel daran befestigt ist, durch den dünnen Stift — 5. und — Hammerschlag ausgetrieben, dann der Stempel mittelst des Meißels, welcher von allen Seiten in die Fuge zwischen Stempel und Cylinder paßt, durch mäßige Schläge eingetrieben und der Stempel dadurch aus dem Cylinder gehoben.
- b) Um den Unterstempel herauszunehmen, wird die Schraube — i —, welche ihn hält, mittelst des Schraubenziehers ausgeschraubt, dann der dickere Stift in das im Wocke der Maschine befindliche Loch gesteckt, und durch einige mäßige Hammerschläge auf den Stift der Stempel ausgeföhagen.
- c) Soll die Feder ausgenommen werden, so wird durch den kleinen Schlüssel die Mutter losgeschraubt, welche in den Boden des Werkzeuges eingelassen und um die Schraube an der Feder festgekehrt ist; die Feder läßt sich dann aus dem im Wocke befindlichen Einschnitte ohne Hinderniß herausnehmen.

Bei dem Wiederzusammensetzen der Maschine wird das obige Verfahren in umgekehrter Weise angewendet. Wohl zu merken dabei ist aber:

Die obere Mutter müssen, wenn die ganze Maschine auseinander genommen seyn sollte, sehr fest aufgeschraubt werden, weil sie sonst durch die Erkschütterung kein Zusammenschlagen lossprechen würden. Der Oberstempel muß so eingesetzt werden, daß der Ortsname gegen das Wappen im Unterstempel nicht verkehrt steht.

Ober- und Unterstempel werden mittelst des Hammers in die für sie bestimmten Oeffnungen fest eingestoßen. Die Schraube zum Unterstempel wird dann eingesteckt, aber nur so weit aufgeschraubt, als sie sich willig (ohne Anwendung besonderer Kraft) zudrehen läßt; der Stöß zum Oberstempel dagegen wird vorläufig nicht eingesteckt. Nachdem dann der Zylinder in das Schulterblatt gesteckt ist, wird ein Blei auf den Unterstempel gelegt, mittelst des Fingers auf denselben niedergedrückt, dann der Zylinder auf das Blei geschoben, und dieses durch einige Hammerschläge ausgeprägt. Erst hierdurch kommen die Ober- und Unterstempel in ihre richtige Lage, und nun erst wird der erstere durch das Nied und der letztere durch vollständiges Zudrehen der Schraube befestigt.

Wera, am 18. September 1834.

**Zusätzlich Neuß. Pl. der J. L. gemeinschaftl. Regierung.
v o n S t r a u ß.**

vdt. Dinger.

Nr. 66.

B e k a n n t m a c h u n g,

die Benutzung steuerfreier Nebengefäße bei der Branntweinfabrikation
betreffend.

Nach dem 14. Paragraphen des unter dem 15. December vorigen Jahres publicirten Ord-
nung zu dem Besche wegen Besteuerung des Branntweins soll dann, wenn die Bereitung und
Aufbewahrung der Maische bis zum Abtrennen derselben nicht in den versteuerten Maisch-
bottige allein geschehen soll, sondern dazu oder zu einer mit der Branntweinfabrikation zu

verbindenden Hefenbereitung aus Maische die steuerfreie Benutzung noch anderer Gefäße oder Geräthe gewünscht wird, die besondere Erlaubniß der Steuerbehörde nachgesucht werden, welche dieselbe unter gewissen, von ihr festzusetzenden Kontrollbedingungen zu erteilen, jedoch den Umständen nach auch zu versagen befugtet ist.

Wenn es nun hierbei gleich sein Bewenden behält, so wird doch deshalb noch Folgendes festgesetzt:

Wenn diese Nebengefäße dazu benutzt werden sollen, um ein Hefenjurrogat, zu dessen Veränderteilen feische oder gährende Maische gehört, zuzubereiten, so kann zu solchem Zwecke in der Regel nur ein Nebengefäß bewilliget und bloß da, wo die Betriebsverhältnisse der Brauerei eine Ausnahme rechtfertigen, können deren zwei oder höchstens drei nachgelassen werden. Der Rauminhalt dieses Nebengefäßes, oder da, wo deren mehrere bewilliget sind, dieser Nebengefäße zusammen genommen, darf jedoch nie den achten Theil des an einem Tage im Durchschnitte zur Versteuerung deklarierten Maischraumes übersteigen, was nur bei Vereitung der Presshefe eine Ausnahme leidet, indem hier diese Beschränkung wegfällt.

Die Bewilligung solcher Nebengefäße und die Festsetzung der desfalligen Kontrollformen ist dem General-Inspector des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins zu Erfurt, an welchen die Steuerbehörden auf eingehende Anträge zu berichten haben, überlassen und wird solches zur allgemeinen Nachricht auf höchsten Befehl Durchlauchtigster Landesherren gemeinschaftlich gemacht.

Berg, am 18. September 1834.

Fürstlich Reuß-Pl. der I. L. gemeinschaftliche Regierung.

v o n S t r a u c h.

vd. Dinger.

No. 67. B e k a n n t m a c h u n g,
den Werth der Münzsorten bei den Zollvereinsabgaben betreffend.

In Gemäßheit der Bestimmungen des 14. Artikels des untern 11. Mai vorigen Jahres abgeschlossenen, den Beitritt des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins zu dem großen Gesamtzollvereine betreffenden Vertrages wird hiedurch auf höchsten Befehl Durchlauchtigster Landesherreschaften die nachstehende Vergleichungstabelle des Werths der Münzen, um welchen solche bei den Zollvereins-Abgaben angenommen werden sollen, mit der Bemerkung öffentlich bekannt gemacht, daß dasjenige, was darinnen in Betreff der Conventionsmünzsorten im Allgemeinen aufgestellt ist, auch auf die im Umfange der Thüringischen Vereinsstaaten conventionsmäßig ausgeprägten gleichnamigen Münzsorten Anwendung finde, daß dagegen Scheidemünzen überhaupt und solche Münzen, welche in einem höhern Münzfuße als zu 21 oder 24½ Gulden ausgeprägt sind, eben so wenig bei den Zollabgaben angenommen werden können, als sie in der Valuationstabelle Aufnahme gefunden haben.

Wera, am 18. September 1834.

Königlich Preuss. Pl. der S. L. gemeinschaftliche Regierung.
v o n S t r a u c h.

vdI. Dinger.
